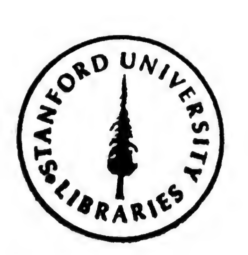
Ausgewählte Urkunden zur brandenburg... Verfassungs- und ...

Wilhelm Altmann


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Ausgewählte Urkunden

zur

Brandenburgisch-Preussischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

Zum Handgebrauch zunächst für Historiker

herausgegeben von

Dr. Wilh. Altmann,
Bibliothekar und Privatdozent in Greifswald.

In zwei Teilen.

I. Teil: 15—18. Jahrhundert.

Berlin 1897.
R. Gaertners Verlagsbuchhandlung
Hermann Heyfelder.
SW. Schönebergerstrasse 26.

Richard Schmitt

in herzlicher Freundschaft

gewidmet.

Vorwort.

Die „Ausgewählten Urkunden zur brandenburgisch-preussischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte" bilden ein Seitenstück zu der von mir gemeinsam mit Ernst Bernheim herausgegebenen Sammlung: „Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter" (1891, 2. Aufl. 1895). Auch diese neue Sammlung will nichts anders sein als eine handliche praktische Zusammenstellung der für die brandenburgisch-preussische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte wichtigsten Urkunden; es handelt sich durchaus um eine Auswahl, die hoffentlich nicht einen allzu subjektiven Charakter trägt; ich betone ausdrücklich, dass es gänzlich ausser meiner Absicht lag die ganze Entwickelung der einzelnen Verfassungsinstitute zu geben.

Auch diese Sammlung ist wesentlich zum Nachlesen und Nachschlagen, vor allem für verfassungsgeschichtliche Übungen in Seminarien und zur Vorbereitung für den Geschichtslehrer an höheren Schulen bestimmt; auch reiferen Schülern wird sie wohl nicht ohne Nutzen anvertraut werden können. Neben den eigentlichen Historikern werden vielleicht auch die Wirtschaftshistoriker sich damit befreunden, wohl kaum die Juristen, da mir fern gelegen hat das heute geltende Recht vollständig zu veranschaulichen.

Darin, dass das Bedürfnis nach einer derartigen Sammlung für die brandenburgisch-preussische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte vorhanden ist, werden vor allem diejenigen mir beistimmen, welche sich nur einmal der Mühe unterzogen haben eine Anzahl solcher Urkunden aus den vielen in Betracht kommenden, oft schwer zugänglichen Werken herauszusuchen. Namentlich dem Geschichtslehrer in kleineren Orten, wo keine Bibliothek vorhanden ist, dürfte meine Zusammenstellung willkommen sein.

Bei den Zielen, welche ich im Auge habe, habe ich es nicht für notwendig gehalten auf die handschriftliche Überlieferung der Urkunden zurückzugehen oder gar eine mit philologisch-kritischem Apparat ausgerüstete Ausgabe zu liefern; es erschien mir ausreichend auf Grund der vorhandenen Editionen einen möglichst übersichtlichen und lesbaren Text herzustellen. Von der Orthographie der Vorlagen glaubte ich häufig, nicht bloss im Interesse einer (freilich nicht überall erreichten) Gleichmässigkeit abgehen zu dürfen; dabei habe ich für die Zeit vom 15.—18. Jhhd. mög-

lichst die bekannten Weizsäcker'schen Grundsätze zu befolgen gesucht, für das 19. Jhd. die sog. Puttkamer'sche Schulorthographie angewandt.

Sachliche Erläuterungen zu geben erschien mir nicht angebracht, da ich dadurch ebenso wie durch kritische Anmerkungen nur die Handlichkeit der Sammlung geschädigt hätte. Nur bei der Verfassungsurkunde von 1850 sind die späteren Zusätze bzw. die Abänderungen vermerkt.

Die einzelnen Urkunden sind mit ganz geringen Ausnahmen ihrem vollständigen Wortlaut nach aufgenommen; geordnet sind sie chronologisch. Aus äusseren Gründen erschien die Zerlegung der Sammlung in 2 Teile angebracht; jeder Teil bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes, der zweite ist nur dem 19. Jhd. gewidmet.

Jedem Teil ist als Inhaltsübersicht eine chronologische Zusammenstellung der Überschriften der einzelnen Stücke vorangeschickt. Eine Realübersicht etwa im Anschluss an eine Art System des öffentlichen Rechtes zu bieten, erschien mir, da ich ja nur eine Auswahl biete, nicht notwendig; sie würde sogar leicht falsche Vorstellungen erwecken.

Greifswald, den 15. November 1896.

Wilh. Altmann.

Inhalt.

1. Ernennung zum General-Fiskal für einen Bezirk. 1427 Febr. 17.

Riedel, Cod. dipl. Brand., 1, 15, S. 223 f.

Wir Johanns von gots gnaden marggrave zu Brandburg und burggraf zu Nuremberg bekennen offentlichen mit diesem briefe fur allermeniglich, das wir unsern lieben getrewen Hansen Diebolde purgere zu Stendall mechtig gemacht und im ganzen gewalt geben haben, machen mechtig und geben im auch ganzen und vullen gewalt in craft diez briefs, also das der gnante Hans Dibbold alle sachen, die für unser gerichte zu Stendall komen sein oder in zukunftigen zeiten komen werden und die unser heerschaft angehoren und anruren, getrewiglichen mit clagen schuldungen und urteiln gein allermeniglich fordern, unser wort zu halten, urteil und recht darumb bitten nemen und geben, urteils und rechts zu genießen und zu entgelten soll. Und was er also in unsern sachen und gerechtigkeiten fur dem obgeschrieben unserm gericht mit clagen schuldungen und antwurten fordern handeln und thun wird, des sullen und wollen wir im beilegen und bei ganzer und vuller macht behalten. Versigelt mit unserm aufgedruckten insigel und geben zu Rathenaw am mantag nach sant Scholastica tag anno domini etc vicesimo septimo.

2. Verleihung des Schulzengerichts. 1427 Aug. 15.

Raumer, Cod. dipl. Brandenb. contin., 1, S. 111.

Wir Johanns von gots gnaden marggraf zu Brandenburg und burggraf zu Nurmberg bekennen etc, das wir unsern lieben getrewen Otten Bardeleben und Marcus Geremann unser schulzengerichte in unser statt Nawen sechs schilling brandenburgischer munze jerlicher renthe auf dem rathhawße doselbst zu Nawen und, als ofte und dicke unser munze zu Brandenburg verneiert wirt von unserm munzmeister doselbst zu Brandenburg, einen schilling ingesampt zu einem rechten manlehn gelihen haben und leihen in das auch ingesampt, als gesampter hand recht ist, zu einem rechten manlehn in craft diez briefs, also das sie alle sachen nach weise gewonheit und nach rechte der statt zu Brandenburg halten richten und sich auch des alles gebrauchen sullen in aller maß, als das Claws Meller furmals ingehabt besessen und genossen hat, von dem sie das gekauft haben; und sie und alle ire menlich lehns-

erben das alles furbaß alleweg mer, als ofte und dicke das not geschiehet, von uns und der marggraveschaft von Brandenburg zu einem rechten manlehn haben nemen entpfahen und uns auch dovon halten thun und dinen sullen, als manlehns recht und gewonheit ist, doch uns unser erben und nachkomen an unser und sunst einem izlichen an seinen gerechtigkeiten onschedlichen, on arg und on geverde. Auch sullen sich die obgenanten Otte Bardeleben und Marcus German halten, als gesampter hand recht ist, on arg und on geverde. Zu urkunde etc. in unser newen statt Brandenburg an unser lieben frawen tag assumption 1427.

3. Ernennung zum Heidereiter. 1431 März 11.

Riedel 1, 11, S. 87.

Wir Johans von gots gnaden marggrave zu Brandburg etc bekennen offenlich mit dissem briefe fur uns unser erben und allermeniglich, das wir von getrewer dinste und auch von besundrer gnade wegen dem ersamen unserm lieben diener und getrewen Michel Seidenbach sein lebtag, dieweil er lebt und nicht lenger, das halb heidenreiterampt uber unser geholz umb Spondaw gelegen gelihen haben, und leihen ime das in craft dits briefs, also das er unser heiden und geholze nach seinem besten vermugen getrewlichen vorsten, das ampt, dieweil er lebt, von unsern wegen inhaben und des nach guter alter gewonheit, als bisher getrowlichen gewesen ist, gebrauchen sol sein lebtag und nicht lenger on geverd. Zu urkund geben wir ime disen briefe mit unserm anhangenden insigel versigelt. Geben Spandaw am suntag letare in der vasten anno domini 1431.

4. Ernennung zum obersten Hauptmann. 1437 Juni 30.

Riedel 1, 7, S. 151 f.

[1] Wir Friderich der junge von gots gnaden marggrave zu Brandemburg und burggrave zu Nuremberg etc bekennen offintlichen mit dissem briefe vor uns unsre erben und nakomen, das wir den gestrengen unsern rat und lieben getruwen Hassen von Bredow ritter ober alle unsere lande die marke zu Brandemburg zu houbtmann gesetzt und gans mechtig gemacht haben; wir setzin in auch zu houbtmann und machen in ober alle unsere lande die marke zu Brandemburg mechtig in houbtmanns wiß mit craft disses brifes also, das der gnante unser houbtmann unser houbtmannschaft getrewlichen vorsteen bereiten hanthaben, die unsern unser lande und leuthe mit fliesse noch allem seinem vormogen schutzen schirmen und in allen unsern gescheften unser bestes handeln werbin ausrichten und auch thun sol one alles geverde, doch also, das er sullich handelunge, wo er uns erlangen mag, mit unserm oder unser rete willen wissen und vulbort ton sol. [2] Dar-

umb sollen und wollen wir im alle jar jerlichen, diewiele er also unser houbtmann ist, hundert rinische gulden geben und in mit zehen pferd mit aller notdorft halden und ausrichten gleich andere unser diner und hofgesinde. [3] Wer es denn sach, das derselbe unser houbtmann oder die seinen, dieweile er unser houbtmann ist, in unsern oder unser lande geschefte ennigen schaden nemen, denselbin schaden sollen und wollen wir, unser erben und nachkomen im und sinen erben gutlichen ausrichten unde entnemen ane sinen und siner erben schaden, one geverde. [4] Wurde er auch unser manne von unser sach wegen zu im vorboten, den mag er auch bis an uns vor redelichen schaden steen und in mit zeitlicher notdorft usrichtunge thun nach gewonlichen sachen, one geverde. Und ob er auch sunst imandes, der unser man nicht were, in unser oder unser lande beste zu im bitten wurde, den sollen und wollen wir auch in denselbin unsern sachen vor redlich zerunge und schaden steen; und ob er oder dieselbin einigerleige redelich schaden also in unserm dinste entpfingen, dorumb sollen wir und unsere erben und nachkomen im und seinen erben usrichtunge thun on alles geverde, mit sollichem underscheide, das er oder sein erben uns unsre erben oder nachkomen sullich obingeschriben schaden und zerunge mit redelicher rechnung berechnen bewisen und kuntlich machen sullen. [5] Er sol und mag auch alle wertlich lehen, die von vetern uf sone erben, oder lehen, die ungeverlichen gekauft oder verkouft werden, und lehn, dar nicht irrunge inne were oder uf einen leip nicht stunden oder verfallen weren, in unserm abewesin lihen, jungfrowen und frowen auch uf lipgedinge leihen, die lehenware zu seinen handen fordern und uns unsere rechenunge dovon ton. [6] Er sol auch uns unsern landen und lewten keinerleige krige oder vehede zuzchien anheben noch machen, er tete das denn mit unserm, wo er uns erlangen mag, wissen und geheisse oder unser rete rate. [7] Wo er auch us unsern landen von unser und unser lande notgeschefte wegen reiten wirt, umb sullich zerunge und redelich schaden, die er denn ton und nemen wurde, wir oder unsere erben dem genanten unsern houbtmanne und sinen erbin auch usrichtunge thun sollen und wollen, was uns daran mit kuntlicher rechenunge berechent und bewiset wird. [8] Wenne und auf welliche zeit uns unsern erben oder nachkomen och oder dem genanten unserm houbtmann sullich houbtmanschaft nicht lenger eben oder beqweme ist, das mogen wir im oder er uns muntlichen vor unsern reten oder brieflichen aufsagen. [9] Und das wir uns also in obingeschribener maß mit dem genanten unserm houbtmann geeinet und vertragen haben, haben wir unser ingesigel an dissen brief hengen lassen, der gegebin ist zu Berlin nach Cristi unsers heren geborte vierzehnhundert jar und darnach in den sibenunddreissigisten jaren am sontage nach sant Peter und Paullels tage der heiligen zwelfboten etc. 30. 6. 1437

Recognovit dominus per se et examinavit coram consiliariis.

Ostern: 31. III

5. Bestätigung des Schenkenamts. 1441 März 8.

Raumer 1, S. 161.

Wir Friderich von gots gnaden marggrave zu Brandenburg und burggrave zu Nurmberg bekennen etc, das wir unsern lieben getruwen Werner Frideriche und Curde gebrudern von Lutzendorff, unser erbschenken der mark zu Brandenburg, und iren rechten erben bestetiget haben ire erbschenkampt der mark zu Brandenburg alle ire rechtkeid friheit gute gewonheit und alle ire lehn erbe und guter und auch alle ire brive uber alle ire lehn eigen erbe pfantschaft und guter uber ire friheit rechtkeit und uber ire gute gewonheit, die sie haben von allen unsern furfaren fursten und furstinnen, stete und ganiz zu haldene und in die nicht zu ergernde noch zu krenkende sunder allerlei argelist. Zu orkunde etc geben zu Tangermunde 1441 am mittwoch nach dem sontag invocavit in der vasten. 1441 8. III. Ostern: 16. IV.

6. Ernennung zum Landvogt. 1447 Jan. 21.

Raumer 1, S. 202.

Wir Friderich des heiligen Romischen reichs erzkamerer und Friderich der junge von gots gnaden marggrave zu Brandborg entbieten allen unsern erbaren mannen und den steten im lande zu Sternberge unsern gunstigen grus zuvor. Lieben getruwen, wir thun uch wissen, das wir dem edeln unserm lieben getruwen Reinharten von Cotbus unser slos Czantoch in maßen, das der meister und der orden vormals gehabt, vor eine summa geldes uf einen widerkauf versatzt haben, von deswegen wir von euch mit ganzen fleis begern und heissen euch auch, das ir euch von unser wegen an den genanten Reinharten von Cottbus und seine erben als unsern voigt des landes glicherwis, so ir euch denn an den meister sand Johans ordens gehalden habt, wollet halden; und wollet in dem nicht anders tun, so wir euch wol getruwen; daran thut ir uns sunderlichen alle und ein iglicher besunder wol zu danke, und ist unsere ganze ernste meinung. Mit unserm ufgedruckten ingesigeln versigelt und geben zur nuwe stad Eberßwalde am sonnabende sant Agneten tage der heiligen jungfrowen anno domini 47. 21. I. 1447 Ostern: 9 IV.

7. Ernennung zum Hausvogt (Küchenmeister). 1449 Febr. 6.

Raumer 1, S. 179.

Wir Friderich von gots gnaden marggrave zu Brandenburg etc bekennen etc, das wir hute datum disses brives unsern rat und lieben getruwen Ulrichen Czewschel zu unserm husvoigte zu Berlin ufgenomen und im disse hirnach geschriben unser ampte nemlichen

Oderßwerg Libenwalde Trebin Copenigk, den zol zur nuwen stat Spanndow, den roggen, der jerlichen gevellet von den dorfern, die uns von den borgern von Berlin und Coln worden sein, mit allen und iglichen zugehorungen und aufburung, die wir in allen unsern landen von fellen gerichten lehnwaren angefellen münzen orbeten und allen andern sachen haben ader gehaben mochten, wie man die numen sol oder kan, (nichts nichten ußgenomen an alleine die moln zu Berlin, den zol niderlag und orbete daselbst, die molen zu Spandow und fischerien zu Spandow unde zu Copenick, das gelt mit dem habern gersten mahen und erweiß zinsen dinsten zehent und rauchhuner, die wir von den dorfern, die uns von den von Berlin und Coln worden sein) gefallen befolhen und ingegeben und die voigte und amptlute solcher slosser und ampte an in genzlichen verwiset haben; und dorzu sol er sich auch aller unser schulde, worvon sich die erfinden worden, underwinden, die von unser wegen inmamen ufheben und verantworten, also das der genante Ulrich Czewschel uns von solchen ampten zinsen renten zugehorunge orbeten und allen andern ufburung in maßen vorgeschriben unsern baw an dem nuwen slos zu Coln, unser und unser lieben gemahel hof mit hofkleid gesindelon ußwendig zerung und allen andern notdorftigen sachen an alleine, was des kuchen keller futerung kamer und alles das zu haußhaldung gehort, zu Berlin außrichtunge darvon thun damit halden und besorgen und uns ader unsern reten, die wir darzu schicken werden, alle vierteil jars rechnunge darvon thun sol ane geverde. Wurde auch der genante Ulrich Czewschel ober alles sein innemen von solchen vorgeschriben unsern ampten furder schuld machen und etlich summa gelts zu unser behuf unde fromen ußbringen und entlihen, das er mit redlicher rechnung bewisen und nachbrengen mochte, so sollen und wollen wir und unser erben in und sein erben von solchen vorgeschriben ampten zinsen renten und ufburung nicht entsetzen, die nemen ader abhendig machen, es sie denn, das wir und unser erben in und sein erben solcher schuld, die er in unser und unser herschaft nütz und fromen mit seiner bewißlicher rechenschaft machen wirde, und wir im ouch vormals nach lute seins rechenbrifs schuldig sein, bezalet ausgericht und benomen haben. Auch sol der genante Ulrich volle macht und gewalt haben alle voit und amptlute, die izund sein und zukomende werden, in den vorgenanten unsern slossern und ampten nach der herschaft rat und besten und seinen gutdunken zu setzen und zu entsetzen; so sollen und wollen wir auch nimandes in die genanten ampt verwisen mit keinen unsern brifen oder sußt; und ob das gescheen wurde, solchs alles kein craft oder macht haben sol, und die voigt auch an solchen ampten sich daran nicht kern, sunder alleine des genanten Ulrichs brifen und forderung von solcher zinse rente und zugehorunge wegen gewartig sein sollen on geverde. Zu orkunde etc geben zum Berlin am donerstag Dorothee nach gots gebort 1449.

8. Ernennung zum Kammermeister. 1449 Okt. 24.

Riedel 1, 16, S. 83 f.

Wi Frederik der junge von gots gnaden marggrave to Brandemborg bekennen openbar mit dussem brive vor allesweme, da wi up huden datum dusses brives unsem rade und liven getruwen Heisen Swartekop unse slote und vogedien Tangermunde und Arneborg mit allen oren togehorungen und ok mit allen orbeden in unsen steden und togehorungen der olden marken bevolen und ingedan und on darvon vor unsen vogit und amptman gesettet hebben, also dat hi sodanne unse slote vogedien und saken na sinen besten vermogen getruwelicken vorsten und vorwesen, uns ok to unsir nottorft gewinnen und uthnehmen sall. Darto hebben ome ok bevolen und ingedan unsir kammermeisterampt intonehmend aller merkliker summen. Darvon schal hi unsen hußschrivern to Tangermunde und Arneborg und unsem kammerschriver, wenne on des to unsen saken und gescheften not und behuf sin werdt, an gelde redelike uthrichtunge dun; und die sulven schullen to unser hußhaldunge to Tangermunde und Arneborg und tur kamer behuf ninerlei kopen adir bestellen, wene di gnante unse voget geinwordich wesen kan, si dun dat mit sinen willen geheite und fulbort; und wes hi den schrivern ovenberurt also an gelde overantwerden und geven werdt, dat alles schal und wil hi vor uns adir unser reden, den wi dat bevelen werden, in der schriver geinvordicheit bereken. Und sunst schal hi ninerlei rekenschap forder mer dun, sunder di hußschrivere schollen sodane summen, alz si von om entphangen, und ok sunst alle unse jerlike tinse und rente, di si uth den obgnanten vogedien und ampten upgeboret hebben, genzliken sulvest bereken; desgliken schal di kamerschriver ok dun, und di rekenschop schullen geschen up sunte Nicolaus dach im veftigstem jare. Vor sodanne getruwe und mannigfaldige dinste muge und arbeit, di di vorgemelden unse vogit von unsir wegen in dem ovenberurden amptern dun werdt, hebben wi om alle jar, dewile hi in unsem dinste blivet, 10 stendelische mark geret und glovet to geven. Und wanne wi ok na vorgangen tiden einen anderen voget setten und maken, adir dem obgnanten Heisen sodanne unse dinst nicht lenger even und beqweme sin worde, wes hi denne adir di ovengeschreven schrivere mit kuntliker und bewißleker rekenschopp boven ore innehmend mehr bereken werden, dat si von unsir wegen uthgenomen und uthgeven hedden, und ok eft di gnante unse vogt binnen sodanne tid, dewile hi unse amptman is, jennigen schaden an gefengnissen an perden an teringen adir sunst in andern saken, de bewiseliken sin, gedan adir genohmen hedde, wu di togekomen were: sodanne schulde schade mitsampt den 10 marken sin jargelt schollen und willen wi obgnante marggrave Frederik unse erven und nakomen dem vorgemelden Heise Swartekoppe, Emmen siner eeliken husfrouwen adir oren erven gutliken und wol to danke benehmen betalen und

weddergeven und on von sodanen unsen obgnanten sloten und ampten nicht entsetten, wi hebben on denne irst genzliken benohmen und uthgericht ane geverde. Ok schal di gnante unse vogit alle gerechticheit am landgerichte und sunst in aller maten, alse ander unse vogede und amptlude betherto von sulkes unses dinstes wegen gehatt hebben, beholden und gebruken ane arch und ane geverde. To orkunde mit unsen anhangenden ingesigel versegelt und geven to Arneborg na Cristi unses herrn gebort 1400 jar im 49. jare ame negesten fridage vor sunte Simon und Judas dage der hilligen aposteln. 24. X. 1449. bohlen 13. IV.

9. Ernennung zum Stadtrichter. 1455 Mai 21.

Raumer 1, S. 228 f.

Wir Friderich von gots gnaden marggrave zu Brandemburg bekennen etc, das wir unserm lieben getrewen Benedictus von Jewern wonhaftig zu Oderberg und allen seinen menlichen leibslehenserben unser gericht in unserm stetichen doselbst zu Oderberg mit allen gnaden rechten friheiten und gerechtickeiten und sunderlich mit dissen nachgeschriben jerlichen zinsen renten und zugehorungen zu einem rechten manlehen gnediglich vorlihen haben bei nahmen: ein halb schog ruden zins, und wenn einer ein erb entpfanget, der gibt acht groschen; item sechs scheffel roggen zu molenpacht gibt di wassermole vor Oderberg am stetichen gelagen; item so gibt Jorge Ridders winberg virzehn groschen, Janikes berg achtzehen groschen, der Walters berge geben alle beide newnzehn groschen, Brukers berge vir groschen, Wolffes berg drei groschen, Cunße Jacoffs berg zwe groschen, Smaltes berg dri groschen, Dame gibt von sinem berg siben groschen, des Haßen berg siben groschen, Cleman Fischers berg dri groschen, Budikes berg drei groschen, Peter Segers berg newn groschen, Jungen Berlins berg funf groschen, Michel Ranß berg sechs groschen, Jacob Cletten berg sechs groschen, Hans Pulmans berg sechs groschen, Radolffs berg sechs groschen; item van der blutwunde, wenn die von luthen beweist wirdet, gibt man zwelf groschen; wenn auch richter und schepfen pfanden geen, hat der richter ein groschen; wer vaters ader muter erbe verlest, gibt dem richter ein groschen. Und wir verlihen dem genanten Benedictus von Jewern und allen seinen menlichen leibslehenserben das genante unser gericht zu Oderberg mit allen gnaden friheiten rechten und gerechtickeiten und mit dissen obengeschriben jerlichen zinsen rechten zugehorung und gerechtickeit, in massen vor alder und bißher darzu gehort, auch als das sein vater vormals innegehabt und besessen hat, zu einem rechten manlehn mit kraft und macht disses brives, also das sie sich des gebruchen, das auch hinfurder zu rechtem manlehen, so oft des not geschit, haben nehmen und entpfahen, uns auch davon halten und thun sullen, als manlehens

recht und gewonheit ist an geverde. Wir verlihen in auch alles das, was wir in von rechts wegen daran verlihen sullen und mogen, doch uns unsern erben und nachkomen an unsern unde sußt eim iglichen an sinen gerechtickeiten unschedlich. Zu urkunt etc datum Coln an der Sprew am mitwochen nach exaudi 1455.

21. 5. 1455. Ostern: 6 IV, Pfingsten 25 Mai.

10. Einsetzung eines Vogtes. 1456 Aug. 22.

Riedel 1, 18, S. 251 f.

[1] Wir Fridrich von gotts gnaden marggraf zu Brandenburg kurfurste etc bekennen etc, dass wir unsern rat und lieben getrewen Dionisius von der Ost ritter zu unserm voit zu Schivelbein ufgenomen gesatzt und ihm unser schloss daselbst mit der stadt Drawmburg mit ihr zugehörenden genot und voitei in ambtsweise ingetan und bevolen haben, bevelen und segen ihn mit gegenwertigen kraft diss brives, also dass er unser voit zu Schivelbein sein und unser mannschaft die börger und alle unser arme leute zu Schivelbein und Drawmburg und in dem lande dazu gehörend getreülich handhaben schützen schirmen und verteidingen, si nicht verweldigen oder verweldigen lassen, dazu das genante unser schloss Schivelbein mit vier wächtern einem hausmann trommetern und allen anderm gesinde, so viel noturft ist und damit es verwehrt sei, nach unserm und unser herschaft nutz und frommen halten verwachen und getrewlich bestellen, und sust alles das im lande, als einem voit gebüret, bereiten und verwesen sol, als wir ihm getrawen, nach seinem besten vermögen uf seine eigen kost und zerung, und sol itzund Bartholomei schirst komen antreden. [2] So wollen wir ihm jährlich vor alle sache geben und folgen lassen, dieweil er daselbst unser voit ist, die helfte aller gerichte zinse aller rente in der mühlen in der stadt und uf dem lande allenthalben zu Schivelbein gehörend nichts usgenomen, soviel er ufzuheben hat und zum schlosse gehöret, auch alle gehölz und hopgarten halp, doch dass er die holze nicht ungewonlich lasse verhawen; und das hegeholz sol er hegen; auch den hufenhaber, der daselbst im lande gefället, sol er gar haben, der er sein helfte vor seinen zinsen und wir die ander helfte von unsern zinsen bezalen sollen, inmassen alles usgesatzt ist, ji vor einen scheffel 1 gr. Darvon sol er unserm rentmeister ein pferd halten. Auch allen fleischzehenden hüner fischerei die schäferei und das vorwerk mit dem wiesewachs und ackerbau sol er gar haben, dass er bawen und uns davan, so oft wir zu Schivelbein sein werden, in unsern marstall mit ruwen futter versorgen und das noturft geben sol; auch wenn wir zu Schivelbein sein, sol er uns zu gut die fischerei in unser küchen zu unsers hofes noturft komen lassen. Darzu sol er auch haben das gerichte zu Drawmburg halb und die huner im dorf zu Dalow in der voitei zu Drawmburg gelegen. So wollen wir ihn auch des jars, dieweil er unser voit ist, vor die zerunge,

die er zu Drawmburg thun mag, von seines bereitens wegen geben und durch unsern rentmeister zu Schivelbein antworten lassen funfzig mark pfennige der münze, die zu Schivelbein genge und gebe ist. Uber das alles sollen wir ihm von seiner voiteien wegen nichts mehr pflichtig sein zu geben, und sol sich darauf in ander unser rente unde gerechtigkeit auch nichts werren. [3] Er sol auch in der gnanten voiteien zu Schivelbein und Drawmburg macht haben den mannen ihre lehen unde den fruwen ihre leipgeding zu verlihen, sunder usgenomen geistlich lehen gnaden-lehen unde lehen, die uf einen leib stehen: die behalten wir uns selbst zu verleihen. [4] Davon sol er uns in kost halten einen rentmeister, welchen wir haben werden, auch einen deutzschen hern genant der Wirsperg; und sol die möhlen-knechte in der möhlen auch mit essen und trinken versorgen, als es vor gebrüchlich ist gewest. Was aber sust zerung uf die möhlen geit an steinen isen und an gebuwe, das sollen und wollen wir verlegen. [5] So sol er sich auch mit dem pfarrer zu Schivelbein um die rente oder kost, die er vormals ufm schlosse gehabt hat, vertragen; welchs er sich mit ihm vereinet, das sol er im geben und usrichten. [6] Von solchem unserm schloss und ampt, das wir ihm befohlen haben oder sust, dieweil er unser voit ist, sol er kein vehede unwillen oder kriege mit niemand machen oder anheben, das geschee dann mit unserm vulbort wissen und geheiss, und sol sust alle sachen getrewlich vorstehen; sundern würde er den feinden nachjagen oder von unser land und unser herschaft bestes oder von unser vehde wegen wes schadens nehmen an pferden oder an gefängnüs, der gewonlich ist, dar wollen wir ihm gut vor sein, den zu richten nach erkenntnüsse unser rähte. [7] Und haben ihm solch unser gnant schloss und ampt eingetan und bevolen von den schirst komenden sanct Bartholomei tag bis über ein ganz jar und fürder nach dem jare, als lange uns und ihm das gelüst. Wolten wir ihn nach dem jare nicht länger zu einem voit daselbst haben oder er auch nicht bleiben wolte, das sollen wir ihm oder er uns ein viertel jar vor usgeen dis jares zuvor ufsagen unde verkündigen. Desgleichen ob wir ihn fürder behalden und ob *er* länger bleibet, sol es iegliches jares, wann uns oder ihme das eben ist, die ufsagung stein ein viertel jar zuvor schriftlich oder mündlich zu verkundigen; und welches jars solch ufsagung geschicht, so sol er uns oder wem wir das bevelen zu usgeen des viertel jares solch unser schloss und ampt mit alle*m* de*m* obengeschribenen, das wir ihm darzu reichen und jährlich geben, one allen ufschlag one wiederruf sunder geverde lediglich und genzlich wieder abtreten und alles, das wir ihm zu und uf solchem unsern schloss haben, antworten lassen an burkweren büchsen armbrüsten an küchengereth brawgereth trucken fleisch korn haber an lebendigem viehe und an allen andern sachen, was des im schloss und vorwerk ist; das alles in zween zetteln verzeichent worden, der wir eine und er die ander haben sollen; so viel sol er uns uf dem gnanten schloss,

wenn er abtrit, und im vorwerk wieder wiederantworten geben und beim schloss bleiben lassen, und die rente nechst uf s. Michels tag gefallende, da wir ihn itzund intreten lassen, sol er uns denn, wenn er abtrit, auch wieder folgen lassen. Doch was an den selben renten aufgehaben ist, sol ihm an den andern renten, die wir darin ufheben werden. wiederstatung geschehen, als das eigentlich sol verzeichnet werden. [8] Zu urkund mit unserm aufgedruckten insiegel versiegelt und geben uf unserm schloss Schivelbein am sontage nach assumptionis Marie anno etc 1456.

11. Ernennung zum General-Fiskal. 1468 März 17.

Raumer 1, S. 232 f. (aufgenommen, trotzdem diese Ernennung nicht in Kraft getreten ist).

Wir Fridrich von gots gnaden marggraf zu Brandburg kurfurst etc bekennen etc, wann wir erkannt und gemerket haben, und auch treffenlich vor uns komen ist, wie mancherlei uberfarunge und verbrechen unser gebot, die wir mit gutem rat vor unser lant bests der munz und satzunge halben des guldein haben lassen ußgeen, und auch sunst vil sachen, die streflich sint, ungestraft bliben, und dorumb das besser achtung und ufsehen doruf getan werde, der gerechtigkeit und allen liphabern des rechten zu hanthabung haben wir dissen gegenwertigen unsern liben getrewen Hermann Molre von Gardelege zu unserm procurator fiscal ufgenomen und empfangen entfahen und nemen in uf, als weit und vil unser lant sind, mit craft dis briefs im solch unser fiscalampt empfolhen, von alle dem recht und strafung zu fordern, das brochlich und streflich ist, als einem fiscal von rechts wegen geburt, doch das er nimant sol unrecht thun; dorzu wir geordent und gesatzt haben unsers hofs kammergericht, vor dem er alle sach, so verren es not ist, sol und mage ußtragen und erfordern, dorzu er uns zu got und den heiligen gesworn hat, in allen sachen und fordrung recht zu thun und des nicht zuzulassen weder dorch libe leit noch forcht weder durch fruntschaft gunst gift gaben noch hoffnung der gaben noch durch keinerlei sache willen. Doruf haben wir in in unsern sundernlich schutz und gleit genomen mit alle seiner habe und gut und alle, die im der gerechtigkeit hulf thun. Und thun sulchs wissentlich mit dissem brief allen unsern untertanen geistlichen und werntlichen, was wirden und stats die sint, nimant ußgenomen, und befelhen uch den zu schutzen zu schirmen und zu verteidigen vor allermeniglich, im furfordrung unrechter personen zu gestaten gerichts und rechts zu gonnen und zu helfen; auch ob der genante Hermann wurde anlangen oder rufen hilf und bistant uber abhendig persone, es sint geistlich oder werntlich, das ir im dann bistant thut das recht zu verfolgen, als not und behuff sein wirdet, nemlich uber die jenen, die uber unser freiheit und privilegia die unsern laden rufen oder zihen zu

recht uß unsern landen; gebiten dorbi bi pene des rechten und bi vermeidunge unser swern ungnaden und strafungen zu leib und gut, das sich nimant mit keinerlei tat an im vergreife, dann wir in ufgenomen haben biß uf unser widerrufen, doch meinen und wollen wir, das dis allen unsern prelaten mannen und steten geistlichen und werntlichen in gemein und iglichen in sunderheit sol unschedlich sein iren privilegien und gerechtigkeiten on alles geverde. Zu urkunde etc geben zu Coln an der Sprew am donrstag nach reminiscere anno etc 1468. [Ist ni ußgegangen.]

17. III. 1468. Ostern: 17. IV.

12. Verleihung des Stadtgerichts. 1472 März 18.

Raumer 2, S. 14 f.

Wir Albrecht etc bekennen etc, das wir unsern lieben getrewen burgermeistern und rathmannen unser stat Writzen an der Ader gelegen zu rechtem manlehen gnediglichen verlihen haben das gericht daselbst mit disen hernachgeschriben gutern jerlichen zinßen und renten, mit namen sechs groschen von einer iglichen hufen vor der genanten stat Writzen uf der veltmark gelegen, doch das die huben bei irn wirden bleiben und den nicht abgezogen werden; item den rudenzins, nemlichen von einer ruden gibt ein ider zur Writzen wonhaftig drei scherf; item ein iglicher hantwerker darselbst gibt vier pfennig zu venstergelde; item von zweien garten zwischen beiden thorn von einem iglichem funfzehen groschen; item ein gart pei der alten schefereien gibt neun groschen; item der gart pei dem Kitze zinset vierzehen groschen; item die kolgarten geben vierzehen groschen; item uf sant Walpurgen tag geben alle vissere in der stat und uf dem Kitz ein iglicher drittehalben pfennig zu knifgelde; item ein iglich sollter von molden gibt drei scherf; item die knockenhawer geben ein halben stein dalchs uf Martini; item den dritten teil am stetgelde das dar gefallet zu mitfasten und uf palmen; item von einem iglichen, die von ußwendig hinein komen und erbe fordern und nemen wirt, zwölf groschen; item von allen bruchen, die darsulvest in unser stat Writzen gefallen, auch den dritten pfennig; und sunst mit allen andern seinen zinßen nutzen genießen zugehorungen freiheiten und gerechtikeiten, nichtzit dovon ußgenomen und in aller maß, wie das Mertin Rode innengehabt und genoßen hat und das an unsern rate und lieben getrewen ern Nickeln Pful komen ist, von dem sie solch gericht jerlich zins und rente kaufsweiß an sich bracht haben. Und leihen den genanten burgermeistern und rathmannen unser stat Writzen und irn nachkomen solch gericht jerlich zinß und rente also, das sie und ire nachkomen das nun hinfur von uns unsern erben und der margraveschaft zu Brandburg zu rechtem manlehen haben und, so oft des not thut, entpfahen, uns auch dorvon halten und thun, als solcher lehen recht und gewonheit ist. Wir verleihen in auch hiran, was wir

ine von rechts wegen verleihen sollen und mogen, doch uns und unsern erben an unsern und sunst iderman an seiner gerechtikeit unschedlich und unengolten on geverde. Geben zu Coln an der Sprew am mittwoch nach judica 1472.

13. Ernennung zu Münzmeistern. 1481 Dez. 7.

Raumer 2, S. 76 f.

Wir Johans etc bekennen etc, das wir unser lieben getruwen Henrichen Koch unsern castner zu Cotbus und Matheus Rotzken zu unsen münzmeistern aufgenomen und inen dieselben unser münz und wechsel bevolhen haben, also das sie in unser stadt newen Angermunde münzen und slahen sollen groschen und pfenninge, einen groschen uf acht pfenninge und widerumen acht pfenning fur ein groschen, so das das pagement ein gewogne mark sechs lot an vein silber minder ein halb quentin und zwenundneunzik groschen an der zal und der pfenning achtundvirzig uf ein lot und nich meher geen sollen bi der pen des feurs on alle gnade, doch so sol inen ein halb quintin, also das das pagament ein gewegen mark sechs lot minder ein quintin holden und an den groschen ein groschen, also ob ir dreiundneunzig an ein mark geen und erfunden werden, ane fhar sein. Und sie sollen alleweg machen drei werk und dorch einander mischen, ob eins zu gering wer, das es die andern erfullen, damit das das recht gewicht bleibe, als es sein soll wie vorberurt; und solcher munz sollen sie nichtzit ausgeen lassen noch von sich geben, es sei dan, das die von unsern geswaren probirern und aufziehern zuvorn probirt und ufgezogen sei; das auch also zu gescheen in der wochen einest oder so oft des not sin werdet uf der gnanten munzmeister kosten bestellet werden sol. Und die gnanten Henrich Koch und Matheus Rotzken unser munzmeister sollen sollich munz halden und slahen bis uf unser widerrufen. Und so lang sie solich unser munz slahen, sollen sie uns zu slageschatz von iglicher veinen mark silbers, sovil sie der vormunzen, raichen und geben sechs groschen. Sie sollen auch die munz, so itzunders in unsern landen der mark zu Brandenburg ganghaftich und geb ist oder hinfur gewinnen, nicht saigern noch der in keinen wech abbruch thun; und welicher ader welliche das sunst tethen, den sol man auch strafen on gnade mit dem feur. Und darauf nemen wir sie mit iren gesellen und knechten in unsen sonderlichen schutz und schirm, sollen und wollen sie, dieweil sie an unser munz sein, verteidingen vor aller unrechter gewalt etc. Geben zu Coln an der Sprew am freitag nach sant Andres des heiligen zwelfboten tag 1481.

14. Verleihung des Untergerichts. 1487 April 17.

Raumer 2, S. 80.

Wir Johanns etc bekennen etc, das wir unserm hofrichter

und lieben getrewen Peter Barkow das underste gericht in unsern stetten Berlin und Coln fur virhundert gulden reinisch zu widerkauf verkauft haben, der er uns 200 gulden gegen Dittrich Jegern, der solich gericht bisher von uns zu widerkauf ingehabt und besessen, benohmen und vergnugt hat; die andern zweihundert gulden haben wir im aus gnaden von seiner erliden scheden, auch getrewen und willigen dinst wegen, die er uns bisher getan hat, und furder mehr wol thun kan mag und soll, darauf verschriben; die wir im von jar zu jar an 10 20 oder 30 gulden ungeverlich weniger oder mer bezalen mogen, die er und sein erben ungeweigerter also aufnehmen und allzeit dagegen uns ir quittanz darauf geben sollen. Verkaufen und verschreiben also zu widerkauf fur solich virhundert gulden dem gnannten Peter Barkow und seinen erben das niderste gericht und sagen ine und sein erben auch bezalung der obgemelten zweihundert gulden, Dittrich Jeger von unsern wegen getan, quit ledig und los in und mit craft dis brives, also das er solich gericht nue furder mehr besitzen getrewlichen vorsteen und richten soll dem armen als dem reichen, wie dann solichs sein pflicht, zu solichen ambt getan, inheldet. Und was von brůchen und fellen gescheen, die uns von der obrickeit wegen geburn zu rechtfertigen und zu nehmen, die er uns nicht verschweigen sunder allzeit melden soll, dieselben mit unserm willen und wissen oder wem wir das von unsern wegen zu thun bevelhen werden zu fordern und zu nehmen; wes aber von gerichts gewedden und buessen, so im von seins ampts wegen zusteen und geburen, dieselbigen auch zu haben und zu nehmen, als dann sein vorfarn am gericht gesessen auch getan und von rechts wegen genohmen haben. Wir haben auch dem genannten Peter Barkow die sunder gnad getan, das er von uns und unsern erben sein lebtag lang von solichem gericht nicht soll entsetzet werden; wenn wir aber unser erben und nachkommen nach seinem tod das gemelte gericht wider zu uns kaufen wollen, welch zeit des jars uns das beqwem ist, das wir sein erben ein virteil jars zuvorn aufsagen sollen, und nach ausgang desselbigen virteil jars inen die zweihundert gulden widerumb bezalen und vergnugen, darauf si uns solich gericht abtreten und widereinantworten sollen; wes in aber an den zweihundert gulden, die wir im aus gnaden wie vorstet verschriben haben, noch unbezalt hinderstellig bleiben, sollen wir und unser erben uns des mit in vereinigen und auf zimlich frist darnach auch bezalen; und dieweil in solche bezalung nicht geschicht, sollen si derselbigen hinderstelligen gulden auf dem gericht wie obstet versorgt sein, alles getrewlich und ungeverlich. Actum am dinstag in oster heiligen tagen 1487. Relator marschalh Cristof von Aufsess.

15. Verordnung wegen der Bürgersprache. 1490.

Raumer 2, S. 83.

Wir Johannes etc bekennen etc, so denne burgermeister rat-

manne gewerke und gemein unser newen stat Brandemburg umb unser herrschaft des gemeinen nutz und besten willen eins sind worden, wannere si burgersprach machen, das si alsdann nicht mer verboden lassen dann die vir gewerke und die virzig gekorn mann von den gemeinen borgern, und solichs darauf also gehalten, das wir solich ir vertracht, die wir als ir oberherr und landsfurste fur das gemein beste erkennen, auf betlich ir ansuchen gnediclich verwilligt und bestettigt haben, verwillen und bestettigen in solich vertracht nue furder mer zu ewigen zeiten zu halten in craft und macht dis brives. Wollen und gebieten auch hirmit ernstlich, das die vir gewerken der gemelten unser newen stat Brandemburg nue furdermer nicht macht haben sollen, di andern unser gemeine burger der gemelten unser newen stat etliche oder sie alle uf das rathawß oder an andre sunderlich ende hinder dem rate noch die werkmeister und gewerke aus unser alten stat dergleichen zu sich zu verbotten und sunderlich hendel furzunemen; welch aber solich unser gebott ubergreifen wurden, sollen alsdann uns sechzig gulden und dem rath unser newen stat 40 gulden verfallen sein, unableßlich zu bezalen, dann wir nicht wollen gestatten, das die gewerke uber unser rete in stetten regiren und handlen sollen, sunder wollen si als unser rete, so wir auch billich thun, bei billicher irer regirung schirmen und hanthaben. Sich ein idermann unser ernstliche meinung darnach haben wissen zu richten. 1490. [o. t.]

16. Landreiter-Eid. 1492 Sept. 13.

Riedel 3, 2, S. 382.

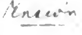
Ik Hanns Uthermarke glave und swere dem durchluchtigen hochgeborn fursten und hern hern Johanßen margrafen to Brandenburg kurfursten etc meinem gnedigsten hern, als mi sin furstliche gnaden to siner gnaden lantrider to Soltwedel upgenomen hat, dat ick siner gnaden to solckin ampt und dinst getrew gewertig und gehorsamen sin wil, siner gnaden holtung und anders to siner gnaden ampt gehornde in getrewlicher verwarung hebben, mines ampts und dinsts mit inforderung der tinz und renten und allem dem, so mi sein gnaden oder siner gnaden amptlude von siner gnaden wegen bevellen werden, getrewlich worden, ock wo imant togrepe in seiner gnaden land dhon worde, dat getrewlich melden navolgen und werhen und sunst in allem dhem siner gnaden frommen weten und schaden wenden na minem hochsten vermogen, als mi got helpe und die hilgen. Actum am donerstag crucis exaltationis im 92. jare, als hie also upgenamen und solcken eid gesworen het.

17. Ernennung zum Rentmeister [1505].

Riedel 3, 3, S. 175 f.

[1] Von gotts gnaden wir Joachim churfurst etc und Albrecht

gebruder marggraven zu Brandemburg bekennen offintlich vor uns unser erben und sunst vor allermeniglich, das wir uns mit gutem rath unser rete und wolbedachtem muth mit unserm rentmaister und liben getrewen Niclausen Thom, wie hirnachvolgt, vertragen dergestalt und also, das er uns die zeit, dieweil er gesunt und vermuglich ist, vor einen rentmaister dienen soll und uns unser rentmaisterampt nach seinem vermogen und besten verstentnus getrulichen vorstan und ausrichten, und auch sein einnehmen und ausgeben dermaßen verrechnen, fleißigen und getrewlichen dinen; dagegen wir in zu einer izlichen zeit, wann die rechenschaft gescheen, gnuglichen sollen und wollen quitiren. [2] Darvor sollen und wollen wir ime, dieweil er lebt, alle jar jerlichen virzig gulden reinisch zu lone geben und uf ein izliche quattember zehen gulden, also das er zu ausgange izlichs jars virzig gulden vor voll vergnugt werde und uf nechst Lucie nach dato anheben und also fur und fur volgthun; darzu ein ganz kleit, so gut wir das unsern edellewten, den wir ganz kleider geben, so oft wir uber unsern hof kleiden; auch sollen wir im einen knecht halten mit essen und trinken und dem zu izlicher zeit einen rock und kappen geben, so oft wir kleiden, als gut wir die unser rethe knecht geben, dem soll er lonen. [3] Und wo sich begebe, das gedachter Nicklas Thom, wie obberurt, ungeschickt oder unvermoglich wurde uns zu dinen, so sollen wir uber sein unvermogenhait darzu nicht zwingen oder aber derhalben im nichts desto weniger seinen solt und hofcleit die zeit seins lebens geben, wie hievor ausgedruckt, und essen und trinken, so gut als wir unsern secretarien und canzleischreibern uber iren tisch geben. [4] Hirgegen hat er sich uns also verpflichtet zu dinen vor unsern rentmaister, dieweil er es zu thun vermuglich, on alle weigerunge, als er uns des auch eines reversbrive gegeben. [5] Und haben wir uns hirinnen vorbehalten, wo wir in nicht geschickt zu solchem ampt, als uns des notturftig sein wurde, befinden, also das wir durch einem andern bas wann mit ime zu bestellen und auszurichten wisten, das soll in unser macht zu thun offen steen, doch seinen solt, kleider, essen und trinken die zeit seins lebens geben und im das zu geben verpflicht sein, idoch das er uns verwant bleib und sich, dieweil er vermoglich, in unsern gescheften brauchen lasse, und also bescheidelich, das wir ime von seiner behausung und narung zu sein noch auch mit andern dann redlichen statlichen dinsten und gescheften nicht beladen noch besweren sollen noch wollen, im auch mit allen den, so in zugehoren und mit dinst verwant sein, gleich ander unser hofgesinde in unsern schutz schirm und versprechnus haben und halten, alles in craft und macht dizs unsers brives, sunder geferde. [6] Hirbei an und uber haben wir gehabt den erwirdigen in gott unsern besundern frunt und gevatter rethe und libe getrewen herrn Dittrichen bischof zu Lubus, hern Georgen von Slaberndorff meister sant Johans ordens, Werner von der Schulenburg unsern hofmaister, ern Dittrichen von Diskow doctor, Jorgen Quasten





unsern haushalter, die disse verdrachten auch also haben helfen teidingen. Zu urkunt etc und geben zu Colln an der Sprew.

18. Ernennung zum Rat. 1510 Sept. 28.

Riedel 3, 3, S. 205 f.

Von gots gnaden Joachim churfurst bekennen und thun kunt offintlich mit dissem brive vor allermeniglich, die in sehen horen oder lesen, dass wir uns mit dem wirdigen und hochgelarthen unsern rath und lieben getrewen ern Valentin von Sunthawssen doctor, probst zu Soltwedel, volgender meinung verdragen haben, also dass wir in zu unserm rath und diener angenomen, mit vir gerusten pferden an unsern hof, dieweil er dienet, halten und mit gewanlichem futerkosten und cleidung, auch pferdscheden als ander unser reth und diner vorsehen und vorsorgen; wir haben im auch die brobstei zu Soltwedel genediglich gelihen und darzu gnedige vortrostung gethan zu dem ersten bischofthum, so in unsern landen verledigt, vor allen andern nach unsern besten vermogen zu fordern, doch damit unbegeben die gnedige vertrostung im zu einem andern thum auch zu fordern; und in sunderheit haben wir aus gnediger zuneigung in vertrost in den siben jaren ongeverlich, so er uns zu dienen bewilligt, mit geistlichen lehnen, die im jerlichen hundert gulden in absent geben mogen, versehen, soferne uns die in der zeit vêrledigen und verlossen, darzu von uns unverschriben und unversagt sein; in disser zusag sollen auch die stift in unsern schlossern zu Coln und Tangermundt usgenomen sein; und wen er aber mit einem bischofthum versehen werdt, sol die brobstei und ander lehen von uns zu lehen rurende widerumb zu unsern handen fallen. Widerumb hat sich doctor Valentin von Sunthawsen verpflicht und zugesagt uns und unsern erben siben jar lang an unsern hof mit vir pferden gerust als ander unser rath und diener wesentlich zu dienen und sich gebrawchen zu lassen, wie er uns des gewonlich rathspflicht gethan hat, auch in mitler zeit von nimants anders dinstgelt oder solt nemen noch nimants dinsthalben verwant sein, es geschee dann mit unsern wissen und willen. Wo wir aber in mitler zeit derselben jar in mit einem bischofthum nicht versehen werden, sol er macht haben sein besserung an andern ortern zu suchen und mit dinsten zu begeben, doch dass dieselben herschaft, darzu er sich begebe, mit uns im wissentlich nicht zu irrung stee oder das er uns und unser herschaft zu Brandemburg usneme. Wolten wir auch oder unser erben im nach ausgang derselben jar umb sein dinst thun wie ander herschaft, sol er uns vor andern zu dienen schuldig sein, aber in alle weg soll er uns und unser herschaft von der brobstei zu Soltwedel als unser prelat und rat sein leben lang verwandt sein und bleiben, alles getrewlich und ungeferlich. Zu urkunt etc actum am sonnabent nach matthei apostoli anno 10.

19. Ernennung zum Zöllner. 1516 Jan. 1.

Riedel 1, 6. S. 162.

Wir Joachim etc bekennen etc, das wir Bossen von Goren zu Gardeleg wonhaftig zu unserm diener mit einem pferde vier jar lang die negsten volgend bestalt und aufgenomen und darzu jerlichen zwolf gulden sold und das erste jar zeisefrei zugesagt und versprochen haben; und wir nemen gedachten Bos von Goren also zu unserm diener mit einem pferd auf, zusagen und versprechen im jerlich die zwolf gulden sold und das erste jar zeisefrei, wie obsteit, in craft und macht dizs brifs und also, das er von Gardeleg aus die strassen fleissig bereiten und daruf achtung haben soll, das unser zolle zu Gardeleg nicht umbfharen, sonder die rechte strassen gehalten werden: und wo er imants, die gedachte unser zoll verfhuren, begreifen wurde, dieselben umbtreiben, auch nimants darin verschonen noch ubersehen und sonst sich in unsern und unser herschaft gescheften gebruchen lassen und gewertig sein, unsern frommen werben und schaden warnen, wie er uns des pflicht gethan hat on geverde. Datum Coln an der Sprew am heiligen newen jarstag anno etc 16.

20. Ernennung zum Reichskammergerichtsassessor. 1522 Nov. 27.

Raumer 2, S. 271 f.

Wir Joachim von gots gnaden etc kurfurst etc bekennen u.s.w., das wir den hochgelarten unsern rath und lieben getrewen ern Mathias von Jagow doctor zu beisitzer in keiserlich majestat und des heiligen reichs cammergerichte in unsern nahmen und von unsern wegen zu sitzen und zu handeln nach laut bewilligter ordnunge des reichs aufgenohmmen und bestalt, auch darneben den solt, so ander kurfursten verordenten beisitzer zueeigent, vorsprochen und vorschrieben haben; und thun das also, wie obstat, in craft und macht dits brives, also das gnanter doctor von unsern wegen in keiserlich majestat und des heiligen reichs cammergerichte ein beisitzer sein und sich in alwege nach ordnunge des reichs halten; widerumb wollen wir darob sein, das im gleichmessiger solt gleich ander unser mitkurfursten vorordenten zu iglicher zeiten volgen soll getreulich und ungeverlich. Zur urkunt datum Koln etc am donrstag nach Katherine anno etc 1522.

21. Ernennung zum Kanzler. 1529 Juni 7.

Raumer 2, S. 265 f.

Wir Joachim von gots gnaden marggraf zu Brandemburgk und churfurst etc bekennen etc, das wir den hochgelarten unsern

rath und lieben getrewen ern Wolfgang Ketwig der rechte doctorn zu unserm canzler aufgenommen und ime unser canzlei und dasselb canzlerampt die zeit seins lebens aus besonderm gnedigen geneigten guten willen gnediglich zugestelt und vorschrieben haben, zustellen und vorschreiben ime die hiemit gegenwertiglich in kraft dits brives und also, das er die zeit seins lebens unser canzler sein, der canzlei und desselben canzlerampts getrewlichen und mit fleis aufwarten, unsern und unser herschaft nutz und frommen werben und befurdern, schaden warnen und vorhueten nach seinem hochsten vormugen und was sonst uns und unser herschaft betriefft in getrewem bevelch haben und fleisiger fursichtigkeit ausrichten, auch unser und unser herschaft geheim und was ime von uns vortrawet wirdt bei ime bis in sein gruben enthalten und pleiben lassen, und alles das, das seinem ampt und einem redlichen frommen mann zustet und geburt, thun sol und will, wie im auch sein pflicht und aide, so er uns deshalben sonderlich gethan, uflegen und er uns des sein reversbrief geben hat. Dagegen soll er alle und igliche einkommen nutzung und gerechtigkeit der canzlei und, wie die einen canzler hievor und in zeit unsers regiments geeigent und gefolgt, von dato an haben und geniessen; daneben wollen wir im allwege ubers ander jar ein seiden ehrkleid und sonst uf zwei pfert und drei person, die er gerust halten soll, futter mal und kleidung, wenn und wie wir gewonlich uber hof kleiden werden geben, auch fur zimlichen pferdschaden stehen, wie andern unsern rethen und dienern; darzu wollen wir ine in unserm gescheften vor leib und gut schadlos halten; wo er aber alters oder unvormuglichkeit halben seins leibs dasselb unser canzlerampt nicht mehr vorstehen oder verwesen mocht oder wolt, wollen wir ime dannoch jerlichen funfzig gulden aus unser cammer solds geben die zeits seins lebens, dagegen er alsdann unser canzlei frei abtreten und sonst unser rath und vorwanter sein und bleiben sol. Wurde er auch in zeit solchs seins diensts bei uns angegeben oder sonst in argwon oder vordacht fallen, so sollen noch wollen wir nichts gein im furnemen, sonder ine zu seiner verantwortung kommen und unschult geniessen lassen. So haben wir auch im und seinen menlichen leibslehenserben von besonderer gunst und gnaden wegen und in ansehung, das er uns und unser herschaft die zeit seins lebens dienen sol und wil, funfzehenhundert gulden wert guter zu angefell vorschrieben. Mitler zeit und bis im solch angefelle angehet, sollen wir im die funfzehenhundert florin mit 75 florin jerlichen vorguten und vorpensioniren, die er auch aus unserm zol zu Custrin, als zu ider quatember 19 florin minus 8 groschen, haben und entpfahen sol, wie er des unsern sonderlichen angefelsbrief daruber hat, alles getrewlich und ungeverlich etc. Datum Coln an der Sprew montags nach octavas corporis Christi anno etc 29.

22. Kammergerichtsordnung. 1540 März 8.

Mylius, Corpus constit. Marchic. Bd. II. Abt. 1, Sp. 29 ff.

[1] Von gottes gnaden wir Joachims, marggraf zu Brandenburg, des heil. römischen reichs erzcämmerer und churfürst etc etc thun kund vor männiglichen, nachdem der hochgebohrne fürst herr Joachim, marggraf zu Brandenburg und churfürst, unser freundlicher und liebster herr vater hochlöblichen gedächtniß, in 26te jahre ungefährlich unser cammer-gerichts-ordnung allerlei besserung zugeleget, dadurch der advocaten und procuratoren, auch der partheien selbst mannigfaltiger ungebührlicher verzug anhangender sachen abgeschnitten und vorgedachtet, so haben wir doch aus täglicher erfahrung, auch vielen unserer unterthanen klagen so viel bericht bekommen, daß ungeachtet obgedachter geschehenen reformation und besserung die kriegische partheien nicht desto weniger in ihren rechten mit schwerer unkost und nachtheil verzogen. Weil uns dann, so viel immer mehr müglich, gebühren will solchem vorzutrachten und darauf achtung zu haben, daß niemand zur unbilligkeit aufgehalten, sondern dem armen als den reichen das recht schleunig mitgetheilet werde, alß haben wir mit rath und einträchtiger bewilligung der ehrwürdigen würdigen wohlgebohrnen edlen ehrbaren und ehrsahmen unsern besondern freunden und lieben getreuen, den bischöfen prælaten herren mannen und städten befohlen und verordnet, dass alle partheien und sachen, so vor unserm cammer-gericht, auch hie vor unserm hof-gericht ohne mittel unterworfen, die sich selbst nicht haben vertragen können, erstlich zur gütlichen handlung für uns oder unsern dazu verordneten räthen in schriften durch sonderliche dazu vereidente bothen, welcher relation bei die acten fleißig registriret, bescheiden und in entstehung der güte folgender massen zum rechten verfasset sein sollen:

[2] Daß der kläger in den nächsten sechs wochen nach dem geendeten güthlichen tage seine klage schriftlich bei unserm cammer-gerichtes-notarien endlich und peremtorie einlegen, davon der beklagte in endung solcher 6 wochen abschrift fordern und darauf gleichförmig inwendig solcher frist und zeit alle seine exceptiones zusamt der antwort auf einmahl schriftlich einbringen soll; dagegen der kläger auch beklagter mit fernerer satzung wieder einander verwechselter weise obangezeigter maßen, biß jedes theil 3 sätze gethan (doch daß im letztern nichts neues eingebracht), verfahren sollen. [3] Ob aber eide für gefährde geleistet, oder auf die positiones geantwortet werden solte, hierzu sollen unser cammer-gerichts verordnete räthe nach ihrer erachtung weniger zeit denn 6 wochen den partheien tag anzusetzen macht haben; und wenn zum urthel beschlossen, sollen die kriegische parth auf weitern vorbescheid, der zum forderlichsten ergehen soll, urtheil darauf anhören. [4] So aber einiger parth mit einlegung seines satzes säumig und in benannter zeit seine nothdurft schriftlich nicht einbringen würde, der soll ferner nicht gehöret, von ihm

auch nichts angenommen werden, sondern es soll nichts desto weniger auf zuvor eingebrachte sätze was recht ergehen. [5] Und so einem theil beweisung auferleget oder auf die positiones geantwortet, als daß die vermeinten positiones zu erweisen von nôthen, die soll inwendig 6 wochen darnach verfûhret unserm cammergerichte versiegelt ûberschickt, auch nach beschehener publication obangezeigter maße mit einlegung der sätze, biß jedes theil 2 sätze gethan, disputiret werden, darauf denn endlich was recht zum schleunigsten ergehen soll.

[6] Wenn aber von einem endurthel an uns appelliret oder suppliciret, immassen von keinem beiurtheil, es habe denn wûrkliche kraft eines endurtheils, suppliciret noch appelliret werden soll, und solche supplication oder appellation von uns angenommen, das doch nicht ehe beschehen soll, es sei dann, daß aus der supplication oder appellation formalien derselben gläublichen erscheinen, so sollen die partheien mit einlegung ihrer sätze bei dem protonotario oder gerichtschreiber, also doch daß die supplication als ein libell der andern instanz geachtet und nach als eingewandter supplication, wie oben in erster instanz, verfahren werden, darauf wir alsdenn was recht zum ersten ergehen wollen lassen. [7] Und so alsdann befunden, daß zuvor wohl erkannt und ûbel suppliciret oder appelliret, soll der supplicant oder appellant 20 gûlden pœn und sein procurator 10 gûlden buß dem cammer-gerichte verfallen sein, die unser fiscal einzubringen befehlig hat. So aber der supplicant so unvermôglich, daß er die pôn nicht erlegen kônte, der soll sechs wochen mit gefängniß im thurm gestraft werden. [8] So aber auch eigener gefahr oder verzug unserer cammergerichts-ordnung und deroselben besserung entgegen, es sei in gûtlichen oder rechtlichen handlungen, von denen advocaten oder procuratoren gespûhret, so sollen die verordneten räthe unsers cammer-gerichts dieselben zu strafen oder ihnen die procuratur zu ûben nicht allein fûr unsern cammer-gerichte, sondern allenthalben in unserm lande zu verbiethen macht haben. [9] Und damit das unvermôgen auch bedacht, wollen wir einen eigenen advocaten verordnen, den armen in ihren sachen rechtig und beständig zu sein, doch daß sie zuvor eidlich erhalten, daß sich ihr vermôgen ûber 30 gûlden nicht erstrecke.

[10] Wann auch die partheien zu frûher tagezeit bescheiden, sollen sie von ostern biß auf Michaelis frûh um 6 horen und von Michaelis biß auf ostern zu 7 horen fûr der räthe stuben unsäumig erscheinen; wenn sie aber zu rechter tagezeit erfordert, sollen die parten allewege zu 12 horen fûr der räthe stube sich zu abwartung der sache finden lassen. [11] So aber solches von einigem theil oder procuratoren ûbergangen oder verlassen, der oder sein procurator, welcher die sache annimt und säumig, soll 5 gûlden busse unserm cammer-gericht verfallen sein, welche unsers cammergerichts fiscal einzubringen auch befehl hat. [12] Wann also die partheien notdûrftig gegen einander gehôret, sollen sie den räthen

aus der stuben biß auf fernern bescheid entweichen, damit sich unsere räthe desto stadtlicher haben zu unterreden.

[13] Es soll auch keiner, er habe denn bei den notarien des cammer-gerichts zu thun, zu ihren schreibtischen gehen, sondern männiglichen, der dahin nicht verordnet oder beschieden, soll verbothen sein sich in der räthe stuben zu begeben.

[14] Und ausserhalb dieser erklärung soll unser cammergerichts-ordnung samt voriger reformation allenthalben nachgegangen werden, darnach ein jeder sich habe zu richten. Geschehen zu Côln an der Spree auf gemeinen landtage montags nach lætare im 1540. jahre.

23. Ernennung zum Hofmarschall. 1546 Jan. 6.

Riedel Suppl. S. 159.

Wir Joachim etc bekennen und thun kunth etc, das wir unsern lieben getrewen Joachim von Lüderitz zu unserm diener von dato an funf jar lang bestellt und angenomen und ime zu jerlicher besoldung zweihundert gulden münz kleidung, wie und wenn wir gewonlich über hof kleiden, schlafdrunk suppen futter mal nagel und eisen, alles was andere unsere vorige marschalke gehabt, zugesagt und versprochen haben; wollen ime auch vor pferd und gefangen scheden stehen, wan wir ine ober land schicken und der feltbestallung gnedigst verschonen; und nach ausgang der fünf jar wollen wir ime unser ampt Tangermünde in aller massen mit besoldung und sonsten, wie es itzo unser amptman Hans Pose doselbst inne hat, die zeit seins lebens gnediglichen einthun und ime darauf zweitausent taler vorschreiben und vorsichern und ime bemelte summa, bis so lang er an andere orther derselben zufrieden gestalt, das mit sechsen vorzinsen lassen, und uf trium regum über ein jar domit anzufahen; auch zwei schock schweine die zeit seins lebens frei in der Tanger nach vormuge voriger vorschreibung feiste zu machen gnediglich vorgunnen und itzo diz jars sich desselben zu gebrauchen domit anzufangen und so fur und fur zeit seins lebens, wie obstehet. Ob auch diesem itzigen unserm amptman oder andern uf bemelt unser ampt Tangermunde einiche weithere vorschreibungen vortrostungen oder zusagen weren gescheen und gegeben worden, dieselben sollen nichtig und von unkreften sein. Nemen ine also zu unserm diener an, versprechen und zusagen ime die jerliche besoldung kleidung suppen schlafdrunk, alles wie obstehet, in kraft und macht diz briefs. Dogegen hat er sich vorpflichtet die fünf jar uber bei uns an unserm wesentlichen hoflager zu bleiben nach inhalt und ordnung des marschalkamts sich vor einen marschalk und in unsern gescheften und sachen ganz getrewlich und mit allem fleiss gebrauchen, unsern und unser herschaft nutz und frommen werben und fordern, schaden warnen und verhütten nach seinem höchsten vermugen,

und was sonst uns und unser herrschaft betrifft, in getrewen bevelch haben und mit fleissiger vorsichtickeit ausrichten; auch unser und unser herschaft geheim und was ime von uns vortrawet wirdt, bei ime bis in sein gruben behalten und pleiben lassen und alles das ienig, das einem getrewen diner und redlichen man zustehet aigent und gebürt, thun soll kan und will, wie er uns des sonderlich eid und pflicht gethan hat. Wir haben uns auch fürbehalten, wo unser amptman Joachim von Luderitz tods halben abgehet, das wir oder unser erben oder nachkommen seinen erben oder erbnemen mit angezeigten zweitausent taler von bemelt unser ampt Tangermunde widerumb ablosen mogen; und wenn solche bezalung geschehen ist, alsdan und nicht ehr sollen sie uns oder unsern erben solch ampt mit allen und iglichen zugehorungen widerumb abtretten und folgen lassen getrewlich und sonder alles geverd. Zu urkunth mit unser aigen hand unterschrieben und aufgedrucktem daumringe vorsiegelt und geben zu Coln an der Sprew am tage trium regum anno etc im sechsundvierzigsten.

Joachim kurfurst manu propria scripsi.

24. Privileg für die Oberstände. 1550 Okt. 14.

Zeitschrift für preuss. Gesch. Bd. 20, S. 706—10.

Wir Joachim von gottes gnaden marggraf zu Brandenburgk, des heiligen reichs erzkamerer etc bekennen und thun kund vor uns, unser erben und nachkommende kegen menniglichen, als wir den ehrwirdigen wolgebornen wirdigen und erntvhesten unsern besondern freunden rethen und lieben getrewen prelaten grafen hern geistlichen und denen von der ritterschaft und steten unsers churfurstenthumbs der mark zu Brandenburgk auf gemeinen landtagen auf cantate vorschienen zu Cöln an der Sprew gehalten unser hochstes obligen bedrengnus und beschwerung unserer schulde halben mit der erzelung, was gefahr vorderbens und undergangs unser herschaft, auch landen und leuten vorhanden und zu besorgen, wo den sachen in der zeit nicht gerathen und fürgetrachtet würde, fürtragen lassen und bei in rhat und hülf gesucht, und dann auf geschene unterhandlung berürte unser prelaten landstende und stete statliche stewren zur bezalung und ablegung solcher unser schülde aus gutherziger trewer wolmeinung uns, auch landen und leuthen zu trost, bewilligt und sich unserer landstende und prelaten grafen hern geistlich vom adel über ihre habende privilegien und stattliche revers, darüber sie es zu thund nicht schuldig gewesen, aus lauter trew gutwilligkeit und liebe, die sie zu uns und unser herschaft tragen, in solche bewilligunge so weit eingelassen, daß sie ihres theils zu bezalung unserer schülde von iedem pferde, so starck und viele sie uns ein ieder theil aus inen zu dienen schuldig, auf funf jar lang jerlich 20 gulden und dann ein gibelgelt, von einem ieden huefner einen gülden und einen cossaten

ein halb gülden, auf 14 jhar lang jerlich auszubringen und daruber das biergelt noch auf sechs jahr und auch also 14 jhar lang bewilligt, seind wir inen ganz güethlichen und gnediglichen dankbar; und wir, auch unsere junge herschaft sollen und wollen dasselbige kegen berürten unsern landstenden ihren nachkommenden und kindern hinwider ieder zeit in freundschaft gunst genaden und besten ingedenk sein, beschülden und nümmermehr vorgessen. Weil dann solchs von ihnen also unvorpflicht geschen, so thuen wir sie, die prelaten grafen hern geistlichen und vom adel semptlich und sonderlich vor uns unser erben und nachkommenden, am bestendigsten wir immer thuen sollen konnen oder müegen, hiermit bewaren reversiren, daß wir unsere erben und nachkommende sie hinfuro zu ewigen zeiten mit solchen und dergleichen anlangen und ansuchen ferner hülf oder steuren sollen und wollen vorschonen: sie ihre nachkommen und erben sollen auch hinfuro keine steur ausgenommen in den fellen, davon in der alten biervorschreibunge gesatzt, zu geben schuldig sein.

Wir thuen ihnen auch hiemit alle und iede befreiung privilegien und reversen, *die* sie von uns und unsern vorfaren solcher stewer halben und sonsten *empfangen*, hiemit widerumb vornewen und bestettigen; und soll dies ihre gutwilligkeit und trew denselben nicht zukegen gedeutet noch von uns unsern erben und nachkommenden ihn zuwider angezogen noch vorstanden, sondern sie dabei vestiglich gehalten werden und bleiben. Und nachdem sie uns ezliche sonderliche artikel furbracht und underthenigliehen gebetten inen dieselbigen zu bewilligen und zu vorschreiben, haben wir solch artikel ine genaden bewogen; weil wir dann die auch billich geachtet, haben wir ihn dieselb gegünt und bestetigt, nemblich wie folget:

[1] Zum ersten wollen wir aus bedenklichen ursachen uns und unser landschaft zu mehrer nachrichtung allein ein canzlei halten und unsere, auch die landhendel allein durch dazu vorordente secret-siegel und andere siegelung abthuen lassen.

[2] Zum andern wollen wir auch landrethe vom adel vorordenen, welche neben unsern hofrethen bei berhatschlagunge der sachen, auch beistellung der urteil zu dem quartal sollen mitsitzen und gebraucht werden. Wir wollen auch unter den advocaten und procuratorn ordenunge machen, daß sie die leutte nicht ubersetzen und sonst gericht und gerecht müegen mit weiniger beschwerung erhalten werden, da auch ein ieder soll trachten einen geschickten advocaten oder procuratorn zu seiner sachen notturft zu halten; und wollen sonst gericht und gerecht ordentlich halten und die sachen vormüege unser cammergerichts-ordnung zu scheiden beschaffen, auch so forderlich immer müglich auf die beschlossene acta lassen urtel ergehen; und wo die sachen gütlich mit vorwilligung der part oder auf mechtige hinstellunge oder durch ordentlich proceß nicht entscheiden werden, sollen auch die parteien mit abescheiden, dadurch die haubtsachen decidirt, nicht beschwert,

sondern bei ordentlichen austrag und vorfassung wie von alters gelassen werden, es sei denn, daß die part solche abscheide würden willigen oder bitten.

[3] Zum dritten sollen auch den prelaten grafen hern geistlichen und von adel die gestift und geistlichen lehen, die sie in den kirchen stetten und dorfern zu conferirn und derselbigen beweißlicher schein der patronen halben, auch widerumb darauf widerumb zu gottes eheren und volgigen personen zum studio oder umb gottes willen vorleien, presentirn und dieselbigen die confirmation von unserm superintendenten oder geistliche bischof nemen, auch in die kirchen, darin die lehen gelegen, an officiantgelde, wie vor alters herkommen, volgen lassen, da wir uns auch die vorleibung der geistlichen stifte und lehen, die wir und unsere herschaft zu vorleien, wo die auch gelegen, auch wollen vorbehalten haben.

[4] Zum vierden haben wir uns auch mit dem ausschoß der landschaft albereit vorglichen, wie hievor in unsern churfustenthumb und landen soll iedes orts landes ein scheffel und dann durchaus ein gleich elle und ein gewicht sein und also angericht soll werden; dabei es auch soll bleiben. Es sollen auch in unsern großen und kleinen stetten die wagen dermaßen angericht werden, daß sie vom land und menniglich mit einzeln pfunden oder steinen an wull und allerlei whare nicht müegen vorfortelt werden, sondern sol einem ieden, der centnergewicht außwegen will, dasselbige freistehen nach weitern inhalt des artikels, wie durch den ausschus bedacht.

[5] Zum fünften soll es auf den dörfern mit den handwerkern schneider tuchscherer leinwebern rhademachern wie vor alters gehalten und inhalts der landsordenunge dieselbigen, wo sie auf den dörfern besessen oder vor alters gewesen, geduldet werden; doch soll man die störer und unbesessen nicht dulden.

[6] Zum sechsten als sich auch unser landstende beschweret, daß in unsern stetten solten jerlich in bier korn und gersten ein kauf gesatzt werden, und gebetten ihres mittels dem gemeinen nutz zum besten auch darzu zu setzen, soll demnach hinfuro solche setzung also geschen, daß ezliche von der landschaft iedes orts in stetten auch sollen dazu geordenet werden und satzung helfen thuen.

[7] Zum siebenden wir sollen und wollen auch ohne rechtbestendige ursachen der prelaten grafen hern geistlichen oder ritterschaft underthanen keinen under seiner herschaft vorleiten, es sei dann sach, daß wir der herschaft andwort vorhin gehört haben oder sonst die sache höeren lassen.

[8] Zum achten weil auch unsere landstende vielfaltig vor uns gesiegelt, daß wir ihnen gnedige danksagung thuen, wollen wir auch vorordenen thuen, inen in lösung der schuldvorschreibung ihre siegel wider zuzustellen.

[9] Zum neunden wollen wir auch keins beschüldigten vom adel weib uber den wert ihres einbringens nach landesbrauch in

fraudem creditorum, sonderlich bei leben des mans beleibdingen und, da es auf unbericht geschen wurde, den gleubigers ordentlichs rechts darumb gestatten. Und da unser landstende in burgschaft vor ihr principal auslegen und bezaln müsten oder albereit gethan hetten, des sollen sie von der principipal güeter zu restiren haben, und in deme vormüge der rechte zu solchem soll gehalten werden.

[10] Zum zehnden, wo auch prelaten oder die von der ritterschaft an ihren wusten felde oder ecker den pawren umb zinskorn hetten ausgethan oder würde solchs noch geschen, soll den pawrn kein eigenthumb zuwachsen und die landstende der abkündigung mechtig sein.

[11] Zum elften sollen und wollen wir auch keinen unser landschaft seiner güeter und, die es lange und vor alters in gewehr oder gebrauch gehabt, unbeschüldigt und unerkantes rechtens entsetzen, sonder wollen sie in dem bei voriger gnediger zusage und artikels bleiben lassen.

[12] Zum zwelften wollen wir auch einsehung thuen, daß unser new amptsleute keinen benachbarten der empter was einzihen sollen; und do es geschehe und solchs bestendiglichen befunden, wollen wirs vormüege voriger artikel mit den widerfolgen halten, doch sich auch niemands zur ungebüer in das unsere eindringen soll.

[13] Zum dreizehenden, als auch die landstend beschwert, daß den pawren vor unser cammergericht ie zu zeiten würde abescheide gegeben, darin in (den pawren) gesatzte dienste gemacht und ihren herschaften die pawren zur zeit des dienstes zu speisen würde auferlegt, wollen wir solchs also ohne unterscheid zu gescheen abeschaffen, sondern sollen die lande iedes orts, wie auch aufm landtage des 40. jhars beschlossen, dienen wie vor alters; und da man sie zuvor in dienst auch gespeiset, soll es noch geschen, es were dann, das die leute solchs willich nachließen; und soll es sonst ieder indem mit seinen underthanen halten wie vor alters.

[14] Zum vierzehenden, was das brawen auf dem lande, davon die landstende auch angesatzt haben, belangt, gelangt uns gleublich an, daß dasselbige brawen von pawren aufm lande ganz ubermessig unsern selbgefellen, auch unsern stetten an irer narung zu sonderm abbruch geschicht, solchs uns auch unleidlich; und brawen die pawren nicht allein ko/ent, sondern auch bier zu ihren kirchmessen hochzeiten kindelbiren fastnacht und andern trinkzeiten und festen, vorkeufen es dazu. Wan dan uber die vorige gemein landsordenung und vortrag dieser artikel auf der underhandlung des gemeinen ausschoß geschen soll, wollen wir denselbigen bis dahin verschoben haben; und indes soll es bei der alten landsbewilligung bleiben.

[15] Zum funfzehenden, was den artikel der holzung und hüetung halben, die ezliche in unsern holzern anzihen, belangt, ist dasselbige nicht in gemein aller stende, sonder particular sachen;

darumb bescheiden wir dieselbigen, daß sie dis anzeigen, sich sollen kegen uns angeben, *und* wollen wir nach bericht und befindung der gelegenheit sie mit gebüerlicher antwort darauf bescheiden.

[16] Zum letzsten wollen wir auch unser landstende bei allen und ieden ihren habenden privilegien freiheiten und gerechtigkeiten gnediglich bleiben lassen, erhalten und handhaben, darin nicht eintrag thuen noch durch andere zu thunde gestatten; gereden und geloben sie ire nachkommen und erben dabei auch bei dissen obgeschriebenen artikeln allen und ieden, die wir ihnen auch hiermit bestettigung und gnediglich zu erhaltung, bleiben zu lassen, alles getrewlich und ungeferlich. Urkundlich mit unserm anhangenden insiegel besiegelt. Geschen zu Brandenburgk dinstags nach Dionisii anno 1550.

Joachim churfurst.
gegengez. Johan Weinlobenn vicecanc.

25. Konsistorialordnung Johann Georgs. 1573.

[Nur im Auszuge mitgeteilt; weggelassen die Eide der Beamten und die Bestimmungen über das Verfahren in kirchlichen und Ehe-Sachen.]

Mylius I. Teil. I. Abt. Sp. 321 ff. u. 338 ff.

[I.] Mit was personen das consistorium besatzt, auch wann und wo es gehalten werden soll.

[1] In diesem geistlichen consistorio sollen gewöhnlichen sitzen vier oder fünff personen, darunter fürnemlich unser generalsuperintendens ein assessor sein sol, oder wehne wir an seine statt in seinem abwesen verordnen werden; und ob ihe zu zeiten ein oder mehr personen wegen unserer geschefte oder sonst mangeln würde, so sollen doch zwei personen in keiner sachen diffinitive sprechen, darumb auch die assessores in wichtigen sachen etliche unserer cammergerichts-rethe, sonderlich aber unsern canzler, so ofte es die noth erfordert, zu sich ziehen und neben ihnen die sachen und hendel nach gnugsamer verhör gütlich vertragen oder vermüge dieser ordnung auf allerseits schriftliche eingewandte notturft durch einen rechtmessigen bescheid oder spruch mit allem trewen fleisse erledigen und expedirn sollen.

[2] Die gerichte dieses consistorii sollen allewege allhie zu Cöln an der Sprew in unser rathstuben die woche einmahl und sonderlich am dingstage gehalten, und die sachen auf denselbigen gelegt und bescheiden werden, es wehre dann, das die mennige der hendel vorhanden; alsdann mögen die nidergesatzten den donnerstag auch dazu nehmen.

[3] Weil wir auch ein sonderlich siegel zu diesem consistorio verordent und machen lassen, sol dasselbe siegel haben der eltiste assessor, und wann derselbe in unsern gescheften oder sonst verreiset, solchs einem andern assessorn verreichen und also bei dem

consistorio allwege lassen, auf das die sachen und parth nicht aufgehalten, sondern ohne vergebliche unkosten unseumlichen gefördert werden mögen.

[4] Zu diesem consistorio sol allwege ein notarius gebraucht werden; und zu vermeiden allerlei unrichtigkeiten sol durch ihne ein ordentlich tagbuch, darinnen die parth verzeichent, gehalten, auch die vertrege oder abscheide von den assessorn darein fleissig registrirt werden. Desgleichen soll auch der notarius ein sonderlich copial aller und ieder schreiben, so nomine consistorii ausgehen, halten, auch die berichte, so in sachen einkommen, in ein sonderlich buch heften, dieselbigen sampt den acten und des geschwornen gerichtsbothen relation, item die executorial und strafen fleissig registrirn und wol verwahren, damit man sich darnach zu richten und nichts verkommen oder widerwertigs ausgehen möge. Und soll zu solcher behûf der notarius einen fleissigen substituten annemen, der ime die acta copial und anders fleissig halten helfen möge, auch wann der notarius in unsern gescheften oder sonst verreisen wûrde, solchs indes bestellen und ihme auf sein widerkunft richtigen bescheid davon geben könne. Mit verhörung der zeugen und derselben aussage, auch den gerichtsacten und dem urthelgelde oder andern gefellen soll es der notarius wie es die cammergerichtsschreiber halten; und der notarius consistorii und sonst niemands soll die zeugen verhören, doch mögen die parth ihres gefallens einen notarien adjungiren.

[5] Wir haben auch aus erheblichen nothwendigen ursachen einen fiscal verordent, der in unserm namen ex officio in sachen davon hernach gesatzt procedirn solle. [6] So sollen auch die assessores einen gerichtsbothen annehmen und denselben dem consistorio schweren lassen.

[II.] Was vor sachen vor dis gericht sollen gehören und bescheiden werden.

[1] In diesem geistlichen consistorio sollen zu verhör und rechtsfertigung angenommen und vorbescheiden werden alle streit und uneinigkeit von der lehre. [2] Item alle ehesachen in gemein. [3] Item diß gerichte soll sein wie ein execution der gehaltenen visitation, darûber die nidergesatzten halten sollen. [4] Und sonderlich soll in diesem gerichte procedirt werden widder die in stedten und dörfern, so sich in predigen sacramentreichung und ceremonien nicht ordentlich und unserer christlichen kirchenordnung gemeß verhalten. [5] Auch widder die, so die geistlichen gûter (von pfarrn, kirchen, schulen, hospitaln) den kirchendienern und ampten zu nachtheil an sich gezogen. [6] Item alle andere exces, welche der geistlichen coertion unterworfen. [7] Deßgleichen der geistlichen testament- und zehentsachen sollen unsere consistoriales zu confirmirn und zu richten haben. [8] Und in summa alle andere sachen, so geistlich sein oder zwischen und mit geistlichen personen der religion oder geistlichen beneficien und gûtern halben

in unserm churfürstenthumb vorfallen, und was denselben anhengig ist. [9] Es solle auch keine prævention in einicher solcher sachen, ob die albereit und andern örthern anhengig wehre oder noch würde, angesehen, sondern dieselben alle hiehero gefördert werden.

[III.] Was vor rechte in diesem consistorio sollen gehalten und gebraucht werden, auch von gewalt des consistorii.

Wann in artikeln unserer christlichen religion oder der lehre und administration der heiligen sacrament halben streit und irrungen oder auch sachen, welche die gewissen belangen, vorfallen, sollen dieselben nach inhalt des göttlichen worts, wie das in den prophetischen und apostolischen schriften, auch denen daraus gezogenen simbolis und der Augspurgischen confession begriffen und verfasset, geurtheilt und gerichtet werden. So haben wir auch eine christliche visitation- und kirchen-ordnung verfertigen lassen, nach der sich unsere consistorial-rethe in sachen die bestellung des ministerii ceremonien der kirchen und derogleichen betreffende zu richten; aber in ehesachen sollen sie sich in fellen, davon in gemelter visitation- und dieser consistorial-ordnung *nich*t sondere versehung beschihet, deren bißhieher darein gebrauchten geistlichen rechte vorhalten. Es soll auch unser consistorium diejenigen, so wider einichen punct dieser ordnung handeln, nach gebühr und billigkeit zu strafen, auch nach gelegenheit der verbrechungen die strafe des gefengnus zu erkennen und die urtheil durch die weltliche*n* obrigkeiten & sic per brachium seculare exequirn zu lassen macht haben.

[IV.] Von unterhaltung des consistorii.

[1] Weil christlich und den beschriebenen rechten gemeß, das die gaben, die vor zeiten die bischofe und capitel in stiften zu unterhaltung christlicher empter und zu beforderung der religionsachen, auch der geistlichen schutz entpfangen und eingenommen, nachmals dazu gegeben und gebraucht werden, (wie dann den bischofen die procuration und hufengelt, desgleichen den capiteln und probsten das cathedraticum synodaticum und sandgelt aus keiner andern ursachen dann zu der geistlichen recht und schutz gegeben worden, darumb auch die beide nehiste gewesene bischofe zu Brandenburg jerlich drithalbhundert gülden zu bestellung unsers consistorii von der procuration und hufengelt jerlich gegeben und letzlichen dasselbe gar darein geschlagen, das es die consistoriales nunmehr, wie dann auch nicht unbillig geschicht, fordern mögen); weil aber solche procuration und hufengelt nicht viel uber die unkosten zweihundert gülden austregt aus ursachen, das es untrewlich gegeben wirdet, und die vom adel, auch andere in stedten viel hufen durch auskaufen und sonst zu sich bringen und das hufengelt zu geben weigern, welches sie doch mit fuge nicht thun können, auch inen nicht gebühret dasjenige, so vorhin nicht frei gewesen oder sie in iren lehenbriefen nicht haben, frei zu machen, viel weiniger der geistlichen gerechtigkeit also unter sich zu ziehen:

darumb sollen die vom adel und andere beide in stedten und dörfern das bischofliche hufengelt von den hufen, davon vor alters gegeben, nachmals entrichten oder der pfandung gewarten. [2] Und weil auch das cathedraticum und sandgelt, so die pfarrer in sede Berlin Bernaw Newstadt Writzen an der Oder und Straußbergk von alters gegeben, dem probste unsers stifts allhie zu Cöln an der Sprew gebüret, sollen sie es bei meidung der hülfe ime nachmals geben; dann er und die volgenden pröbste sollen allewege vor assessores des consistorii gebraucht werden. [3] Da sich auch ofte begibt, das die pfarrer von den pfarren hin und wider ziehen oder versterben, und wann andere pfarrer hernach wider darauf kommen, thun sie sich der procuration weigern, dadurch dann dem consistorio das sein entzogen wirdet, darumb soll es hinfüro also gehalten werden, das derjenige, so auf Martini auf der pfarren gefunden wirdet, die procuration stracks ohne einichen behelf entrichten solle, ungeachtet er habe kurz oder lange die pfarre innegehabt.

[V.] Von den strafen, so in dem consistorio gefallen.

Ob sich zutrüge, das die beisitzer in unserm consistorio einer oder mehr partheien ihrer verwirkung nach eine geltstrafe auflegen würden, die sollen sie durch den fiscal einfordern lassen, auch in gerichte annemen und damit nach unserm weitern bevelch gebarn.

[VI.] Beschlus.

Letzlichen wollen wir uns vorbehalten haben die obgesatzte ordnung zu bessern zu andern zu vermindern oder, da die not erfordert, in etlichen artikuln zu erkleren; und sollen die consistoriales in wichtigen hendeln sich alwege unsers raths erholen. Da aber ein fall fürfiele, der in diser ordnung nicht decidirt oder vermeldet, soll es damit nach gemeinen beschriebenen rechten gehalten werden.

Wie wir dann diese unsere ordnung, die geistlichen hendel und sachen obberührter massen darnach zu richten, aus churfürstlicher obrigkeit hiermit constituirn und setzen, wollen auch menniglichen gnedigst und aufs trewlichst vermahnet haben, das ein ieder die höchste gaben, die uns gott durch seinen lieben sohn Jhesum Christum im predigampt und hochwirdigen sacrament mitgetheilt, aufs fleissigste betrachten, die kirche und ire diener lieben, auch ihnen nach allem vermügen hülfe beweisen wolte. Dann ob wir gleich wissen, das es denen, die gott nicht fürchten und den kirchen allenthalben abgezogen oder noch abzuziehen gedenken, zum höchsten entgegen und sie nichts liebers sehen möchten, dann das keine ordnungen oder rechte im lande wehren, so seind wir doch, soviel der allmechtige uns seine gnade verleihen wirdet, darob mit sondern ernste zu halten und dieselbige zu schützen und zu handhaben genzlich gemeint.

Urküntlich mit unserm aufgedruckten secret besiegelt nach Christi unsers lieben herrn und einigen erlösers geburth 1573 jahre.

26. Landreiter-Ordnung. 1597 Juli 1.

Mylius Bd. II. Abt. 1, Sp. 65—72.

Wir Johanns George von gottes gnaden marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs erz-cämmerer und churfürst etc geben allen und ieden unsern unterthanen hiermit zu vernehmen, ob wir wohl hiebevorn unterschiedene sonderliche und gute ordnung gemachet, wie es in executionsachen mit der landreuter ambt und gebühr in unserm lande gehalten werden solle, daß uns doch vielfältige klagen einkommen, daß darüber bei ankündigung und vollnstreckung der hülfen unsere unterthanen von ihnen sehr übernommen werden, darümb wir der notturft nach und unsern unterthanen zum besten solche hiermit folgender massen wiederholet ernewret und verbessert haben wollen:

[1] Es sollen die landreuter aller orter ihnen an der stehenden besoldung, so sie von uns und unserer landschaft haben, genügen lassen, darauf ihre pferde halten, ihr ambt ohne beschwer und brauchung der bawerfuhren selbst damit bestellen und die unterthanen mit ablagern zehrung auch in ihren ambtsachen eigenen geschäften und sonsten durchaus mit fuhren nicht beschwehren. Und weil sie die unterthanen mit einem mehrern zu belegen sich dahero anmassen wollen, daß solches ihre vorfahren auch gehabt, darunter aber eitel selbst aufgebrachte newerung und folgends der leute beschwerung stecken, als sollen sie, was sie über ihre ietztgedachte besoldung an korn gelt hüner eier stroh garben hew hanf flachs seifengelt und dergleichen zugänge ihnen eine zeit hero angemasset, von den unterthanen nicht mehr nehmen noch sich desselben gebrauchen, sondern was sie disfals mit gutem fuge gehabt, und die unterthanen zu geben schuldig auch erwiesen wird, solches sollen die unterthanen in unsern ämbtern den castnern oder ambtschreibern und auf dem lande und in städten den gerichtsherrn das jährlichen zu berechnen entrichten. Do dann befunden, daß den landreutern darvon etwas gebühret, soll ihnen davor billiche erstattung geschehen, damit die plackerei verbleiben, und wir wissen mögen, was eigentlich zu dem landreuter-dienst eines ieden orts gehörig sei.

[2] Und sollen die landreuter hinfüro, wan sie auf unsern befehl in schuldsachen iemandes ankündigung thun, in einer benanten zeit zu bezahlen, oder der hülfe einweisung oder verbot der dienste gewertig zu sein, von einer solchen ankündigung ein*en* ohrtsthaler; und wan sie folgends die hülfe einweisung oder verbot der dienste zu werke richten, wie hoch und welcher massen die auch beschehen möchte, einen thaler; aber von der landschaft hinterstelligen steuren und andern sachen, ingleichen auch von einer anbefohlenen erkundigung nicht mehr dan einen halben thaler nehmen und niemands darüber, es sei der creditor aus- oder einländisch, bei verlust ihres dienstes vormeidung unser ernster strafe und ungnade in geringsten nicht beschweren noch auch, dardurch

etwas mehr zu erdringen, mit execution unserer befehl verzögern und aufhalten; wann auch die pfandung auf beschehene verhör ausbracht und angekündiget, aber auf kegenbericht nicht abgeschaffet und hernach wieder befohlen wird, sollen sie deswegen nicht mehr, sondern allein was ietzo geordnet von den leuten zu fordern und einzunehmen befugt sein.

[3] Damit sie auch wegen der zehrung, so sie unterwegens treiben, wan sie ihr ambt verrichten, die leute zu übersetzen nicht ursach haben mögen, soll ihnen für iede meile, so sie der ankündigung und pfandung halben reisen und zu mittags oder über nacht aussein müssen, anderthalben argent gegeben werden, daran sie sich auch genügen lassen und, wan sie gleich mehr befehliche auf einmahl zu verrichten, ein mehrers zu fordern keinesweges befugt sein sollen.

[4] Wer sich aber an deme, was ihme hierinne verordnet, nicht ersättigen lassen, sondern darüber an gelt korn stroh hüner eier oder dergleichen den leuten etwas abzuschetzen oder abzudringen unterstehen würde, der soll dasselbe, was er also zur ungebühr eingenommen, wieder herauszugeben angehalten und daneben von uns in ernste strafe genommen oder auch nach gelegenheit der verbrechung seines dienstes entsetzet werden.

[5] Und sollen es die landreuter mit den pfandungen also halten, daß sie solche selbst thun oder durch taugliche diener bescheidentlich und nicht blos gesinde und jungen verrichten lassen. [6] Damit auch unsere landreuter und andere executores wissen mögen, wie sie sich disfals, damit sie den sachen weder zu viel noch zu wenig thun, verhalten sollen, so ordnen und wollen wir, daß sich anfänglich kein landreuter bei verlust seines dienstes einiger pfandung anmassen solle, er habe dan dessen von uns unsern rähten oder gerichtshaltern ausdrücklichen befehlich.

[7] Und als wir hierbei von unser ritterschaft unterthänigst klagende angelanget worden, daß zu zeiten ihre unterthanen aufm lande mit den general-pfandbriefen, welche etliche bürger in städten und andere in alten verjährten unklahren und ungewissen schuldforderungen ausbringen, zur ungebühr beschweret werden, wollen wir ermelte general-hülfbriefe hiermit gänzlich abgeschafft haben, und sollen unsere rähte niemands forthin dieselben mittheilen, wie dan auch unsere landreuter darauf keine pfandung fürnehmen sollen.

[8] Hätte aber einer oder mehr schulde halben iemands zu besprechen, soll er solches anfänglich bei seiner ordentlichen obrigkeit suchen; würde ihnen dann die hülfe versaget, so wollen wir auf der kläger ansuchen darauf befehlen lassen, was nach gestalten sachen sich eignen und gebühren wil.

[9] Wann aber sonsten unsern landreutern umb geltschulde und anders die pfandung wieder etliche vom adel und derselben unterthanen von uns befohlen worden, sollen sie dis dem schuldiger unverzüglich anzeigen und ihme, wo er die schuld geständig

oder sonsten keine erhebliche einrede darwieder hat, auferlegen, daß er seinen gläubiger in den ersten vier wochen hernacher zufrieden stelle. Wo er nun dasselbige nicht thut noch die pfandung durch einen andern befehlich abwenden wird, sollen die landreutere wieder einen vom adel nach ausgang der vier wochen mit der pfandung verfahren und ihme abpfanden, als ungefehrlich die hauptsumma und versessene ordentliche zinse und sein pfandgelt austräget; auf unkost und schaden aber sollen sie nicht verhelfen, die seind dan zuvor vor unsern rähten und gerichten liquidiret und moderiret.

[10] Sonsten aber, und wan die pfandung über einen pauren befohlen, soll er seinen habenden befehl zuvor dessen obrigkeit zu zeigen und sich bei derselben erstlich zu erkundigen, ob sie für sich ihre unterthanen zur zahlung ohne die anbefohlene executionsmittel anhalten wolle, schuldig sein und, da dieselben nicht verhelfen würden, alsdan nach obernanter frist als vier wochen mit der pfandung verfahren.

[11] In den pfandungen aber sollen die landreuter ungeachtet, ob gleich auf des klägers bericht ein anders befohlen sein möchte, nachfolgende ordnung iedesmahl zu halten schuldig sein: anfänglich da der schuldener ihnen silberne oder güldene pfände kleider oder dergleichen verreichen wolte und dieselben weren für häubtsummen und zinsen gnugsam, sollen sie dieselbe zu sich in fleißiger verwahrung nehmen und dem beklagten vier wochen lang nachhalten; wo er sie in solcher zeit nicht löset, sollen sie sie alsdan durch die gerichte des orts mit zuziehung zweier goldschmiede oder andern, die sich auf solche waaren verstehen, nach vorgehender citation und verwahrung des beklagten würdern lassen; wird er nun in vierzehen tagen die nicht lösen, sollen sie dieselbe verkaufen, dem kläger das kaufgeld zustellen, das übrige dem gepfandeten wieder geben. Da man aber solche pfande so bald nicht verkaufen könte, alsdan sollen sie dem klägern, der hat pfanden lassen, dieselbigen an seine schulde eigenthümlich nach vorgedachter taxa zuschlagen; were aber eine ubermasse daran, soll dieselbe dem beklagten wieder hinaus gegeben werden. Erstreckete sich dan die würderung nicht so hoch, als des klägers schuld und pfandgelt, sollen sie ümb den rest weiter pfänden und mit den pfänden (wie ietzo gemeldet) gebahren, bis der kläger gänzlich bezahlet wird. [12] Hätte aber der schuldner keine silberne güldene oder dergleichen pfände zu verreichen, sollen die landreutere zu andern beweglichen gütern greifen, iedoch die fürsichtigkeit darinnen gebrauchen, daß sie dem schuldener nicht leichtlich die fahrende hab, damit er täglich die feltarbeit und andere nothwendige handthierunge und gewerbe treiben und sich darvon ernehren muß, abpfanden, sondern andere stücke, so sonsten vorhanden sein möchten, zuerst abfordern. [13] Do aber dieselbe nicht so hoch vorhanden, und sie aus nothfahrender habe abpfanden müsten, so sollen sie das abgepfandete viehe dem kläger zustellen, welches

dem schuldener vierzehen tage lang zu gute gehalten und in derselben zeit mit fleiß gefuttert und gewartet werden soll. Wo er dann in bestimter zeit dasselbe mit der bezahlung nicht losmachet oder mit bewilligung des gläubigers nebenst billicher erstattung der futters und hûterlohns nicht ausborget, soll durch die landreuter das abgepfandete vieh in der negst angelegenen stadt zu offenem markte feil gebotten und demjenigen, so am meisten dafûr geben will, verkauft werden; wûrden sich aber keine kaufleute finden, alsdan das abgepfandete viehe durch verständige leute taxiren lassen und dem kläger ûmb die taxirte summen an seiner schulde stat eigenthûmlich zu behalten zuschlagen und, wo etwas ûbrig oder mangeln wûrde, damit wie obgemelt verfahren. [14] Hätte aber der beklagte keine fahrende hab oder andere bewegliche gûter, die ihme kônten abgepfandet werden, mag vermûge der rechte zu der immission in die unbeweglichen gûter und andere gerechtigkeit geschritten oder, do derselben auch nicht mehr verhanden, zuletzt auch unsere lehenleute durch verbot ihrer leute dienste pächte und alles gehorsamst zu zahlen angehalten werden.

[15] In unsern städten aber sollen die gerichte in allewege daran sein, daß der kläger zu seinen beweislichen schulden stracks oder zu deme, was er zu recht erstanden, ohn unnottûrftigen aufzuge verholfen werde. Wûrden sie aber nicht verhelfen, soll von uns oder unsern rähten auf des klägers anrufen die gebûhr beschaffet und in andere wege der hûlfe angeordnet, und daneben die gerichte, so justitiam denegiret, in ernste strafe genommen werden.

[16] Wûrde auch iemand pfandweigerung thun und unsern landreutern oder derselben dienern aufm lande bei ankûndigung und verlesung unser befehlich oder auch den dienern in städten, denen die pfandung befohlen, mit vorweislichem wort werken und der that beschwerlich sein, der soll von uns oder denjenigen, dem die strafe gebûhret, darfûr iedermahl der verwirkung nach ernstlich gestraft werden.

[17] Alsdan auch sonderlich die ûmblaufenden landsknechte und gardenbrûder unsern unterthanen grosse beschwerungen zufûgen, sollen die landreuter fleissig auf dieselben achtung geben und inhalt unserer mandata dieselben vertreiben und solche belästigung der unsern, so viel sie abwehren kônnen, nicht gestatten.

[18] Demnach dan dieses unsern getreuen unterthanen zum besten geschicht, als sollen alle und iede, die unserntwegen gerichte gerichtszwang administration und befehlich oder fûr sich gerichte haben, ûber dieser unser ordnung steif und festiglich halten, auch die, welche darûber belegt werden wolten, solches an unserm cammergerichte klagen; wollen wir alsdan ferner gebûhrendes ernstes einsehen thun, und keiner ihme selbst zue schaden und andern zu nachtheiliger einfûhrung fûr sich darwieder handeln; daran beschicht unser meinung kegen den gehorsamen in gnaden zu erkennen. Uhrkûndlich mit unserm aufgedrucktem secret besiegelt und geben Côlln an der Spree den 1. julii im 1597. jahre.

27. Einsetzung des Geheimen Rats. 1604 Dez. 13.

Isaacsohn, Gesch. des Preussischen Beamtentums 2 (1878), 24—29.

Von gottes gnaden wir Joachim Friedrich, marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs erzcammerer und churfürst, in Preußen zu Stettin Pommern der Caßuben Wenden auch in Schlesien zu Croßen und Jägerndorf herzog, burggraf zu Nurnberg, und fürst zu Rugen bekennen hiermit öffentlich, als wir uns nicht allein erinnert und zu gemuth gezogen, das gott der allmächtige uns in das ambt der obrigkeit und hohe churfürstliche dignitet gesetzet und mit ansehnlichen weitleuftigen landen und leuten gesegnet (dafor wir seiner gotlichen almacht billig von herzen dank sagen), sondern auch dabei erwegen, das wir ganz hoch angelegne beschwerliche sachen uf uns liegen haben, besonderlich die Preußische Gulichsche Straßburg- und Jägerndorfische, welche alle und jede insonderheit der wichtigkeit, das wir guten reifen raths und getreuer leut wohl bedörftig, haben wir nach exempel anderer wohlbestellten politien und regimenten für hoch nothwendig angesehen, zu mehrer vortstellung hochangelegner sachen etliche vorfaßungen, dardurch hinfuhro dieselben mit guter ordnung berathschlaget und desto schleuniger expedirt werden mögen, anzuordnen; der zuvorläßigen hoffnung, der almechtige werde umb soviel mehr seinen reichen segen geben, damit wir einst in allem zu gewuntscheter und glücklicher expedition gelangen mögen; darzu unsere getrewe reth, wie wir das unzweifliche vortrawen zu ihnen setzen, das ihrige auch desto vleißiger mitthun und ihnen angelegen werden sein laßen, unser bestes nicht allein zu wißen, sondern sich auch bei mehr angeregtem unserm beschwerlichem zustand desto embsiger zu bemuhen, damit uns solcher leichter gemachet und sonsten alles zuforderst zu gottes ehre und unserm churhause zu erspreißlichem aufnehmen gereichen möge; und wir ober obengedeutete beschwerliche sachen, daran uns und unserm churfurstlichem hause so hoch und viel gelegen, itziger zeit auf dem halß liegen haben, die auch fast alle uf der spitzen stehen und mit guter discretion in vorschwiegenheit ohne einigen verzug und intermission volnfuhret werden mußen: das wir demnach zu mehrer beforderung derselben nach exempel anderer wohlbestelten regiment fur rathsamb angesehen, einen geheimen rath zu diesen und andern dergleichen geheimen und uns angelegnen sachen mit unserm obercammerer Hieronymo Schlicken grafen zu Passow [= Bassano] herrn zu Weißkirchen, Otto Heinrichen von Pielandten hern zu Reith und Prembdt, Johann von Loeben uf Blumberg unserm canzler, Christoffen von Wallenfelßen uf Lichtenberg, Hieronymußen von Dießkawen uf Queß, doktor Christof Benekendorfen unserm vicecanzler, doktor Friedrich Pruckmann, ern Joachim Hubnern und Simon Ulrich Pistorißen zu Seußlitz zu bestellen, welche uns insgesambt hierauf sonderbahre eidspflicht ablegen, vorters solchen geheimen rath bestendiglich beiwohnen, und neben dem, was getrewen vor-

schwiegenen geheimen rethen wohl anstehet und oblieget, darzu wir sie hiermit ihren pflichten nach bestes vleißes wollen ermahnet haben, auch nachfolgende puncten in acht nehmen sollen.

[1] Dieweil ex confusione consiliorum allerhand zerrüttungen zu höchsem nachtheil der herschaft vorfallen, wollen wir, das hinfuhro in gedachtem unsern geheimen rath alles in guter ordnung gehandelt werden soll, dergestalt das in allen sachen, so in deliberation kommen, ordentliche propositiones durch unsern canzler, so der zur stell, oder den vorsitzenden nach jeder sachen beschaffenheit beschehen, die umbfragen aber durch unsern obercammerern graf Schlicken, so der zur stell, abwesend seiner durch den hern von Reith, vorters durch unsern canzler und wer in eines oder des andern abwesen in dieser unser ordnung vorgesetzet, gehalten werden; in wehrender deliberation aber soll ein jeder sein votum frei und ungehindert anderer sagen und keiner dem andern einfallen oder beschwerlich sein, es were dan sach, das ihm was weiters den sachen zum besten einfiehl, soll ihm solches nach beschehner umbfrage zu erinnern unbenommen sein; do aber etwa einer in einer sach vor andern gebrauchet und darbei herkommen, lassen wir in gnaden geschehen, das derselbe erstlich statum causae narrire und sein votum eröfne, damit den andern merita causae soviel besser bekant werde und ein jeder mit desto mehrern grund sein bedenken auch anmelden könne; zuforderst aber dahin bedacht sein, was der sachen nothdurft in der billigkeit unser und unsers churhauses dienst und bestes erfordert, und nicht, was seiner vorsassen meinung ist, ohne jemandessen ansehen ins mittel bringen und votiren.

[2] Obwohl an ihme selbst billig und den sachen vortreglich, das die vota vielmehr ponderirt als numerirt werden sollen, so wollen wir doch, das umb beßerer ordnung der schluß nach den mehrern stimmen soll gemachet werden, doch mit dieser bescheidenheit, das in disparitate votorum und wenn man sich eines einhelligen schlußes nicht vergleichen kann, der geheime secretarius die unterschiedliche meinungen mit ihren rationibus und fundamentis in ein schriftlich bedenken vorfaßen, welches vorter von rethen subscribirt uns vorgetragen werden soll.

[3] Damit auch dasjenige, so in consiliis vorfellet, pro memoria und zukunftiger nachrichtung desto beßer behalten werden möge, sollen unsre geheime secretarien Augustinus Hildesheimb, wenn er von andern sachen abkommen kann, und Julius Hasse (welche vor dis mahl, anderer gestalt nicht, als solche stelle auf eine zeit lang und unsere fernere verordnung zu vertreten hierzu bevehlicht haben wollen) ein ordentlich protocoll aller vorfallenden sachen halten, wie dieselbe proponirt, und darauf eines jeden votum volkomblich aufzeichnen und neben dem schluß bei andern geheimen sachen in einen sonderlichen schrank beilegen und bei den deliberationibus wieder zur stell bringen.

[4] Damit auch alle sachen desto schleuniger vortgestellet

werden mögen, soll unser pottenmeister hinfuhro alle brief, so zu unsern handen uberschrieben, jedesmahls unsern cammersecretarien zutragen, der sie uns vorters also vorth uneröfneth zu handen liefern soll: wollen wir dieselbe durchlesen und nach befindung der einvorleibten sachen zustand und gelegenheit entweder unsere meinung alsobalden darauf eröfnen oder unsre räth zu uns erfordern und in puncto deliberiren; wurden wir sie aber in geheimen rath schicken, sollen sie collegialiter, wie auch alle relationes unserer abgesandten, wan die bei uns abgeleget, verlesen, und keinen vorstattet werden ichtwas in sein haus ohne vorwilligung der andern zu tragen; es were dan sach, das er solches in sonderbahrer ihme ufgetragener vorrichtung bedörftig, soll er jedesmahls eine recognition dem registratori daruber zustellen; damit sich auch ein jeder aus den actis desto beßer zu ersehen, sollen diejenigen, so noch unerörtert, in der geheimen rathstuben bis zu endlicher expedition beisammen gelassen werden. Wofern wir aber nicht im hoflager, soll gedachter unser pottenmeister alle einkommene briefe, so wie gemeldt zu unsern handen uberschrieben, unserm canzler oder dem vorsitzenden im geheimen rath uberantworten, der solche weiter in geheimen rath bringen und, wie obstehet, collegialiter mit andern vorlesen und tractiren soll. Und sollen die einkommene schreiben jedesmahls ohne einigen vorzug beantwortet werden, do dan unsre geheime räth vornemblich dahin zu trachten, was zu beförderung der ehre gottes und erhaltung des religionfriedens dienlich, bevor aber, weil die gefehrliche praktiken der papisten und verfolgung unser wahren religion je länger je mehr gespuhret und mit gewalt durchgetrungen werden will, deswegen umb soviel mehr von nöten mit guten rath allen befahrenden unheil zu begegnen. Wofern aber in religionssachen mißhelligkeiten oder dergleichen etwas einfiehle und in den geheimbten rath kehme, sollen sie unsere geheimbte räth sich dessen nicht anmaßen, sondern solches also vorth in unser geistlich consistorium weisen, do dan alle dieselbe sachen inhalts unser consistorial- und andere dergleichen ordnung (so uf unsre wahre Augspurgische confession, wie solche anno 30 keiser Carolo Quinto ubergeben, gegrundet seind) zur billichkeit sollen entschieden und erörtert werden.

[5] Daneben insonderheit ihnen auch angelegen sein laßen, das wir mit grues- und correspondenzschreiben jedermann und sonderlich unsern negsten gefreunden der gebuer nach begegnen und bei unsern so hochangelegnen sachen die gemueter derjenigen, so uns beistendig und räthig erscheinen konnen, desto mehr gewinnen mögen. Es soll auch unser pottenmeister uber alle einkommende und abgehende schriften ein richtig vleißig protocoll, uf alles was einkumbt und abgeschicket wird, halten, dasselbe alle monath unsern geheimbten räthen zu beßerer nachrichtung einliefern, auch hieruber, do es nicht in seiner bestallung albereits begriffen, sonderlich beeidet werden.

[6] Zum sechsten sollen auch unsere geheime räth, was zu erhaltung des prophan frieden dienlich, unter sich bedenken, und uns jeder zeit die notturft erinnern, damit demjenigen, so uns in unserm hohen churfürstlichen ambt oblieget, zu erhaltung des reichs wohlstand der reichs-deputation- und creiß-abschiede constitutiones gemeß ein genuegen geschehe.

[7] Dieweil uns auch billich hoch angelegen unser cammergut in acht zu haben, als dadurch wir nicht allein nach unsern wirden und dignitet unsere unterhaltung, sondern auch die vorlage zu andern unsern angelegnen sachen als nervum rerum gerendarum nehmen mußen, sollen oberwähnte unsere geheime räth unsern cammer- und ambts-räthen gute assistenz leisten und in denjenigen sachen, darin sie ihres raths bedorfen, mit einrathen helfen; sonderlich wan zu vortstellung unserer oftgemelter hochangelegner sachen geld aufzubringen oder vorbeßerung im lande anzustellen und in allem andern, dadurch unser cammergut in aufnehmen möchte gebracht werden; und sollen in solchen und dergleichen wichtigen fellen unser cammergut betreffend beide räth zusammentretten und mit einander sich einer einhelligen meinung vergleichen und furter an uns bringen, inmaßen sie dan auch in gemein dahin sollen trachten, das die zahlungen anders nicht, als wie man sie erfolgen kann, versprochen, so auch zu erhaltung trew und glaubens richtig ausgebracht und alle verkleinerliche nachrehden verhuetet werden.

[8] Nichts wenigers betawren wir oft, das bei so guter gelegenheit und vielen schifreichen strömen die handtirungen so schlecht in unsern landen getrieben werden, ja fast ganz und gar erloschen; derwegen unser will und meinung, das unsre geheimbte räth ohne vorzug nicht allein uf verfassung guter policei-ordnung, sondern auch darauf gedenken, wie das land wiederumb in handelungen und ufnehmen gebracht, die wahren so im lande sind, als getreid, wollen und dergleichen, den inwohnern selbsten zum besten recht vorhandelt, die gesperreten schiffarten jegen Stettin und Hamburg geöfnet, newe handtirungen angerichtet und in summa in gemein dahin getrachtet werde, damit das land in ufnehmen komme; zu welchem end sie dan auch unsre vornembste städt und verstendige von der ritterschaft in ihren bedenken hören und ferner die notturft bestellen und an uns bringen sollen.

[9] Cum tempore pacis de bello cogitandum, sollen unsre geheime räth mit zuziehung unserer bestalten obersten und kriegesverstendigen mit vleiß erwegen, was disfalls unsre notturft erfordert, sonderlich aber daran sein, damit unsre vestungen bei nötigem bau, munition, profiant und ander notwendigkeit der gebuer erhalten und vorsehen, die musterungen und anders mehr, so zur defension und vorsicherung unserer lande dienlich, vortgestellet werden.

[10] Schließlichen dieweil nicht alles in specie kan erinnert und gesetzet werden, wollen wir allein unsere geheime räth gnedigst

ermahmet und ihnen bevohlen haben, unser bestes in allen vorfallenden sachen zu bedenken und in acht zu nehmen, unsere ihnen committirte sachen, einer sowohl als der ander, sich laßen ufs getrewlichste angelegen sein, dieselbe allesambt bis in ihre grueben in geheimb behalten, einander nichts schimpflichs nachrehden, sondern in getrewen herzen und aller guten freundschaft meinen und zusammensetzen; und do einer oder der ander was hette, so er uns furtreglich zu sein erachtet, soll er im rath, ob gleich die vorsitzenden nicht proponirten, solches zur deliberation ins mittel zu bringen macht haben, und die vorsitzenden sich nicht beschweren darüber ordentliche umbfrage zu halten.

[11] Wiewohl auch mehr angedeuteter unserer wichtigen sachen beschaffenheit erforderte, das täglich geheimer rath gehalten werden möchte, jedoch weiln unser canzler und andere dem cammergericht und unsern cammersachen beiwohnen mußen, wollen wir hiermit gnedigst verordnet haben, das außer notdringlicher und solcher sachen, so keinen vorzug leiden, sonsten unsere geheime räth nur zwei tage in der wochen, als des dienstages und donnerstages, sollen zusammenkommen und in solchen, wie es deliberirt, uns relation einbringen, in den übrigen tagen aber uns bei unsern so großen sorgen und gescheften so viel muglich verschonen. Weil aber unser obercammerer graf Schlick anderer ihm obliegender aufwartung halber nicht alzeit bei sein kann, sollen doch nichts da weniger die andern unsre geheimbte räth uf benente tage, und so oft es sonsten wie ermeldt die notturft erheischet, obwohl in geringer anzahl, doch auch nach wichtigkeit und gelegenheit der sachen unausbleiblich in der geheimen rathstuben erscheinen, und sich keiner mit des andern abwesenheit entschuldigen.

Uhrkundlich mit unserm churfürstlichen daumbsecret besiegelt und eignen handen unterzeichnet. Geben in unserm hoflager Cöln an der Sprew den 13. decemb. anno 1604.

28. Organisation der Amtskammer, Hofstaatsverwaltung und Hofrentei [1615].

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenb. I. T. 1. Bd. (1895) S. 619—628.

. . . Wir Johann Sigismund . . . geben hiermit allen denen, die in dieser unser ordnung begriffen, gnädiglichen zu vernehmen: nachdem wir zwar unsers teils lieberes nit gesehen, denn daß bei unser kurfürstlichen regierung, die wir nunmehr durch gottes gnädige verleihung in das achte jahr gefüeret, dasjenige, was zu gueter, beständiger ordnung ersprießlicher, bei unsern hofwesen allhier zu Kölln an der Spree zu werk gerichtet werden mögen, so hat doch solches bis dahero, weil wir anfangs uns in unsern lande Preußen etwas lange aufgehalten, hernacher auch vielfältige

reisen vorrichtet und andere langwierige große zusammenkünfte erheischender notdurft in und außer unsers hoflagers halten müssen, nit geschehen können, sondern alles zu unsern merklichen großen schaden ersitzen blieben, dahero wir auch unsere ungelegenheit und vorderb nunmehr mit ziemblicher bekümmernis selbsten erfahren und inne worden. Und ob wir wohl dahero bewogen worden, kurz für diesen, durch unsere vornehme räte und diener unser hofwesen einziehen und unnötige diener abschaffen, zugleich auch allerhand nutzliche ordnungen, wie es mit der speisung allhier bei hofe und allerhand vorrichtung in kuch keller silberkammer und futterbodemb, auch mit ausgebung des kostgeldes, ingleichen mit abnehmung der tage- und wochrechnung gehalten, so auch wie außerhalb hoflagers, do wir jedesmals sein möchten, in vorgesetzten allen gelebt und vorfahren werden solle, verfassen ausfertigen und mit unserer eigenen hand vollnzogen, unsern offizieren und dienern übergeben lassen: so haben wir doch bei uns befunden, daß obgesagtes alles seinen gebührlichen effekt und insonderheit auch nie dasjenige, wozu es von uns angesehen und gemeint, erreichen oder in beständiger vorfassung verbleiben kann, wofern der fleißigen aufsicht halber nit sonderbare anordnung gemacht wird.

Zu dem haben wir auch dieses bei uns erwogen, wenn gleich obiges alles angestaltermaßen gebürlichen hernach gienge, daß solches allein es auch nit thuen, unsere habende ungelegenheit aufheben und unser gewünschtes aufnehmen allerdings befordern würde, do nit unser kammerwesen daraus alle ordnung billich herfließen und über dieselbe gehalten, ja auch alle ämbter von derselben mit abnehmung der rechnung, bestellung der visitation und anderm in acht genommen werden muß, der notdurft nach nit gefaßt und mit gewissen personen besatzt, so auch bei unser hofrentei dergleichen personen zur gebürlichen inspektion und verordnung dessen, so dabei nöttig sein wird, deputieret wurden.

Seint derowegen zu verhüttung aller konfusion, die bis anhero guetes teils vorgangen, geursacht unser kammerwesen, unsere hofhaltungssachen und die hofrentei in absonderlichen merk zu fassen, wer dabei aufwartet, zu vorordnen und, was bei einem jeden zu vorrichten nöttig, hierin anzudeuten.

Kammerwesen. Wollen demnach, soviel das kammerwesen betrifft, daß demselben beiwohnen sollen der wolgeborne feste und hochgelahrte unsere geheimbte und ambtsräte Johan Casimir grafe zu Lynar, Ernst von der Gröben hauptmann zu Zossen, Hans Georg Ribbeck hauptmann zu Spandau und Daniel Klindt und nach diesen Hans Fritz, so lange er das kammermeisterambt noch uf sich haben wird, wie auch die sekretarien und ambtskammerschreiber Christoff Dreher, Johan Fehr, Joachim Schulz und der landmesser Melcher Schulze.

(1.) Verrichtung. Deren verrichtung soll nun sein, daß sie erstlichen täglichen, da es die notturft erfordert, zur gewisser stunde beisammen kommen, von denen bei der kammer vorfallen-

den sachen deliberieren, die berichte oder schreiben, so aus den ämbtern einkommen und haushaltungssachen betreffen, vorlesen, darauf bescheid erteilen und solche durch die sekretarien und ambtskammerschreiber vorfertigen lassen.

(2.) Sollen, was für supplicationes oder bericht einkommen, so die justitia, polizei, holz-, greinz- und jagdsachen betreffen, von unserm rat Daniel Klindten, weil er uf solche sachen insonderheit von uns bestalt, gelesen, den kammerpräsidenten und andern ambtsräten referieret, verhör, oder, was sonsten die notturft erfordert, darauf verordnet und befohlen *werden*; wie denn auch, wann angesagte vorhör gehalten, einer von den ambtsräten, so zur stelle sein wird, denselben mit beiwohnen, und, was recht, verabscheiden helfen, wie dann auch von ihme, Daniel Klindten, was bei holz-, greinz- und jagdsachen fur besichtigungen und erkundigungen vorfallen, jedesmals vor- und aufgenommen und, wie gemelt, den kammerpräsidenten und ambtsräten berichtet, auch mit dero vorwissen darin ferner verfahren soll; wie auch dieselben zu dem, was der wichtigkeit ist, unsern ober- und hofjägermeister erfordern und, wo es mit denselben auch nit zu expedieren, es an uns zu gewisser resolution unterthänigst bringen werden.

(3.) Soll auch dieses unsers kammerpräsidenten und beiden ambtsräte und hauptleute wie auch des kammermeisters und der sekretarien, so vorhero benennet, vorrichtung sein, daß sie die ambtsrechnungen, so allbereits betagt, mit allen fleiß wegnehmen, die dabei vorfallende mängel fleißig protokollieren, die generalextracta, wie bei der kammer herbracht, daraus fertigen, und die abscheide, so darauf erfolgen, fleißig schreiben; wie dann auch vorgedachte unsere räte hinfüro keine rechnungen mehr in ämtern aufwachsen lassen, sondern jährlichen solche abnehmen, ingleichen nebst den abschieden, so itzo erteilet werden möchten, die ambtsinstruktiones, hausordenungen, wie die an einsteils orten vorhanden, und dann die müllen- schaffer- fischer- und weinmeisterordenung erneuern, damit sich die beambten destobaß darnach richten und, do hernacher bei den rechnungen oder in der haushaltung was widriges vorgehet, sich mit der unwissenheit nit zu behelfen oder zu entschüldigen haben möegen.

(4.) Nebst diesen weil ihnen auch obliegen, fleißige visitation in den ämbtern nach abgenommener rechnung zu halten und jährlichen, do es die notturft erheischet, also zu verfahren, solches sollen sie auch also halten und sich eines gewissen modi vergleichen, wie entweder durch sie selbsten oder abwesens ihrer durch andere qualifizierte diener jedesmals solche zu verrichten, die wir auch alsdann mit eigenen handen unterschreiben und besiegeln lassen wollen.

(5.) Haben wir auch nit mit geringen schaden neulicher zeit erfahren, daß viel salpetersieder abgangen und ihre werkstätten weste werden. Darumb sollen auch mehrgedachte unsere räte, weil allbereits der anfang mit der visitation gemacht, mit fleiß da-

hin sehen, wie solch unser regal bestermaßen fortgestellet und zu unsern nutzen wird angerichtet werden; unsersteils wollen wir auch uber dem, was sie hierin anordnen, festhalten und wider diejenigen, die hinderung an solchen regal thuen, mit gebüerlicher strafe vorfahren lassen.

(6.) Hat auch das münzwesen ein zeit hero sehr danieder gelegen und uns geringen nutzen einbracht. Darumb wir ihnen unter andern auch die aufsicht desselben hiermit auftragen und anbefehlen, daß sie nunmehr darauf vordacht sein mögen, eine rechtschaffene münz zu unsern besten anzurichten und dieselbe allerdings, wie sichs gebüeret, fortstellen; dazu wir unsersteils, weil es unser reputation mit konzernieret, allen vorschub und beforderung thun wollen, damit es destobaß fortgangig sein möege.

(7.) Sollen sie auch die aufsicht haben uber den eisenhammer zu Hegermühle und den kupferhammer vor der Neustadt und darob sein, auch mittel an die hand nehmen, wie sie solche werk ufs höhest bringen möegen, wie wir ihnen denn disfalls vollkommene macht geben haben und, was sie deshalb verordnen, genehm halten wollen.

(8.) So vormüegen auch die ambtsinstruktiones, daß in den ämbtern ohn vorwissen unser ambtskammer nits gebauet werden soll. Darumb sie es nochmaln dahin richten sollen, damit ohn ihr verordnung nits gebauet werde. Sollen aber uf der beambten anmelden dennoch, was nöttig ist, verordnen und dasjenige, was unnöttig ist und anstand leiden kann, bis zu besserer bequemkeit hindan setzen und vorschieben.

Über vorgesagten allen geben wir unsern kammerpräsidenten und ambtsräten hiermit das direktorium also, daß sie nit allein, was vorhero erwähnet, in acht nehmen, sondern auch, wann die andern deputierte zu unsern hofwesen und hofrenteisachen etwas referieren und an sie bringen, sie dasselbe hören, ihnen ihre bedenken dabei eröffnen und communicato consilio, was die notturft erfordert, schließen und verordnen, doch dergestalt, daß auch dasselbe, was der wichtigkeit ist, an uns gebracht und mit unsern vorwissen verfahren werde.

So haben auch letzlichen unser sekretarien und ambtskammerschreiber sich darnach zu achten.

[1.] Daß Christoff Dreher hinfüro schüledig sein soll, alles, was aus den ämbtern einkombt, an sich zu nehmen, zu protokollieren, referieren und den bescheid sogestalt auszufertigen; ingleichen soll er auch alle auszüege, so uf die quartal, wie auch die geschlossene jahr-rechnungen, die uf trinitatis einzukommen pflegen, nebst den dabei uberschickten berichten ufheben und, was nöttig, dabei erinnern, damit den beambten resolution bezeugen.

[2.] Nebst diesen soll er alle quartal uber allen vorrat, so in den ämbtern vorhanden, richtige extrakta fertigen und den verordenten beim hofwesen zustellen, damit sie in erforderung dessen, was sie benöttiget, sich umb soviel mehr darnach richten können.

[3.] Was auch in holzsachen einkommen und zu fertign sein möechte, soll er gleichfalls expedieren und über allen protokoll halten.

[4.] Johan Fischer wartet der registratur; in der ambtskammer soll *er* auch hiernebst, was täglichen einkömmbt und von den räten selbst oder den sekretarien und amtskammerschreibern zugestellet, beilegen; ebenmäßig soll er auch alle bei der ambtskammer vorfallenden kur- und fürstliche schreiben beantworten und dann in greinz- und jagtsachen, do man sein person bedurfen wird, sich gebrauchen lassen. Bestallungen und deputat, die ufs neue zu machen, vorfertiget er gleichfalls und registrieret alles mit fleiß, damit zu jeder zeit nachricht davon zu erlangen.

[5.] Der kammerschreiber Joachim Schulze solle nit allein die schreiben, die bei der kammerexpedition, wie anfangs gemeldet, vorgehen möchten, sondern auch alle pässe, zitationes und andere ausschreiben, die nit haushaltungssachen betreffen, wie auch die dekret braurlich zettel und abschiede, so bei den vorhören gegeben, und dann allerlei konzipierte ordenungen oder, was sonsten ins rein zu bringen vorfallen möchte, vorfertigen und ingrossieren. Welcher Schulz soll nits weiniger, wann er allhier in loco, bei der ambtskammer ufzuwarten schuldig sein und in schreiben oder zur visitation der ämbter, ausmessung unser äcker und wiesen sich gebrauchen lassen, wie wir dann alle vorbenannte sekretarien, ambtskammerschreiber und landmesser an unsern kammerpräsidenten und ambtsräten hiemit gewiesen haben wollen, sich ihres befehlichs, gebots und verbots in allen, so uns zu nutzen gereichet, zu vorhalten und denenselben gehorsame und gebüerende folge zu leisten.

Zu den hofhaltungsachen haben wir gnädiglich deputieret die festen unsere räte schloßhaubtmann kuchmeister und oberschenken, auch haubtmann zu Müllenhoff und Müllenbeck und liebe getreuen Johan Ernst von Schlieben, Balzar von Schlieben, Hennig Clausen und Christoff von Blumenthalen und nach diesen unser sekretarien Heinrich Pardeman und Paul Mahdern, auch Hanß Bahden ambtskammerschreibern.

1. Vorrichtung. Derer vorrichtung soll sein, daß sie nunmehr alle ordenung, die allbereit gefaßt oder ihnen nochmaln ubergeben werden möchten, bei kuch, keller, silberkammer, futterboden und kostgeld, auch was dem mehr anhängig, in und außer hoflagers in acht nehmen, auch von dem allen, was täglichen und wochentlichen bei hofe vorthan, rechnung nehmen, die vorfallenden mängel fleißig annotieren und, was unordentliches vorfället, ungesäumbt abschaffen und nits passieren lassen und, do sie in einem und den andern keine folge, es unsern kammerpräsidenten und räten zu ferner verordenung berichten sollen.

2. Sollen sie alle vorhandene inventaria bei hofe in kuch, keller, silberkammer, bei den brotträgern oder wer sonst das zinnengefäß unter handen hat, so auch was in den gemächern und außerdem an tapezereien, tafeln, stüelen, tischbänken, schemmeln und bettspunden vorhanden, wie auch was sich sonsten mehr fur

inventaria in der bötticherei, in der hofschmiede, wagenhäusern oder sonsten finden möchten, revidieren, was ab- oder zugangen, darin anmerken, auch wo es die notturft erfordert; ganz neue inventaria vorfertigen und solche zu vierteil oder halben jahren, wie es nöttig sein will, durchsehen, umb die mängel, so dabei vorfallen, ernstlichen reden und, was sich gebüeret, dabei unserntwegen verordnen.

3. Weil auch bis anhero ziemblicher mangel beim hoflager an brennholz wie auch an den kohlen vorgefallen, welches zweifels ohn daher kommen, daß nit bei zeiten die gebüer deshalb verordnet, so sollen vorgemelte unsere räte und offizierer nunmehr bei denen, welchen solche vorrichtung oblieget, beschaffen, daß jahrlichen alles brennholz, so bei hofe von notten, zu rechter zeit gehauen, an wasser gefüeret und zu schiffe anhero gebracht wird; ingleichen sei es mit den kohlen also bestellet; und hernacher austeilung machen sollen, wie beides, holz und kohlen an gehörige ort gefolgt und, wenn etwas davon zu geben, wie sie dann alle jahr von holz und kohlen, wie viel dessen vorthan und wohin es gewandt und was fur unkosten drauf gewendet, rechnung nehmen sollen.

4. Die kleidung uber hof sollen sie ebenermaßen mit in ihrer expedition haben und, was jährlichen, oder wie es die gelegenheit geben wird, zu kleiden von uns anordnung beschicht, sollen sie, was dazu gehöret, uberschläge vorfertigen und dasselbe an gueten täglichen waren vorschaffen, über dem, was bei kaufleuten und kramern ausgenommen wird, kegenrechnung halten lassen, auch, wann das zeug vorhanden, gebüerliche austeilung machen, weme die kleidung gegeben werden soll; darüber auch hernacher vom hofschneider, der hiemit an sie gewiesen wird, rechnung nehmen, wie sie dann sonderlich in unser schneiderei ufsicht haben sollen, damit kein überflüssiger gesellen oder jungen gehalten oder arbeit, die uns oder unsern dienern nit zuständig, gefertigt werde.

5. Sollen sie alle quartal oder, wo es besser, ufs ganze jahr, was zu kuch, keller, silberkammer und futterboden bei hoefe nöttig sein will, überschläge machen, darauf ihnen dann, wie von uns angeordnet, jedes quartal extrakt zugestellet werden solle, in welchen ämbtern dasjenige, so sie benöttiget, vorhanden, von dar sie es erfordern und anhero zu bringen beschaffen, auch derer stück halber, die aus den ämbtern nicht erlanget und eingekauft werden müssen, bei zeiten erinnerung thuen, das geld dazu verordent, damit solche mit vorteil erkauft und hernacher ufm teuersten pfennig ufm notsfall nit gesucht werden dürfen.

6. Haben sie auch in ihrer vorrichtung, was von allen handwerksleuten zu fertigen vorfallen möchte; soll aber von unsern dienern und bei grob-, kleinschmieden, stellmachern, böttcher, sattler, riemer, bohrer, und wie sie sonst namen haben, nits ohn ihren vorwissen bestellet, vielweniger etwas gemacht werden; und was nun mit ihrer bewilligung oder erteilte zettel gefertiget, solches sollen sie bei denen handwerkern, die noch ihre taxe oder vor-

dingnus nit haben, ufs genaueste behandeln, alle quartale gebüerliche abrechnung halten, dieselben unterzeichnen und in der hofrentei bezahlen lassen.

7. Was zu erhaltung der apotheken, des distelatorii und konditorii nöttig sein wird, sollen sie gleichfalls, als die nottdurft dazu, vorschaffen, daß sie dasselbe, was aus den ämbtern zu erlangen, erfordern, was aber dergestalt nit zu bekommen, zu rechter zeit umb geld erkaufen lassen, und die vornehme, wohlbestallte werk in wirden erhalten werden möegen; wie dann auch ins künftige verordenung erfolgen solle, welchen dienern die medikamenta und anders abgefolget werden solle, domit demnach unterscheid gehalten, und die nottürftigen hierunter in acht genommen werden möegen.

8. Die fischereien sollen sie in ihrer inspektion gleichfalls mit haben und dahin sehen, daß der fischmeister der gemachten ordenung nach in besetzung und ausfischung der teiche, wie auch unterschiedlichen seen vorfahret, ingleichen daß auch sonsten mit den großen garnen und andern fischerzeug zur hofkuchen gehörig dergestalt gebahret und mit allen fischen, die gefangen, also umbgangen werde, damit der herrschaft hievon kein schade oder nachteil zustehet.

9. Sollen sie über vorigen allen die bausachen, so in unsern hoflager allhier vorfallen, mit expedieren, also daß sie, wann nöttiges zu bauen oder bessern vorfallet, dasselbe nebst den baumeister vorerst besichtigen und darauf dasjenige, so dazu von nötten, vorschaffen, auch sonsten des baugeldes halber verordenung thuen, alle woche die rechnungen, so vom baumeister und bauschreiber unterschrieben sein sollen, durchsehen und, da solche richtig befunden, sie ebenmäßig unterzeichnen und in der rentei zur zahlung vorweisen.

10. Eines jeden sekretarien und kammerschreibers, so bei den hofsachen benannt, vorrichtungen seind in specie diese, daß vorerst Heinrich Pardeman die inventaria bei der revision korrigieret, umbschreibet, auch do keine zu machen verfallen, solche verfertiget. Protokoll bei den tag- und wochen-rechnungen muß er gleichfalls halten. Was aus den ämbtern zur hofhaltung nöttig, soll er vorschreiben.

11. Paul Mahd soll insonderheit die inventaria, so uber unser kunstkammer, uber den schatz und dann auch die rüstkammer vorhanden, in acht nehmen und dasselbe, was daran ab- oder zugehet, mit fleiß annotieren und vorzeichnen, damit jedesmals davon nachricht zu erlangen. Er soll auch uber allen, was bei den kaufleuten und kramern ausgenommen wird, gegenrechnung halten und jedesmals, wann der hofschmied etwas fordert, darin vorzeichnen lassen. Do auch bei der apotheken und distillatorio etwas an kräutern oder andern aus den ämbtern zu vorschreiben, das soll er vorrichten, ingleichen dasselbe, so zum konditorio einzumachen gehörig, es sei an unreifen sachen, obst oder andern, so dazu nöttig, erfordern.

12. Hanß Bahde soll alles, was der baumeister nöttig haben wird und zu den bausachen gehörig, vorschreiben, ingleichen, was zu schaffung des holzes und der kohlen die nottdurft erfordert, vorfertigen. Ingleichen jedesmals, wann es angemeldet wird, die städter-pferde, ambts- oder schulzen-pferde durch schreiben erfordern und protokoll daruber halten, damit man jederzeit wissen mag, welche pferde noch daheimen oder bei I. K. D. uf der reise aufwarten. Alle supplikationes, die täglichen einkommen, soll er annehmen, protokollieren und referieren und den bescheid, so darauf gefallet, den sollizitanten anmelden. Wann auch briefe, doran viel gelegen, zum bottmeister geschickt, soll er solche, wann sie abgehen, aufzeüchnen, damit man davon nachricht haben kann, wann sie nit zu rechter zeit zur stelle bracht werden. So soll er auch zum wenigsten alle monat oder uf die quartal der abrechnung, so die kellerdiener und bötticher wegen der ledigen fasse mit einand halten, beiwohnen und, do mängel dobei vorfallen, dieselbe berichten.

13. Außer hoflagers sollen bei uns aufwarten unser marschall, der kuchmeister oder oberschenk, einer umb den andern, so auch von sekretarien Heinrich Pardeman oder Paul Mahd einer umb den andern, und allerseits die vorfassung, so gemacht oder vorhanden, in gebüerliche acht nehmen und nits unordentliches dawider vorgehen lassen. Sollen ingleichen die tages- und wochenrechnungen fleißig nehmen, was widrichs vorgehet, protokollieren und dohin sehen, daß unnöttigerweise in den ämbtern zur ausrichtung nits erkauft, sondern, wo es in den vorwerken und schäfereien nicht zu erlangen, aus dem hoflager erfordert und nicht, ehe es könne dann in ander wegen nicht zur hand bracht werden, etwas erkaufen lassen. Sonsten aber richten sie sich allerdings nach den vorgeschriebenen punkten, die in der hofhaltung allhier in acht genommen werden müssen, und verordenen, wann was vorfället, es also, wie die verfassung derselben unterschiedlichen besaget und mitbringet.

Hofrentei. Zu der hofrentei wollen wir hiermit gnädigst verordnet haben: den wohlgebornen wirdigen festen unsern kammerpräsidenten geheimbte und ambtsräte Johan Casimir grafen zu Lynar, Adam von Schlieben komptorn zur Liezen, Ernsten von der Gröben haubtmann zu Zossen, Hans Wernicken rentmeister und die beiden rentereischreiber Georg Noacken und Joachim Nöltingen.

1. Derer vorrichtung soll sein, daß sie jedes quartal der einnahme über die zollgefälle, neu- und altbiergelder und andere posten mehr, die gefallen und einkommen, beiwohnen und mit ansehen, daß die rechnungen gein einander wie auch mit den dazu gehörigen zetteln kollationieret, und hernacher solche rechnungen, damit die einnahme zu belegen, unterzeichnen.

2. Ingleichen sollen sie mit fleiß darauf gedenken helfen, wie die einnahme zu erhöhen und mehr einkünften der rentei zuzubringen, damit wir desto mehr und besser in der ausgabe hernach kommen möegen.

3. Zu solcher behuef die visitation der zölle ein mittel sein wird, welchen sie der gebüer nachzudenken und es künftig, wie es sich am fugligsten thun lassen will, ins werk zu richten fleiß haben werden.

4. So werden sie auch in denen örten, do uns das neue biergeld allein zukömmbt, guete aufsicht anordnen und die vielfältige freibrauen, so erlangt, hinfuro verhüeten helfen, sintemal uns ein großes doher entgangen; ingleichen sie dann auch das alte biergeld gein dem neuen biergeld in unser landschaft kollationieren lassen und daraus vernehmen können, ob uns auch mit denselben allerdings die gebüer begegnet und wir doher nicht abgang leiden.

5. Sollen sie auch mit allen fleiß uf die ausgaben sehen, dieselbe soviel mensch- und müglich einziehen und dobei alles, so unnöttig und unumbgänglichen bleiben kann, einstellen, unter andern auch einen unterschied zwischen ordinari und extraordinari ausgaben, so auch denselben, welche täglichen, wöchentlichen und quartaliter vorfallen, machen, auch gewißheit anordnen, wie in annehmung und justifizierung der zettel uber solche ausgaben es gehalten werden solle.

6. Geben wir auch vorgedachten unsern geheimbten räten anheimb und stellens zu ihrer gueten diskretion, wie sie es ins künftige mit abhörung der renteirechnung halten, ob sie die alle quartal, halbe oder ufs ganze jahr schließen lassen und nehmen wollen, dobei sie dann, wie bei rechnungen bräuchlichen, vorige und ietzige register gein einander halten, und do etwas vorginge, davon sie berichts nöttig, beim rentmeister deshalb sich zu erkundigen wissen werden. Wie dann auch der hofrentmeister sich ihrer anordenung bequemen und, was sie auszugeben befehlen und unterschreiben werden, der gebüer nach vorrichten soll, so sollen nunmehr auch, was an befehlichen oder andern schreiben in renteisachen, zollsgefällen, an zollbriefen, zöllner- und zollbereuterbestallungen und zubehörigen patenten zu machen vorfallen und anbefohlen wird, die beiden renteischreiber ausfertigen und daruber fleißig protokoll halten, damit man jederzeit deshalb bei ihnen in der rentei nachricht haben könne.

29. Allgemeines Aufgebot zur Landesverteidigung. 1631 Sept. 12.

Mylius VI. Teil 1. Abt. Sp. 337 ff.

[1] Wir George Wilhelm von gottes gnaden marggraf zu Brandenburg des heil. röm. reichs erzkämmer und churfürst, in Preußen zu Gülich Cleve Berge Stettin Pommern der Cassuben Wenden auch in Schlesien zu Croßen und Jägerndorf herzog, burggraf zu Nürnberg, fürst zu Rügen, graf zu der Mark und Ravensperg, herr zu Ravenstein entbieten allen und jeden unsern prælaten

grafen herren von der ritterschaft auch bůrgermeister rathmannen gemeinen bůrgerschaften in städten und insgemeine allen unsern unterthanen unsern gruß und gnade; und machen uns ganz keinen zweifel, es werde keiner von ihnen also unberichtet und dessen, was gleichwohl in der notorietet bestehet, dermaßen unerfahren und unwißend sein, daß ers nicht dafůr halten můste, wo jemahls diesen unsern landen noth und gefahr fůrgestanden und angedrewet worden, daß es itzo am meisten fůr augen sei und geschen; wir halten auch keinen also fahr- und nachleßig und ohne alle sorgfalt zu sein, daß er nicht erkenne und zu herzen nehme, was nach uns seinem landesfůrsten ihme selbsten seinem weibe und kindern, auch anverwanten und gefreůnden, haab und gůtern und allem dem, was er liebes in der welt hat, daruf stehe und darůber verderbliches zu handen stoßen und kommen kŏnne; und darůber mŏgen wir auch kein anders ermeßen, als das ein jeder fůr sich selbst ohne unser erinnern bereit und fertig sei sich also anzuschůcken, daß er auf allen fall zu rettung des gemeinen vaterlandes sein selbst und der seinigen sich aufmachen und kommen kŏnne. [2] Damit aber ein jeglicher umb so viel desto mehr dazu angereizet und ermahnet werden, auch unsere vorsorge fůr das gemeine und sein einiges particular bestes zu versphůren haben mŏge, haben wir dieses unser warnugsmandat zu publiciren die nothdurft zu sein befunden: [3] Ergehet demnach an alle und jede, so uns mit roßdiensten aufm lande und in städten verwand und obligiret, wie auch sonsten menniglichen hiermit unser gnediger und zugleich ernster befehl, daß sie nicht allein mit ihren gewŏhnlichen schuldigen pferden und růstwägen, sondern auch so hoch ein jeder im lande aufzukommen vermag, in städten aber mann bei mann, sich gefast halten und mit tauglichen pferden gesinde und gewehren versehen sollen, damit sie zu aller und jeder stunde, wann wir sie entweder durch ein ferneres aufgebotsedict oder in andere kůrze auf erwegen auffordern werden (welches dann besorglich woll gar bald, sintemahl wir uns eines einbrechens ein unsern lande einkommenden avisen nach fast taglich zu besorgen haben, zu geschen die noth erheischen mŏchte), fortziehen, sich an den orth, so ihne benant wird, sistiren und daselbsten, als einem trewen patrioten und tapfern kriegesmann zustehet, fůr uns und das vaterland auch sich und die seinigen streiten und fechten kŏnnen. [4] Da aber jemand durch alter und schwachheit oder amts und condition halber am persŏnlichen fortzuge verhůndert wůrde, lassen wir es geschen, daß er eine ander taugliche person, so seine stelle ohn mangel vertreten kŏnne, abschicke. [5] Wir wollen uns zwar keines andern als schuldigen willigen gehorsambs versehen, solte aber und wieder unser vorhoffen und zuversicht einer und der ander gefunden werden, der seine gebůhr nicht in acht nehme, wie hoch er uns und dem vaterlande verpflichtet und obligiret, nicht considerirte, sondern vergessentlich aus augen setze und sich in dem, was obstehet und von uns wohlgemeinet an-

geordnet und befohlen, seumhaftig oder wiedersetzlich erweise, gegen demjenigen wollen wir eine solche ernste animadversion und unnachläßige bestrafung vornehmen und ergehen lassen, daß er was massen es uns hiemit ein rechter ernst gewesen zu verspühren und seinen ungehorsam zu berewen haben soll; und die willigen und gehorsamen aber sind wir ihre unterthenigste bezeigungen in gnaden zu erkennen wol geneuget.

Zu urkund haben wir dieses verwarnungsedict mit unserm secret zu bedrücken befohlen. Geschehen und geben zu Collen an der Spree am 12. septembris im jahre Christi 1631.

30. Geheime-Rats-Ordnung. 1651 Dez. 4.

Isaacsohn, Gesch. des preuss. Beamtentums 2, 359—362.

Unsere Friedrich Wilhelms von gottes gnaden markgrafen zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs erzkämmerers und kurfürsten, zu Magdeburg in Preußen zu Jülich Cleve Berg Stettin Pommern der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorf herzog, burggrafen zu Nürnberg, fürsten zu Halberstadt und Minden, grafen zu der Mark und Ravensberg, herrn zu Ravenstein etc neue verordnung und disposition, darnach die hochwohlgebohrnen wohlgebohrnen vesten und hochgelehrten unsere sämmtlichen geheimen räthe allhier und zu Kölln an der Spree unsere landesgeschäfte künftig zu expediren und zu verrichten haben sollen.

Demnach wir eine zeithero angemerket, daß unsere geheimen und landesgeschäfte seither nur schwer und langweilig gemacht, auch viele sachen nicht recht beobachtet worden, daß sothane geschäfte unter unsere geheimen räthe nicht vertheilt gewesen, sondern ein und das andere negotium bald diesem bald jenem anvertraut worden: als haben wir folgende disposition und verordnung gemacht, setzen ordnen und disponiren also hiemit und kraft dieses, daß von nun an unsere geheimen räthe allhier und zu Kölln an der Spree vermöge der hier beigehefteten richtigen vertheilung unserer landesgeschäfte dergestalt diese unsere negotia beobachten und ausfertigen lassen sollen, daß ein jeder, was einkommt und ihm zu expediren zustehet, sofort überschreibe, fleißig durchlese, die nöthigsten puncta, darüber rath zu halten, auszeichne und uns zuförderst unterthänigst vortrage und, falls wir nichts dabei zu erinnern, mit unserer gnädigsten zulassung solche den andern unsern geheimen räthen sich darauf zu bedenken communicire, darauf im rath deutlich und ordentlich proponire und, weil er die acta und eingekommenen schriften am besten alsdann inne hat, das erste votum gebe, dann die anderen vota durch unsern secretarium, der zu einer jeden sache bestellt ist, oder, da derselbe nicht gegenwärtig wäre, selbst colligire, die majora notire und dann dabei seine gedanken weiter eröffne, damit wir entweder sofort oder hernach in geheim, wie es uns gefällig sein wird, den

schluß machen und ihm entdecken können; wann nun solches alles geschehen, solche unsere resolution in einem gewissen protocoll oder buch durch die secretarios oder selbst verzeichne, den secretarien zu concipiren angebe, das concept fleißig durchsehe, dasselbe eigenhändig unterschreibe und also zu mundiren ausstelle, auch sich dahin befleißige, daß alles richtig verfolgt und nichts verabsäumet werde; wenn auch etwa in unsern landen, die zu seiner expedition gehören, einige nöthige dinge anzuordenen oder sonsten abzustellen und zu præcaviren sein möchten, uns deswegen unterthänigst erinnere und also alle unrichtigkeit verhüten helfe.

Um diesen zweck desto besser zu erreichen, wollen wir die einkommenden posten in unserm cabinet eröffnen, den einen oder andern unserer räthe zu uns fordern und dann einem jedem, was zu seiner expedition gehört, einhändigen lassen. Sollte aber unversehens einem etwas zukommen, so ihm nicht gehörte, oder es wären in einem schreiben verschiedene sachen enthalten, wird er dasselbe sofort von sich geben und dem zustellen, dem es gebührt, oder zuförderst dasjenige notiren und dann die schreiben weiter an den gehörigen ort befördern. Ueberdies soll ein jeder in den staats- und landsachen, die ihm dergestalt zu expediren zukommen, nach uns das directorium im reden und schreiben haben und führen und keiner dem andern einzugreifen sich unterfangen, sondern ein jeder nur dahin sehen, daß die ihm anvertrauten geschäfte zu unserm besten mit allem fleiß expedirt und zu werke gerichtet werden. Was aber solenne beredungen und propositionen, es sei bei gesandschaften oder landtagen, anlangt, wollen wir solches jedesmal demjenigen, welchem es uns belieben wird, auftragen; hierbei aber ist das reden bei den angestellten conferenzen, es sei mit gesandten oder ständen, nicht gemeint, sondern solches thut derjenige, so die sachen in seiner expedition hat. Wann wir nun, wie jetzt geschieht, in unserer residenz zu Kölln an der Spree uns nicht befinden, sollen allemal diejenigen, so um uns sind, nach obberührter vertheilung ihrer collegen labores über sich nehmen, und also sollen es auch diejenigen halten, die wir in unserer residenz hinterlassen. Wären auch zwei, so zu einer sache deputirt, abwesend oder es gienge einer nach gottes willen mit tode ab, wollen wir auf geschehene gehorsame erinnerung anstalt machen, wie es auf solchen fall gehalten werden soll. Wir wollen auch demnächst über diese neue verordnung nicht nur steif und fest halten, sondern auch bedacht sein dieselbe mit der zeit zu verbessern.

Verteilung,

wonach sich unsere sämmtlichen geheimen räthe inhalts unserer instruction sub hoc dato sowohl allhier als zu Kölln an der Spree gehorsambst zu achten haben sollen.

Anfänglich haben wir Johan Moritzen grafen zu Nassau darum keine gewisse expedition auftragen können, weil derselbe nicht allemal bei uns am hofe sein möchte; es sollen aber nicht allein

alle nachgesetzten negotia von unsern räthen ihm communicirt werden, sondern es steht demselben auch frei, wenn er bei uns gegenwärtig ist, was er von unsern affairen zu expediren nehmen will; und gleiche beschaffenheit hat es auch mit Joachim Friedrich freiherrn von Blumenthal. Hiernächst haben wir Georgen Friedrich grafen zu Waldeck etc, Joachim Friedrichen freiherrn von Blumenthal, Otto von Schwerin und herrn Johann Tornau der rechte doctor zu unsern staats-kammer-räthen verordnet und ihnen gemessene instruction ertheilt, wie sie unsern in etwas zerfallenen kammer-staat und das oeconomiewesen aller unserer lande in ordnung bringen und sonst gute anstalt machen sollen, dabei wir es nochmals gnädigst bewenden lassen.

Andere unsere landesgeschäfte aber expediren laut unserer berührten instruction unsere geheimen räthe in folgender ordnung: [1] Französische und Dänische sachen, auch alle geheimen correspondenzen der graf von Waldeck und in dessen abwesenheit der von Schwerin. [2] Alle sachen, so die militiae concerniren und expedition erfordern, es sei dann, daß wir dieselbe in geheim vor uns allein resolviren oder in dem rath proponiren lassen wollen, sollen zu des grafen von Waldeck expedition gehören und ihm in ordinariis Adam Georg Gans edler herr von Puttlitz und Ewald von Kleist adjungirt werden. [3] Reichs- und Speyerische kammergerichts-sachen Thomas von dem Knesebeck und in dessen abwesenheit Johan Friedrich freiherr von Löben; allhier aber in beider abwesenheit herr Erasmus Seidel. [4] Vom kaiserlichen hof dependirende sachen genannter der von Löben und in dessen abwesenheit der von Kleist. [5] Reichs-lehnssachen der von Schwerin und in dessen abwesenheit doctor Johann Tornau. [6] Polnische und Schwedische sachen der von Kleist und in dessen abwesenheit herr Seidel. [7] Halberstädtische und Mindensche sachen Claus Ernst von Platen, in dessen abwesenheit doctor Johann Tornau; alhier aber in beider abwesenheit doctor Johann Portman. [8] Preußische sachen herr Erasmus Seidel und in dessen abwesenheit der von Schwerin und der von Kleist. [9] Neumärkische Krossensche und zu diesen landen gehörige sachen der von Löben und in dessen abwesenheit der von dem Knesebeck; allhier aber in beider abwesenheit herr Seidel. [10] Altmärkische sachen der von dem Knesebeck, in dessen abwesenheit doctor Tornau; allhier aber in beider abwesenheit der von Kleist. [11] Pommersche sachen der von Schwerin und der von Kleist. [12] Kurmärkische publica oder landsachen, auch Mittel- und Ukermärkische privatsachen doctor Tornau und in dessen abwesenheit herr Seidel. [13] Niederländische und sonderlich des prinzen von Oranien tutelsachen der von Schwerin und in dessen abwesenheit herr Seidel. [14] Postregal- und Judensachen der von Schwerin und in dessen abwesenheit der von Platen. [15] Jülichsche Clevische Märkische und Ravensbergische sachen herr Seidel und in dessen abwesenheit der von Platen. [16] Allerhand Jülichsche Magdeburgische Braun-

schweigische und Meklenburgische Streitsachen herr Seidel und in dessen abwesenheit der von dem Knesebeck; auch zur Jülichschen streitsache doctor Tornau. [17] Geldrische compromiss-sachen doctor Johan Portman und in dessen abwesenheit herr Seidel. [18] Lehns- münz- und salzhandlungs-sachen doctor Johan Tornau und in dessen abwesenheit der von Schwerin. [19] Da auch die nothdurft erfordert, auf die ergänzung unseres archivs und, wie die von den archivariis bezeichneten defecten wieder herbeigebracht werden mögen, zu gedenken, so soll zwar solche sorge allen unseren geheimen räthen insgesammt obliegen, in specie aber der von dem Knesebeck der von Schwerin und doctor Tornau aufsicht darauf haben und dahin trachten, daß nicht allein die desiderirten stücke wiederum angeschafft, sondern auch ins künftige gute richtigkeit bei unserm archivo gehalten werde. [20] Betreffend andere unsere landesgeschäfte, so jetzt nicht benannt und vertheilt worden, falls deswegen künftig einige irrung vorgehen sollte, wollen wir auf beschehene unterthänigste erinnerung noch verordnung zu machen wissen.

Uhrkundtlich etc Cleve 4. Dez. 1651. Friedrich Wilhelm.

31. Amtskammer-Ordnung [1652].

Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. der inneren Politik des Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg. I. T. 1. Bd. (1895) S. 647—652.

Von gottes gnaden wir Friderich Wilhelm etc geben unsern ambtsräten, kammer- und vizekammermeistern gnädiglichen zu vernehmen, daß wir zwar unsers teils liebers nicht gesehen, dann daß bei unser kurfürstlichen regierung, die wir nunmehr durch gottes gnad in das 12te jahr geführet, dasjenige, was zu guter, beständiger ordnung ersprießlichen, bei unserm hofwesen allhie zu Kölln an der Spreue zu werk gerichtet werden mögen, so hat doch solches, weil wir uns anfangs etzliche jahr über in unserm herzogtumb Preußen aufgehalten, hernacher unterschiedliche reisen in unsere Klevische lande verrichten müssen, nicht geschehen können.

Dahero wir zur verhütung besorgenden inkonvenientien und zerrüttungen und zu besser fortstellung unsers kurfürstlichen hofstadts nachm exempel anderer wohlbestallten politien durch unsere verordnete geheimbte räte eine eigentliche verfassung und ordnung machen zu lassen bewogen worden, wornach sich unsere ambtsräte, kammer- und vizekammermeister hinfüro gehorsamblichen zu richten, bevorab weil, wie unterthänigst bericht worden, (daß) niemalen einige gewisse kammerordnung gewesen und zum stande gebracht.

[1] Wollen demnach anfänglichen, daß vorgedachte unsere ambtsräte und kammermeister täglichen, wann es die not erfordert, umb acht uhr morgens und des nachmittags umb zwei uhr uf unser ambtskammer zusammenkommen und bis gegen elf uhr des mittags und des abends umb fünf aufwarten sollen.

[2] Vors ander sollen sie insgesambt inhalts ihrer bestallun-

gen über unsere kurfürstliche hoheit und reputation, wie auch über alle unsere ordnungen bei hof, die allbereit vorhanden oder künftig aufgesetzt werden möchten, halten, do aber etzliche bei dem langwierigen kriegswesen in abnehmen kommen, solche anderweit revidiern, dieselbe bessern und mit unserm vorwissen aufs neue verfertigen und drücken lassen. Insonderheit erfordert die notturft die fischordnung, welche ao. 1551 und 1574 in druck ausgangen, uf ein neues aufzusetzen und darin eine gewißheit zu machen, was für fischerzeug uf der Spreue und Havel und angelegenen wässern geführt und wie ein jedes garn und hamen an der weite der maschen und eisern spähn, wie auch die körbe beschaffen sein sollen, weil in etzlichen jahren ein großer und schädlicher mißbrauch eingerissen und mit denen vom adel, so uf erwähnten strömen fischereigerechtigkeit haben, viel streit vorgefallen.

[3] Drittens sollen sie alle supplikationes berichte und andere schreiben, so in unsere ambtskammer gehören, mit fleiß vorlesen und communicato consilio in deliberation ziehen und, was ins gemein per majora und conformia vor gut befunden würde, hindangesetzt allen andern respekt zu werke richten; sollte aber einem oder dem andern hernacher der sachen zum besten noch etwas einfallen, soll ihme solches zu erinnern unbenommen sein. Wann man sich nun einer einhelligen meinung entschlossen, soll die notturft darauf durch den sekretarium und kammerschreiber aufgesetzt und hernacher die konzepta in pleno consilio abgelesen, von den anwesenden kollegen unterzeichnet und unserm ambtskammersekret ausgefertigt werden. Do aber wichtige sachen vorfallen, sollen diejenige unserer räte und kammermeister, die in eines jedern expedition laufen, die notturft selbst zu papier bringen und also einer dem andern sublevieren helfen.

[4] Was vors vierte die justitien und partsachen, do wir oder unsere ämbter interessiert, belangt, sollen dieselbige durch den hochgelahrten unsern präsidenten des geistlichen konsistorii kammergerichts- und ambtsrat ern Joachim Kemnitzen der rechten doktorn ferner, wie bishero geschehen, treulich verrichtet und dorinnen mit unser ambtsräte und kammermeister vorwissen und gutachten der gebühr verfahren und darauf verhören, wo es nötig, angesetzt und was dem rechten gemäß, verabschiedet, alle unnötigen verhören und partsachen aber, die nicht zu unser ambtskammer gehören, an ihren ort verwiesen werden.

[5] Wir verordnen auch zum fünften, daß unsere ambtsräte, kammer- und vizekammermeister quartaliter sich mit unserm ambtsrat und hofrentmeister Andreas Koßeln zusammenthun und über die eingebrachte zollgefälle eine solche austeilung machen und dahin sehen sollen, damit wir von unsern offizierern räten und bedienten wegen ihrer hinterstelligen besoldungen und unterhalts nicht molestieret, sondern, soviel müglich, deshalb verschonet bleiben mögen.

[6] Sollen unser ambtsräte, kammer- und vizekammermeister

der handwerker zettel, wann sie vorhero wegen gefertigter arbeit ufs negste bedungen und richtig befunden, unterschreiben, welche alsdann bei unser hofrentei bezahlet werden sollen.

[7] Betreffend vors 7. unsern kurfürstlichen hofstadt sollen unsere ambtsräte und kammermeister unserm hofmarschalln und teputierten offizierern uf ihr anlangen in allen vorfallenden sachen mit gutem rat und hülf assistiern und dasjenige, was zur befürderung und aufnehmung unsers nutzens und zu verhütung unsers nachteils gereicht, verordnen. Insonderheit sollen sie dahin verdacht sein, daß bei unser hofhaltung zu unserm despekt kein mangel vorgehe und, do sie hierzu nicht mittel wissen, es an uns unterthänigst bringen und vorschläge thun, damit in zeiten die notturft mit vortel geschafft und eingekauft werde.

[8] Die tage- und wochenrechnungen, was in küch, keller, silberkammer und futterboden aufgehet, sollen hinfüro unsere ambtsräte und kammermeister, wie auch unser verordneter hofmarschall, schloßhaubtmann und oberschenk mit fleiß durchsehen und darauf acht geben, daß uns nichts zu schaden gehen möge, welche tagezettel mit den wochenrechnungen und, wann die quartal herbei, die wochenrechnungen gegen den quartalrechnungen gehalten und dabei in acht genommen werden, daß dasjenige, was bei deren abnahme unordentlichs vorfällt, ungesäumbt abgeschafft werde.

[9] Zum 9. sollen unsere ambtsräte und kammermeister nicht allein die ämbterrechnungen, so allbereit längst betagt und bei voriger ambtsräte und kammermeisters zeiten meist ufgewachsen, sondern auch diejenigen von denen ämbtern, so noch nicht verarrendieret sein und jährlichen uf trinitatis einkommen müssen, abnehmen und die dabei vorfallende mängel fleißig protokolliern; und do befunden wurde, daß einer oder der ander beambter etwas im rest verbleibt, so in rechnung nicht passieren kann, soll er zu dessen erstattung und zahlung angehalten werden.

[10] Desgleichen sollen auch zum 10. die ambts-visitationes sowohl in denen verpensionierten als andern ämbtern, so oft es nötig, vortgestellt und zu dem ende die ambts-instruktiones ufs neue übersehen und, was dabei nach itzigen zustand beim ackerbau, viehzucht, mißwachs, reparierung der gebäude und sonsten zu verrichten, hinzugethan und alle unnötigen unkosten und überflüssige gesinde abgeschafft werden; würden sie aber hieran verhindert, sollen sie sich eines gewissen modi vergleichen und durch den kammerschreiber solches bestellen lassen.

[11] Sie sollen vors 11. die aufsicht über unsern kupferhammer und kalkberg zue Rüdersdorf, wie auch uf beede ziegelscheunen zu Mögelin und Glindow haben und darob sein, wie solche werk ufs höchste zu genießen, wozu wir ihnen diesfalls vollkommene macht geben und, was sie deshalb zu unserm besten verordnen, genehm halten wollen.

[12] Als auch vors 12. in der ambtsordnung unter andern versehen, daß in unsern ämbtern ohne vorwissen unser ambts-

kammer nichts gebauet werden soll, so wird es nochmaln dabei gelassen; do aber notwendig an gebäuden etwas reparieret werden müßte, sollen solches die beambte bei der kammer in zeiten erinnern und durch erfahrne zimmerleute und meurer einen ungefährlichen anschlag machen lassen, was an materialien und unkosten dazu gehört, und dorauf aus unser ambtskammer gebührenden verordnung gewärtig sein.

[13] Wann auch in unsern ämbtern mit den beambten veränderung vorgehen, so soll derjenige, deme es aufgetragen wird, die ufs neue angenommene diener an die ambtsunterthanen weisen und dabei beobachten, daß ihnen die bestände an geld, korn, viehe und allem haußgerat inhalts des inventarii vor voll überantwortet, die seit anno 1646 aufgeschwollene retardaten abgehöret und in ein gewiß verzeichnis gebracht und von beeden teilen unterschrieben werden, damit hernacher deshalb keine unrichtigkeit in den rechnungen vorgehen möge.

[14] Weil bis anhero ofters mangel an brennholz und kohlen bei unserem hoflager vorgefallen, so sollen unsere räte und kammermeister bei denen, welchen solche verrichtung anbefohlen, beschaffen helfen, daß alles brenn- und kaminholz, so bei hof von nöten, zu rechter zeit gehauen, ans wasser geführt und zu schiffe anhero in den holzgarten, die kohlen aber zur kofküchen münz apotheken und konditorei uf vorhergehende austeilung und verordnung geliefert werden, worüber der hausvoigt jährlichen rechnung halten und zur kammer eingeben soll, wieviel holz verthan, wohin es verbraucht und was für unkosten darauf gewandt worden.

[15] Sollen sie über dasjenige, was bei hof an gewürz ochsen hammel putter brot getränk und futterkorn uf ein oder ein halb jahr von nöten, überschläge machen und an uns bringen, damit in zeiten derer stück halben, die aus den ämbtern nicht verlangt werden können, zumal do dieselben zum meisten teil verarrendieret, geld dazu verordnet werde, auf daß solche mit vorteil verhandelt und hernacher nicht aufs teuerste im notfall gesuchet werden dürfen.

[16] Zum 16. ordnen und wollen wir, daß unser ambtskammersekretarius und kammerschreiber unsern ambtsräten kammer- und vizekammermeistern gebührenden respekt und gehorsamb leisten und, do sie nicht verschickt, täglich auf der ambtskammer zu gewöhnlichen stunden aufwarten und, was einem und dem andern zu konzipieren oder ad mundum zu bringen befohlen wird, mit schuldigem fleiß verrichten; und sollen sie den inhalt aller befehle und schreiben, so täglich bei der kammer ausgefertigt werden, in das geordnete buch zu künftiger nachricht inseriern.

[17] Wie sie dann nichts weniger auch aus unsern reskripten, so an die ambtskammer abgehen, und was für relationes an uns darauf erfolgen, die kontenta extrahiern und in einem besondern darzue eingebundenen buch einschreiben, damit man von einer jedweder sache den rekurs haben und sich daraus ersehen möge; und wann solches geschehen, sollen alle akta bei der ambtskammer-

registratur von dem vizekammermeister jedes an seinem gehörigen ohrt beigeleget und verwahret werden.

[18] Die tagezettel und wochenrechnungen bei hof in küchen, keller, silberkammer und futterbodem, imgleichen alle ämbter-, kammer-, lizent- und hofschneiderei-rechnungen soll unser kammerschreiber George Friederich Fehr mit fleiß durchlegen, die korn-, viehe-, küchen- und kellerrechnungen der ämbter gegen die geltrechnung halten und konferiern, ob auch all dasjenige, was verkauft, an geld zur einnahme gesetzt, und do er was unrichtiges darin befindet, dasselbe notiern, damit es bei deren abnahme beobachtet und die gebühr darinnen verordnet werden möge.

[19] Die inventaria bei hof über die silberkammer tapeten kofküchen konditorkammer keller an allerhand geschirren zinnern gefäß an schüsseln tellern und flaschen und insonderheit über die rüstkammer sollen jährlich die kammerschreiber, so in specie jedesmal dorzu verordnet, übersehen und dasjenige, was zugezeugt oder umbgemacht oder weggekommen, mit fleiß notiern und unsern ambtsräten und kammermeistern davon bericht thun. Es soll auch den bedienten bei hof und insonderheit dem silberkämmerer anbefohlen werden, daß er uf unser silber fleißig aufsehe und, do etwas wegkommen und verloren werden sollte, es allsofort unsern hofmarschalln und in unser ambtskammer berichten, damit man in zeiten, wo es blieben, nachfrag haben kann.

[20] Do nun über obiges alles etwas vorfällt, so unsere ambtsräte und kammermeister zu expediern bedenken tragen, so sollen sie dasselbe an uns unterthänigst bringen oder, do es keinen verzug leiden wollte, in unserm abwesen mit unsern geheimbten räten daraus kommunizieren und, was alsdann ingesambt vor ratsamb befunden wird, werkstellig machen.

Schließlich, dieweil nicht alles in specie kann erinnert und gesetzt werden, wollen wir unsere ambtsräte kammer- und vizekammermeister gnädigst ermahnet und befohlen haben, unser bestes in allen vorfallenden sachen zu bedenken und dieser unserer wohlgemeinten verfassung ihren geleisten pflichten nach getreulich nachzukommen, dahingegen wir sie, wann sie dieser unserer verordnung gehorsamblichen nachleben werden, gnädigst schützen und handhaben und in zutragenden fällen vertreten und schadlos halten und ihre hierunter geleistete treue dienste in kurfürstlichen gnaden erkennen wollen.

32. Ernennung zum Feldmarschall. 1657 Juni 26.

Isaacsohn, Gesch. des preuss. Beamtentums 2, 365—368.

[1] Wir Friedrich Wilhelm von gottes gnaden marggraf zu Brandenburg etc thun kund und bekennen hiermit, daß, nachdem der wohlgeborne unser geheimbter kriegesrath general-feldzeugmeister ober-gouverneur unserer chur-Brandenburgischen, Hinter-

Pommerischen und Halberstädtischen vestungen und oberster zu roß und fuß auch lieber getrewer Otto Christoph freiherr von Sparr bei uns und unserm churhause mit getrewestem rath und würklich geleisteten kriegesexpedition dergestalt sich meritirt gemacht, daß wir nicht umbhin können wegen seiner guten qualiteten und krieges-experienz ihme zu einer ergözligkeit seine bißherige charge zu erhöhen und über seine vorhinhabende officia das general-feldmarschallen-ampt über unsere arméen und trouppen, es sei zu felde oder in garnisounen, so wir anizo oder ins künftige zusammenführen möchten, dermassen aus sonderbahren gnaden aufgetragen haben, daß er als capo der arméen und garnisonen in allen gebührlich und getrewlichst zu unserm nutzen seiner guten dexterität nach vorstehen, hergegen von niemanden anders als von uns persönlich seine dependenz haben sollen; gestalt wir auch hiermit und in kraft dieses alle unsere generals- und staats-personen zu roß und fuß, wie auch alle, so vom general-commissariat, proviant-ampt und insonderheit der krieges-justiz dependiren, an gemelten unsern general-feldmarschalln gewiesen haben wollen, daß sie sambt und sonders ihn gebührend und schuldig dafür erkennen respectiren und halten, auch respective vollkommene und schuldige parition und gehorsamb zu leisten schuldig sein, insonderheit in commando-sachen die ordren, so von uns an unsern feldmarschaln ergehen werden, von ihme hinwieder gewärtig sein und selbige acceptiren und dem inhalt in aller schuldigkeit und gebühr, als wann einem iedweden von uns apart ordres ertheilet würden, nachleben sollen und wollen. [2] Und damit vor allen dingen keine unordnung ferner einschleiche, besondern unser general-feldmarschall von allem behörige nachricht habe, so soll er in commando-, commissariat-, proviant- und justiz-sachen, in summa wie sie nahmen haben mögen und die krieges-raisons erfordern, in keinerlei wege vorbei gegangen werden, sondern ihme billig die erste instanz unverrücket bleiben. [3] So haben wir auch in unserer geheimbten krieges-canzlei, general-commissariat und wo sonsten die expeditiones hinfallen, guhte und ernste verordnung gethan, daß nichts im geringsten, was die milice und dero anhängig ist, ohne unsers feldmarschalln vorbewust uns vorgetragen, viel weiniger expediret werden solle. Wann aber ein unvorsehener verstoss in diesem fall vorgehen möchte, und unser general-feldmarschall solches uns apperiren wird, wollen wir es soforth remediren und den sachen abhelfen. [4] Und wir wollen auch, daß alles, was in unser abwesenheit unser general-feldmarschall bei dem general-commissariat, general-proviant-ampt und sonsten bei der ganzen armée verordnen, auch bei der justiz sowohl in criminalibus als andern zufällen nach gehaltenem kriegesrechte decidiren und schliessen wird, in sonderheit wann er nach übel verhalten der officirer selbige abschaffen und andere an deren stelle, von welchen er guter dienste versichert ist, ansetzen wird, so vollkommenen vigor und nachdruck haben solle, als wanns durch unsere gegenwarth authorisiret wehre, gestalt er

hingegen alle der soldatesque insolentien abzustellen und unsern unterthanen guten schutz zu halten gefliessen sein wird.

[5] Wann auch etwann eine schlacht oder hauptaction vorgehen, und der allerhöchste das glück und victorie auf unsere seite wenden wird, versprechen wir unserm general-feldmarschall den halben theil der gefangenen hohen und ober-officirer zur beuthe; was aber von seinen regimentern an gefangenen eingebracht wird, bleibet wie billig dem general-feldmarschall und seinen respective regimentern ganz; doch doferne sich einer unter den gefangenen in criminalibus verwirket hette oder aus erheblichen ursachen von uns begehret würde, wollen wir demselben einen recompens geben und den gefangenen zu uns nehmen. Hingegen soll dieser general-feldmarschall schuldig sein, die von seinen regimentern in fürfallenden rencontren außerhalb feldschlachten gefangen würden, auf seine eigene kosten zu ranzioniren. [6] Und da er der general-feldmarschall das unglück haben solte, daß er in dieser seiner kriegesexpedition in unseren diensten von dem feinde solte gefangen werden, so wollen wir ihn gebührendermassen loos zu machen suchen und die ranzon für ihn zahlen; dagegen aber wegen der generals-personen, so vom feinde gefangen werden möchten, soll es gehalten werden, wie in dem kaiserl. und Schwedischen kriege es von alters hero gehalten worden. [7] Wann sichs auch begebe, daß unsers feldmarschalln regimenter in schlachten durch unvermeidliche einfälle und rencontren pest und andere gefährliche krankheiten und dergleichen begebungen ruiniret würden, wollen wir die recruiten ohnweigerlich hergeben, wie nichts weiniger der vom feinde beschädigten uns annehmen und, soviel sich thuen lassen will, dieselben accomodiren.

[8] Wann auch in unserer abwesenheit unser feldmarschall, nachdem er mit den anderen generals-personen und hohen officirern kriegesrath gehalten und guth befunden wird mit dem feinde zu schlagen, sich in action einlassen würde und seine gebühr nach kriegesmanier gethan, und es sich, weil das glück sehr wandelbahr und der sieg von gott dem höchsten erwartet werden mus, fügete (welches der höchste in gnaden abwenden wolle), daß unsere armée succumbiren und geschlagen würde, so versprechen wir kraft dieses, daß wir deßwegen keine ungnade auf ihn werfen, viel weiniger deswegen besprechen wollen; sondern es soll angenommen werden, als wann ein solcher unglücksfall in unserer gegenwarth vorgegangen und es die ohnumbgängliche kriegesfälle also mitgebracht hetten. [9] Solten auch unsers general-feldmarschaln oder seiner unterhabenden land- und andere güther wegen seiner uns leistenden dienste vom feinde ruiniret und in schaden gesetzet werden, wollen wir uns denen selben zum besten der repressalien gebrauchen und ihnen solchen schadens halber durch solche repressalien vergnügung schaffen.

[10] Für solche seine uns leistende dienste wollen wir unsern general-feldmarschalln zum monathlichen tractament am gelde

achthundert reichsthaler für seine person und auf vierzig pferde hart- und rauchfutter aus unserer kriegescassa und dem magazin reichen, auch ihm die behörige general-stabsbediente (wovon unserm general-commissariat eine liste zugestellet werden soll) verpflegen lassen; und soll ihme seine bißherige jahrbestallung in vollem vigor verbleiben, wie dann auch was bei seinen regimentern vermöge unsrer verpflegungs-ordonnanz ihme an gelde und futter, so hierinnen nicht eigentlich gedacht, zukommet, ohnweigerlich abgefolget werden soll. [11] Was auch sonsten einigen feldmarschalln in Teutschland an vorzug und respect und dergleichen in ihren capitulationen verschrieben, solches soll auch ihme, sowohl als wanns in dieser bestallung specifice mit gesetzet wehre, hiermit versprochen sein und ebenso mit ihme gehalten werden. [12] Wir versprechen auch gnediclich mehrgedachtem unsern general-feldmarschalln, daß, wann ins künftige er wegen unpäßligkeit leibesschwachheit oder unvermögenheit und anderer wichtigen uhrsachen umb seine erlassung unterthänigst bei uns anhalten würde, ihm solches nicht zu verweigern, sondern in gnaden zu deferiren, gestald wir uns auch hingegen versichert halten, *dass* er, so lange es uns beliebet und seine gelegenheit es erleiden will, in unseren diensten unverrücket verbleiben werde. [13] Und weil er sich vorbehalten, wann er in einer oder der andern occasion zeit wehrender dieser seiner bestallung bleiben oder mit tode abgehen solte, daß wehder ein noch ander unter einigem schein des rechtens befuget sein solle, an ihm oder seinen güthern etwas dieser dienste wegen zu praetendiren, sondern das seinige seinen rechten erben und lehensfolgern, oder wehme er sonsten durch ein soldaten-testament dazu versamblen will, ohne aufenthalt ausgefolget werden solle, als haben wir ihn dießfals ebenmäßig, daß er sich diesfalls nichts zu befahren haben solle, kraft dieses zum kräftigsten versichern wollen.

[14] Und wir Friedrich Wilhelm marggraf und churfürst zu Brandenburg bestellen also ihn Otto Christophen freiherrn von Sparr zu unserm general-feldmarschaln, verschreiben und versprechen ihme auch hiermit an gehalt und sonsten alles dasjenige, was hierin stehet. Zu uhrkund dessen haben wir diese bestallung eigenhändig unterschrieben und mit unserm churf. insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben in unserer residenz zu Königsberg in Preussen den sechsundzwanzigsten juni a. d. eintausendsechshundertundsiebenundfunfzig.

Friedrich Wilhelm.

33. Verfassungsurkunde für das Herzogtum Preussen. [Auszug.] 1661 Nov. 14.

Ztschr. f. preuss. Gesch. u. Landeskunde 11 (1874), S. 33 ff.; vgl. Urkunden u. Aktenstücke z. Gesch. d. Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg Bd. 15 (1894), S. 646 ff.

[1] Wir Friedrich Wilhelm von gottes gnaden etc bekennen

hiermit vor uns unsere erben und nachkommende herzoge in Preussen und thun kund allen und jedermänniglichen, sonderlich unsern getreuen unterthanen und einwohnern unsers herzogthumbs Preussen vom herrenstande landrähten ritterschaft adel und städten. Nachdem wir bei uns sowol welcher gestalt jetzt besagtes unser herzogthumb Preußen von unsern hochlöblichen in gott ruhenden vorfahren glücklich wol und friedlich regieret, auch die von der vorigen herrschaft und uns vor dieses land angewandte mühesame sorge gefahr und kosten und die ihnen dadurch erworbene und erhaltene ruhe friede und aufnehmen als auch dabenebenst erwogen, daß bei jeder vorfallenden begebenheit von den sämbtlichen einwohnern dieses landes solches alles mit unterthänigster treue devotion und rühmlicher standhaftigkeit erkant und dieselbe sich gegen unser churfürstliches haus dergestalt bezeiget, wie solches von getreuen unterthanen desiderirt werden kann: so haben wir auch unsere landesfürstliche vorsorge unter andres darauf vornehmlich mitgeschlagen, damit wir in diesem unserm herzogthumb demselben und sämptlichen einwohnern zum besten und daß wir die uns bei wehrendem kriege gleichfals erwiesene unveränderliche devotion und standhafte treue auch bei diesem stück gnädigst zu erkennen geben, eine gerechte und wolbestalte regierung anordnen und erhalten möchten. [2] Und als uns nuhn dazu absonderliche gelegenheit dadurch an die hand gegeben worden, daß der allgewaltige gott in denen neulich vorgewesenen höchst gefehrlichen kriegen uns mächtiglich und gnädigst beigestanden, unsere sämbtliche lande und darunter vornehmlich unser herzogthumb Preußen (als welches die kriegesflamme meistentheils betroffen) vor gänzlicher zerrüttung und verwüstung väterlich bewahret, denen blutigen kriegen gesteuret und nicht allein den gewünschten frieden wieder geschenket, besonders auch daß werde dahin ausschlagen und gedeien laßen, daß zu ergröß- und noch mehrere befestigung der zwischen der crohn Pohlen und königlicher majestät und uns gepflogenen treue freundschaft, auch beider respective königreiche und lande eigenem besten und ersprießlichem wolergehen, und damit uns künftige unsere treue und gehorsame unterthanen unsers herzogthumbs Preußen mit dergleichen beschwerlichen und kostbaren processen, wie vor diesem geschehen, ferner nicht belästiget würden, die lehnsgerechtigkeit, womit wir und unsere vorfahren sonsten denen königen und crohn Pohlen verwandt, auch deshalb die lehn über unser herzogthumb Preußen zu empfangen und das vasallagium abzustatten schuldig gewesen, nuhmero zu grunde und alles, was vor diesem von dem vasallagio und lehnbarkeit dependiret oder dependiren können, gänzlich aufgehoben und getödtet, unsere getreue stände der vorigen an die crohn geleisteten pflicht erlaßen, daß utile dominium cum directo consolidirt und wir und unsere nachkommen darauf oftermeltes unser herzogthumb Preußen jure supremi et absoluti dominii zu regieren haben, alles mehrern inhalts deren zwischen der crohn und uns anfangs zu Welau in

anno 1657 am 19. des september aufgerichtetes und folgendes selbigen jahres am 6ten november zu Bromberg bestetigtes und offentlich sowol von dem könige und anwesenden senatoren als auch uns beschwornen, ferner auf der im junio des 1658sten jahres zu Warschau angestellten convocation und dann noch weiter uf dem reichstage selbigen jahres von allen reichsständen confirmirten und in die reichsconstitutiones gebrachten und also von allen und jeden reichsständen einmütiglich beliebten und durch alle ersinnliche mittel corroborirten tractaten.

[3] Diesem nach und damit es bei niemanden das ansehen mit bestande gewinnen könne, sambt wolten wir uns dieses erlangeten juris supremi dominii nicht dergestalt (wie es sich gebühret) gebrauchen oder aber dasselbe zur aufhebung der privilegien anwenden, vielmehr unsere getreue unterthanen unsers herzogthumbs Preussen einer gnädigsten gerechten milden und sanften regierung, auch manutenenz der privilegien sich zu versichern haben möchten: so haben wir uns nicht allein albereit in vorgedachten Warschauischen pactis gutwillig erboten und erkläret unsere getreue stände bei denen privilegiis, soweit dieselbe unserm erlangten supremo dominio nicht entgegen, zu schützen und zu lassen; besondern wir thun auch solches auf vorbeschriebene weise und maaße hiemit und kraft dieses nochmals und wollen unsern ruhm und glückseligkeit darinnen suchen, auf daß dieselbe, welche der allerhöchste unserm regiement und scepter anvertrauet und untergeben, in aller gebührenden freiheit sicherheit und wolstande ein geruhiges und vergnügliches leben führen, wieder unrechtmäßigen gewalt geschützet und niemanden wieder recht dieselbe zu beschweren verstattet werden möge.

[4] Es werden aber auch unsere getreue unterthanen ihrem schuldigsten obliegen nach solches mit unterthänigstem dank erkennen und an uns und unsere nachkommen mit unausgesetzter treue und standhaftigkeit fest und unabwendig halten und sich, als getreue und gehorsame erbunterthanen eigenet und gebühret, allemahl bezeigen. [5] Damit dennoch solche unsere wolmeinende intention mit landesväterlicher liebe denenselben desto klärlicher vor die augen gestellet und sie nebenst der posterität bei dieser vorgegangenen verenderung sich etwas gewißes und perpetuirliches zu versehen: so haben wir sofort nach erlangeter beruhigung einen landtag ausgeschrieben und unsere getreue stände in unser residenz Königsberg auf den 24. mai dieses noch laufenden jahres erfordert; und weil wir wieder unsere wünsch willen und vorsatz verhindert worden, uns selbst in eigener persohn dahin zu erheben zu solchem werk, den hochgebohrnen fürsten unsern freundlichen lieben oheimb und stadthaltern unsers herzogthumbs Preußen herrn Boguslaum Radzivillen, herzogen zu Byrße Dubyncke Schlutzk und Kopill, des heiligen römischen reichs fürsten, wie auch den wolwürdigen wolgebohrnen unsern oberpräsidenten geheimen und lehnraht unserer vielgeliebten gemahlin liebden haubtmann zu Ouranienburg

und lieben getreuen Otto freiherren von Schwerin, herren zu alten Landsberg Zachau und Drewitz, erbkämmerern unserer chur Brandenburgk und thumbprobstes unserer stiftskirche zu Brandenburg, und dann die edle unsere oberrähte respective landhofmeistern oberburggrafen canzlern und obermarschallen im herzogthumb Preußen, auch liebe getreue Johann Ernsten von Wallenrodt, Albrecht von Kallnein, Johann von Kospoth und Wolff von Kreytzen plenipotentiiret, alles zu dem ende, damit ihre liebden und sie unsern getreuen ständen dieses unser ihnen zum besten angesehenes vorhaben eröffnen, deren beschwerungen vernehmen, uns hinterbringen und dann ferner nach befindung denenselben remediren möchten.

[6] Als nuhn darauf vielgemelte unsere getreue stände vom herrenstande landrähten ritterschaft adel und städten auf bestimbten tag erschienen, die proposition, so ihnen in unserm hohen nahmen geschehen, angehört, folgends über dieselbe deliberirt, ihre unterschiedene vereinigte bedenken eingegeben, die von ihrer seiten gemachte dubia ihnen benommen, dasjenige, was zu einiger beschwer bei den irregulier unruhigen zeiten die geringste ursach und anlaß geben können, aus dem grunde abgelehnet und alles endlich dergestalt erleutert worden, daß unsere gehorsame stände unsere zu ihnen tragende gnädigste affection und bei diesem ganzen werk geführte löbliche intention vergnüglich verspühret; so ist nicht allein über die geführte gravamina eine absonderliche resolution erfolget und dieselbe aller billigkeit nach abgethan worden, besondren wir haben auch zu mehrerer ausdrückung und vergewißerung unserer landesväterlichen liebe und hulde vor dieses unser herzogthumb, und daß wir solches hinfüro und allezeit löblich christlich und friedlich regieret wießen wollen, sie unsere stände bei diesem verenderten statu mit dieser immerwehrenden bestendigen und unverbrüchlichen regierungsverfassung, worin zugleich derselben privilegia aufs neue confirmirt und sie sowol in religion- als prophan sachen genugsahme versicherung erhalten, versorget und versehen; [7] gestalt wir denn nicht weniger unsere nachkommen, von welchen jedesmahl, wenn sie zur regierung kommen sein, diese immerwehrende regierungsverfassung zu confirmiren, hiemit und aufs kräftigste verbinden, diesem allem, was hierin begrieffen und enthalten, beständig nachzuleben und dawieder nichts zu handeln noch handeln zu lassen, als wir selbst hiemit und kräftigster maßen versprechen, daß wir unsere getreue stände bei diesem allem churfürstlich und mächtig schützen und dawieder nicht handelen noch handeln lassen wollen.

[Ausgelassen die Abschnitte: Vom Gottesdienst. von der Augsburgischen Konfession, von der reformierten Religion, Kirchenvisitationen.]

[8] Von der regierung. Damit nuhn unsere getreue stände bei dieser verenderung mit einer solchen bestendigen regierungsverfassung versehen werden mögen, welche so viel möglich zu allen zeiten und in allen stücken observiret werden könne und nichts

in sich begreife, als was eigentlich zu einer wolbestalten regierung gehört, so haben wir alles und jedes, was nötig, aus denen vorigen verfassungen genommen und ferner hinzugesetzet, was zu gottes ehren, beschirmung unserer getreuen unterthanen, administrirung der heilsahmen justiz und denn zu respizirung unserer domainen, wie weiter diehnlich und rahtsamb ermessen.

[9] Von den oberrähten. Demnach setzen ordnen und verfügen wir hiemit, daß die ordentliche regierung in diesen landen allezeit von vier oberrähten, als einem landhofmeister oberburggrafen canzlern und obermarschallen bestellet und angeordnet sein soll; es sei denn, daß wir und unsere nachkommen unserm Preusischen staat zuträglicher befunden, einen stadthalter zu setzen, auf welchen fall doch derselbe über diese verfassung allemahl halten darin nichts enderen und mit gesambten raht unserer oberrähte in denen sachen verfahren und sie in ihren von uns ihnen befohlenen verrichtungen nicht hindern, besondern vielmehr dazu anmahnen und behülflich sein soll. Und diese unsere oberrähte, welche sich in unserm abwesen und wenn kein stadthalter gesetzet, stadthaltende rähte nennen sollen, wollen wir und unsere nachkommen, soviel den landhofmeistern oberburggrafen und obermarschallen belanget, [denn was den canzlern betrifft, denselben behalten wir uns bevor entweder aus denen haubtleuthen der vier haubtämbter oder durch andere tüchtige und qualificirte Preusische adeliche subjecta zu bestellen) allemahl aus mittel des herrenstandes und adels und in specie aus den haubtleuthen der vier haubtämter, als Brandenburg Schacken Fischhausen und Tapiau, nehmen und bestellen. Und diese unsere oberrähte sollen sofort bei ihrer installirung folgenden [*hier ausgelassen*] eid ablegen und vorher zu keiner verrichtung verstattet werden.

[10] Damit auch diese unsere oberrähte uns und dem lande zu ehren desto besser leben können und einige ergetzlichkeit ihrer verseumnüß haben und keinen schaden ihrer verrichtung leiden mögen, so wollen wir denenselben einen zureichenden unterhalt vermittelst einer gewissen bestallung reichen lassen, und nachdem einer oder der ander derselben sich fleißig und unverdrossen in seinen verrichtungen bezeigen, nichts verseumen, vielmehr seinen schweren pflichten und schuldigkeit gemäß unsern nutzen und des landes wolfahrt zu befordern, ihme treulich und eiferig angelegen sein lassen, und desfals extraordinar proben darthun wird, denselben überdem zu begnadigen und seine mühewaltung zu recompensiren nicht zu vergeßen. Und soll der ordentliche ort dieser unserer regierung zu Königßberg sein.

[Weitere Ausführungen über die Belohnung der Oberräte sowie über ihre Aufsicht der Religions- und Schulsachen ausgelassen.]

[11] Hiernechst nun und nachdem alles, was zu erhaltung kirchen und schulen gehöret, mit fleiß beobachtet, befehlen wir unsern oberrähten, daß sie mit allem fleis dahinsehen, damit sowol bei unserm ober-appellationhof und halsgerichte consistoriis in den

ämbtern, wie auch auf dem lande und städten die heilsame gerechtigkeit nach den üblichen rechten dieses landes gepfleget *etc.*

[12] Auch lassen wir es dabei bewenden, wie es unser hochlöbliche vorfahren angeordnet, wir auch selbst wehrender unserer churfürstlichen regierung observiret, daß unsere oberrähte in vorfallenden schleunigen und wichtigen geschäften die vier haubtämter wie auch die drei burgermeistere unserer residenz-städte Königßberg, welche desfals allemahl in sonderer pflicht genommen werden sollen, auch da es die noth weiter erfordern und sie es vor dienlich ermessen sollten, unsere hofgerichtsrähte, auch wol die übrige landrähte dazu ziehen, die sachen mit ihnen deliberiren und also communicato consilio was zu unserm und des landes besten gereichet, sich einer gewissen meinung vereinigen, uns davon schleunig bericht abstatten und unsere gnädigste schliesliche resolution darauf erwarten.

[13] Also soll auch im gegentheil ohne unsern expressen befehl kein landtag ausgeschrieben, weniger einige zusammenkunft weder auf dem lande noch in den städten verstattet werden. Wann wir aber der noth zu sein ermessen einen landtag zu halten, so sollen alle diejenige dazu einer solchen zeit, daß sie sich zeitig dazu schicken und einstellen können, dem herkommen nach verschrieben und berufen werden, die bies auf gegenwertige zeit dazu erfordert sein. Wie denn auch niemand, der sich dazu gebürlich qualificiret, davon abgehalten werden soll.

[Das Weitere über die Landtage ausgelassen, desgl. über die Verwaltung der Oeconomia, den Obersekretär.]

[14] Von den landrähten. Nachdeme auch hiernegst von uns und unsern vorfahren gewieße landrähte verordnet, welche uns oder in unseren abwesen unserm stadthalter und oberrähten auf erfordern in vorfallenden nöhten und schleunig ereugenden gescheften eilig erscheinen und unser und des landes beste rahten, auch unsern nutzen respect und hoheit beobachten helfen sollen, so wollen wir diese gute verordnung hiemit auf das kräftigste bestätiget haben, also daß solche nuhn und zu keinen zeiten geendert werden soll. Und dieser landrähte sollen ingesambt zwölfe sein und, wie es allezeit gewesen, benebenst dem herrenstande den ersten stand im lande constituiren, auch das erste votum bei allen zusammenkünften und landtägen haben *etc.*

[Ausgelassen die Bestimmungen über das Oberappellations-, Hof- und Kriminalgericht.]

[15] Von den haubtleuthen. Wie wir uns nuhn hiernegst erinnern, mit was getreuer und standhafter devotion die vom herrenstande und adel allezeit an uns gehalten, auch noch ferner ihrer unterthänigsten schuldigkeit nach sich treu und unabgesetzet bezeugen werden, also wollen wir uns auch hinwiederumb gnädigst und landesväterlich gegen sie erweisen und hiemit vor uns unsere nachkommen und erben kräftiglich und fürstlich versprochen haben, gestalt wir dann hiemit ihnen und ihrer posterität versprechen,

daß wir über vorige officia der oberland- und hofgerichts-rähte, wovon wir albereit in vorhergehenden disponiret haben, auch keinen anderen zu einem haubtman auf unsere ämbter bestellen wollen als vom herrenstande und altem adelichen geschlechte dieses herzogthumbs Preußen eingebohrnen und possessionirten; also daß sobald ein haubtmann verfelt oder das amt durch sonst einigerlei weise vacant wird, wir alsdann von vorbesagtem herrenstande und ritterschaft, der sich umb uns und das land wol verdienet gemachet und zu bedienung solches ambtes fähig ist, wieder zum haubtmann zu bestellen und mit guter bestallung zu versehen und von demjenigen, so sie im jahr 1609 gehabt, nichts abzuschneiden. Gleich wie aber des haubtmans officium vornehmlich in administranda justitia bestehet, so soll er ihme solches auch embsig angelegen sein laßen und dahin trachten, daß desfals keine klagten über ihn gebracht werden; und damit er darin desto weniger gehindert werden möge, so wollen wir nach gelegenheit eines jeden ambts und hauptmans beschaffenheit unsere instructiones wegen administrirung der oeconomie also einrichten lassen, daß er desto weniger verhinderung darin haben möge; doch soll gleichwol ein jeder haubtmann schuldig sein, dasjenige, was wir nach dem gnädigsten vertrauen, so wir zu demselben tragen werden, in rebus oeconomicis sowol in dem ihm untergebenen ambte als auch per commissionem in andern ämbtern auftragen möchten, treulich und gehorsamlich zu verrichten; bevorab aber denen ambtschreibern in verwaltung und bestellung der vorwerker und was davon dependiret die hülfliche hand biehten und, wenn dieselbe sich untreulich oder seumig erzeigeten, uns oder in unserer abwesenheit unserm stadthalter und oberrähten absonderlich davon alsobald bericht thun. Wann wir auch unsers beßern nutzens halber ein oder ander ambt oder vorwerk und dörfer zu verarendiren entschließen würden, soll doch alsdann denen arendatoren die jurisdiction nicht weiter als über die verschriebene pauren verstattet, denen haubtleuthen aber dieselbe über die vom adel städte kirchen und schulen volkomlich und ungekränket gelassen werden und dabei gehalten sein, fleisige acht zu geben, damit die arendatores die unterthanen und pauren nicht verderben oder wieder die gebühr beschweren.

[16] Unseren haubtleuthen sollen auch auf unsern ambtheusern die gewöhnlichen wohnungen verbleiben, doch daß nicht allein unsere gemächere unbewohnet bleiben, besondern auch sonst niemand, wer der auch sei, auf unsere heuser ohne unsren eigenen expressen consens aufgenommen werde. Wie auch dann, so oft sich einige verenderung mit unsern haubtleuthen zutrüge, das inventarium, so demselben überlaßen, auch volkomlich wieder laßen und, im fall er davon etwas wegkommen laßen, solches aus seinen eigenen mitteln wieder ersetzen soll. [17] Die ambt- und kornschreibere erweisen billig denen haubtleuthen allen gebührenden respect; doch sollen sie auch ohne einzigen scheu und ab-

sehen unsern dienst und nutzen befordern und von den haubtleuthen in betrachtung, daß es unsere diener sein, nicht verhindert werden, damit sie davon untadeliche rechenschaft geben können. [18] Und weil in der cammerordnung, welche nach gelegenheit der zeiten und erforderung des zustandes von uns vermehret verbeßert und verendert werden soll, albereit versehen und in ihren bestallungen und instructionen deutlicher versehen werden soll, was des haubtmans amtschreibers und kornschreibers verrichtungen sein und wie sie in allem unsern nutzen befordern sollen, so halten wir unnöthig, davon hier weitere meldung zu thun.

[Folgt der hier weggelassene Eid der Hauptleute.]

[19] Von commissionibus in adelichen sachen. Wie es auch bies anhero mit anordnung der commissionen in adelichen sachen gehalten worden, dabei lassen wir es ferner bewenden, und stehet denen adelichen partheien frei, was für commissarien sie ausbieten werden. Wann wir aber ex officio eine commission in adelichen sachen anzuordnen nötig ermeßen werden, so wollen wir dazu allemahl unserm gnädigstem belieben nach tüchtige unbescholtene und qualificirte subjecta nehmen und bestellen.

[20] Von lehen und consensen. Ueber dem seind wir des gnädigsten erbietens, die sämbtliche ritterschaft und eines jeden insonderheit bei seinen wolerlangten privilegiis verschreibungen und gerechtigkeiten, auch lehn und gütern nach inhalt eines jedweden lehnbriefes und verschreibung zu schützen und zu handhaben und darinnen nicht gefähren zu lassen, auch einem jeden auf begehren und, wenn es die fälle und es die noth erfordert, obbesagte privilegien handfesten und verschreibungen erneuern bestätigen und confirmiren lassen, wie wir denn auch in ertheilung der consense, wenn dieselbe bei erheischender noth erfordert werden, also ferner nach eines jeden guten natur und eigenschaft erzeigen wollen, wie solches biesher allhie geschehen und in observanz gewesen.

[21] Von den städten. Wann uns nuhn auch die allgemeine landesväterliche liebe, so wir zu diesem unserm herzogthumb tragen, nicht weniger zu unsren getreuen städten als zu vorgedachten unsern oberständen anweiset, so wollen wir dieselbe hiemit auch in specie unser gnädigsten landesväterlichen hulde liebe und affection, auch unsers churfürstlichen mächtigen schutzes versiechert, auch zugleich versprochen haben, daß sie auch bei ihren wolerworbenen privilegiis und hergebrachten guten gebreuchen und gewohnheiten geschützet werden sollen. Und weil wir uns selbst gnädigst erinnern, wie hoch und viel daran gelegen, auch unsere eigene reputation und sicherheit darin bestehet, daß die bürgerschaft in allen und jeden städten durch gewisse magistratus und unter obrigkeit regieret, und also nicht allein dieselbe bei gleich und recht von denenselben in unserm nahmen geschützet vertheidiget und alle gute ordnungen wol unterhalten, besondern auch zugleich alle schädliche unordnungen factionen zusammenrottierun-

gen und schädliche vornehmen verhindert und gestrafet werden; so wollen wir, daß hinfüro und zu allen zeiten und in allen städten, grossen und kleinen, die magistratus gerichte und dergleichen collegia, wie sie anitzo sein, ferner verbleiben und continuiret werden sollen; gestalt es denn auch mit der wahl und confirmation also gehalten werden soll, wie solches an einem jeden ort gebreuchlich und herkommens ist, doch soll in erwehlung des magistratus und der gerichte nicht auf freundschaft und gunst, besondren allezeit auf solche persohnen gesehen werden, die zu solchem ambte tüchtig, der herrschaft dem lande und solcher stadt getreu sein. Und sollen dieselbe, sobald sie erwehlet sein, folgenden eid ablegen: „und wie wir solchen unser obrigkeiten gegen die wiedersetzige und ungehorsahme allezeit die hand bieten und sie bei gebührendem respect schützen wollen, also wollen wir auch dagegen die bürgerschaft mit keinem unbilligen last von ihnen beleidigen, vielweniger gar unterdrucken lassen, sondern, sobald desfals befugte klagen bei uns einkommen solten, darin gerechte und gebührliche remedirung thun".

[22] An denen orten, da die städte das jus patronatus haben, sollen sie dabei unperturbiret gelassen, jedoch mit der vocation ordination und introduction nach vorhergegangener unserer gnädigsten confirmation also verfahren werden, daß unserm uns competirenden juri episcopali überall nichts zugegen vorgenommen oder gethan werde. [23] Weiter wollen wir und unsere nachkommen auch unsere getreuen städte bei ihrer ersten instanz und erlangeten gerichten schützen und handhaben *etc.* Doch behalten wir uns vor unsere hoheit obrigkeit auch rechtliche ordentliche billige einsehen appellationes und praerogativam fisci.

[24] Aldieweil nuhn nicht allein eines ganzen landes, besondern insonderheit der städte aufnehmen und wachsthumb darinnen bestehet, daß die commercia rechtschaffen floriren, so wollen wir uns derselben restabilirung eußerst angelegen sein lassen und dahin sehen, daß, was demjenigen im wege und hinderlich, abgethan und also ein jedweder sein gewin und gewerbe zu seinem eigenen und des ganzen landes besten ungehindert suchen und befordern möge. Diejenige hantierungen, wozu die städte vor denen herrenstande ritterschaft und adel befugt, soll ihnen nicht allein verbleiben und jenen nicht verstattet werden, ihnen darin einträge zu thun; jedoch denen hiemit nichts an ihrem rechte benommen, welche die freiheit haben und desfalls in possessione sietzen, dergleichen hantirung zu treiben. [25] Der krugverlag soll von niemand, als wer von rechtswegen dazu befuget, gebrauchet, und die städte desfalls bei ihrem rechte und bierschank geschützet werden. [26] Von schoßen unpflichten wachen und anderen bürgerlichen beschwerden wollen wir niemanden als unsere rähte und die professores befreien; solten auch dieselbe oder ein theil derselben bürgerliche nahrung treiben und bürgerliche güter an sich bringen, so soll ihnen, so weit es dieselbe hantierung und bürgerliche güter be-

trifft, diese befreiung nicht zu statten kommen. [26] Den vierden pfenning, welcher hiebevor den städten Kneiphoff und Löbenict verliehen, wollen wir denenselben auch ungehindert lassen.

[27] Wann auch unsere getreue städte special confirmation über ihre habende privilegia unterthänigst bei uns suchen werden, sollen ihnen dieselbe gnädigst und unweigerlich wiederfahren.

[Die Abschnitte betr. Bestätigung einer Anzahl Spezialprivilegien, Erhaltung des Friedens im Lande und von den Festungen ausgelassen.]

[28] Von der miliz. Und weil es die erfahrung bezeuget, daß bei offentlichen fehden und feindlichen interruptionen die vestungen allein das land nicht salviren noch den feind abhalten und den frieden wieder befordern können, dazu besondern eine weitere anstellung von nöthen ist: ob nuhn wol von den vorfahren desfals heilsahme ordnungen geschehen, die vor diesen zeiten auch wol ihren guten nutzen gehabt, jedoch weil die verenderungen der zeiten, welche je langer je gefährlicher werden, auch vor sich selbsten zeigen, wie man sich nach derselben gelegenheit zu betragen hat, und man dann bei den vorgewesenen kriegischen leuften gesehen, daß große mängel und gebrechen bei der landesmiliz vorgefallen: so wollen wir doch auch hierin unserer vorfahren vor dieses land tragenden liebe und landesväterliche vorsorge nichts nachgeben, besondern gleich wie dieselbe die defension des landes aus sonderbahren eifer vor die beschützung dieses herzogthumbs angeordnet, also auch wir aus diesem einigen absehen und keinen andern ursachen forderlichst dieses hochnützliche werk vornehmen und mit einrahtung unserer getreuen stände das defensionwerk also einrichten, wie es die gegenwertige zeiten und jetziger üblicher kriegesgebrauch erfordert, und dem lande zum besten und vornehmlich dessen beschützung als dem einzigen hierunter führendem und vorhabenden zweck gereichen kan *etc.*

[Die Abschnitte: Von Einlösung der Ämter, der Fräuleinsteuer und Vormundschaft ausgelassen.]

[29] Und demnach wir uns zu unsern getreuen unterthanen unsers herzogthumbs Preußen vom herrenstande ritterschaft adel und städten alles schuldigsten gehorsambsts treu und dabenebenst versehen, daß sie und ihre nachkommen in keinem stücke ermangeln lassen werden, was getreuen unterthanen gegen ihren landesfürsten und oberherren wol anstehet und gebühret, so haben wir auch zu mehrerer bestätigung und festhaltung dessen allem, was vorhergesetzet, für uns unsere erben und nachkommende herrschaft solches auf gemeinem landtage ausfertigen, eigenhändich unterschreiben und mit unserm großen anhangenden majestätsiegel bekräftigen lassen, auch damit es zu jedermänniglichen wissenschaft gebracht werde, ehestes zum druck verfertigen wollen.

So geschehen Cölln an der Spree den vierzehenden novembris des eintausendsechshunderteinundsechzigsten jahres.

Friderich Wilhelm
churfürst.

34. Einführung der Accise in den Städten. 1667 April 15.

Mylius 4. Bd. 3. Abt. Sp. 91 ff.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggraf zu Brandenburg, des heil. römischen reichs erzcämmerer und churfürst etc etc in Preussen etc thun kund und geben hiermit jedermänniglichen zu vernehmen: als uns der schlechte und dürftige zustand unserer städte in unserer chur- und mark Brandenburg zu verschiedenen malen ganz beweglich für augen gestellet, und wir dannenhero auf allerhand mittel und wege bedacht gewesen, ümb dieselbe wiederumb zum stande zu bringen und für endlicher ruin und völligem untergang zu conserviren, so haben wir unter andern dieses zu deroselben sonderbarer sublevation und aufnehmen gereichend zu sein erachtet, wann die gemeine onera etwas gleicher getragen und der armuth nicht alles allein aufgebürdet noch alles so bloß auf die liegende gründe und häuser geschlagen würde; worzu wir denn kein bequemer und billiger mittel ersinnen können als die introduction einer gewissen und leidendlichen accise, darzu alle und jede einwohner ohne unterschied contribuiren und, nachdem einer oder der ander viel oder wenig consumiret, auch viel oder wenig beitragen muß:

[1] Und ist demnach erstlich unser gnädigster und ernster wille und befehl, daß hinfüro vom ersten junii anzurechnen, gegen welche zeit dieses patent männiglichen in diesen churlanden ad notitiam gebracht werden kan, in allen und jeden städten unserer chur- und mark Brandenburg und unter denen auch in den bischöflichen, ambts- und ritterschaft-städten, insonderheit auch zu Storckow und Beesekow, imgleichen so viel das brauen betrifft, in allen braukrügen und braustellen, die sich des bierverkaufs in clöstern freiheiten vorstädten dörfern und flecken anmassen, von allen nachspecificirten consumptibilien das darbei verzeichnete geld gegeben und zu der contribution angewandt werden soll; jedoch daß dasjenige, was die bischöfliche, ambts- und ritter-städte an dieser accise zutragen, zu eines jeden orts contingent der contribution gelassen werde:

1. Eingebrauene biere: von drei säcken 3 thal.; von einem sack 1 thal.; von einem scheffel, da scheffelweise zu brauen zulässig, 2 gr.

2. Frembde biere, als Zerbster, brühan, mumme und dergleichen: von einem dreitonnen-faß 1 thal. 12 gr.; von der tonne 12 gr.

3. Frembde weine: von einem eimer Alacant, Malvasier, meth oder andern köstlichen weinen, so zur consumption eingeleget werden 2 thal.; von einem eimer Rheinwein 1 thal.; von einem eimer Franken, Französischen weinen, so zur consumption eingeleget werden 1 thal. 6 gr.

4. Landweine: einländische, so bei der presse gewonnen

oder von dem lande in städten eingeführet werden, sol von dem käufer gegäben werden von der tonne 6 gr.; dergleichen weine abgezogen von der tonne 9 gr.; frembde, als Gubenische, Meißnische landweine von der tonne 10 gr.

5. Brantwein: von einländischen von jedem quart 6 pf.; von Rheinischen, Polnischen und anderen frembden von jedem quart 9 pf.

6. Scharnbacken oder das zum verkauf geschiehet: vom scheffel weizen 2 gr.; vom winspel 2 thal.; vom scheffel roggen 1 gr.; vom winspel 1 thal.

7. Scharnschlachten: von jedem ochsen, der auf den scharnen und von freischlächtern zum verkauf geschlachtet wird 1 thal.; von jeder kuhe 15 gr.; vom schweine 6 gr.; vom hammel 2 gr.; vom kalbe 2 gr.; vom säuger und ziegen 1 gr.

8. Hausschlachten: von jedem ochsen 12 gr.; von einer kuhe 7 gr. 6 pf.; vom gemesteten schweine 3 gr.; vom mittelschweine 1 gr. 6 pf.; vom hammel 1 gr.; vom säuger oder ziegen 6 pf.

9. Nutzbares viehe: von einer mülken kuhe jährlich 6 gr.; von 25 tragenden oder mülken schafen oder ziegen 6 gr.

10. Salz: von einer tonne 4 gr.

11. Aussaat: vom scheffel hart-korn 1 gr.; vom winspel 1 thal.; vom scheffel weich-korn 8 pf.; vom winspel 16 gr.

12. Von künstlern, wolconditionirten handwerkern, fischern, schiffern, fuhrleuten und dergleichen quartaliter: jeder meister 1 thal. 12 gr.; von mittelhandwerkern 1 thal.; von tagelöhnern 12 gr.; von jedem gesellen 8 gr.

[2] Und sol jedweden orts magistrat die distribution nach befinden und billigmäßiger proportion hierin anstellen; jedoch sol dieser letzte modus wegen der handwerker und tagelöhner nicht ehender ad effectum gebracht werden, bis aus denen generalmitteln eine würkliche erleichterung erfolgen kan, dannenhero dieselbe, wie auch die kaufleute materialisten und krähmer nach dem itzigen modo von allerhand handlung und nahrung zutragen, die gesellen der handwerker aber vom ersten junii an hierzu concurriren müssen. Wie denn auch sonsten und bis dahin aus diesen generalmitteln eine sublevation einkommen kan, der ordinarius collectandi modus an jedwederm ort verbleibet, auch durch denselben dasjenige, was aus der accise nicht erfolgen kan, ferner eingebracht werden muss.

[3] So sollen auch an jedwedem ort die beampten oder der magistrat fleißige sorge tragen, daß von obspecificirten consumptibilibus dasjenige, so verordnet, richtig gegeben und kein unterschleif darbei gebraucht werden möge, gestalt denn dasjenige, wovon die accise nicht abgestattet, alsobald confisciret und davon der vierte theil dem, der es anzeigen wird, das übrige aber zu behuef der contribution heimfallen sol. [4] Die magistrate in den städten sollen mit zuziehung der ausschösse von der bürgerschaft bei einer jeden stadt es absonderlich dergestalt einrichten und

anstellen, daß sowohl beim scharren- als hausschlachten und bei denen beckern in den städten und vorstädten, auch sonsten bei allen specificirten mitteln aller unterschleif vermieden und gute ordnung gehalten werden möge; wie denn die bräuer schenken schlächter und becker aller orten sich nach solchen verordnungen gehorsamlich achten sollen. [5] Zu welchem ende denn an allen orten die einnahme und administration von den magistraten und ausschüssen der bürgerschaft angesessenen treuen und fleißigen leuten, welche schon in eiden und pflichten stehen und die contribution-einnahme führen, damit nicht neue kosten und besoldungen desfals verursachet werden mögen, anvertrauet und aufgetragen werden soll. [6] Sonsten sol von zahlung dieser accise niemand, er sei wer er wolle, er wohne in burglehnen collegien bischöflichen freihäusern auf dem werder oder in anderen freiheiten in den vorstädten oder kietzen, er sei geistlich vom adel hof- oder kriegs-bedienter hoch oder niedriger beampter oder in einiger anderen qualität, unter was prætext es auch sein möchte, befreiet sein, auch dawider weder von uns noch von sonsten jemand einige exemption oder freiheit gegäben werden; und so desgleichen etwan aus versehen geschehe, solches dennoch von keinen kräften und würde sein und im geringsten attendiret werden, jedoch daß der magistrat sich sonsten über keine eximirte oder in freien von ihnen nicht dependirenden häusern und orten einiger cognition anmasse.

[7] Es sol auch sofort bei denen, so wein und bier schenken, eine visitation angestellet, und sie von dem bei ihnen vorhandenen vorrat die accise völlig zu zahlen angehalten werden.

[8] Damit aber auch die krüger schlächter bäcker und handwerker nicht anlaß nehmen unterm prætext dieser geringen accise die wahren übermäßig zu steigern, so sol der magistrat jedweden orts darauf gebührende aufsicht und sorge tragen, auch von allen eine billigmäßige taxe machen und darüber halten.

[9] Es sollen alle städte quartaliter bei uns richtig angeben, was diese accise eingebracht, damit wir darauf fernere verordnung machen können, wie und welcher gestalt die eingekommene gelder zu der städte sublevation und bestem wieder vertheilet werden sollen, worzu denn dieselbe auch einzig und allein angewendet, sonsten aber keinesweges angegriffen oder anderswohin emploiret werden sollen.

[10] Diese accise sol von dato an auf drei jahr lang währen und nach derselben verfliessung und befindung, ob die städte auch hierdurch gebessert und viele wüste stellen bebauet, alsdann ferner dasjenige verordnet werden, was zu des landes wolfahrt und bestem am ersprießlichsten sein wird; wie denn auch diese interims-einführung der accise den städten sonsten an ihren freiheiten und privilegien allerdings unnachtheilig und ihnen hiernechst frei gelassen werden sol nach befinden dieses werk sofort oder noch vor verfliessung der dreien jahren zu cassiren und aufzuheben.

[11] Allen unsern gouverneurn commendanten und officirern an denen orten, wo guarnisonen liegen oder unsere soldatesque eingequartieret ist, befehlen wir hiemit gnädigst und ernstlich denen magistraten und accis-bedienten die hülfliche hand zu bieten und nicht zu verstatten, was zu verschmählerung der accise oder einigen unterschleif gereichen könte.

Urkündlich unter unserer eigenhändigen unterschrift und vorgedrucktem churfürstlichen insiegel gegeben in unserer residenz zu Cölln an der Spree den 15. aprilis anno 1667.

Friderich Wilhelm.

35. Zusätze zur Accise-Ordnung. 1667 Nov. 15.

Mylius 4. Bd. 3. Abt. Sp. 95 ff.

Nachdem Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg unserm gnädigsten herrn gehorsamst vorgetragen worden, was die weinschenken brauer becker fleischer und branteweinbrenner der beiden residenz-städte Berlin und Cölln an der Spree wegen der vermöge publicirter accise-ordnung unterm dato den 15. april anno 1667 auf das weinschenken brauen backen schlachten und brantewein-brennen gelegten accise unterthänigst geklaget, so haben dieselbe sowohl besagte innungsgewerke als auch die übrige von der bürgerschaft samt burgemeistern und rath beider städte vor dero geheimten rath hören lassen; und als dabei befunden worden, daß sie allerseits darunter ganz einig gewesen, daß die accise zu aufbringung beider städte contributions-quota jedoch salvo articulo 10 der gedruckten ordnung beizubehalten, als wodurch schon vielen armen contribuenten merkliche erleichterung verschaffet worden, und daß die geführte beschwerungen nur darin bestünden, daß nicht nur obberührte fünf nahrungen alleine, sondern durchgehends auch andere handlungen und handthierung nach proportion beleget, mit ihnen aber eine solche moderation getroffen werden möchte, damit die last auf sie nicht allein ankommen dürfte, (darüber dann von Sr. Churfürstl. Durchl. ober-präsidenten und geheimden räthen ihnen vorschläge geschehen, von rath und bürgerschaft auch selbsten ein aufsatz übergeben worden, wie die accise-ordnung zu dieser beiden städte besten und sonderlich der armuth sublevation weiter auf alle handthierungen zu extendiren und zu einer billigmäßigen proportion zu richten), so ist endlich es dahin gerichtet, daß hinführo die accise durchgehends gegeben werden solle, wie folget:

[1] Von jedem gebrau in den beiden städten als auch auf dem Friedrichs-Werder soll es bei den 3 thalern, so in der accise-ordnung darauf geleget, verbleiben, worunter auch der thlr. so vor der accise-ordnung gegeben worden, mit begriffen; und soll das pretium des bieres jedesmahl nach dem einkauf der gerste und

denen auf dem brauen haftenden oneribus von dem magistrat nach billigkeit eingerichtet, auch hinführo kein bier mit schaum, sondern klahr verkaufet werden. Was das Bernauische bier betrifft, soll von jedweder tonne sechs groschen accise der käufer entrichten; der andern fremden und ausländischen biere halber aber bleibet es bei der publicirten accise-ordnung. [2] Wegen der weine wird es, so viel den Alicanten Malvasier und Spanischen wein betrifft, bei der gedruckten accise-ordnung gelassen, daß nemlich von jedem eimer derselben weine zwei thlr. gegeben werden sollen, und von dem Rheinwein ein thaler; der Französischen und Franken-weine aber bleibet es bei ein thaler sechs gr. Die landweine werden veracciset nach der gedruckten ordnung.

[3] Branteweinbrenner sollen von jedem scheffel schrot, so sie verbrennen, einen gr. zur accise entrichten; die fremden Branteweine aber müssen nach der accise-ordnung geben. [4] Die bäcker sollen von jedem scheffel weizen einen gr. und von jedem scheffel rocken sechs pfennige entrichten; und mögen sie hingegen ein leidliches auf brot und semmel auf vorhergehende determination der obrigkeit schlagen. Zu ersetzung dieses abganges soll hinführo von jedem scheffel hausbacken drei pfennige der accise bezahlet werden. [5] Die scharrenschlächter haben sich erbothen, von jedem ochsen und kuhe durchgehends zwölf gr. zu entrichten und deswegen nichts auf das fleisch, so sie aushauen, zu schlagen; darbei werden sie auch gelassen. Vom kleinen viehe aber wird sowohl von scharrn- als haus-schlachten dasjenige gegeben, was die gedruckte ordnung besaget; und soll von einem kalbe, so im hause geschlachtet wird, so viel als von einem hammel gegeben werden.

[6] Ob auch wohl wegen der handwerksgesellen in der gedruckten accise-ordnung versehung gethan, was darvon der casse entrichtet werden soll, so lassen Se. Churfürstl. Durchl. dennoch auf unterthänigstes bitten der handwerksleute geschehen, daß dasselbe, was von denen gesellen darin erwehnet, bis auf anderweitige verordnung suspendiret sein solle; welches jedoch nur von denen gesellen zu verstehen, die nach der ordnung gehalten werden: dann wann einer über die gewöhnliche ordnung gesellen hält, soll er von jedem quartaliter sechs gr. geben. In allen übrigen, so hierinnen nicht geändert, verbleibet es bei der obgedachten accise-ordnung allerdings.

[7] Und gleichwie vor billig gehalten worden, daß die accise nicht auf ezliche nahrungen alleine geleget, sondern auf andere hanthierungen erweitert werde, so haben Se. Churfürstl. Durchl. die fernere gnädigste verordnung gethan, daß alle und jede handelsleute von denen wahren oder gütern, womit sie handel und wandel treiben, sie haben solche anjetzo und gegenwärtig in ihren häusern gewölben oder kellern in verwahrung oder sie lassen solche von aussen hereinbringen, von jedem hundert thalern zwei und ein halben thaler zur accise geben sollen. Und werden hier keine wahren ausgeschlossen, sondern was kaufmannschafts- und handlungs-nahmen hat, wird hierunter begriffen. Und mögen deßwegen

die räthe in beiden städten sich vergleichen, wie die aufsicht zu vermeidung aller unterschleife zum füglichsten anzuordnen.

[8] Die fremden kaufleute, so nicht bürger sind und doch etwa auf dem Mühlendamm und andern freien und der stadt-jurisdiction nicht unterworfenen örthern handel und wandel treiben möchten, müssen billig etwas mehrerers geben, weil die einheimische andern bürgerlichen oneribus unterworfen; dahero vor billig ermessen, daß sie wegen der handlung, so weit ihnen solche auf den freiheiten zukommen kan, drei thlr. von jedem hundert abstatten. Und befehlen Se. Churfürstl. Durchl. hiermit gnädigst, daß eine verzeichnis derselben ausländischen handelsleute, so nicht bürger sein, förderlichst verfertiget und ausgestellet werden solle.

[9] Ob auch wohl die einwohner auf dem Friedrichs-Werder einige exemtion prätendiren, wollen Se. Churfürstl. Durchl. sich auch gnädigst erinnern, was ihnen der contribution halber für freiheit ertheilet; so ist doch offenbahr und am tage, daß, woferne diese generalmittel nicht durchgehends von allen eximirten örthern und persohnen mit beigetragen werden, (daß) sodann der zweck nicht zu erreichen und den beiden städten die nahrung und handlung gar würde entzogen werden. Dahero Se. Churfürstl. Durchl. auch in der accise-ordnung artic. 6 die einwohner des Friedrichs-Werders zu diesen gemeinen durchgehenden aufsatz und accise mitzuziehen gnädigst befehlen. Und ist mehrgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. anderweiter gnädigster und ernster wille und meinung, daß sich von diesem onere niemand, er sei wer er wolle, nach laut des art. 6 der gedruckten ordnung befreien solle; wie denn absonderlich der keller unter der glocken so wenig als die raths-schützen und alle andere keller- bier- und wein-schenken davon exemt sein können.

[10] Was von denen gebrauenen bieren und eingelegten weinen bishero consumiret, weil die brauer und schenken um erlassung der davon gefällig gewesenen accise gebethen, die bürgerschaft auch damit friedlich gewesen, so hat es dabei sein bewenden und soll deswegen von niemanden etwas gefodert werden; was aber an wein und brantewein nicht consumiret und bisher eingeleget, muß billig veracciset werden.

[11] Se. Churfürstl. Durchl. befehlen dabei gnädigst und ernstlich, daß die magistraten in beiden residenzien gebührende aufsicht tragen, damit die einnehmer und directores mit diesem accisewerk treulich und aufrichtig umgehen und hierunter niemanden nachsehen, auch was sowohl von beiden städten als auf dem Werder einkommt, nirgend anders zu als zu abgebung der ihnen obliegenden contributionsquoten und militarischen beschwerden, so weit es zureichet, verwenden, deswegen, was es trägt, monatlich einen extract Sr. Churfürstl. Durchl. unterthänigst einschicken sollen. [12] Im übrigen wird hiemit männiglich ernstlich erinnert sich der accise-ordnung durchaus gemäß zu bezeigen und keinen unterschleif zu gebrauchen, dann wider dieselbe mit unnachlässiger

confiscation der wahren und andern ernsten strafen gewißlich verfahren werden soll; wornach sich ein jeder zu achten und für schaden zu hüten wissen wird. [13] Se. Churfürstl. Durchl. behalten sich schließlich nochmalen bevor, diese accise-ordnung, wie sie nunmehro weiter declariret, nach gelegenheit der zeit und erforderung der nothdurft zu ändern zu vermehren und zumahl der einnahme halber, sonderlich was die von des raths jurisdiction eximirte personen und den Werder betrifft, (als deren privilegio und freiheit im übrigen hiedurch überall nicht präjudiciret sein soll,) ferner verordnung zu thun.

Uhrkundlich unter höchstgemeldter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigem unterschrift und vorgedruckten insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree den 15. novembr. anno 1667.

Friderich Wilhelm.

36. Instruktion für die Leitung der Heeresverwaltung. 1669 Juni 24/Juli 4.

Staats- u. socialwiss. Forschungen 11. Bd. Heft 4 (1892) S. 127—130

Wir Friedrich Wilhelm von gottes gnaden markgraf von Brandenburg, churfürst etc urkunden hiermit gegen männiglich, denen es zu wissen nöthig, demnach weiland unser geheimer rath und general-kriegs-commissarius Claus Ernst von Platen mit tode abgegangen, und wir nicht gemeint sind, einen general-kriegscommissarium hinwiederumb zu bestellen, oder da wir ja solches bei entstehung eines krieges, so der höchste in gnaden verhüten wolle, nöthig ermessen, die function solcher charge ganz anders einrichten lassen wollen, unterdessen aber die nothdurft erfordert, daß unsere ordinair-militair-affairen und das contributionswerk fleißig respiciret und in guter ordnung gehalten werde, und wir uns dabei gnädigst erinnern, welcher gestalt der hochgelahrte unser hof- und kriegsrath, auch lieber getreuer er Franciscus Meinders der rechte licentiatus, benebst anderer treufleißiger aufwartung auch solche sachen bishero zu unserer gnädigsten vergnügung respicirt: als haben wir aus gnädigst zu ihm tragender confidenz die expedition solcher unserer militärgeschäfte ihm hiermit in gnaden auftragen wollen, also und dergestalt, daß er als unser kriegs-rath uns noch ferner treu hold und gewärtig sein, unseren nutzen bei solchem werk überall befördern, schaden und nachtheil aber abwenden helfen und insonderheit fleißig acht haben solle, daß

[1] Unserer auf den beinen habenden soldatesque das verordnete tractament und unterhalt aus den dazu geordneten mitteln unserer ordinanz gemäß, und darüber ein mehres nicht gereichet werde, und dieselbe das ihrige monatlich richtig empfange, auch zu solchem ende die receptores überall zu richtiger beibringung der ausgeschriebenen contributionen ermahnt und angehalten werden.

[2] Würde er auch etwa in erfahrung bringen, daß die offiziere einige unterschleif gebraucht oder aber dieselben, im fall die monatliche zahlung nicht richtig folgete, ihre untergebenen soldaten dahero noth leiden ließen und ihnen keinen vorschuß thäten, so hat er uns solches anzuzeigen, damit wir desfalls gebührende anstalt machen können.

[3] Und weil wir bei den fußvölkern auf iedweden gemeinen monatlich einen halben thaler an kleidern gut thun, so seind auch die ober-offiziere dagegen schuldig, dieselben dafür in guter untadelhafter kleidung und livree zu halten, dahero er auch desfalls allemahl erkundigungen einzuziehen, damit solche gelder nicht zu anderem nutzen angewendet, sondern unsere soldatesque mit guter kleidung versehen werden möge.

[4] Alldieweil auch die offiziere schuldig sind, ihre regimenter und kompagnien nach der verpflegung alle zeit complet zu unterhalten, maßen wir dann, wie bishero, also auch noch ferner keine blinden noch passevolanten gut thun, sondern nur auf diejenigen, die effective praesente seind, die verpflegung geben lassen wollen und wir desfalls alle monat oder zum wenigsten alle quartal von einer iedweden compagnie richtige und vollkommene rollen begehren, wonach man sich in den assignationen zu richten habe; so soll er, so oft einige offiziere darunter manquiret selbige nicht richtig einzuschicken, bei uns deswegen gehorsamst erinnerung thun, damit wir darinnen behörige verordnung machen können.

[5] Damit wir auch versichert sein mögen, daß die anzahl der soldaten vollkommen, derselben kleidung montirung gewehr und was weiter sonst dazu gehörig vorhanden sei, so seind wir gnädigst gesonnen, öfters musterung anstellen zu lassen. Solchem nach soll er, unser kriegsrath Meinders, zu bestimmten zeiten uns daran erinnern, damit wir hierzu erfahrene muster-commissarien verordnen, die dann uns, wie es mit einer ieden compagnie beschaffen, ob auch untüchtige passevolanten offizier-knechte oder die sonst der compagnie mit eid und pflichten nicht verbunden darbei vorhanden, berichten, welche der muster-commissarien relationes, wenn sie einkommen, mit den vorher eingeschickten rollen conferirt und daraus relation abgestattet werden soll.

[6] Da ferner auch einige marchen von uns verordnet werden sollten, hat er zu erinnern, daß an dieselben fürsten, deren territoria berührt werden müssen, die notification geschehe, damit die inconvenientien, welche hiebevor desfalls sich ereignet, evitirt und also alle confusiones verhütet werden mögen.

[7] Und wie wir unsere soldatesque richtig auszahlen lassen und dahero durchaus nicht zugeben können, daß bei marchen und auch sonsten unseren unterthanen einige ungelegenheit zugefügt werde, sondern vielmehr gemeinet seind, wann dergleichen excesse vorkommen, die thäter ernstlich zu bestrafen, so soll er solche klagten und berichte, die uns desfalls zukommen werden, uns

unterthänigst referiren, damit wir desfalls gebührende ahndung thun können.

[8] Demnach auch unsere gouverneurs und commandanten in den festungen und garnisonen von uns befehligt sind, uns den zustand der festungen, so oft es nöthig, zu berichten, auch alle monat oder zum wenigsten alle quartal und so oft wir es begehren, von der vorhandenen munition und vorrath in den zeughäusern und magazinen richtige extracte zu schicken, so soll er unser hof- und kriegsrath Meinders dieselbe alle mal in seine verwahrung zur registratur nehmen, fleißig mit den vorhergehenden conferiren und daraus umständliche relation thun, auch dahin geflissen sein, daß solches alles aufs beste menagiret und in gutem zustande erhalten werden möge, vornehmlich uns gehorsamst erinnern, wenn er einig mangel an solchen orten, es sei an gewehr munition oder getreide und dergleichen verspüret, damit solcher mangel wieder ersetzet werden möge.

[9] Ferner wenn nach gelegenheit und veränderung der zeiten neue patente capitulationes und kriegsbestallungen ertheilt werden sollten, hat unser kriegsrath dabei unser interesse, damit nichts unbilliges und ungewöhnliches von einem oder anderen tendiret werden möge, in acht zu nehmen.

[10] Wenn einquartirungen vorgenommen werden, soll er mit dahin sehen, daß unsere unterthanen, wie auch kein land ort oder einwohner ohne erhebliche noth gegen andere praegraviret, sondern darinnen wie auch in allen anderen oneribus militaribus eine durchgehende gleichheit observiret werde.

[11] Wegen der kontributionen haben wir bisher in allen unseren landen, soviel es immer möglich gewesen, eine gute proportion halten lassen; weil aber bald dieses land, bald jenes land erleichterung suchet, wodurch die anderen lande wieder gravirt werden müssen, so hat er alle mal dabei erforderte nöthige erinnerung zu thun, damit desfalls zu keines landes präjudiz etwas verhänget werde.

[12] Absonderlich aber soll er fleißig dahin sehen, daß von den ober- und unterreceptoren die contributionsrechnungen abgeleget, auch quartal-extracte aus iedem lande von den kontributionen eingesendet werden, damit wir desto besser beobachten können, im fall etwa mit den contributionen nicht richtig vorher umgegangen worden.

[13] Alles dasjenige nun, was in obgemelten punkten enthalten und sonst zu den militair-affairen gehörig, hat er seinem besten wissen und gewissen nach mit den einkommenden schreiben und berichten, welche ihm zu solchem ende zugestellet werden sollen, uns im rath oder wo wir sonst befehlen gehorsamst relation abzustatten, unsere resolutiones und bescheide wiederum darauf zu expediren und dabei alles sorgfältig und fleißig zu beobachten.

[14] Würden auch etwa in militair- und contributionssachen einige verhöre in unserem geheimen rath angeordnet, soll er sich

dabei auch einfinden, solchen verhören mit beiwohnen und nebst anderen unseren geheimen räthen sein votum darüber geben.

[15] Wann auch wir oder in unseren namen unser oberpräsident in anderen unseren staats-sachen ihm etwas zu verrichten oder aufzusetzen auftragen werden, soll er solches wie bishero auch noch ferner mit allem fleiß seinem besten verstande nach über sich nehmen und verrichten, doch wollen wir ihn dessen, damit unsere militairgeschäfte desto besser und accurater beobachtet werden können, soviel immer möglich überheben.

Gleichwie nun in obgesetzten punkten unser hof- und kriegsrath Meinders einzig und allein sein absehen auf uns und unseres churfürstl. hauses dienste gerichtet sein lassen und darunter niemanden zu lieb oder zu leid etwas thun oder unterlassen, sondern in allen solchen sachen seine uns geleistete pflichten iedesmahl für augen haben muß, also wollen wir ihn auch bei dieser seiner ihm gnädigst anbefohlenen verrichtung wider iedermänniglich schützen, auch dafern er von iemanden desfalls turbiret oder verfolget werden sollte, uns seiner gnädigst annehmen und ihn dawider nachdrücklich und kräftiglich schützen. Wir wollen auch seiner ungehöret keine ungnade auf ihn werfen, sondern, da uns etwas mißfälliges wider ihn vorgebracht werden sollte, wollen wir ihn vorher darüber mit seinen unterthänigen entschuldigungen *und* verantwortungen allemahl gnädigst hören.

Für solche seine dienstleistung wollen wir ihm nebst seinem ietzigen gehalt auch denjenigen theil an den recepturgeldern, so der von Platen seelig bekommen, und der soldatesque ohne unseren abgang decurtiret wird, folgen, wie auch aus unserem magazin auf sechs pferde das gewöhnliche futter reichen lassen.

Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserem gnd. siegel bekräftigen lassen. So geschehen Königsberg in Preußen, den 24. juni / 4. juli 1669.

37. Instruktion für die Accise-Direktoren und Einnehmer. 1680 März 28.

Mylius IV. T. Abt. 3. Sp. 99—102.

[1] Sollen die directores und einnehmer die publicirte consumtions-ordnung, auch unsere nach und nach erfolgende gnädigste befehlige mit genauer observanz halten, alle unterschleife bei dem collectwesen verhüten und mit niemanden, er sei auch, wer er wolle, conniviren und durch die finger sehen, sondern die verbrecher zur gebührenden strafe ziehen.

[2] Ein iedweder einnehmer muss allemahl ausser denen fest- und sonntagen vormittags von 8 bis 11 und nachmittags von 2 bis 5 uhr auf der accisestube erscheinen, nicht eine viertelstunde bei vermeidung arbitrarischer bestrafung versäumen und die leuthe

mit ausgebung der zettel nicht aufhalten; würde er aber leibes-unpäßlichkeit halber seines amts nicht abwarten können oder nothwendig verreisen müssen, kann er solches denen directoribus berichten lassen, damit entweder dieselbe dessen vices vertreten oder jemand dazu substituiren können.

[3] Sollen die beeidigte directores dem einnehmer, so oft es nöthig, eine gewisse anzahl von ihnen beiden unterschriebene und memorirte zettel ausreichen, der einnehmer auch die zettel nach solcher ordnung über die accisbahre dinge ausgeben und zu register setzen, und die directores dessen tagebücher und worüber die zettel ertheilet alle sonnabend nachsehen, auch das in cassa verhandene geld nachzehlen.

[4] Insonderheit hat der einnehmer alle gebräute bier in einem absonderlichen buche zu verzeichnen, und wann das bier consumiret und verkaufet, wieviel davon aus dem thore gegangen oder in der stadt verblieben, sich mit den brauern zu berechnen.

[5] Ausser denen stunden soll der einnehmer keine accise einnehmen noch zettel darüber ausgeben, es wäre dann, daß eine erhebliche ursache dazu verhanden oder fremde und dieser verordnung nicht kundige solche verlangeten; auf welchen fall der einnehmer zu einem der directoren senden und zu solchen behuef einen absonderlichen zettel von demselben unterschreiben lassen und das geld, wann er wieder auf die accisestube kommt, zu register bringen soll.

[6] Die directores und einnehmer sollen einen tüchtigen visitatorem, welcher bei allen consumtibilien genaue aufsicht haben, insonderheit der brauer keller fleißig besuchen und alles, was verschwiegen, hinweg nehmen solle, bestellen, auch bei dem magistrat instanz thun, daß die thore mit getreuen leuten, welche etwas schreiben können, besetzt werden; und haben sie dieselbe gegen versprechen einer monathlichen ergötzlichkeit für ihre mühe in Sr. Churfürstl. Durchl. pflicht zu nehmen; und sonsten, wie alle unterschleife zu verhüten und das werk am füglichsten zu fassen, ihre unterthänige vorschläge zur gnädigsten confirmation einzuschicken.

[7] Von denen directoren soll zum wenigsten täglich einer auf die accisstube gehen, auf des einnehmers verrichtungen und wie er seinem amte vorstehe fleissige aufsicht haben, nebst demselben, was in accise-sachen vorgehet, ein richtiges memorial halten, worin die accise-ordnung klärlich disponiret, sofort abthun und die contravenienten bestrafen; wann aber zweifelhafte dinge vorgehen, darüber in seiner und des einnehmers gegenwart den magistrat erkennen lassen, auch dafern die sache von wichtigkeit und es schiene, ob wolte solche in weitläuftigkeit gespielet werden, davon pflichtmäßigen bericht abstatten.

[8] Soll der einnehmer seinen pflichten nach alles aus der accise aufkommendes geld in einer lade stecken, darzu er und ein

jeder director einen schlüssel haben, und soll solche nicht denn in ihrer gegenwart eröffnet noch etwas daraus gezahlet werden.

[9] Wie dann dieselbe allerdings und bei vermeidung schwerer verantwortung gehalten sein sollen, accissegelder zu nichts anders als zu abführung des monathlichen contingents, auch behuef der einquartierung, auch da sonsten ad militaria etwas bezahlet werden müste, anzuordnen; zu dem ende sie denn am letzten tage eines iedweden monaths, was die accise getragen, richtigen uberschlag zu machen und einen extract formiren und dem magistrat ausantworten müssen, welcher darauf die deputirte der bürgerschaft sofort zu convociren, in deren præsence mit denen directoribus und einnehmern zu überlegen, wie viel nach dem fueß der gemachten anlagen zu erfüllung des contingents ratione immobilium, auch des übrigen gebäudes und hanthierung als eine contribution auszuschreiben, und einen beständigen schluß zu machen.

[10] Wann solches geschehen, muß der einnehmer einem jeden contribuenten, wie viel er geben solle, ansagen lassen; solches geld aber wöchentlich nur in zwei darzu determinirten fristen in præsenz der directoren eingenommen und in eine absonderliche lade geleget und mit denen accisegefällen keinesweges vermischet werden.

[11] Solten zum behuef gemeiner stadnothdurft einige extraordinair ausgaben erfordert werden, seind solche von dem rath und denen directoribus zu specificiren, die deputirte der bürgerschaft darüber zu vernehmen und wann sie solche durch einen gemeinen schluss & per majora vota bewilliget, ein gewisses, jedoch nach dem fundament der fixen anlagen, ausgeschrieben, auch also eingemahnet werden.

[12] Uber die gemeldte und a commissariis gemachte anlage sollen die directores und einnehmer stricte halten, nichts darinnen ändern oder dem einen contribuenten ab- und dem andern zusetzen, auch dahin sehen, daß das catastrum bonorum mehr und mehr in gute richtigkeit gebracht, auch das vieh jährlich zweimahl, als im frühling, wann es zu grase gehet, und im herbst, wann es aufgestallet wird, gezehlet, daferne aber etwas dolose verschwiegen, confisciret werde.

[13] Die consumtions- und andere accisen müssen in continenti bezahlet, der einnehmer auch von der fix-contribution keine reste aufwachsen lassen, sondern solche der miliz anweisen; würde sich aber befinden, daß einer oder ander contribuente des notorischen unvermögens, daß er seine quota nicht abführen könte, hat der einnehmer solches auszusetzen und bei seinen monathlichen extracten zu specificiren.

[14] Es müssen so wenig aus der accise als aus der contributions-casse hinführo einige lucrations-gebühren, sondern solche zugleich von denen säumigen und refractarischen schuldnern jedoch der churfürstl. ordonnanz gemäß bezahlet, solche auch dem einnehmer in rechnung nicht passiret werden.

[15] Wann bei einigen leuthen ein concurs entstehet oder erb-verträge gehalten werden, sollen die directores und accise-einnehmere die contributions- und accise-reste im nahmen der bürgerschaft liquidiren und dahin sehen, daß selbige bezahlet und ad cassam eingeliefert werden.

[16] Se. Churfürstl. Durchl. verordnen auch gnädigst, daß die directores und der einnehmer zugleich die einquartierung und billettirung mitrespiciren, dabei aber niemanden ausser dem rathe, wann es eine nuda inhospitatio, verschonen und solche nach der proportion des vermögens anlegen und durchgehends gleich einrichten sollen.

[17] Der einnehmer soll alle quartal, und zwar zum ersten mahl mit ausgang des monaths julii dieses jahres, seine rechnung schliessen, in einem jeden monath zuerst die accisegefälle absonderlich und das supplementum und den ertrag der contribution in einnahme führen, eine summa daraus machen, die rechnungen in simplo verfertigen und zu deren justification sich gegen den 10. tag des vierten monaths bereit halten, massen dann Se. Churfürstl. Durchl. in einem jeden creisen einen capablen mann, welcher sich in denen städten anfinden, in præsenz des magistrats der directoren und der deputirten der bürgerschaft die rechnungen abhören, die anlagen revidiren, die resta separiren und was inexigibel abthun, dem einnehmer nach befinden quitiren, eines und andern contribuenten gravamina vernehmen und ein exemplar der rechnung sowohl über die ordinaria als extraordinaria nebst seinem pflichtmäßigen bericht unterthänigst einschicken soll, dazu gnädigst constituiren und benennen, auch diese instruction nach denen nach und nach sich eräugenden umständen weiter extendiren wollen.

[18] Letzlich befehlen Se. Churfürstl. Durchl. jedes orts einnehmer hiemit in gnaden und zugleich ernstlich, daß, daferne über Dero gnädigstes vertrauen die magistrate oder directores der accise-ordnung nach dieser instruction und anderen erfolgenden verordnungen nicht gehorsamlich geleben, den unterschleifen nachsehen, sich der disposition über die gemeine gelder anmassen oder sonsten zur prægravation der armuth, dem collect und einquartierungs-wesen einiger verfügung unternehmen, davon sonder verzug und respect auf jemands person unterthänigst pflichtschuldigsten bericht abstatten sollen.

Signatum Potsdam 28. martii 1680.

Friderich Wilhelm.

38. Einsetzung der Hofkammer. [1689 April.]

Urkunden u. Aktenstücke zur Gesch. d. inneren Politik des Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg. I. Teil. 1. Bd. (1895) S. 412 f.

[1] Nachdem . . . Friedrich . . . unser gnädigster kurfürst und herr in gnaden erwogen, welcher gestalt dero generaldomänen-

werk zuträglich und zu sondern aufnehmen gedeihlichen sei, wann ein hofkammerkollegium angerichtet und künftig darin collegialiter verfahren, alles desto ernstlicher zu dero interesse überleget und wolbedächtlich ausgefertiget würde, als haben höchstgedachte S.K.D. ein hofkammerkollegium kraft dieses in gnaden bestellet und es dahin gnädigst veranlasset, daß in solchem ein hofkammerpräsident nebst noch einem wirklichen geheimen, wie auch drei räte, dann ein hofkammersekretarius und zwei kanzlisten konstituieret und angenommen werde. [2] Gestalt denn S.K.D. es darunter folgendergestalt gnädigst gehalten und verfüget haben wollen, daß alle aus dero provinzen und ländern einkommende domän-, münz- und andere dazu gehörige sachen an solch hofkammerkollegium gelangen und darauf mit einander wegen der ausfertigung, auch wie alles zu Sr. K. D. besten einzurichten, collegialiter wol überleget und sobald solches geschehen und unter ihnen ein schluß gemachet, diejenigen sachen, welche einen vortrag benötiget, nebst aller darzu bedürfenden nachricht dem hofkammerpräsidenten freiherrn von Knyphausen hinwieder zugestellet und, so es der sachen notwendigkeit erheischet, derjenige von den räten, so die ausfertigung der sachen hat, mit zugegen sein, auch wann S. K. D. gnädigste erklärung von ihnen eingeholet, solche nebst denen anderen sachen zur ausfertigung demjenigen von den drei räten, so die expedition der provinzien hat, zur ausfertigung gegeben werden sollen, welche er entweder nach der sachen wichtigkeit selbst zu verrichten oder dem hofkammersecretario Kasper Bachen es anzugeben, da denn die konzepte an den hofkammerpräsidenten nebst einen von denen obenerwähnten drei räten, so die expedition der provinz hat, zugleich revidieret, nachgehends aber solche mundieret und zur unterschrift und siegelung befordert werden müssen. [3] Maßen denn höchstged. Sr. K. D. gnädigste willensmeinung dahin gehet, daß alle und jede zur ökonomie und kammerwesen gehörige expeditiones, in specie die arrendekontrakte bestellungen der haubt- und ambtleute, münz- zoll- und lizent-inspektoren, auch ökonomie- und andere dergleichen bediente bei diesem hofkammerkollegio ausgefertigt werden sollen, dahero höchstgedachte S. K. D. an den kanzleien befehl ergehen lassen wollen, sich an dergleichen ausfertigung der zum hofkammerkollegio gehörigen verrichtungen im geringsten nicht zu vergreifen noch derselben in einigerlei wege anzumaßen, sondern wann ihnen etwas davon zukommen oder von jemanden auszufertigen angemutet werden sollte, dieselbe ohngesäumbt der hofkammer es zuschicken, auch wegen der subskription der in diesem kollegio ausgefertigten sachen zu befordern und, sobald solches geschehen, die unterschriebene sachen derselben wieder zuzufertigen. [4] Wie denn die drei räte dahin vornehmlich zu sehen, daß die rechnungen von denen provinzen nebst den überschlagsextrakten und ungefährlichen kammerestaten zu rechter zeit eingesandt, von ihnen rechte wol und gründlich examinieret, auch die kammerestate nebst denen notatis über die rechnungen wol-

bedächtlich verfertiget, und die land- und andere rentmeisters, so bald es möglich, hierunter expedieret und, wenn ein und das andere Sr. K. D. davon annoch vorzutragen nötig, von ihnen aufgesetzet und zum vortrage befordert; auch dahin gesehen werde, daß die überschießende gelder, so nicht anders wozu verordnet, sondern im bestande bleiben, allerdings zur hiesigen hofrentei eingesandt und berechnet werden. [5] Allermaßen höchstged. S. K. D. das gnädigste vertrauen zu dero vorher erwähnten hofkammerpräsidenten und anderen drei räten haben, sie werden bloß und allein bei diesem so importanten werk dahin bedacht sein, wie dero kurfürstliches hohes interesse möglichst befordert, das aufnehmen dero domänen mit fleiß beobachtet und im übrigen alles andere, was dem zuwider, hindann gesetzet werden möge.

39. Instruktion für die Hofkammer. [1689 April.]

Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. der inneren Politik des Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg. I. Teil. 1. Bd. (1895) S. 414—417.

. . . .[1] Damit dann dieselbige[2] auch mit nötiger instruktion versehen werden mögen, umb sich darnach in ihrer funktion so viel besser zu richten, so gehet unsere gnädigste intention und willensmeinung anfänglich und zum ersten dahin,

[1] daß unsere geheime hofkammer auf die in allen und jeden provinzien bestellete kammern fleißige aufsicht haben, wann bei denenselbigen einige confusiones oder unordnungen einschleichen wollten, sie daran zeitig erinnern und zu fleißiger beobachtung ihrer pflichten aufmuntern solle,

[2] wann es auch zweitens die notdurft erfordern würde jemand in die provinz zu schicken, um ein und anders gegenwärtig in augenschein zu nehmen, so stehet der geheimen hofkammer frei, ob sie jemand dahin abfertigen oder auch nach gelegenheit der sachen vorhero an uns davon unterthänigsten bericht abstatten und unsere gnädigste resolution, was bei der Sache zu thun, gehorsamst einholen wollen.

[3] Es soll drittens die geheime hofkammer auf alle und jede kurfürstliche domänen, in welcher provinz auch selbige belegen sein mögen, wie auch die regalia an zöllen lizenten bergwerken und dergleichen, wie nicht weniger auf die kommerzien zu wasser und zu lande genaue acht haben, auf derer konservation und verbesserung sehen, derer verringer- und verschmälerung verhüten helfen und, dafern die domänen entweder durch verkauf verpfändung donation oder sonst auf eine andere weise in fremde hände geraten wären, auf dererselbigen liberation reluition und wiedereinlösung bestermaßen bedacht sein.

[1] Die Einleitung, die hier ausgelassen ist, giebt kurz den Inhalt der Verordnung über die Einsetzung der Hofkammer (Nr. 38) wieder.

[2] Die Mitglieder der Hofkammer.

[4] Wie sie denn auch viertens sonderlich dahin zu sehen, damit die domänen durch verrückung der grenzen, violierung der hohen regalien und anderer dergleichen zufälle nicht in abnahme gebracht werden mögen, wobei ihnen nicht weniger obliegen will, daß, wann in ein oder andere provinz die ströme und flüsse mit veränderung ihres laufs oder durchreißung der teiche dämme und schauen oder sonst denen domanialgütern schaden verursachen dörften, sie dawider alle benötigte anstalt machen lassen.

[5] Sollen der geheimen hofkammer sowohl aus der hiesigen hofrentei die darin gehaltene rechnungen als aus jeder provinz die jahres-landrenteirechnungen jährlich nach trinitatis binnen drei monat eingesandt werden nebst denen extrakten derer in selbigem jahre in den ämtern gehaltenen geld-, korn-, vieh-, brau- und haushaltungsrechnungen, wie auch denen extrakten der im laufenden jahr vermutlichen einnahme und ausgaben,

[6] dergleichen auch sechstens von denen rentmeistern und beamten, die unter keiner provinzialkammer stehen, aus Lauenburg Bütow Draheim und dergleichen geschehen soll.

[7] Wie nicht weniger siebendens die direktores und inspektores der lizenten und zölle im herzogtum Preußen und Kleve, wie auch in der grafschaft Mark gehalten sein sollen ihre jahresrechnungen binnen drei monat nach geschlossener rechnung der geheimen hofkammer einzusenden, welches auch also mit der bornsteinsrechnung zu observieren ist.

[8] Als auch die münz billig als ein sonderbares domänenstück zu konsiderieren, so hat die hofkammer auch auf dieselbige und dabei führende rechnungen gute aufsicht zu halten.

[9] Alle diese rechnungen nun hat zum neunten die hofkammer mit behörigem fleiß zu examinieren und so sich darin ein verstoß oder irrtum in einnahme und ausgabe finden würde, solches zu notieren und den rendanten darüber zu vernehmen, damit der verstoß geändert und der defekt supplieret werden möge.

[10] Nachdem auch vor allen dingen nötig, daß die ausgabe nach der einnahme regulieret werde, so soll die hofkammer jährlich über eine jede provinz einen domänenestat formieren, darin eine balance der einnahmen und ausgaben machen und zu Sr. K. D. gnädigster vollanziehung gehörigen ohrts überliefern.

[11] Was dann in sothanen estat unter die ausgabe nicht gesetzet und hernach gleichwohl notig befunden werden möchte, davon soll der hofkammer zu verhütung aller besorglichen konfusion gehörige kommunikation geschehen.

[12] Gestalt auch zwölftens unser selbsteigenes interesse erfordert, daß, wann etwa einige neue besoldungen gemachet oder die alten erhöhet oder auch sonst einige assignationes an die domänengefälle erteilet werden sollten, die hofkammer vorhero mit ihrem unmaßgeblichen gutachten vernommen werden möge, zumalen sonsten die gemachte estats leichtlich verrücket und einige desordres kausieret werden dörften; trüge es sich nun zu, daß die

kammerestats ohne vorhergehende kommunikation mit der hofkammer durch neue oder auf erhöhete besoldungen und andere assignationes beschweret würden, so soll die hofkammer dagegen geziemend vorstellung thun und darüber unsere gnädigste resolution erwarten.

[13] Wenn vors dreizehende einige domänengüter, entweder ganze ämbter oder vorwerker oder auch sonst partikularstücke verarrendiret werden sollen, so hat die hofkammer darüber derjenigen kammer, in welcher provinz die zur arrende stehende güter gelegen sind, gutachten und meinung zu erfordern und darauf den arrendekontrakt einzurichten, dieselbige ausfertigen und zu vollenziehen, darzu sie sich des ihnen anvertraueten siegels zu gebrauchen hat.

[14] Da auch vierzehendens ein oder anderm arrendatori oder auch einem unterthan einige remissio widerfahren müßte, dasselbige muß in der kofkammer überleget und expedieret werden.

[15] Wie ingleichen, wann wegen der domänen eine permutation mit jemand getroffen oder aber einige stücke angekaufet oder die domanialgüter jemandem aus erheblichen ursachen auf gewisse maße konzedieret, zum unterpfand versetzet und verschrieben werden sollten, solches muß vor der hofkammer abgethan und alle und jede verordnungen reskripte assignationes dekreta, welche die domänen und deren revenüen angehen, daselbst expedieret werden; und wann unser hofkammerpräsident oder derjenige wirkliche geheime rat, dem wir die direktion der hofkammer anvertrauet, etwa abwesend und also die concepta, welche in der hofkammer ausgefertiget, nicht revidieren könnte, so wollen wir gnädigst, daß sodann der vorsitzende von den geheimen kammerräten die konzepte revidieren möge.

[16] Damit nun auch die hofkammer von kondition und beschaffenheit aller und jeder domanialgüter aus jeder provinz vollenkommene nachricht haben möge, so wollen wir gnädigst, daß aus jeder provinz ein exemplar von dem dort bis dahero zur norme und richtschnur in denen hebungen gebrauchten lagerbuch oder heberegister zur hofkammer eingesandt werde, wie denn ebenfalls die an- und überschläge der ämter vorwerke und anderer domanialgüter dahin eingeschicket und bei der hofkammerregistratur verwahrlich aufgehoben werden sollen. Wann auch die kofkammer einige nachricht wegen der domänen aus dem kurfürstl. archivo, geheimen kanzlei oder sonsten benötiget ist, so soll ihr damit unweigerlich gedienet und was sie darunter verlanget gegen einen schein extradieret und abgefolget werden.

[17] Nachdem auch die notdurft erfordert, daß die geheime hofkammer von denen subjectis, welche bei dem domänen- und kammerwesen gebrauchet werden sollen, ihrer kapazität und treue versichert sein möge, so soll es jedesmal, wenn jemand zu bestellen, mit der geheimen hofkammer kommunizieret und ihr gutachten darüber vernommen und dann folglich die bestallung für dieselbige in der hofkammer abgefasset und ausgefertiget und ihro

darin so wenig, als dem generalkriegeskommissariat und jagdkanzlei in dergleichen expeditionen geschehen mag, eingegriffen werden.

[18] Im übrigen haben wir zu unserer geheimen hofkammer das gnädigste vertrauen, daß sie bei allen begebenheiten, da ihnen ein oder anderes, so hierin specialiter nicht exprimieret und dennoch unser kammer und domänenwesen berühret, vorkommen möchte, unser interesse ihrer dexterität nach beobachten werden.

[19] Damit aber dieses kollegium, als welches über alle kurfürstl. domanialgüter und kammern ein wachsames auge haben soll, so viel mehr autorität haben möge, als haben wir den geheimen kammerräten den rang gleich denen geheimen justizräten, nach dem ein jeder angenommen worden, gnädigst verliehen und gegeben. Gestalt wir unsern statthalter und wirklichen geheimen räten hiermit gnädigst befohlen über diese verordnung in allen stücken steif und fest zu halten und nicht zu verstatten, daß unserer geheimen hofkammer in einigerlei wege, unter was prätext es auch sein möge, darin eintrag geschehe.

Urkundlich etc.

40. Instruktion für die Kriegs- und Steuer-Kommissarien. 1712 Mai 6.

Mylius, III. Teil. 1. Abt. Sp. 287 ff.; vgl. den **Auszug**: Acta Borussica. Die Behördenorganisation im 18. Jhd. I. Bd. (1894), S. 201/3.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen etc, unser allergnädigster Herr, vor nöthig befunden, dero Krieges- und Steuer-Commissarien mit behöriger zulänglicher Instruction gebührend versehen zu lassen, als bestehet solche in nachfolgenden Puncten, welche dieselbe wohl und pflichtmäßig in Acht zu nehmen haben, und zwar:

[1] weil die Erfahrung giebt, daß sowohl Seine Königl. Majestät immediate als dero General-Krieges-Commissariat von denen Einwohnern der Städte mit so gar vielen supplicatis behelliget werden, welche zum Theil entweder von gar keiner Wichtigkeit oder doch von solcher Beschaffenheit seind, daß zufoderst des commissarii loci oder derer Magisträte Berichte und Gutachten darüber erfodert und zu solchem Ende mit Verzögerung der Sachen und zur Beschwerde derer Supplicanten dahin remittiret werden müssen; solchem aber abzuhelfen und insonderheit denen Einwohnern die unnöthige Kosten, auch öfters viele vergebliche Reisen und Laufen zu menagiren, so soll ein jeder Commissarius nach Einhalt der bereits vorhin ergangenen Verordnungen schuldig sein, die ihm anvertraute Städte ordinaire des Jahres über zweimahl zu bereisen; und wann er darunter keine gewisse Zeit und Termine jedes Orts halten kan, muß er seine Ankunft denen Magisträten vorhero in Zeiten, und diese hinwieder solche denen Bürgern und Einwohnern bekant machen, damit jedweder, der bei Sr. Königl. Majestät General-Krieges-Commissariat in Sachen dahin

gehörig (denn die Processe bleiben in denen ordentlichen judiciis) etwas zu klagen und anzubringen, sich alsdann bei ihm anfinden, dasselbe kürzlich vortragen und anzeigen könne; welche auch Commissarius sofort, weil er in loco, jedesmahl prompte zu hören, zu Erspahrung neuer Commission und Kosten die nöthige Information einzuziehen und kraft solcher ihm perpetuirlich obliegenden und hiemit nochmahls aufgetragenen Commission die Sache gütlich beizulegen sich bemühen, in deren Entstehung aber denen Parthen anzudeuten, daß er auf des succumbirenden Theils Unkosten davon seine allerunterthänigste Relation zur Decision abstatten würde; wie denn auch beim General-Commissariat keine Sachen eher angenommen und darauf verordnet werden soll, wann nicht solche vorher commissarius loci untersuchet und darüber seinen Bericht eingesandt. So viel dergleichen supplicata deme zuwieder einlaufen, sollen sonder Decret und Expedition an die Commissarien gesand werden, die nach obigen Einhalt damit zu verfahren, inmassen Commissarius diese Verfassung bei allen Rathhäusern und Städten sofort bekand zu machen und zu introduciren, auch denen Einnehmern und andern Unterbedienten bei der Accise-Stube, daß ihnen solches mit angehe, zu bedeuten hat. Was nun Commissarius in ein oder ander Stadt bei seiner Anwesenheit sowol in dergleichen an ihn kommenden Klagen und Beschwerden als sonsten in andern ihm obliegenden Sachen tractiren und verrichten wird, darüber muß er, wie solches gleichfals schon vorhin anbefohlen worden, ein ordentliches Protocollum und nöthige Acta formiren und halten, wie er dann nach jedesmahl zurückgelegter Reise dieselbe oder wenigstens einen Extract davon beim General-Krieges-Commissariat einzuliefern und darauf die nöhtige Resolutiones zu gewarten, mithin dadurch zugleich seine Exactitude und verrichtete Incumbenz, auch folglich seine acta & actitata zu justificiren,

[2] Wobei insonderheit nöhtig befunden wird, daß Commissarius sich zu seiner beständigen Wohnung mitten im Creise, welchen er zu respiciren, einen bequemen Ort erwähle, damit die Städte wissen, wo sie denselben anzutreffen; wie er denn auch sich ohne des Hofes speciale Permission keine auswärtige Reisen machen oder nachher Hofe kommen muss.

[3] Und wie einem jeden Commissario seine Obliegenheit wegen zu haltenden und einzusendenden protocolli im ersten § mitgegeben worden, also hat er insonderheit anzuzeigen, ob status cassæ bei jeder Stadt untersuchet, und wie er solchen befunden, ob derselbe mit dem beim General-Commissariat monahtlich eingeschickten Extract in quanto accordire, ob die Einnehmer darnach alle monahtlich eingehobene Gelder ad cassam generalem gegen Quittung, welche ihn vorgezeiget werden müssen, zu rechter Zeit und sofort auf des General-Empfängers eingelangte notificationes abgeliefert haben; wobei Commissarius bei jedesmahliger Visitation den Cassen-Bestand und Vorraht mit dem Einnehmer nachzuzehlen, ob solcher baar verhanden, und also denen Einnehmern durchaus nicht ge-

statten, daß sie mit denen Cassengeldern einige Verkehrung oder Handel treiben mögen; nicht minder ist fleißig und genau zu examiniren, ob des receptoris Vermögen an immobilibus oder dessen Caventen noch sufficient sind, daß die Königl. Casse auf dreimonahtliche Revenues ihre Sicherheit dabei finde.

[4] Und weil die Accise-Einnehmer nur vor einen zweimonahtlichen Accise-Ertrag Caution zu stellen pflegen, so haben Commissarii bei halbjähriger Untersuchung der Cassen in specie genau zu erforschen, ob dieselbe auch alle eingenommene extraordinaria, als Kopf-Steuer Donativ-Gelder oder was extraordinarie per collectam aufgebracht werden müssen, an die General-Casse gegen Quittung richtig eingesandt haben. Dahero nach solchen zweimonahtlichen Erträgen, welche vom Monaht November und December anzuschlagen und der sechste Theil der Stadt-Einnahme beizufügen ist, die Caution von dem commissario loci zu determiniren und ohne derselben zureichende Prästirung keinen der Einnehmer zu bestellen. Die bisherigen auch, von welchen solches nicht geschehen, seind sofort darzu anzuhalten; allermassen Commissarii bei erst abzulegender Rechnung alle die cautiones der Receptoren in copia ihrem Protocoll beizufügen, damit dieselbe bei der Rechnungs-Abnahme nachgesehen und, wenn dabei in formalibus oder materialibus zur Sicherheit der Cassen etwas zu erinnern, solches erinnert und folglich verbessert werden mögen.

[5] Inzwischen sollen Commissarii acht Wochen nach Einlangung dieser Instruction, welche sie an Se. Königl. Majestät durch eine allerunterthänigste Relation sofort anzuzeigen haben, eine exacte Liste einsenden, wie viel bei jeder Stadt der Accise-Einnehmer eigentlich an Caution gestellet habe, worin dieselbe bestehe und wie viel die Caventen an immobilibus besitzen.

[6] Wie dann Commissarii auch in specie fleißig dahin zu sehen haben, daß die Kopf-Steuer und andere extraordinaria von denen Einnehmern nicht so nachläßig, als bishero geschehen, sondern in termino præfixo beigetrieben werden; wiedrigenfalls und da die Einwohnere der Städte wegen Brand oder anderer Unglücksfälle mitlerweile und bei langer Nachsehung nicht solvendo werden solten, wollen Se. Königl. Majestät den daraus entstehenden Schaden und Abgang von denen Commissariis und Einnehmern fodern und bezahlen lassen. Hierbei ist auch vornehmlich vom Commissario dahin zu sehen und zu sorgen, daß die receptores die einkommende ordinair und extraordinair Einnahmen wol und sicher verwahren; und gleichwie jeder schuldig dergleichen publique Gelder gleich seinen eigenen und noch besser sorgfältig zu asserviren, damit sie dem Einbruch und Diebstal nicht exponiret werden, also wollen Se. Königl. Majestät inskünftige auch die geringste Verwahrlosung dem dolo gleich achten und den Verlust vom Einnehmer und Commissario fodern.

[7] Nicht weniger hat er die Reste von denen Anlagen, als Handwerker, Vieh-, Aecker- und Garten-Steuer etc, so ein und

ander Receptor bei Untersuchung der Casse mit angeben möchte, jedes halbe Jahr wol zu examiniren, die Restanten darüber selbsten zu vernehmen und, welchergestalt solches geschehen, darüber jedesmahl ein Protocol zu halten; ausserdem und wann solches nicht geschehen, wollen Se. Königl. Majestät die Erstattung der Reste, welche durch solche Negligenz inexigibel worden oder bei genauer Untersuchung unrichtig hernach befunden werden, die Erstattung vom Commissario fodern; daher derselbe dahin zu sehen und den Einnehmer dazu nachdrücklich anzuhalten, daß er solche Reste allemahl fleißig beitreiben und ausser der höchsten Unmüglichkeit keine anwachsen lasse. Wenn aber von den Einnehmern Reste angegeben werden möchten, die die Consumtions-Accise concerniren, solche hat Commissarius nicht anzunehmen noch statt Bestandes passiren zu lassen, immassen es allerdings periculo des Einnehmers geschiehet, wann er vor consumtibilia denen Accisanten ohne genugsahme Pfände Accise-Zettel ertheilet.

[8] Die strafbahren Casus hat Commissarius zu untersuchen und abzuthun, auch wie solches geschehen und was an Strafe dictiret, zugleich in seinem Protocol kürzlich zu notiren und es dahin zu richten, daß receptores die Strafregister quartaliter accurat mit dem Gelde einsenden, damit beides behörigen Orts richtig eingeliefert werden könne.

[9] Lieget Commissario ob zu untersuchen, wie sich receptores und insonderheit die visitatores und Thorschreibere in ihrem Amte verhalten und, ob sie solches treulich und mit Fleiß auch nach Anleitung der General-Steuer- und andern desfals ergangenen Verordnungen und Instructionen verrichten, und ob auch receptores ihre manualia ratione Brauen und Backens quartaliter mit denen Registern der Metz- und Ziese-Einnehmer behörig collationiret; dabei auch Commissarius nicht unterlassen muß Proben anzustellen, wie weit die Manualien mit der Accisanten Bücher und Accise-Zetteln correspondiren.

[10] Ob gestempelt Papier vorhanden, und wer es debitiret, item ob bei denen Rahthäusern und Gerichten darunter ein Unterschleif geschehen, muß Commissarius fleißig untersuchen.

[11] Von der Fleisch-, Bier- und Brot-Taxe hat sich Commissarius gnugsam zu informiren; und wenn es von der Zeit und Commissarius eben gegenwärtig, muß er solche selbst mit denen Magisträten machen und ändern helfen.

[12] Die Anlage der Handwerker, wo solche introduciret, soll wenigstens alle Jahr einmahl vom Commissario selbst untersuchet und mit seiner Unterschrift bezeuget werden, daß solches geschehen sei; nicht weniger soll solches bei der Schulcollegen Speise- und gedoppelte Metz-Korn-Gelder observiret werden, wie denn auch Commissarius die Vieh- und Aussaat-Steuer-Register und was dem anhängig wol zu examiniren und folglich zu revidiren hat.

[13] So muß auch die Anlage der Gärten, weil derer ohne

dem nach gerade mehr angeleget werden, wohl nachgesehen und notiret werden.

[14] Wegen der Neuanbauenden erfodert es des Commissarii Pflicht Untersuchung zu thun, wie ein und ander in seinem Bau avanciret, und ob auch mehr genossen werde, als der Bau gegenwärtig koste; und soferne solches sich finden solte, ist die Freiheit so lange zu suspendiren oder wegen Continuation des Baues Versicherung zu fodern. Wenn auch einige Häuser so weit fertig, daß sie können taxiret werden, müssen solche nebst denen dazu verordneten Personen in Taxe gebracht, und ein Exemplar davon unter des Commissarii und derer, so dabei gewesen, ihrer Unterschrift eingesendet werden. Und da Se. Königl. Majestät ohnlängst von denen Commissariis eine eigentliche Liste der bishero angebaueten Häuser und noch verhandenen wüsten Stellen gefodert haben, nach welcher Einsendung sie ein neues Reglement, was denen Neuanbauenden zu gute kommen soll, publiciren lassen werden, so würden sich Commissarii alsdann darnach zu achten haben.

[15] Dabei denn Commissarius mit zu sorgen hat, daß die in denen Städten etwa noch befindliche wüste Stellen denen vorhin schon ergangenen Verordnungen gemäß mit dem fordersamsten gebauet werden mögen; hätten aber ein und ander dergleichen wüste Stellen bereits ein oder mehr Jahre lang unterm Fuß gehabt und solche nicht würklich bebauet, so ist ihnen noch pro ultimo ein Terminus von 3 Monaten bei Verlust des Eigenthums dazu einzuräumen; würden sie aber in solcher Zeit ohne sonderbahre erhebliche Ursachen und Behinderungen, welche jedoch in continenti bescheiniget werden müssen, den Bau nicht antreten, so seind alsdenn sothane wüste Stellen denenjenigen, die solche alsofort bebauen wollen und desfals Caution præstiren, mit ihren Pertinentien anzuweisen.

[16] Die Bau- und Grenz-Streitigkeiten in denen Städten hat Commissarius mit dem Magistrat jedes Orts zu untersuchen und in der Kürze so viel es müglich abzuthun, dabei es verbleiben soll; oder im Fall ein und das andere Theil dabei nicht zu acquiesciren vermeinete, wollen Se. Königl. Majestät Dero ergangenen Verordnungen gemäß dergleichen Sachen in Dero General-Krieges-Commissariat, wo sich ein oder das andere Theil zu melden, gebührend entscheiden lassen.

[17] Haben Commissarii und Magisträte dahin zu sehen, daß die Stroh-, Rohr- und Schindel-Dächer gänzlich aus den Städten abgeschaffet und insonderheit keine Scheunen darin mehr geduldet werden; sondern wie dieselbe in denen Städten zu Stallung und andern Behuef adaptiret werden können, also müssen sie auch gleich denen Wohnhäusern mit Ziegeln gedecket und dagegen denen Leuten andere Plätze vor denen Thoren angewiesen werden, worauf sie Scheunen setzen können. Solten sich aber die Einwohner dabei säumig oder gar wiedersetzlich erweisen, so sind solche Stroh-, Rohr- und Schindel-Dächer indistincte und ohne Ansehen der Person

nach vorhergegangener nochmahligen Verwarnung auf des Eigners Kosten durch die Soldatesque, welche vom Commissario und Magistrat darum zu requiriren, herunterzuwerfen; solte sich aber bei einer oder der andern Stadt solches wieder Vermuthen unmöglich practiciren lassen, so hat Commissarius deshalb pflichtmäßig zu berichten und die Ursachen anzuzeigen.

[18] Ist nöthig, sich zu erkündigen, ob neue Schlächter und Müller, auch Feld-Visitatores angekommen und solche zu vereiden.

[19] Will Commissario obliegen, sich nach das Land-Brauen und Brandwein-Brennen fleißig zu erkündigen; und wenn er Nachricht erlangen solte, daß ein und ander dergleichen zum Schank exercirte und dazu nicht befugt wäre, nach seinem Vermögen zu suchen, daß solches abgestellet werde, oder anhero zu fernerer Verordnung davon seinen pflichtmäßigen Bericht abzustatten.

[20] Hat Commissarius dahin zu sehen, daß denen Tuchmacher-Gewerken die Schauordnung jährlich einmahl vorgelesen und darüber mit Nachdruck gehalten, auch auf alle Tücher das gewöhnliche Blei geschlagen werde.

[21] Muß sich Commissarius nach denen Kruglagen erkündigen, ob selbige seither einigen Jahren gesteigert worden und wie hoch, auch von wem es geschehen, und solches nach Möglichkeit zu remediren suchen, wiedrigenfals da ers nicht zum Stande bringen kan, an das General-Commissariat davon berichten, allermassen solches der Braunahrung in Städten grossen Schaden thut, und bei der Steigerung die Brauer nicht wieder auf ihre Kosten kommen können.

[22] So hat er auch fleißig nachzufragen, ob die Malz-Säcke über den Rahm gezogen und richtig sein, und dann und wann selbst Proben davon zu machen, auch in denen Mühlen in seiner Gegenwart die Malzküfen messen und überschlagen zu lassen.

[23] Item ob überall in denen Städten richtiges Maaß Ellen und Gewicht verhanden, auch ob sich sonst bei dem Policei- und Rahthaus-Wesen einige Unordnungen ereignen.

[24] Die Accise-Einnehmer sollen ihre monatliche manualia den letzten des Monats schliessen und den ersten und zweiten des folgenden Monats die Extracte daraus verfertigen und längstens den 6. bei Strafe zweier Thaler vor die Invaliden ans General-Commissariat absenden, damit sie den 10. oder zum längsten den 12. daselbst sein können, worauf Commissarii fest zu halten haben.

[25] Ultimo martii sollen Commissarii jedesmahl eine General-Tabelle des ganzen Ertrags vom letzt abgewichenen Jahre über alle unterhabenden Städte verfertigen und zwar nach denen in monahtlichen Accise-Extracten befindlichen capitibus, dabei sie in drei Columnen mitanzuzeigen haben, wie viel solche capita in denen drei vorhergehenden Jahren getragen; und wann in dem letzten Jahre bei einigen capitibus mehr oder weniger aufgekommen als in denen vorhergehenden drei Jahren, so müssen sie der Tabelle eine ausführliche Information beilegen, woraus zu sehen ist, an

welchen speciebus die Veränderung sich eigentlich gefunden, wodurch selbe veruhrsachet worden und was sie vermeinen, wie dem Abfall an einem und dem andern capite bei der Accise zu remediren sei.

[26] Wenn Commissarius die geführte Accise-Rechnungen abnehmen will, müssen zufoderst alle ausgegebene gedruckte Zettel und ein gut Theil der Accisanten-Bücher mit denen Manualien collationiret, die dabei gefundene Defecte protocolliret und in Einnahme gebracht, nachmals auch gemeldete manualia von dem Commissario selbst revidiret und examiniret werden, ob die Accise nach den Sätzen in denen gedruckten Accise-Extracten auch gefodert und berechnet; und wenn dieses geschehen, seind solche durch und durch zu calculiren und sodann vom Commissario nach dem beim General-Commissariat gefertigten Modell zu attestiren, worauf in Beisein Magistratus und zwei Verordneten der Bürgerschaft die Einnahme examiniret und die Ausgabe mit richtigen Quitungen vom Receptore beleget und also der Schluß davon gemachet, die ganze Rechnung aber vom Commissario und dem Magistrat, auch Verordneten, ob sie sich untadelhaft und richtig befunden habe, unterschrieben werden muß.

[27] Wegen der jungen Bürger und neugewordenen Meister hat Commissarius sich zu erkündigen, was von ihnen gefordert und gezahlet worden, und wenn ein und ander über Gebühr und wider Verordnung übersetzet, solches zu remediren oder davon zu berichten.

[28] Auch ist nöthig, nebst denen Magisträten bestmöglichst zu befodern, daß die visitationes der Feuerstellen zu gehöriger Zeit und mit erfodernden Fleisse und Nachdruck geschehen, damit das, was gefährlich, in Zeiten geändert, und auch eine grosse Feuersprütze nebst einem guten Vorraht an andern Feuerinstrumenten sowol bei denen Rahthäusern als Einwohnern verhanden sein, die Brunnen auch allesambt in gutem Stande gehalten werden mögen.

[29] Wenn Einquartierung in denen Städten ist, hat er dieselbe und die Servies-Anlagen nebst dem Magistrat und Verordneten der Bürgerschaft zu reguliren und zu machen; wenn er aber nicht sofort gegenwärtig sein könte, selbige doch nachmals und bei seiner Bereisung der Städte die gemachte Eintheilung und Anlage zu revidiren und, fals darin was ungleiches angemerket werden solte, solches zu redressiren und zu ändern, besonders aber zu verhüten, daß zur Beschwerde der Bürgerschaft sich keiner, der es nicht befugt, davon eximire; auch dahin zu sehen, daß das zu Behuef der Corps de Garden benöthigte Holz und Licht unter denen Servies-Anlagen mitangeschlagen oder aus denen rahthäuslichen Einkünften bezahlet werden, damit solches der Königlichen Cassen nicht zur Last falle.

[30] Nicht weniger muß er bei denen Werbungen und Anschaffung der Recruten seinen Pflichten nach mit dahin sehen und bedacht sein, damit denen desfals ertheilten Königlichen Verord-

nungen allergehorsamst nachgelebet und das Königliche Interesse dabei bestmöglichst befodert, die grossen und excessiven Depensen aber verhütet werden.

[31] Vor die in denen Städten formirte Bürger-Compagnien hat er gehörige Sorge mit zu haben, und daß solche nicht allein nach Möglichkeit im guten Stande und in denen Exercitien erhalten, besondern auch dem desfals publicirten Reglement allergehorsahmst nachgelebet, über die jährliche Præmia auch jedesmahl unter des Magistrats Subscription und Stadt-Secret mitattestiret werden, andererer gestalt solche Ausgaben in Rechnung nicht passiren sollen, wie denn auch die vor die enrollirte bei jedem Scheibenschiessen geordnete 8 Gr. vor mehr Personen nicht ausgezahlet werden sollen, als welche würklich laut Attests mitgeschossen haben.

[32] Ohne special Königliche Ordre oder gegen den jährlichen Etat muß bei keiner Casse etwas ausgegeben, noch vom Commissario in Rechnung dem Einnehmer anderer Gestalt passiret werden. Wann auch mittelst Königlicher Ordre jemanden einiger Vorschuß gezahlet würde, muß es dennoch sonder zulängliche Caution nicht geschehen, auch jedes Jahr, so lange der Vorschuß ausstehet, in Rechnung unter ein absonderlich Capitel fortgetragen werden; welcher Einnehmer oder Commissarius dawider handelt, derselbe thut es auf seinen eigenen Hazard, und wird ihm in Rechnung nicht passiret.

[33] Letzlich und insgemein muß Commissarius loci über obige special Puncte alles dasjenige treulich und fleißig beobachten, was der Steuer-Cassen und Städte Bestes und Aufnehmen befodern und hingegen derselben Schaden und Nachtheil behindern kan, auch ihme sonst vermöge derer bereits publicirten, auch noch erfolgenden Königlichen Edicten, Reglements und Verordnungen sampt seiner Bestallung und darauf abgelegten theuren Eidespflichten oblieget. Allermassen und gleichwie ohnedem sein Haab, Ehr und Guht von Zeit der conferirten Function und ihme anvertrauten Administration schon dafür haftet, also soll Commissarius innerhalb zwei Monathen a dato dem General-Commissariat glaubhaft dociren und erweisen, daß er in Seiner Königlichen Majestät Landen wenigstens auf 2000 Thaler hoch mit unverschuldeten Immobilibus würklich angesessen, und dieselbe mittelst Ausstellung bündiger Versicherung specialiter verschreiben; oder er soll binnen solcher Frist auf 2000 Thaler durch anständige Bürgen sichere obligationes oder andere zureichende pignora zureichend caviren; wann er keines von diesen nicht præstiren kan, wird oder will, muß er gewärtigen, daß er seiner Dienste erlassen und dagegen ein ander, der dieses zu thun vermag, dazu bestellet und angenommen werde; gestalt er auch bei Verlust solcher Caution schuldig, alle Jahr nach der vorgeschriebenen und bisher introducirten Methode seine Rechnung in dem zu præfigirenden termino ohnfehlbahr abzulegen, wenn er nicht bei vorfallenden ohnvermeidlichen ehehaften oder andern Behinderungen darüber speciale Dilation gesucht und erhalten.

Uhrkündlich unter allerhöchst gedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedrnckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Oranienburg den 6. Mai anno 1712.

Friderich.
J. M. F. v. Blaspil.

41. Errichtung des Generalfinanzdirektoriums. 1713 März 27.

(Fischbach) Historische politisch-geographisch-statistisch- u. militairische Beiträge Tl. 3. Bd. 1 (1784) S. 123—126; vgl. den Auszug: Acta Borussica. Die Behördenorganisation im 18. Jhd Bd. I (1894) S. 363 ff.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen etc unser allergnädigster Herr aus bewegenden Ursachen in Gnaden resolviret, die vorhin separatim geführte Administration der Civil-Revenüen in ein Collegium und zwar unter dem Nahmen dero General-Finanz-Directorii zusammen zu ziehen und von demselben alle zum Civil-Estat gehörige Revenüen respiciren zu laßen, auch dannenhero nöthig ist fest zu setzen und zu determiniren, wie solches eigentlich geschehen solle; als haben allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät zu solchem Ende nachfolgendes Reglement ergehen laßen:

[1] Es bleiben zwar alle Geheime Cammer-Räthe, so sich bishero in der Hof-Cammer befunden, bei dem nunmehrigen General-Finanz-Directorio und ihren Verrichtungen. Weiln aber der würklich Geheime Estats- und Krieges-Rath Ehrenreich Bogislav von Creutzen laut seiner Bestallung im Collegio, so-oft es seine anderweite Verrichtungen leiden, erscheinet und seine Session nebst dem itzigen Präsidenten hat, auch dannenhero dessen bei der Hof-Cammer bisheriges speciales Departement einem andern tüchtigen Subjecto beigeleget werden muß, so haben allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät auf allerunterthänigste Recommendation des ganzen Collegii dero Geheimen Rath Benedict Cramern solches conferiret, jedoch dergestalt, daß derselbe nichts destoweniger seine bisherige Expeditiones beibehalten und wenigstens so lange damit continuiren solle, bis ein anderer habiler Hof-Cammer-Secretarius von dem Collegio vorgeschlagen und in der Expedition läufig sein wird; und soll er bei dem itzigen Tractament so lange continuiren, bis er einen tüchtigen Secretarium angezogen.

[2] Wegen der Holz- und Forst-Sachen hat der Ober-Jägermeister, wegen der Scatoul- und Orangischen Successions-Sachen der Geheime Krieges-Rath Johann Andreas von Kraut, als welchem davon eine sehr exacte Connoissance beiwohnt, wegen der zu denen Posten gehörigen Sachen und der dahin fließenden Einkünften der Geheime Rath Grabe sich zu diesem Collegio einzufinden und allda ihren Platz zu nehmen; ingleichen behalten die Geheime Cammer-

Räthe von Görne und Walter, so die Oeconomica bei der Scatoul versehen haben, solche Verrichtung nach wie vor in dem General-Finanz-Directorio. Der Hof- und Consistorial-Rath Culemann bleibt bei der bisherigen Expedition in denen Scatoul- und Orangischen Successions-Sachen und hat sich an denen Tagen, da dergleichen Sachen beim Collegio tractiret werden, dazu einzufinden, auch das Protocoll zu halten; gleichergestalt geschiehet von dem Geheimen Secretario Miegen in Post-Sachen.

[3] Des Dienstags, Donnerstags und Freitags hat das General-Finanz-Directorium die Domanialia oder vormahlige Hof-Cammer-Sachen, des Mittwochs dasjenige, so zur Scatoul und Orangischen Succession gehöret, des Sonnabends die Post-Sachen vorzunehmen; da dann nach der gemachten Repartition in denen itzt angesetzten Tagen ein jeder die zu seinem Departement gehörige Resolutiones angeben, von einem andern membro Collegii mit zeichnen laßen und also zur Expedition befördern muß, wie bishero gewöhnlich gewesen. In arduis und wichtigen Sachen aber ist dem ganzen Collegio der Vortrag zu thun, damit ein jeder seine Meinung darüber sagen und sodann ein gemeinsamer Schluß gefaßet, auch Sr. Königl. Majestät davon der Vortrag allerunterthänigst gethan werden könne.

[4] Der Ober-Jägermeister behält seine bisher gewöhnliche Expedition in denen Sachen, so nach dem Reglement keiner weiteren Anfrage bedürfen. Jedoch soll wegen des Holzes, und wenn etwas davon emploiret oder verkaufet werden soll, selbiges mit Vorwissen der Cammern geschehen. Was aber Concessiones, Holz zu verkaufen, oder dessen Anweisung ohne Entgelt oder auch gegen halbe oder viertel Bezahlung anbelanget, deshalb hat er durch die gewöhnliche Tabelle bei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst anzufragen und dann die darauf erfolgende allergnädigste Resolution, welche vor wie nach von einem Chef des Collegii contrasigniret werden muß, zur Expedition zu veranlaßen. Der Jagd-Secretarius bleibet unter dem General-Finanz-Directorio bei der Expedition, und soll der Chef von selbigem Directorio mit dem Ober-Jägermeister in Jagd-Sachen die Concepte conjunctim revidiren. Er selbst aber revidiret die von ihm angegebene Concepten und stehet davor.

[5] Sachen, so der Königl. höchsten Unterschrift nicht bedürfen, sondern nomine Collegii expediret sind, werden von denen membris Collegii, so gegenwärtig, indistincte unterschrieben, jedoch müssen in Scatoul- Domainen- Orangischen Successions- und Post-Sachen zween vom Departement die Concepte allemahl mit zeichnen. Also thut auch der Geheime Rath Grabe von Post-Sachen, so eine reife Deliberation erfordern und welche an Sr. Königl. Majestät gebracht werden müssen, dem Collegio den Vortrag und besorget die Expedition der darauf erfolgenden Resolutionen, welche Expedition nach wie vor dem Geheimen Secretario Mieg bleibet. Was aber bereits durch die Königl. Post-Ordnung festgesetzet ist und

was zu genauer Beobachtung derselben gehöret, imgleichen die Nachsehung der Stunden- und Fracht-Zettel, Verwarnung an die Post-Meister, Post-Wärther und Postilions und andere Post-Bediente, wenn sie ihre Schuldigkeit versäumen, und dergleichen geringere Sachen, worüber es keiner Deliberation bedarf, werden von dem General-Post-Amt noch fernerhin alleine abgethan; wie denn auch der General-Post-Meister, wenn er würklich Geheimer Rath ist, diejenige Sachen, so zu Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Unterschrift gehen, contrasigniret; die übrigen werden unter dem Nahmen und Siegel des Königl. General-Post-Amts ausgefertiget. Die Münz-Sachen referiret dem Collegio der Rath Flottwel und hat dann deren Expedition. Bergwerks-Sachen soll der Geheime Rath Krug von Nidda allda vortragen, wozu ihm ein gewisser Tag etwa alle vierzehn Tage von dem Collegio anzusetzen ist, gleichwie der Geheime Secretarius Seelig zu deren Expedition ferner zu gebrauchen ist.

[6] Die Direction dieses Collegii und den Vortrag dessen, so daraus an Seine Königl. Majestät gebracht werden muß, behält zwar der zeitige Präsident; jedoch daß er vor sich und ohne vorhergegangene Communication mit dem würklich Geheimen Estats- und Krieges-Rath dem von Creutz sonderlich in Geld-Sachen, so extraordinarie sich finden möchten, laut seiner Instruction nichts angebe, vortrage noch ausfertigen laße.

[7] Die Registraturen aller obgedachten Particulier-Cassen bleiben so lange an ihren itzt gewöhnlichen Orten, als wozu bei dem General-Finanz-Collegio noch zur Zeit kein Platz zu finden ist; hiernächst aber und wann bequemere Zimmer zu dem General-Directorio angewiesen werden können, seind auch die Acta allda zu verwahren und zu registriren, damit man selbige allemahl bei der Hand haben könne, die Post-Registratur ihrer Weitläuftigkeit und anderer Difficultäten wegen ausgenommen.

[8] Weiln auch allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät zu Vermeidung aller besorglichen Confusion ohnumgänglich nöthig finden, daß die bisherige Particulier-Cassen bestehen und diejenige, so dabei gelaßen oder dazu bestellet werden möchten, die dahin gehörige Gelder empfangen und berechnen, so bleibet es bei solcher Verfassung. Es muß aber der ganze Ueberschuß quartaliter der General-Civil-Kasse abgeliefert und alle und jede Particulier-Assignationes, welche vorhin eine jede Special-Casse bekommen und abgeführet hat, hinführo allein auf die General-Casse gerichtet werden. Jedoch da die Post-Casse sich mit theils gar entferneten auswärtigen Post-Aemtern zu berechnen und zu Unterhaltung des Post-Wesens jederzeit einen Bestand nöthig hat, ist die Ablieferung davon nicht zu verstehen, sondern wenn sie monathlich 6000 Thlr. auf allergnädigste Assignation zahlet, geschiehet die Ablieferung des ganzen Ueberschusses nur nach Verlauf des Jahres und beim Schluß der Rechnung.

[9] Den Rang und die Session im Collegio nimmet ein jeder

nach seinem Caractere, auch dem Dato des ihm allergnädigst ertheilten Patents.

[10] Sollte sich noch ein oder ander Casus hervorthun, so in diesem Reglement nicht begriffen noch decidiret ist, so wollen Seine Königl. Majestät auf geschehenem allerunterthänigsten Vortrag sich allergnädigst näher declariren. Im übrigen hat sich ein jeder, den solches angehet, danach allergehorsamst zu achten und seinem Amte ein pflichtmäßiges Gnügen zu thun.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Insiegel. Geben Cölln an der Spree den 27ten März 1713.

Friderich Wilhelm.
E. B. v. Kamecke.

42. Erklärung aller adeligen, Schulzen- und Bauern-Lehen für Allodial- und Erbgüter. 1717 Jan. 5.

Mylius II. Bd., 5. Abt., Sp. 81 ff.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erzcämmerer und Churfürst etc thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem wir aus angestammter königlicher Hulde und Clemenz und vor die von Gott dem Höchsten uns anvertraute getreue Unterthanen unermüdet tragenden landesväterlichen Vorsorge nichts sehnlicher wünschen und verlangen, als derselben Wohlfahrt und Bestes so viel immer möglich auf alle Weise zu befordern und sie samt und sonders in einen florissanten Wohlstand zu setzen, auch dabei unter göttlichen Schutz und Seegen beständig zu erhalten; und wir dann allergnädigst angemerket und consideriret, wie vielen beschwerlichen Lasten und Incommoditäten unsere getreue Ritterschaft Vasallen und Lehnleute wegen der auf ihren Lehnsgütern haftenden Lehnsqualität und davon dependirenden Lehnsmuthungen, Investituren, Verfolgung der gesambten Hand, zum öftern erforderten Consense und Concessionen und anderer dergleichen Umstände unterworfen sind, bei deren unterlassener Beobachtung der Vasallus in weitläuftige und zuweilen die Lehnscaducität oder andere schädliche Suiten nach sich ziehende Processe verwickelt wird: als haben wir zum Besten und Sublevirung gedachter unserer getreuen Ritterschaft, Vasallen und Lehnleute die allergnädigste Entschliessung gefasset, alle und jede in unserm Königreich Preussen, auch in der Chur und andern Landen belegene Lehen ohne Unterscheid, wes Nahmens oder Art dieselbe sein, an adelichen, Schulzen- oder Bauren-Lehen vor Allodial- und Erbgüter zu erklären, den darauf haftenden nexum feudalem und alles, was demselben den Lehnrechten und Herkommen nach anklebet und davon dependiret oder wodurch unsere Vasallen ihre habende Lehen sonst recognosciret und verdienet, gänzlich aufzuheben und zu erlassen und sie

davon vor uns und unsere Successores an der Cron und Chur auf ewig los zu sprechen und zu entbinden, dergestalt, daß alle und jede in unserm Kônigreich, in der Chur, auch andern unsern Provinzien und Landen situirte bisherige Lehngûter hinfûhro als Erbgûter besessen und genutzet, ûber selbige von den Eigenthûmern frei und ungehindert disponiret und sie von allen Lehnspræstandis gänzlich befreiet, auch die von uns oder unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät auf dergleichen Lehne ertheilte Anwartungen und Expectanzien (einige wenige, so wir express reserviret haben, ausgenommen) cassiret und annulliret, die expectivati aber an dessen statt auf andere Weise von uns versorget und begnadiget werden sollen.

Und gleichwie nun ein jeder leicht begreifet, was vor ein considerables Avantage unserer sämtlichen Ritterschaft, Vasallen und Lehnleuten durch diese neue Einrichtung zuwächset, indem wir die auf den Lehngûtern haftende Ritterpferde nebst allen ûbrigen Lehnsoneribus und -præstandis erlassen und einem jeden Macht und Freiheit geben, von solchen Gûtern frei zu disponiren, selbige ohne Zwang und Kosten zu verpfänden und zu veräussern, wie es eines jeden Nutzen und Commodität am meisten erfordert, auch daneben durch diese Lehnserlassung der innerliche Werth der bisherigen Lehngûter um ein merkliches verbessert wird: also haben wir auch zu unserer getreuen Ritterschaft, Vasallen und Lehnleuten, die dadurch so sehr beneficiret werden, das allergnädigste Vertrauen, sie werden diese von uns ihnen wiederfahrende besondere kônigliche Gnade und Hulde mit gebûhrendem allerunterthänigstem Dank erkennen und dagegen gerne ûbernehmen, von solchen ihren bisherigen Lehngûtern eine jährliche billigmäßige Recognition zu unsern Cassen beizutragen; immassen denn an die in unserm Kônigreich in der Chur und andern Provinzien und Landen sich befindende sämbtliche Ritterschaft, Vasallen und Lehnleute unser Befehl hiemit ergehet, sobald es nach Publicirung dieses unseres Edicts geschehen kan, sich zu versammlen, und zwar die in Preussen in den Aemtern, die in der Mark in den Creisen und die in den ûbrigen Provinzien sonst gewôhnlicher Massen, um die Sache mit einander in behôrige reifliche Erwegung zu nehmen und ihre dieserwegen thuende allerunterthänigste Erklärung, was nemlich dieselbe wegen der Befreiung von den oneribus, so auf den Lehen haften, und wegen des daraus ihnen zuwachsenden so grossen und reellen Nutzens pro canone jährlich an uns zahlen wollen, bei denen Regierungen oder Beambten, worunter sie stehen, (die in der Mark aber durch einen oder zwei aus jedem Creise express anhero abzufertigende Deputirte, welchen wir die gewôhnliche Diæten und Vorspann allergnädigst reichen lassen wollen,) gegen den 20. des nächst bevorstehenden Monats Februarii ohnfehlbar uns zu eigenen Händen zu ûbergeben, damit ohne allen weitern Verschub und Verzôgerung die vôllige Regulirung dieses Werks vorgenommen und zum Stande gebracht werden kônne.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem königlichen Insiegel. Gegeben Berlin den 5. Januar 1717.

Fr. Wihelm.
Ilgen.

43. Ersatz der Lehnpferde durch Geld. 1717 April 17.

Mylius II. Bd., 5. Abt., Sp. 87 ff.

[1] Seiner Königl. Majestät in Preussen etc unserm allergnädigsten Herren ist gehorsamst vorgetragen worden, wohin die allhier abermahls versammlete Deputirte von Prælaten Grafen Herren und Ritterschaft der Alten Mark, Priegnitz, Mittel-, Ucker- und Neu-Mark, auch Beeß- und Storckowischen Creisen in zweien unterschiedenen Memorialien, deren eines von den Alt-Märkischen Abgeordneten allein und das andere von den übrigen insgesammt übergeben worden, auf die ihnen jüngst wegen Veränderung des Lehnwesens extradirte Königl. Resolution allerunterthänigst sich erkläret und anerbothen. [2] Höchstgedachte Se. Königl. Majestät haben nun zwar zu ermeldeter dero gehorsamsten Ritterschaft sich versehen, daß dieselbe über den Punct, wie viel sie vor jedes Ritterpferd künftig zum jährlichen Canone entrichten wolten, sich eines einmüthigen gleichförmigen Entschlusses mit einander verglichen haben würden. Weilen aber solches nicht geschehen, sondern gedachte Creise in ihren Oblatis um ein merkliches differiren, Se. Königl. Majestät auch dieses so weit avancirte Werk und worauf bei gegenwärtigen Conjuncturen, da sie dero Trouppen augmentiren müssen, bereits gewisse Rechnung gemachet worden, ohnmöglich länger in der bisherigen Unrichtigkeit lassen können: [3] Als erklären sich dieselbe hiermit in Gnaden, daß aufs künftige vom ersten des nechst bevorstehenden Monaths Junii an von jedem Roßdienste wie in Sr. Königl. Majestät übrigen Provinzien also auch absonderlich allhier in der Chur- und Mark Brandenburg und derselben incorporirten Landen dis- und jenseits der Elbe und Oder jährlich 40 Rthlr. ad militaria gezahlet und quartaliter mit 10 Thlr. zu denen Creiscassen abgeliefert werden sollen.

[4] Se. Königl. Majestät hätten zwar nach der sonderbahren allergnädigsten Propension und Sorgfalt, die sie vor dem Wohlstand ihrer getreuen Ritterschaft und die Erleichterung alles dessen tragen, so derselben zu einiger Beschwer gereichen kan, wünschen mögen, daß sie dieselbe mit diesem jährlichen Beitrage gänzlich hätten verschonen können; wenn man aber hierbei in behörige Erwegung nehmen will, daß Se. Königl. Majestät, wenn sie dero getreue Ritterschaft und andere Unterthanen in beständiger Ruhe und Friede erhalten wollen, bei gegenwärtigen gefährlichen und geschwinden Läuften einer immerwährenden considerabelen Kriegesverfassung unentbehrlich bedürfen, daß auch die Roßdienste zu

dergleichen Kriegesverfassungen und Erhaltung beständiger allgemeiner Sicherheit von allen Zeiten her gewidmet gewesen und noch gewidmet sein, und Se. Königl. Majestät dannenhero überflüßig berechtiget wären, solche Roßdienste entweder continuirlich parat halten zu lassen oder diejenige Geldsummen, so an deren statt in vorigen Zeiten gezahlet worden, alle Jahr dafür einzufordern: [5] so sind sie auch versichert, daß besagte dero gehorsamste Ritterschaft, welche in dergleichen Fällen hiebevor sich jedesmahl treu und willig erwiesen, auch vorjetzo das Quantum der jährlichen 40 Rthlr. billig finden und solches von Jahren zu Jahren richtig abzustatten den geringsten Mangel nicht erscheinen lassen werde, bevorab da Se. Königl. Majestät dargegen alle andere denen Lehen bisher obgelegene onera und Beschwerlichkeiten gänzlich heben und abstellen, diejenige Nutzbarkeiten, die ihro sonst aus solchen Lehnen zuwachsen könnten, dem Adel zum Besten gänzlich fahren lassen und dessen Güther noch überdem mit solchen Prærogativen Freiheiten und Gerechtigkeiten beneficiren, daß dieses allein eine solche jährliche Recognition mehr als wohl meritirete. [6] Se. Königl. Majestät sind auch allergnädigst geneigt, mehrerwehnte dero löbliche Ritterschaft mit denen Erinnerungen und desideriis, so dieselbe bei diesem letzten Punct zu ihrer völligen Sicherheit, auch jetziger und künftiger Beruhigung vorzubringen hat, allergnädigst zu hören und alles deshalb dergestalt einzurichten, auch ihnen darüber solche weitere allergnädigste Erklärung und Assecuration zu ertheilen, daß sie ihr völliges Vergnügen dabei finden, auch Sr. Königl. Majestät landesväterliche Milde, Hulde und Gnade daraus zu verspühren haben werden.

Uhrkundlich unter mehr allerhöchst gedachter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen hohen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Berlin den 17. April 1717.

Fr. Wilhelm.

Ilgen.

44. Stadtverordneten-Reglement für die Magdeburgischen Städte. 1717 Juni 15.

C. H. vom Hagen, die Stadt Halle Bd. 2 (1867), S. 241—245.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preußen etc, unser allergnädigster Herr, dero Magdeburgischen Commissarius anbefohlen, vor sämmtliche Stadtverordnete in allen Magdeburgischen Städten ein generales Reglement, so auf alle applicabel, wegen derselben Tecumbenz in officio zu entwerfen, damit solches, wann es von allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät approbiret worden, sodann zum Druck befördert werden könne; und dann gemeldtes Commissariat hierauf den Städtecommissarien aufgegeben, sich dessen in denen ihrer Inspection anvertrauten Städten zu erkundigen, inmassen auch von denenselben solches bewerkstelliget und

die Berichte abgestattet, darauf folgends ein generales Reglement projectiret und solches zur Königlichen allergnädigsten Approbation eingesendet worden; als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät solches, wie nachstehet, in Gnaden confirmiret:

[1] Der Ausschuß der Städte des Herzogthums Magdeburg bestehet aus denen nach hergebrachter Anzahl in jedweder Stadt von der Bürgerschaft zu praesentirenden und von dem Magistrat zu erwählenden und zu bestätigenden Bürgern, welche alle eines erbaren und untadelhaften Wesens und Wandels sein sollen; und werden dieselben in einigen Orten Viertels- oder Viermänner, in anderen Viertelsmeister, Sechsmänner, Achtmänner, Rottmeister, Vorsteher oder Deputirte genennet.

[2] Sobald derselben einer von dem Magistrat zu diesem Amt erwählet und angenommen, wird derselbe mit dem am Ende hier unten folgenden Eide beleget und in Pflicht genommen.

[3] Wie nun dieser Ausschuß die Bürgerschaft repraesentiret, so communiciret mit demselben der Magistrat in denen wichtigen Stadtsachen, als wann zum Exempel auf Seiner Königl. Majestät oder dero Magdeburgischen Commissariats Ordre und mit Vorbewußt des Commissarii loci eine Anlage aufzubringen, dieselbe unter die Bürger zu repartiren, Einquartierung zu reguliren, publique Gebäude zu bauen oder zu repariren, Stadtgüter zu verpachten und sonst bei allen anderen sowohl ordinären als extraordinären das gemeine Stadtwesen concernirenden Vorfallenheiten, oder wann auch sonsten etwas zu publiciren oder an die Bürgerschaft zu bringen, weswegen Magistratus eben nicht nöthig hat die ganze Bürgerschaft zu convociren, als welche doch niemahls vollkommen zu erscheinen pfleget.

[4] Wann nun dieser Ausschuß beisammen, so assistiret derselbe dem Rath, tractiret und schliesset mit demselben im Nahmen der Bürgerschaft; und was also gemeinsamlich*) tractiret und geschlossen und von Seiner Königlichen Majestät oder dero Magdeburgischen Commissariat approbiret worden, wird folgends zur Execution gebracht:

[5] Wann sie entweder von dem Commissario loci oder Magistrat erfordert werden, seind sie verbunden jedesmahl zur bestimmten Zeit zu erscheinen und sich sonder ehehafte Ursachen davon nicht zu entziehen, auch sich dabei fein erbar und modest aufzuführen und, was sie im Nahmen der Bürgerschaft vorzubringen, bescheidentlich vorzutragen.

[6] Weil auch die Erbarkeit und der Respect gegen den Magistrat als ihre unmittelbare Obrigkeit erfordert, daß, wann entweder der ganze Ausschuß oder nur ein oder ander von denenselben von dem Commissario loci oder dem Rath convociret worden oder bei demselben etwas vorzutragen hat, derselbe oder dieselben an denen Orten, wo es hergebracht, mit einem Mantel

---

*) d. h. im s. g. weiteren Rathe.

erscheinen: als ist Seiner Königlichen Majestät ernster Befehl und Wille, daß in Zukunft dieselben nicht, wie bißhero fast durchgehends geschehen, mit einem Stock, sondern mit einem Mantel beim Rathhause erscheinen, bei Strafe eines Thalers so oft jemand dagegen handeln und darüber betroffen werden wird.

[7] Und wie dem Ausschuß vermöge seiner geleisteten Pflichten obliegt, der Stadt und Bürgerschaft Bestes benebst dem Magistrat jederzeit nach Möglichkeit zu befordern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihnen ist, zu verhüten: so ist derselbe verbunden über alle der Stadt vorgeschriebene Reglements und Verordnungen, als Acker-, Vieh-, Holz-Ordnungen und, wie sie sonsten Nahmen haben mögen, treulich und fleißig zu halten.

[8] Insonderheit müssen sie in den Städten, welche Holz und Mastung haben, dieselben, so oft es nöthig, besichtigen, desgleichen wann von dem Magistrat einem Bürger Holz zum Bauen oder sonsten zum Gebrauch verwilliget und angewiesen, muß ein oder zwei von denen Ausschuß-Personen solcher Anweisung, wie nicht weniger wo Holz gekabelt wird, sothaner Holz-Cabel- und Vertheilung unter die Bürgerschaft mit beiwohnen.

[9] Müssen die Ausschuß-Verwandten monatlich und zwar ambulatorie jedesmahl einer von denenselben nebst dem Accise-Einnehmer und Camerario die Fleisch-, Bier- und Brod-Taxen machen helfen; [10] desgleichen auf Gewicht Elle und Maaß mit Acht haben und dasselbe monatlich, oder so oft es nöthig, visitiren und nachwägen, ob solches sowohl in den Cramläden als bei den Fleischern richtig befunden worden. [11] Gleichergestalt müssen sie nebst des Raths anderen Abgeordneten das Brod bei den Beckern nachwägen und, ob bei der gemachten Taxe richtig ausgebacken worden, untersuchen helfen. [12] Werden von denenselben nebst zugeordneten Rathspersohnen jährlich ein oder zweimal die Feuerstetten Wasser- und andere Gebäude besichtiget. [13] Ferner müssen sie auf die Feuer-Fässer -Leitern -Spritzen -Hacken -Eimer und andere Feuer-Instrumente gute Aufsicht haben, damit dieselbe im Stande erhalten werden, auch bei entstehender Feuersgefahr zuerst auf dem Platze sein und das Volk zur Rettung antreiben helfen.

[14] Wann die rathhäußliche Cämmerei- oder von anderen die Bürgerschaft concernirenden Anlagen Rechnung abgenommen wird, es geschehe entweder provisionaliter von dem Commissario loci und dem Magistrat oder von denen von Sr. Königl. Majestät darzu verordneten Commissarien, seind sie mit bei der Abnahme und quittiren selbige mit; es müssen ihnen aber solche Rechnungen zeitlich vor der Abnahme vom Commissario loci jedesmahl communiciret werden, damit sie darüber bei Zeiten ihre monita abfassen und solche dem Commissariat zu Magdeburg noch vor der Abnahme übergeben können. Und weil insonderheit auch zum [15] des Ausschusses Amt und Pflicht bißhero erfordert, auf gemeiner Stadt Gränzen Acker Hut und Trift genaue Acht zu haben,

damit solche nicht geschmälert, auch die Stadt von denen Benachbarten dieserwegen nicht beeinträchtiget werden möge, als wird ihnen hierdurch nochmahls allergnädigst und zugleich ernstlich anbefohlen, in Zukunft hierauf ferner fleißige Obsicht zu haben und in vorkommenden Fällen, davon jemand dawider gehandelt werden sollte, dem Commissario loci oder dem Magistrat davon bei Zeiten Nachricht zu geben. [16] Nicht weniger haben sie auf Wege Stege Brücken und Hecken gute Acht zu geben.

[17] Seind sie bei der Revision des Catastri, wann solches vorgenommen und geändert wird. [18] Wann bei den Werb- oder Rekrutirungen von den Städten eine gewisse Anzahl von Mannschaft aufzubringen, wird ihnen von dem Magistrat solches noticiret, und werden sie mit zu solchen Werbungssachen gezogen, um entweder welche in Vorschlag zu bringen oder, wie selbige am füglichsten aufzubringen, an Hand zu geben. [19] Wann Einquartirung kommet, seind sie bei der Billetirung, dabei sie dann wie nicht weniger [20] bei denen sowohl extra- als ordinairen Anlagen vornehmlich dahin zu sehen, damit bei der Eintheilung und Repartition derselben nach eines jedweden Vermögen eine Proportion gehalten und niemand zur Ungebühr übersetzet und prægraviret werde.

[21] Müssen sie die bürgerlichen Wachten bestellen und, falls keine Garnison in den Städten, die Accise damit besetzen. [22] Dafern Magistratus einige bewehrte Mann von der Bürgerschaft etwa zu Apprehension eines Delinquenten oder sonst zu einem andern benöthigten Fall verlanget, sind sie schuldig, die Bürger darzu zu commandiren und zu bestellen; und im übrigen [23] in allen Stücken den Fundamentalgesetzen Stadtreglements Willkühren und anderen von Sr. Königl. Majestät oder dero Commissariat in Magdeburg ergangenen Verordnungen stricte nachzuleben und Inhalts ihrer geleisteten Eidesformul in vorbeschriebenen, auch allen andern vorkommenden Sachen und Fällen nebst dem Magistrat vor gemeiner Stadt und Bürgerschaft Bestes Freiheit Recht und Gerechtigkeiten zu sorgen und solches nach ihren äußersten Kräften befördern zu helfen gehalten.

Signatum zu Berlin den 15. Junii 1717.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

Die diesem Reglement angefügte „Formula juramenti“ lautet:

Ich . . . schwere zu Gott dem Allmächtigen, nachdem ich allhier zu einem . . . . . erwehlet und erkohren bin, daß ich zuforderst Sr. Königl. Majestät in Preußen etc meinem allergnädigsten König und Herrn und der von deroselben mir vorgesetzten Obrigkeit will getreu und hold sein, allen Schaden warnen, dagegen aber der Stadt Bestes suchen und befordern, insbesondere aber, so lang ich bei diesem Amt bleiben und gelassen werde, mich jeder Zeit auf E. E. Raths Erfordern, wann ich keine ehe-

hafte Behinderung habe, zum Ausschuß gehorsamlich einstellen, oder da ich gleich nicht erfordert und doch den Convent des Ausschusses erfahren würde, mich darzu aufs eheste verfügen, dasjenige, was von E. E. Rath proponiret wird, zu gemeiner Stadt Besten berathschlagen und dabei allerdings die Fundamental-Gesetze und Ordnungen, auch Reglements, so dem Magistrat auch gemeiner Stadt und denen sämtlichen Ausschußverwandten fürgeschrieben, insonderheit auch das denen Ausschußverwandten allergnädigst ertheilte Reglement vor Augen haben und keinesweges überschreiten, zuforderst aber des Rathhauses und gemeiner Stadt Freiheit und Gerechtigkeit, auch Nutz und Frommen äußersten Vermögens fortsetzen befordern und erhalten, auch meine bürgerliche Pflicht in Acht nehmen, dabeneben alles, was mir bei diesem Amt anvertrauet oder ich sonsten erfahren werde und nicht nothwendig an die Bürgerschaft gebracht werden muß, bis in meine Sterbegrube in Geheim behalten will; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

45. Einführung des Schulzwangs. 1717 Sept. 28.

Mylius I. Bd., 1. Abt., Sp. 527 ff.

Von Gottes Gnaden Fridrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erzcämmerer und Churfürst etc. Wir vernehmen mißfällig und wird verschiedentlich von denen Inspectoren und Predigern bei uns geklaget, daß die Eltern absonderlich auf dem Lande in Schickung ihrer Kinder zur Schule sich sehr säumig erzeigen und dadurch die arme Jugend in grosser Unwissenheit, sowohl was das Lesen Schreiben und Rechnen betrifft, als auch in denen zu ihrem Heil und Seligkeit dienenden höchstnötigen Stücken aufwachsen lassen. Weshalb wir umb diesem höchst verderblichen Uebel auf einmahl abzuhelfen in Gnaden resolviret, dieses unser Generaledict ergehen zu lassen und darin allergnädigst und ernstlich zu verordnen, daß hinkünftig an denen Orten, wo Schulen sein, die Eltern bei nachdrücklicher Strafe gehalten sein sollen ihre Kinder gegen zwei Dreier wochentliches Schuelgeld von einem jeden Kinde im Winter täglich und im Sommer, wann die Eltern die Kinder bei ihrer Wirthschaft benötiget sein, zum wenigsten ein oder zweimahl die Woche, damit sie dasjenige, was im Winter erlernet worden, nicht gänzlich vergessen mögen, in die Schuel zu schicken. Falß aber die Eltern das Vermögen nicht hätten, so wollen wir, daß solche zwei Dreier aus jeden Orts Almosen bezahlet werden sollen.

Dann wollen und befehlen wir auch allergnädigst und ernstlich, daß hinfühiro die Prediger insonderheit auf dem Lande alle Sonntage Nachmittage die Catechesation mit ihren Gemeinden ohnfehlbar halten sollen; wornach ihr euch gehorsamst zu achten, diesen unsern allergnädigsten Willen und Befehl gehöriger Orten

zu publiciren, darüber nachdrücklich zu halten, auch fisco aufzugeben habt ein wachsames Auge zu haben und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen. Daran geschiehet unser allergnädigster Wille, und wir seind euch mit Gnaden gewogen.

Geben Berlin den 28. Sept. 1717.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Dohnhoff. Ilgen. v. Blaspiel. v. Plotho.

46. Bauern-Dienst-Reglement in der Neumark. 1720 Okt. 26.

(Dienst-Reglement, wie es nach der mit den Neumärkischen Ständen gehaltenen Conference eingerichtet worden.)

Mylius VI. Bd., Nachlese, Sp. 57 ff.

[1] Wird die Neumärkische Bauer- und Gesinde-Ordnung, so anno 1685 von Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Friderich Wilhelms glorwürdigsten Andenkens publiciret worden, zum Fundament dieses Reglements gesetzet und kraft desselben es dabei gelassen. daß die Unterthanen, so gewisse Tage in der Woche dienen, bei solchen gesetzten Diensten verbleiben und über solche Zeit nicht beschweret werden sollen.

[2] Weiln aber die Unterthanen hierin selbst wider die Bauer-Ordnung handeln, daß sie nicht zu der verordneten Stunde in den Diensttagen auf dem Dienst erscheinen, sondern wenn es ihnen gefället, auch auf gleiche Art wieder abziehen und danebst den ganzen Tag mit Müssiggang und Ruhestunden zubringen, so wird es auch hierin bei der gedachten Bauer-Ordnung gelassen, daß die Bauren und alle Unterthanen mit der Sonnen Aufgang zu Dienste kommen und mit der Sonnen Niedergang wieder davon gehen sollen, gestalt dann die böse Gewohnheit einiger Oerter, allwo solches durch eine ungegründete Observanz anders eingeführet, hiemit gänzlich aufgehoben sein soll. Jedoch ist hierbei in billigmäßige Consideration zu ziehen, wann die Unterthanen weit entfernet wohnen, da dann billig nach Proportion ihrer Entlegenheit so viel Zeit abzurechnen, als zu der Hin- und Rückreise nöthig; es müssen aber die Unterthanen und deren Knechte sich unterwegens bei harter Leibesstrafe keinesweges über Gebühr aufhalten noch viel weniger ausspannen.

[3] Können bei der Arbeit des Tages die Ruhe- und Mittagsstunden überhaupt nicht über zwei Stunden extendiret werden, und müssen auch die Unterthanen, wenn sie auf denen etwas entlegenen Feldern zu arbeiten haben, des Mittages mit ihrem Vieh nicht nach Hause ziehen, sondern des Morgens ihr Mittagbrod mitnehmen, auch ihr Vieh im Felde futtern oder hüten lassen.

[4] Dafern bei Begahtung des Ackers Streit entstehen solte, wie viel ein Bauer täglich umzupflügen habe, so wird es billig

auch in diesem Stück bei der Ordnung gelassen, daß ein Bauer schuldig einen Morgen Ackers von 300 Soldinischen Quadratruthen umzupflügen; jedoch muß an denen Orten, allwo die Anspannung schlecht und die Bauren auch *von* denen Arendatoribus nur in geringen Anschlag gebracht, es nur zu drei Viertel oder zur Helfte gesetzet werden, welches, so viel die Königl. Aemter anbetrifft, auf der Königlichen Cammer pflichtmäßiges Arbitrium ankommt.

[5] Wird gleichfalls die böse Gewohnheit abgestellet, da die Bauren auf jede Meile in Verführung des Korns und anderer Waaren hin- und herzureisen einen Tag abrechnen und überdem vor der Reise zu Bereitung des Futters und nach Ablegung derselben wieder einige Tage decourtiren, als wodurch dann ihre Dienste ganz inutil gemachet werden; dahingegen wird hiemit billig verordnet, daß, soviel die Königl. Aemter betrifft, denen Unterthanen zu weiten Reisen à 10, 12 und mehr Meilen Weges mehr nicht als ein Tag zu Bereitung des Futters abzurechnen, imgleichen daß die Bauren schuldig, auf jedem Tag auf der Hinreise 4 bis 5 Meilen und eben so viel auf der Rückreise zu fahren, und sein sie ein mehreres abzurechnen nicht befuget. Jedoch wollen Seine Königliche Majestät, was den Tag zu Bereitung des Futters vor Antretung der Reise anbelanget, denen Ständen von Ritterschaft und Städten darunter nichts vorschreiben, sondern einem jeden überlassen, ob er solchen Tag nach Beschaffenheit seiner Unterthanen von den Diensten abziehen lassen wolle oder nicht. Ferner wird hiebei verordnet, daß kein Unterthan sich entbrechen solle oder könne, auf solchen Reisen wenigstens 10 bis 12 Scheffel nach der Stärke und Schwäche seiner Anspannung wie auch nach Beschaffenheit des Geträides zu laden, wie dann auch die Bauren in denen adelichen Dörfern solche Reise wenigstens bis auf 12 à 15 Meilen zu thun schuldig, es wäre denn, daß an ein oder andern Orte durch pacta oder judicata ein anderes ausgemachet wäre.

[6] Imgleichen wird auch die böse Gewohnheit abgestellet, daß die Unterthanen bei ihren Ausrichtungen sich gewisse Freiheiten in den Diensten und zwar so viel Tage als ihnen beliebet nehmen, allermassen solches keiner mit Recht prætendiren können; jedoch lässet man wegen der Königl. Aemter geschehen, daß bei Hochzeiten des Wirths oder Wirthin selbst wie auch zu deren Beerdigung jedesmal zwei Tage frei bleiben.

[7] Die Holz- und Mistfuhren müssen, wann in denen Königl. Aemtern darüber Streit entstehet, von der Königl. Amts-Cammer nach Entlegenheit jeden Orts also reguliret werden, daß denen Unterthanen nichts unmögliches aufgebürdet, von denenselben aber auch dasjenige præstiret werde, was sie billig thun sollen und können, wie dann sowohl in solchen Aemtern, auch der Ritterschaft und Städte Dörfern die Mistfuhren von Sonnen Aufgang bis Niedergang den ganzen Tag ausser den obgesetzten 2 Ruhestunden geschehen müssen; es hat aber die Herrschaft jedes Orts nach Entlegenheit des Ackers und anderer Umstände der Billigkeit nach

zu determiniren, wie viel Fuder ein Bauer in einem Tage ohne Ruin der Anspannung ausführen und laden könne.

[8] Seind die Unterthanen schuldig, zu Cultivirung der Aecker gute tüchtige Pflüge und Eggen auf den Acker zu bringen, und kann ihnen keinesweges gut geheissen werden, wann sie untaugliches Gerathe auf den Hofedienst bringen, als wodurch das Land sehr verdorben und der Ackerbau versäumet wird.

[9] Es ist keiner von denen Königl. Arendatores noch wer er sei befuget, die ihm zu Dienst verschriebene Unterthanen anders als zu dem Vorwerk, wozu sie geleget sein, zu gebrauchen, allermassen dann der bisherige Mißbrauch, daß die Arendatores die Unterthanen überdem zu allem, womit sie auf andern in Pension habenden oder eigenthümlich ihnen zustehenden Güthern, Ziegeleien, Glaßhütten etc oder auch Verfahrung der Steine und aufgekauften Korns einigen Vortheil machen, wodurch der Unterthanen Ruin befordert wird, hiemit gänzlich aufgehoben wird.

[10] Können die Unterthanen vermöge ausdrücklicher Disposition der vor angeführten Bauer-Ordnung sich keinesweges entziehen, ausser denen gesetzten Diensttagen, wann drei Tage in der Wochen die Dienste geschehen, auf den Königl. Aemtern die in obgedachter Ordnung festgesetzte Baufuhren und angelegte Burgfuhren, ohne daß deßhalb von denen ordentlichen Diensten etwas abgerechnet werde, zu verrichten; jedoch wollen Seine Königl. Majestät hiermit zu desto mehrerer Conservation dero Unterthanen diesen Articul dahin declariret haben, daß zu denen Zeiten, wann die Unterthanen fünf Tage in der Wochen, wie fast durchgehends von Johannis bis Michaëlis geschiehet, dienen, sowohl die Bau- als Burgfuhren von denen ordentlichen Diensten abgerechnet werden. Und weiln wegen der Baufuhren bisher allerhand Zweifel vorgefallen, was eigentlich darunter zu verstehen und wer dabei mit concurriren müßte, so verordnen Seine Königliche Majestät hiemit und kraft dieses, daß unter Baufuhren zu verstehen alle und jede Holz, Stein, Kalk, Ziegel, Leim, Sand, Spliß, Schindel, Rohr, Dach-Stroh, Schove, Dach- und Band-Stöcke, Latten, Bohlen und Tischler-Diehlen, Fenster, Kacheln, Tischler- und Eisen-Arbeit und andere zum Bau benöthigte Fuhren, sie werden innerhalb oder ausser der Gränze aus Städten oder Dörfern geholet; wie sie denn auch den Schutt von den alten Gebäuden von denen Orten, dahin wieder neue Gebäude gesetzet werden, ohne Abzug der ordinairen Dienste wegzuführen schuldig sein. Dergleichen müssen die Unterthanen zu allen und jeden Zäunen, so um die Herrenhöfe und darzu gehörige Obst- Kraut- und Küchen-Gärten, Schäfereien, Meiereien und Vorwerker gezogen werden, die Fuhren, auch da es bräuchlich ist die Gärtner und Budner die Handdienste ohne Abgang ihrer ordentlichen Hofedienste zu thun verbunden sein. Und da in der Gesinde-Ordnung de anno 1685 Titel 9 § 5 bei den Baufuhren nur bloß allein der Bauren wie auch Gärtner und Budner Erwehnung geschiehet, so declariren Seine Königliche Ma-

jestät hiemit ferner, daß auch die Hofeleute, Schäfer, Hirten, Schmiede etc nebst den Bauren die Zimmer und Gebäude ohne einigen Abgang der ordentlichen Hofedienste heben und aufrichten zu helfen sich keinesweges entbrechen sollen und zwar bei unausbleiblicher Strafe, womit jedes Orts Obrigkeit diejenige, so sich hierunter muthwillig widersetzen, nach Beschaffenheit zu belegen befugt sein soll. Ferner müssen auch die Bauren, Cossäthen und andere Dorfs-Einwohnere an denen Orten, wo sie nicht fünf oder gar alle Tage in der Woche dienen, die Schloß- und Hofwachen, so oft es die Noth erfordert, als wenn Landstreicher, Bettler, Mordbrenner oder sonsten Gefahr verhanden, sowohl Tages als Nachts verrichten, item Stege und Wege bessern oder Brunnen räumen oder graben helfen,

[11] Wie dann auch die Arendatores bei jedem Vorwerke dasjenige, so zu repariren, durch ihre Hofeleute und zwar in denen gesetzten Tagediensten ohne Abrechnung der Pension verrichten lassen müssen, zumalen sie vermöge ihrer Contracte ohne dem schuldig, die Zimmer in baulichen Würden zu unterhalten; was aber neu zu bauen, dazu haben sie ausser den Diensttagen sich der Baufuhren der Unterthanen nach dem Inhalt dieses § zu gebrauchen.

[12] Es sein auch die Arendatores schuldig die Paßfuhren und Bothen, so in Amts- und Herrschaftssachen in denen Zeiten, da fünf Tage in der Woche die Dienste geschehen, vorfallen, imgleichen wann herrschaftliche oder andere pressante Vorspanne oder Bothen gegeben werden müssen, gleichwie solches in Pommern und andern Orten gebräuchlich, ihren Diensten ohne Abzug der Pension, weil denen Arendatoribus die Dienste vor ein gar leidliches zugeschlagen werden, um so viel mehr abziehen zu lassen.

[13] Damit aber hierin nicht excediret, auch kein Unterthan vor dem andern prægraviret werde, so werden die Königl. Beamte bei Entsetzung ihres Dienstes angewiesen, keinem, er sei auch wer er wolle, einige Fuhren oder Vorspann zu geben, er habe dann einen Paß entweder von Seiner Königl. Majestät oder dem Königl. General-Finanz-Directorio oder der Königl. Amts-Cammer zu produciren; und über solche Burgdienste und Paßfuhren sollen die Beamte ein ordentlich Dienstregister halten, wann die Passagiers auf das Amt kommen, copiam von den Pässen nehmen und von den Reisenden selbige Copei eigenhändig unterschreiben lassen; solten aber die Reisende auf die Dörfer kommen, so muß der Schulze im Dorfe gleichfalls Copei vom Paß nehmen und von den Reisenden unterschreiben lassen, selbigen aber alsofort auf das Amt schicken, damit er ins Register gebracht werden könne. Wann nun der Amtmann den Zettel an den Schulzen, um zu fahren, ertheilet, muß er solchen selbst unterschreiben und hiernechst quartaliter dieses Dienst-Register der Königl. Cammer einschicken, damit man sehen könne, ob auch verbothene Fuhren darunter

verhanden und in solchen Diensten eine gute Ordnung unter denen Dorfschaften gehalten worden. Wann ein Beamter in herrschaftlichen Sachen der Paßfuhren sich bedienet, so muß derselbe jedesmal vorher von der Cammer einen Paß deßhalb bitten oder, wenn schleunige Reisen vorfallen und deßhalb zumal in den entlegenen Aemtern nicht allezeit die Pässe von der Cammer erst eingeholet werden könten, so muß der Beamte darüber jedesmal nachhero der Cammer schriftliche Approbation, worin deutlich zu setzen, in welchen Sachen er der Paßfuhren gebrauchet hat, suchen und damit sein Dienstregister justificiren; daferne übrigens ein Passagier ohne einen oben erwehnten Königl. General-Finanz-Directorii oder Cammer-Paß von den Schulzen Fuhren fordern, so muß derselbe keinen, er sei wer er wolle, solche Fuhren abfolgen lassen noch die Unterthanen solche zu thun anbefehlen. Solte der Beamte wegen Königl. Verrichtung nicht gegenwärtig sein, so muß dessen hinterlassener Schreiber den Zettel an den Schulzen aufsetzen und unterschreiben, copiam von dem Paß, wie oben erwehnet, an sich behalten und die Ursach von des Amtmanns Abwesenheit in dem Zettel an den Schulzen setzen.

[14] Weiln sich auch in vielen Aemtern findet, daß die auf der Landstrassen liegende Dörfer in den Paßfuhren vor das ganze Amt auftreten und dergleichen Fuhren öfters so viel præstiren müssen, als sonst auf das ganze Amt repartiret worden, weiln die Abladung ordinair an solchen Orten geschiehet, wodurch dann solche Dorfschaften zumalen, da die meisten Pässe ohne Entgelt eingerichtet, gänzlich ruiniret werden, so sollen die Beamte dahin sehen, daß dergleichen Fuhren ihnen von den übrigen Amts-Dorfschaften nach richtiger Repartition vergütet und bezahlet werden; und muß der Beamte, wenn er alle Quartale sein Paßregister der Cammer einschicket, eine Specification, was ein jedes Dorf vor Paßfuhren verrichtet, mit einsenden und, ob die prægravirte Dörfer von denen andern Satisfaction erhalten, auch wie solches geschehen, dabei vermelden.

[15] Findet sich, daß die Lehns- und andere Schulzen sich vieler unverantwortlicher Freiheit in den Dorfschaften anmassen, die besten Aecker und Wiesen an sich ziehen und fremdes Futter aufkaufen, um ihre Viehezucht und Schäfereien zu gänzlichem Ruin der Dorfschaften nach eigenem Gutdünken zu verstärken; dagegen aber dieselben dasjenige, was sie von den contribuablen Stücken gleich andern Nachbaren zu præstiren schuldig, von sich ablehnen, auch sonst ihre Dienste entweder garnicht oder doch wenigstens sehr nachläßig versehen, dadurch denn die Königliche Unterthanen totaliter ruiniret werden. Dahero dann die Beamte auf ihre Pflicht angewiesen werden, sich genau zu erkundigen, was die Schulzen von der Nachbaren Landung und Wiesen an sich gezogen, und dieselbe sodann zur Restitution cum fructibus perceptis anzuhalten, auch ihnen solches durchaus nicht weiter zu verstatten; absonderlich aber muß kein Schulze mehr von seinen Lehnschulzen-Hufen

als funfzig etc Schaaf-Vieh halten, wie solches sowohl von Marggraf Johann hochsel. Andenkens in seiner Verfassung als auch in ein und anderer Gesinde-Ordnung enthalten, es wäre dann, daß eine grössere Zahl in seinen Lehnbriefen exprimiret worden, welches der Schulze innerhalb vier Wochen nach Publication dieses bei der Neumärkischen Cammer zu dociren schuldig; sonsten solches die Beamten berichten oder gewärtigen müssen, daß es von ihnen gefodert werde, wie sie denn auch die Schulzen anzuhalten, daß sie von den contribuablen Stücken, so sie besitzen, dasjenige in allen Fällen præstiren, was von denen Nachbaren præstiret werden muß, und zwar dieses alles bei Verlust der Schulzenhöfe und vierfacher Restitution alles dessen, was sie auf solche Art entweder denen Nachbaren entzogen oder an Freiheiten indebite von denselben genossen, als worüber Beamte bei harter Beahndung genau zu halten.

[16] Weiln auch wahrgenommen wird, daß die meisten Schulzenhöfe theils von denen von Adel theils von Königl. Bedienten und Beamten, auch andern possediret werden, die wegen ihrer Abwesenheit so wenig gute Ordnung in dem Dorfe halten, als dahin sehen können, daß die Unterthanen dasjenige, was sie zu præstiren schuldig, in gehöriger Ordnung und, wann es ihnen angedeutet wird, præstiren: so hat die Cammer denen sämtlichen possessoribus der Schulzenhöfe bei Verlust ihrer Gerechtigkeit anzudeuten, wann sie selbst auf ihre Schulzenhöfe nicht wohnen können, solche Leute darauf zu setzen, die Verstand und Authorität haben die Schulzendienste in allen Stücken gehörig zu versehen, massen die Schulzenhöfe und -Freiheiten eben zu dem Ende den Schulzen eingeräumet, nicht daß sie ihren Nutzen und Vortheil, sondern der Herrschaft und der Unterthanen Bestes und gute Ordnung in der Nachbarschaft halten und observiren sollen.

[17] Da auch angemerket worden, daß sowohl sonst in dem Lande als hauptsächlich in denen Königlichen Aemtern die gedruckte Handwerker- Gesinde- Schäfer- und Müller-Ordnung an keinem einzigen Orte dem Publico zum Schaden observiret, sondern überall der Lohn und Bezahlung nach eines jeden Gutfinden reguliret worden, so soll solche Ordnung fordersamst revidiret und von neuen publiciret, auch zu dero Observanz nachdrückliche Anstalt gemachet werden; indessen wollen Seine Königliche Majestät den Einhalt der bisherigen Gesinde- Schäfer- und Müller-Ordnung aufs allergenaueste gehalten wissen und hiemit ausdrücklich befohlen haben, daß alle Jahr aus der Gesinde-Ordnung in jedem Creise der Passus des Dienstbothens, so jeden Creiß concerniret, in der Zeit, wann die Miethstage angehen, von den Canzeln publiciret, und sowohl die Wirthe als die Gesinde angewiesen werden sollen, sich darnach genau zu achten; massen sonst die advocati fisci und Beamten hiemit befehliget sein sollen die Contravenienten zur Strafe zu ziehen und besondere Acht zu haben, daß an denen Orten, wo solches in der Gesinde-Ordnung verbothen, dem

Gesinde anstatt des Lohnes kein Geträide gesäet werde, es sei, unter welchem Prætext es wolle.

Signatum Berlin den 26. Octobris 1720.

Friedrich Wilhelm.
E. B. v. Creutz.

47. Instruktion für das General-Ober-Finanz-, Krieges- u. Domänen-Direktorium. 1722 Dez. 20.

F. Förster, Friedrich Wilhelm I: Bd. 2 (1835), S. 173—255. — Bekannt gemacht wurde die Einsetzung dieses General-Direktoriums durch das Patent vom 14./24. Jan. 1723: Mylius VI. Bd. 2. Abt. Sp. 241 ff.

Instruction, wornach unser Friedrich Wilhelms von Gottes Gnaden Königs in Preußen, Marggrafen zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerers und Kurfürsten, souveränen Prinzen von Oranien Neufchatel und Vallengin, in Geldern zu Magdeburg Cleve Jülich Berg Stettin Pommern der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Crossen Herzogs, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt Minden Cammin Wenden Schwerin Ratzeburg und Mörs, Grafen zu Hohenzollern Ruppin in der Mark Ravensberg Hohenstein Tecklenburg Schwerin Lingen Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vließingen, Herrn zu Ravenstein der Lande Rostock Stargard Lauenburg Bütow Arley und Breda etc etc verordnetes General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium sich allerunterthänigst zu achten.

Articulus 1. Wegen der Bedienten bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio, auch Provinzial-Commissariaten und Kammern und deren Instruirung.

§ 1. Nachdem wir der höchsten Nothwendigkeit zu sein befunden mit unserm bisherigen General-Krieges-Commissariat und General-Finanz-Directorio eine Änderung zu treffen und diese beide Collegia gänzlich zu cassiren und aufzuheben, an derselben Statt aber ein General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium anzuordnen und demselben die Respicirung aller Affairen, die bis dato bei dem gewesenen General-Krieges-Commissariat und General-Finanz-Directorio tractiret worden, allergnädigst anzuvertrauen, als declariren wir hierdurch, daß wir selbst das Präsidium über gedachtes General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium führen wollen, um demselben desto mehr Lustre Autorität und Nachdruck beizulegen, zugleich auch die besondere und ganz genaue Attention zu zeigen, so wir auf die zu ermeltes Directorii Ressort gehörende Affairen ihrer äußersten Wichtigkeit nach beständig und unermüdet zu nehmen uns angelegen sein lassen.

§ 2. Unter unserm höchsten Präsidio haben wir bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio unsere,

den General-Lieutenant, auch wirkliche Etats-Ministers, Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe etc von Grumbkow, von Creutz, von Kraut, von Katsch und von Görne zu Vice-Präsidenten und dirigirenden Ministris, den Ober-Jägermeister Freiherrn von Hertefeld und die bisherigen Geheimen Räthe von Herold, Manitius, Thielen, von Pehnen, Ellenberg, von Rochow, von Fuchs, von Klinggräf, Culeman, von Börstel, von Podewils, Grabe und von Marschall aber nach ihrem bisherigen Range zu Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthen bei unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio allergnädigst denominiret und angenommen, wie solches die ihnen darüber auszufertigende Bestallungen mit mehrem ausweisen werden.

§ 3. Gleichwie wir nun dadurch zu ermeldeten, bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio von uns angeordneten dirigirende Ministris und Assessoribus eine besondere allergnädigste Confidenz zu setzen bezeigen, also prätendiren wir auch hingegen, daß in specie die fünf dirigirenden Ministri, als nämlich von Grumbkow, von Creutz, von Kraut, von Katsch und von Görne, vor alles und jedes, was bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio vorgehet, uns responsables sein sollen.

§ 4. Die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe aber haften nur vor dasjenige, was zu dem Departement, bei welchem ein jeglicher von ihnen bestellet ist, gehöret. Zum Exempel, wäre etwas bei dem ersten Departement verabsäumet, so sind zwar alle fünf dirigirende Ministri, nicht aber alle und jede bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio stehende Geheime Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe, sondern bloß diejenige, welche bei dem ersten Departement stehen, nämlich der von Herold, Manitius und von Thiele, wie auch der Ober-Jägermeister, wann die Sachen in seine Function laufen, davor responsable. Und auf eben die Weise soll es auch mit den übrigen Departements des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorii gehalten werden.

§ 5. Die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe haben den Rang immediate nach den Wirkl. Geheimen Räthen vor allen anderen Geheimen Räthen, sie mögen sitzen, in welchem Collegio sie wollen. Welches wir auch um so viel billiger gefunden, weil unser allergnädigster Wille ist, daß das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium unmittelbar nach dem Collegio unserer Wirkl. Geheimen Etats-Räthe sich rangiren solle. Zum Exempel, der Geheime Rath zum Broich wäre zehn Jahre Geheimer Rath, und wir macheten heute jemand zum Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath, so würde dieser vor dem zum Broich, obgleich derselbe älter ist, den Rang und Vortritt haben.

§ 6. Wenn Bediente bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio abgehen, sollen uns die fünf dirigirenden

Ministri zu Bekleidung solcher vacant gewordenen Charge andere Subjecte allerunterthänigst vorschlagen.

§ 7. Es müssen aber so geschickte Leute sein, als weit und breit zu finden, und zwar von evangelisch-reformirter oder lutherischer Religion, die treu und redlich sind, die offene Köpfe haben, welche die Wirthschaft verstehen und sie selber getrieben, die von Commercien, Manufactur und anderen dahin gehörigen Sachen gute Information besitzen, dabei auch der Feder mächtig, vor allen Dingen aber unsere angeborne Unterthanen sein, es müßte denn, soviel diesen letztern Punkt betrifft, sich fügen, daß uns zwar ein fremder, jedoch sehr habiler Mensch vorgeschlagen würde, welchenfalls wir endlich wohl ein oder zwei von dergleichen Subjectis bei unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio passiren lassen wollen. Um aber obenangeführte und andere dahin gehörende Qualitäten kurz zu fassen, so müssen es solche Leute sein, die zu allem capables, wozu man sie gebrauchen will.

§ 8. Was die Bedienten bei den Provinzial-Commissariaten und Kammern betrifft, da müssen die Commissariats- und die Kammer-Präsidenten ebenso beschaffen sein, wie in dem nächst vorhergehenden § gemeldet.

§ 9. Die Räthe in den Provinzial-Commissariaten aber sollen sein gute tüchtige Leute, die einen gesunden natürlichen Verstand haben und von Jugend auf bei Commercien, Manufactur, Accise und andern in das Commissariats-Departement einschlagenden Sachen hergekommen.

§ 10. Bei den Provinzial-Kammern müssen gute Wirthe bestellt werden, die selbst Wirthe und Beamte gewesen und selbst in hoher Pacht gestanden, auch der Feder gewachsen und rechnungsverständige vigilante und gesunde Leute sind.

§ 11. Ferner soll es mit Wiederbesetzung der bei den Commissariaten und Kammern in den Provinzien vacant werdenden Bedienungen auf folgende Weise gehalten werden. Wann eine solche Vacanz in Preußen entstehet, soll uns zu deren Ersetzung von dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio vorgeschlagen werden clevische, märkische oder pommersche Unterthanen, aber keine Preußen; zu clevischen Commissariats- und Kammerbedienungen Preußen Märker und Magdeburger, aber keine Clever; zu den pommerschen Commissariats- und Kammerbedienungen Preußen Clever und Magdeburger, aber keine Pommern; im Magdeburgischen und Halberstädtischen Märker Clever und Preußen, aber keine Magdeburger und Halberstädter. Mit einem Wort, unsere allergnädigste Intention gehet dieserwegen dahin, daß uns zu Besetzung der Provinzial-Kammern und Commissariate keine Leute in Vorschlag gebracht werden sollen, die aus der Provinz bürtig, woselbst die vacante Bedienung wieder zu besetzen.

§ 12. Wenn kleine oder geringe Bedienten bei unseren Provinzial-Kammern und Commissariaten bestellet werden, müssen sich dieselbe mit der Recruten-Casse gehörig abfinden, und soll

alsdann derjenige den Dienst haben, welcher am habilesten ist und am meisten giebet.

§ 13. Die Rendanten bei den Cassen aber sollen nichts zu der Recruten-Casse zahlen, und es ist schon genug, wann gute und geschickte Leute dazu bestellet werden, die getreu und redlich sein, die einen ehrlichen Namen haben und Caution bestellen können, so hoch als es ihnen möglich ist.

§ 14. Die Bestellung der Rendanten überlassen wir des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorii freien Willen, weil uns dasselbe davor haften und responsable sein muß.

§ 15. Zu allen Thorschreiber-, Mühlenbereuter-, Polizeireuter-, Ausreuter- und dergleichen geringeren Bedienungen wollen wir niemand anders als Invaliden-Unterofficiers und Soldaten emploiret wissen, und zwar solche, die unter unserer allergnädigsten Approbation von unseren General-Adjudanten jedesmal in Vorschlag gebracht werden.

§ 16. Wir beschuldigen etliche von unseren Bedienten, als zum Exempel die Jägerei mit allen dazu gehörenden Bedienten, daß sie Diebe sein; wir thun ihn*en* aber groß Unrecht, denn es diesen guten Leuten in ihrer Bestallung also mitgegeben ist. Und wie wir dieses nur bloß zu dem Ende anführen, daß wir zeigen wollen, wie schlecht die Bestallungsbriefe unserer Bedienten größestentheils beschaffen, also hat auch unser General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium alle und jede unter desselben Departement gehörende Bestallungen ganz genau zu examiniren und dieselbe fürs künftige so einzurichten, wie es unser höchstes Interesse und dessen Beförderung erheischt und mit sich bringet; alle Sudeleien aber müssen gänzlich ausgerottet und abgeschafft werden.

§ 17. Wir befehlen auch dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio in Gnaden gründlich und wohl zu untersuchen, ob nicht in den Provinzen bei den Commissariaten und Kammern, da so viele Bediente sind, einige retrangirt, auch sonst allerhand Bedienungen combiniret und dadurch die auf derselben Unterhalt zu verwendete [!] Kosten ersparet werden können. Zum Exempel, wann in den Städten, wo Zölle sind, die Accise-Einnehmer zugleich den Zoll erheben, so kann der Zöllner Gehalt menagiret und eingezogen werden. Wann das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium diesen Punkt mit rechtem Eifer vor unseren Dienst und Interesse zu untersuchen sich angelegen sein lassen will, wird es uns dadurch einen considerablen Vortheil und Menage stiften können.

§ 18. Das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium soll auch unsere Provinzial-Commissariate und Kammern mit nöthiger Instruction ihres Verhaltens halber versehen, und muss solche Instruction mit der gegenwärtigen in den Punkten, da dieselbe auf der Provinzial-Commissariate- und Kammer-Verrichtungen und functiones applicable d'accord sein, uns aber, ehe man

dieselbe zur Ausfertigung giebt, zuförderst das Project davon zu unserer Approbation allerunterthänigst eingesandt werden.

§ 19. Solcher Instruction ist in specie einzuverleiben, daß die Commissariats-Präsidenten in den Provinzen die ihnen anvertraute Städte fleißig bereisen, derselben Zustand respectu des Handels und Wandels, Commercien und Manufacturen, Bürger und Einwohner und deren Nahrung sich auf das genaueste erkundigen und informiren sollen, damit ihnen die unter ihr Departement gehörende Städte ebenso genau bekannt sein mögen, als wir prätendiren, daß ein Capitain von unserer Armee seine Compagnie kenne, indem dabei aller und jeder dazu gehörender Soldaten innerliche und äußerliche Qualitäten dem Capitain vollkommen bekannt sein müssen.

§ 20. Die Kammer-Präsidenten müssen instruirt werden, ihre Ämter, Vorwerke und Dörfer auf gleiche Art zu bereisen und gründlich kennen zu lernen.

§ 21. Ferner muß in der Instruction den Provinzial-Kammern und Commissariaten anbefohlen werden, sich tagtäglich, ausgenommen des Sonntags und in Weihnachten, Ostern und Pfingsten die beiden ersten Feiertage, denn der dritte Tag in den hohen Festen so wenig als die sogenannten Bummelfeste gefeiert werden sollen, in ihren Collegiis zu versammeln und zwar des Morgens im Sommer um 7 und des Winters um 8 Uhr. Um 11½ Uhr endiget sich die Session und des Nachmittags um 2 Uhr nimmt sie wieder ihren Anfang und continuiret bis des Abends um 6 Uhr, damit bei solchem Fleiß und Application unser Dienst und höchstes Interesse an allen Orten rechtschaffen befördert werden könne.

Articulus 2. Der Ministrorum Functiones.

§ 1. Bei unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio soll der dabei dirigirenden Ministrorum Amt und Function hauptsächlich darin beruhen, daß sie auf ihre Departements eine genaue Obsicht führen, damit in denselben mit Fleiß und Treue gearbeitet, unser höchstes Interesse durchgehends auf alle nur ersinnliche Weise befördert, und zu solchem Ende dieser unserer Instruction in allen derselben Punkten ein accurates allerunterthänigstes Genügen geleistet und nicht das Geringste davon negligirt oder verabsäumt werde.

§ 2. Die Relationes aus den Provinzen müssen an denjenigen von besagten fünf dirigirenden Ministris adressirt werden, in dessen Departement die Sachen gehören, von welchen der Bericht handelt.

§ 3. Dieser Minister erbricht solche an ihn adressirte Relation, machet sich derselben Inhalt bekannt und sendet sie nachgehends an die bei seinem Departement stehende Geheime Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe, um davon an dem Tage ihres Departements in pleno zu referiren. Zum Exempel, wenn aus Preußen eine Relation in Commissariats- oder Kammersachen einläuft, so

wird dieselbe an unsern General-Lieutenant, auch Wirkl. Etats-Ministrum, Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath von Grumbkow adressiret, von demselben erbrochen, durchgelesen und nachgehends an die Geheime Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe von Herold, Manitius und von Thiele und, wann es Sachen sind, die zu des Ober-Jägermeisters Function gehören, zuförderst an denselben gesandt, von ihnen wohl und reiflich examiniret, Acta nachgesehen und alsdenn am nächstfolgenden Montage in pleno vorgetragen, von denen sämmtlichen Ministris und Assessoribus darüber deliberiret, ein Decisum darin gemachet und sodann weiter deshalb verfüget, was die Nothwendigkeit und der Sachen Bewandtniß mit sich bringen. Auf gleiche Weise wird es auch mit den übrigen Departements gehalten.

§ 4. Die aus den Provinzen einlangende, zu unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio gehörende Justiz-Sachen sind von dem Special-Departement unsers Wirkl. Geheimen Etats-Ministri, General-Auditeurs, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths des von Katsch. Derselbe erbricht die in solchen Justizsachen einlangende und zu dem Ende an ihn zu überschreibende Relationes, sendet sie nachgehends an die Membra desjenigen Departements, wohin die Provinz gehört, aus welcher die Relation gekommen, und wird sodann weiter damit verfahren, wie oben von den preußischen Departements gemeldet ist.

§ 5. Wann die fünf deferirende Ministri nebst den Assessoribus sich über diesen oder jenen Punkt nicht vereinbaren können, so referiren sie davon an uns und fragen deshalb allerunterthänigst an; und ebenso wird es auch gehalten, wann etwas vorkäme, so nicht aus dieser Instruction decidiret werden könnte.

§ 6. Wann einer von denen über die vier ersten Departements von uns gesetzten Ministris krank wird oder mit unserer dazu gegebenen Erlaubniß verreiset oder von uns auf Commission verschickt wird, so müssen die übrigen vier dirigirenden Ministri seine Arbeit mit übernehmen.

§ 7. Die Concepte von dem, was bei dem G. O. F., K. und D. D. expediret wird, die Justizsachen allein ausgenommen, revidiren alle fünf Ministri.

§ 8. Die Originalia contrasigniren unser General-Lieutenant auch Wirkl. Etats-Ministri und Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe von Grumbkow und von Creutz beide zugleich.

§ 9. Wann einer von beiden Ministris abwesend, so contrasigniret an derselben Statt der Wirkl. Etats-Ministre, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath von Kraut und so weiter, dergestalt, daß allemal die beiden ältesten im G. O. F., K. und D. D. anwesende Ministri die Contrasignatur verrichten.

§ 10. Der Wirkl. Etats-Ministre, General-Auditeur, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath von Katsch revidiret und contrasigniret die Justizsachen allein.

§ 11. Das G. O. F., K. und D. D. soll alle Montage, Mitt-

wochen, Donnerstage und Freitage an dem von uns dazu destinirten Orte zusammen kommen und mit einander alle zu dem G. O. F., K. und D. D. gehörende Sachen collegialiter, nicht aber in den Häusern wie bisher tractiren.

§ 12. Des Montags ist des General-Lieutenants, auch Wirkl. Etats-Ministri, Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths von Grumbkow Departementstag, und werden alsdann die preußischen, vor- und hinterpommerschen und neumärkischen Affairen, imgleichen die Grenzsachen, und was die Ausradung und Räumung der Brücher betrifft, vorgetragen und ausgemachet, aber keine andere Affairen, wenn es gleich pressante Sachen wären, weil es in Commissariats- und Kammersachen auf drei, vier bis acht Tage nicht ankommt.

§ 13. Des Mittwochs ist des Wirkl. Etats-Ministri, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths von Creutz Departementstag, und werden an demselben vorgetragen und decidiret die mindenschen, ravensbergischen, tecklenburgischen und lingischen, wie auch die Rechenkammer- und Proviants-Sachen, aber keine andere.

§ 14. Des Donnerstags fällt des Wirkl. Etats-Ministri, auch Krieges- und Domainen-Raths von Kraut Departementstag ein, an welchem die kurmärkischen, magdeburgischen und halberstädtischen Affairen, imgleichen die Marche-Sachen, und was die Verpflegung unserer Armee betrifft, tractirt werden sollen, aber keine andere.

§ 15. Des Freitags hat unser Wirkl. Etats-Ministre, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath der von Görne seinen Departementstag, und wird alsdann über diejenigen Sachen deliberiret und resolviret, welche Geldern, Cleve, Meurs, Neufchatell, die orangische Succession, imgleichen das Postwesen und das Münzwesen betreffen, aber über keine andere.

§ 16. Die Justizsachen haben keinen besonderen Departementstag, sondern es werden dieselben an demjenigen Tage vorgetragen und ausgemachet, zu welchem die Provinz gehöret, aus welcher die Justizsache kommt.

§ 17. Des Sommers soll sich das G. O. F., K. und D. D. versammeln des Morgens um 7 Uhr und des Winters um 8 Uhr.

§ 18. Sie sollen nicht eher auseinander gehen, bis alle und jede Sache in dem Departement, welches de jour ist, abgethan worden, damit nicht ein Zettel davon übrig bleibe.

§ 19. Können sie in einer Stunde mit den Affairen fertig werden, so stehet ihnen frei, auseinander zu gehen. Können sie aber des Vormittags nicht fertig werden, so müssen sie sans interruption bis auf den Abend um 6 Uhr oder, bis sie alle Affairen abgethan, beisammen bleiben. Wir befehlen auch hiermit unserem Ober-Marschall und Wirkl. Geheimen Etats-Minister dem von Printz, daß, wann das G. O. F., K. und D. D. länger als bis 2 Uhr Nachmittags im Collegio versammelt bleibet, er vier gute Gerichte Essen aus unserer Küche nebst nöthigen Wein und Bier aus unserm Keller oben bringen lassen solle, damit die Halbschied der anwesenden Chefs und Membrorum essen, die andere Halbschied

aber arbeiten und nachgehends die, so indessen, daß die anderen gespeiset, ihre Arbeit verrichtet haben, sodann gleichfalls essen und die übrigen hinwieder arbeiten können, alsdann unser Dienst rechtschaffen, fleißig und getreulich wird befördert werden.

§ 20. Der Wirkl. Etats-Minister, auch General-Auditeur und Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath von Katsch soll die Geheimen Etatstage nicht verabsäumen, damit er an denselben die Justizsachen, welche nicht zum G. O. F., K. und D. D. gehören, vortragen könne.

§ 21. Wann einer von den dirigirenden Ministris oder einer von den Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthen eine Stunde später, als wir in diesem Articul § 17 befohlen, auf das G. O. F., K. und D. D. kommt und keine schriftliche Permission deswegen von uns hat, demselben sollen von seinem Tractement einhundert Ducaten abgezogen und zur Pönal-Casse gegeben werden.

§ 22. Wer gar nicht in das G. O. F., K. und D. D. kommt, ohne daß er durch Krankheit daran behindert wird oder daß er dazu Erlaubniß von uns habe, der soll sechs Monat von seinem Tractement zur Pönal-Casse verführen.

§ 23. Wer zum andern Mal ohne unsere Permission oder Krankheit halber ausbleibet, der soll cum infamia cassiret werden, dann wir sie davor bezahlen, daß sie arbeiten sollen.

§ 24. Vielleicht wird gegen diese unsere Verordnung eingewendet werden wollen, daß sie die Versammlungen des G. O. F., K. und D. D. so accurat nicht besuchen könnten, weil sie auch in andern Collegiis säßen und dieselbe gleichfalls frequentiren müßten; allein davon wollen wir sie hiermit dispensiret und entbunden haben, und ist unsere Willensmeinung, daß die dirigirende Ministri und Assessores des G. O. F., K. und D. D. bloß und allein in solchem Directorio, worin sie selbst das Präsidium führen, sitzen, aller anderen Collegiorum aber sich entschlagen sollen; gestalt denn auch in specie der Geheime Rath Culemann sich zu declariren hat, ob er seine bisher gehabte übrige functiones fahren lassen und bloß und allein bei dem G. O. F., K. und D. D. bleiben wolle oder nicht. Ersten Falles wollen wir auf seine Versorgung allergnädigst Bedacht nehmen, daß er Brodt haben solle.

§ 25. Des Dienstags und Sonnabends haben die fünf dirigirenden Ministri mit Revidiren und Hausarbeit zu thun.

§ 26. Jedoch sollen sie den Sonnabend Nachmittag auf die General-Kriegescasse und General-Domainencasse sich verfügen und nachsehen, ob auch die Gelder richtig einkommen oder nicht; manquiret etwas daran und die Gelder laufen nicht ein, sobald sie fällig sind, so ist eine von ihren importantesten und größesten Schuldigkeiten, sich unverzüglich, woran der Verzug hafte, zu erkundigen und darin sofort zu remediren, auf der Art, wie unten Art. 30 ihnen mit mehrem vorgeschrieben ist. Sie haben sich auch darunter wohl vorzusehen, weil wir uns an sie halten werden, und mögen sie ihren Regreß an die Provinzial-Commissariate und

Kammern hinwieder nehmen, wobei wir sie jedoch ebenfalls souteniren werden, wie sichs gehöret und gebühret.

§ 27. Die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe sollen ebenfalls ein jeder vor das Departement, bei dem er placirt ist, mit haften, wann die Gelder zurückbleiben, und ist ihnen also zu rathen, daß sie fleißig und unablässig, ehe noch der Zahlungstermin einfällt, bei den Commissariaten und Kammern mahnen und antreiben, nicht aber dabei ohne inquietude und gleichsam schlafend sein.

§ 28. Wann es mit der Bezahlung der Quartalgelder hapert, sollen beides die dirigirende Ministri und Assessores von dem Departement, wo der Mangel sich zeigt, examiniren, woher derselbe rühre. Findet sich, woran es hafte, so ist ihr Devoir, auf zulängliche Remedirung sofort bedacht zu sein und die dazu erforderte Mittel unverzüglich anzuwenden; wofern sie aber nicht so klar, wie die Sonne am Himmel, auf den rechten und eigentlichen Grund sehen können, so muß ohne Versäumung des geringsten Moments jemand aus dem Directorio an den Ort sich verfügen, wo sich das Manquement und Confusion hervorgethan, um darin behörend und zulänglich zu remediren.

Articulus 3. Wegen der Geheimen Secretarien bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio.

§ 1. Zu Geheimen Secretarien bei dem G. O. F., K. und D. D. haben wir bestellet: bei dem 1sten Departement den Geheimen Rath Braunsberg; bei dem 2ten Departement den Geheimen Rath Flottwell; bei dem 3ten Departement den Geheimen Rath Mancke, bei welchem 3ten Departement aber auch der Kriegesrath Holtzendorff als Secretarius und Kanzlist dienen, die vorfallenden Sachen concipiren und mundiren helfen soll; bei dem 4ten Departement den Geheimen Rath Canler.

§ 2. Diese vier Geheimen Secretarien haben neun Kanzlisten unter sich und etliche extraordinarios, welche die Duplicata-copeien machen. Und ob wir zwar diesen letztern keine Besoldungen reichen lassen werden, so sollen sie doch, wenn sie fleißig und treu sind, bei den Vacanzien, welche sich bei diesem G. O. F., K. und D. D. unter den ordinären Kanzlei-Verwandten ereignen werden, vor andern den Vorzug haben.

§ 3. Zu ermeldter Geheimen Secretarien, Kanzlisten und übrigen Kanzlei-Verwandten Direction haben wir eine absonderliche Instruction verfertigen lassen, welche nach Vorlesung der gegenwärtigen publiciret werden soll; und werden die dirigirenden Ministri des G. O. F., K. und D. D. mit allem Fleiß, Ernst und Eifer dahin sehen und strenge darüber halten, daß solche Instruction in allen derselben Punkten, Clauseln und ganzen Begriff ein accurates allerunterthänigstes Genügen müsse geleistet werden.

§ 4. Die neuen Kanzlisten, welche bei dem G. O. F., K.

und D. D., imgleichen diejenigen, so bei dem kurmärkischen Commissariat laut Etats gebrauchet werden sollen, hat ermeldtes Direktorium aus den Kanzlisten des gewesenen General-Commissariats und General-Finanz-Directorii zu choisiren und zu unserer Approbation allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen. Es müssen aber die, so am besten und zierlichsten schreiben, denen übrigen präferiret und absonderlich bei dem G. O. F., K. und D. D. die besten Hände placirt werden.

Articulus 4. Wegen Verpflegung der königlichen Armee und besserer Einrichtung des Proviant-Wesens.

§ 1. Was die Verpflegung unserer Armee belanget, da soll die Disposition so verbleiben, wie sie jetzo ist, und finden wir unnöthig deshalb einige Änderung zu machen.

§ 2. Das G. O. F., K. und D. D. wird mit Fleiß dahin zu sehen haben, damit die Regimenter von unserer Armee jederzeit accurat und richtig bezahlet werden, und daran nie einiger Mangel erscheine.

§ 3. Auf das General-Proviantwesen muß wohl acht gegeben und in specie bei Ummessung der Provianthäuser den Proviantbedienten besser wie bisher auf die Finger gesehen und ihnen nicht zu viel Kriml-Maaß passirt werden. Das G. O. F., K. und D. D. wird auch deshalb die nöthige Einrichtung unverzüglich zu machen nicht ermangeln, auch uns nachgehends allerunterthänigst berichten, wie solches geschehen.

§ 4. Sollten wir wiederum in einen Krieg gerathen, so muß das G. O. F., K. und D. D. das General-Proviantwesen mit besorgen und aus ihrem Mittel uns welche vorschlagen, die da mit die Campagne thun, um das General-Proviantwesen sowohl als die General-Feld-Kriegescasse und den sonst nöthigen Behuf zu besorgen.

Articulus 5. Wegen der Einquartierung und des Services.

§ 1. Die Regulirung des Einquartierungs- und Servicewesens muß sich das G. O. F., K. und D. D. bestens recommandiret sein lassen und sich dabei nach unserer anno 1721 publicirten Ordonnance richten und davon nicht abgehen, sondern fest und unbeweglich darüber halten.

§ 2. Von der Einquartierung in den Städten soll keiner frei sein, ausgenommen die Prediger respectu ihrer Pfarrhäuser, imgleichen die Schulbedienten.

§ 3. Wann aber ein Prediger oder Schulbedienter ein Bürgerhaus hat und Bürgernahrung treibet, so kann er keine Befreiung von der Einquartierung prätendiren.

§ 4. Das G. O. F., K. und D. D. soll genau untersuchen lassen, ob die Freiheit, so den Franzosen wegen ihrer in unsern Landen erbauten Häuser accordiret worden, nicht endlich einmal zu Ende sei, indem wir spüren, daß viele Sudeleien und defraudationes darunter vorgehen. Zum Exempel, ein Franzose hat die wegen

eines erbaueten Hauses ihm versprochene zwanzigjährige Freiheit funfzehn genossen, so gehet er hin und verkaufet sein Haus an einen andern Franzosen, der die franchise wegen eben desselben Hauses wieder funfzehn Jahre genießet, und ist also dieses Haus anstatt der determinirten zwanzig Jahre fünfunddreißig Jahre frei gewesen, welche Mißbräuche billig abgeschafft werden müssen; dann nicht weniger der Franzosen Häuser nach Ablauf der accordirten Freijahre als andere unserer Unterthanen Häuser mit Einquartierungen belegt werden können, indem nichts billiger ist, als daß die Franzosen, nachdem sie diejenigen exemptiones und Freiheiten, so ihnen hiebevor versprochen worden, wirklich genossen, nunmehr auch gleich anderen unseren in den Städten wohnenden Unterthanen mit Einquartierungen und Servis beleget werden.

§ 5. Es sollen aber die Bequartierungen dergestalt reguliret werden, daß alles mit gleichen Schultern getragen, und keiner vor dem andern prägraviret, sondern aller deshalb eingeschlichener Mißbrauch abgestellet werden.

§ 6. In allen unsern Städten und Provinzen soll auch dieser Punkt durch unparteiische Officiere und Commissarien untersuchet werden, um das Quartierwesen überall in gute Ordnung und Richtigkeit zu bringen.

Articulus 6. Wegen der Fouragegelder vor die Cavallerie.

§ 1. Das G. O. F., K. und D. D. soll dahin sehen, daß die Fouragegelder vor die Cavallerie wohl repartiret werden, damit keine Provinz oder District mehr Cavallerie halten müsse, als der Provinz des Kreises oder des Districts Quote austräget, sondern darunter nach Proportion der Provinz, des Kreises oder des Districts eine exacte Gleichheit observiret und eine Provinz vor der andern nicht beschweret, sondern die Einquartierung so reguliret werden möge, daß sowohl das Land als die Regimenter dabei bestehen können.

§ 2. In theuren Jahren sollen die Provinzen die Rationes stark bezahlen; in wohlfeilern Jahren aber minder, damit die Regimenter vor das Fouragegeld die Fourage bekommen können.

§ 3. In Preußen sollen die Regimenter Stroh- und Heugeld bekommen, das Hartfutter aber soll ihnen unsere dasige Kammer in natura liefern.

§ 4. Unsere ernstliche Willensmeinung ist auch und wollen wir nachdrücklichst darüber gehalten wissen, befehlen auch demnach unserm G. O. F., K. und D. D., daß solches sowohl vor sich selbst als auch durch die Provinzial-Commissariate und Kammern Acht geben und alle nur ersinnliche praecautiones und mesures nehmen solle, damit unsere Cavallerie und Regimenter ihre Fourage bei keinem Fremden, sondern bloß und allein in unseren Landen kaufen müssen; und wollen wir die Contravenienten, ohne deshalb die geringste excuse oder Vorwand gelten zu lassen, mit infamer Cassation bestrafen, um andern durch dergleichen Exempel

desto klärer zu zeigen, wie exact wir unseren Befehlen einen vollkommenen allerunterthänigsten Gehorsam wollen geleistet wissen, und muß absonderlich auch wegen dieses Punkts unser G. O. F., K. und D. D. alle nöthige praecautiones und mesures nehmen, maßen uns dasselbe auch hievor responsable sein soll.

§ 5. Die Kammern müssen auch dahin sehen und bei denen Commandeurs von den Regimentern es in die Wege richten und befördern, daß dieselben die Fourage bei den Pächtern um billige Bezahlung, nicht aber von den Edelleuten nehmen, es wäre denn, daß die Pächter keine Fourage mehr liefern könnten.

Articulus 7. Wegen Conservation der Unterthanen.

§ 1. Von was großer Importanz die Conservation der Unterthanen vor jedwede Puissance sei und was es vor gefährliche Suiten nach sich ziehen können, wenn durch übel eingerichtete Ökonomien und gar zu schweren Lasten die Unterthanen enerviret und in solchen Stand, daß sie ihrem Landesherrn die sonst gewöhnliche praestationes entweder gar nicht mehr oder doch nicht völlig leisten können, gesetzet werden, das ist männiglich bekannt. Und hat derowegen das G. O. F., K. und D. D. auf die Conservation unserer sämmtlichen Unterthanen mit großem Fleiß und Application treues Absehen zu richten, damit dieselben allerseits in guten Flor und Wohlstand erhalten, und sowohl die Krieges- als Domainen-Praestanda nicht höher gesetzet werden, als sie es ertragen können.

§ 2. Es hat aber das G. O. F., K. und D. D. nicht bloß und allein auf die Conservation der Städte, und um dieselben in florisanten Zustand zu setzen, sein Absehen zu richten, sondern absonderlich auch auf die Conservation des Landmannes, der Dörfer und des platten Landes mit zu reflectiren.

§ 3. Keine Anlagen sollen gemacht werden, wobei die Unterthanen nicht bestehen können. Wann aber hier oder da in unseren Landen etwas aufgeleget worden, so ist wohl zu überlegen, ob auch die andern praestationes an Domainen, Accise und dergleichen nicht ausfallen werden. Wann sich solches findet, so muß das G. O. F., K. und D. D. sofort remediren. Zum Exempel, das Amt Zossen wird von einer Domainen-Commission oder Kammer verpachtet. Das Amt hat sonst getragen 1000 Thlr., nach dem neuen Anschlage trägt es 1200 Thlr., ergo 200 Thlr. plus. Diese 200 Thlr. kommen daher als 50 Thlr. wegen der Vorwerker und 150 Thlr. wegen erhöheter Dienstgelder. Da ist nun die Frage: ob die Bauern, wann sie solche 150 Thlr. Dienstgelder nach dem erhöheten Fuß bezahlen, zugleich auch die gewöhnliche Contribution bezahlen können, oder aber ob dieselbe wegen des mehr aufgelegten Dienstgeldes ausfallen werden. Kann die Contribution zugleich mit dem erhöheten Dienstgelde bestehen, so ist die Verbesserung gut und solide; könnte aber die Contribution nicht bestehen, wofern die 150 Thlr. Dienstgelder gegeben werden sollten, so wäre es keine Verbesserung, sondern Wind. Das G. O. F., K.

und D. D. wird aus dem jetzt angeführten Exempel unsere Willensmeinung sattsam verstehen können und sich danach achten. Jedoch muß hierbei überlegt werden, ob die gemachte Verbesserung, wo nicht ganz, dennoch halb oder zum dritten oder vierten Theil mit und nebst den übrigen praestandis bestehen und insoweit beibehalten werden könne; welchen Falls auch die gemachte Verbesserung insofern beibehalten und conserviret werden muß, indem wir einen reellen Vortheil dabei finden.

Articulus 8. Wegen des Contributionswesens.

§ 1. Das Contributionswesen ist einer von den wichtigsten Punkten, worauf das G. O. F., K. und D. D. unermüdete Application und Sorgfalt gerichtet sein muß. Und soll uns auch in specie wegen dieses Punktes das ganze oben bemeldete Directorium, sowohl die darin sitzende Ministri als auch in specie die membra eines jeden Departements, jedoch soviel diese letzte betrifft, weiter nicht, als eines jeden Departement sich erstrecket, responsable sein.

§ 2. Das G. O. F., K. und D. D. soll auch insonderheit darauf Acht haben, daß die Contributionen wohl und richtig einkommen und nichts davon zurückbleibe.

§ 3. An den Orten, wo keine egale Classification ist, soll eine gleich durchgehende Quotisation und Classification gemachet, imgleichen die Catastra, welche nicht in Ordnung sein, in Ordnung gebracht werden, damit so viel als immer möglich eine Provinz gegen die andere und ein Kreis und District gegen den andern gerechnet nicht mehr contribuiren, als die unter ihnen zu haltende Proportion und Gleichheit mit sich bringet, und die Lasten mit gleichen Schultern getragen werden.

§ 4. Absonderlich hat das G. O. F., K. und D. D. wohl Acht zu geben, daß unsere Immediat-Unterthanen bei der Contribution und Einquartierung nicht prägraviret werden, maßen sie an vielen Orten gegen die Mediat-Unterthanen in beiden Punkten prägraviret sind; und muß ermeldtes Directorium diesen Punkt genau untersuchen, und was deshalb zu ändern oder zu verbessern ist, ungesäumt redressiren.

§ 5. Die von unseren Immediat-Unterthanen fallenden Contributionen sollen die Beamten einnehmen und solche an die Provinzial-Kreiscasse liefern, die es hernach an die Kriegescasse zahlen, und zwar aus der Ursach, damit der Bauer nicht doppelt geplagt werde und, die Sache länger Bestand haben könne.

§ 6. Die Landräthe in den Provinzen sollen responsable sein wegen ihrer Kreiscassen, derowegen sie auch solche Receptores anzunehmen, die gute Caution bestellen.

§ 7. Vor allen Dingen muß auch das G. O. F., K. und D. D. dahin sehen, daß die wüsten Bauerhuben mit wirklichen Bauer- und Kossäthenhöfen angebauet werden, und soll gedachtes Directorium mit allem Ernst und Nachdruck darauf halten, damit unserer deshalb führenden Intention gehorsamst nachgelebet werde.

Articulus 9.
Wegen des Lehns-Canonis und der Ritter-Rollen.

§ 1. Der Lehns-Kanon soll zu rechter Zeit beigetrieben und mit allem Ernst und Nachdruck darüber gehalten werden, ohne die geringste Connivenz gegen jemand, er sei auch wer er wolle, zu bezeigen.

§ 2. Das G. O. F., K. und D. D. soll auch eine Rolle halten von allen, welche adeliche Güter besitzen, damit, wann wir vom G. O. F., K. und D. D. zu wissen verlangen, wie viele Edelleute in dieser oder jener Provinz in auswärtigen Krieges- und Civildiensten stehen, wie sie heißen, was sie bedienen und von was vor einem Alter sie sein, auf unser Erfordern sofort ein accurater Bericht erfolgen könne. Zu solchem Ende sollen die Landräthe die jährlich pflichtmäßig eingerichteten Tabellen examiniren, ob sie richtig sind oder nicht; ersteren Falls tragen sie selbige in ein Buch und schicken sie an das G. O. F., K. und D. D.

Articulus 10. Accisewesen.

§ 1. Bei dem Accisewesen muß eine von des G. O. F., K. und D. D. größesten Sorgen dahin gerichtet sein, daß die Tarifs accurat und gut gemacht, und in denselben alle ausländische wollene und andere Waaren hoch und dergestalt impostiret werden, daß unsere Landeswaaren und Manufacturen in unseren Landen wohlfeiler gegeben und besser debitiret werden können als ausländische.

§ 2. In specie muß auch ermeldtes G. O. F., K. und D. D. die fremden Biere, Branntweine, Weine, Essige, ausländisch Korn, Gerste, Hafer, Butter und gemeine Käse mit hohem Impost belegen, damit unsere Denreen die Halbschied wohlfeiler gekauft werden können als die fremde.

§ 3. Hingegen müssen die Waaren und das Getreide, so unsere Lande ausgeben und in die Fremde schicken, nicht mit Imposten beschweret, sondern bloß eine leidliche Handlungsaccise auf dieselben geleget, auch sonst die Ausfuhre auf alle Art und Weise favorisiret werden.

§ 4. Der königsbergische Tarif und der Tarif in den clevischen Städten soll ohne Zeitverlust nach den berlinischen eingerichtet und die Sätze danach formiret werden.

§ 5. An den Orten unserer Lande, wo die Accise noch nicht eingeführet ist, solches aber mit unserer Avantage und ohne größeren oder auch nur gleichmäßigen Abbruch unserer Domainen-Revenüen geschehen kann, muß das G. O. F., K. und D. D. zu Einführung der Accise ohne den geringsten Anstand schreiten. Wann wir aber bei solcher Einführung der Accise und durch dieselbe zum Exempel etwa 100 Thlr. gewönnen, und hingegen sothane neue Einrichtung unseren Domainen 100 Thlr. Schaden brächte, so wäre solches vor keine Verbesserung zu achten, ergo Wind.



§ 6. Die magdeburgischen, halberstädtischen, mannsfeldischen und hohensteinischen Städte sollen immediat gemacht werden, so wie unsere Städte in der Kurmark. Das Avantage, so wir davon zu erwarten haben, wird sich folgender Gestalt zeigen; zum Exempel: die Stadt Wantzleben giebt vermöge Katastri 500 Thlr. zur Contribution, die Accise bringet 600 Thlr., ergo 100 Thlr. Überschuß, und fließet solch surplus zu unserer Casse.

§ 7. Es soll niemand in unserm Königreich, Provinzen und Landen accisefrei sein. Und damit aller Unterschleif desto mehr abgeschnitten werde, wollen wir selbst nebst unserm königlichen Hause die Accise bezahlen; und soll sehr scharf darauf Acht gegeben werden, daß sich niemand weiter unterfange unter dem Prätext, als wenn diese und jene Sachen vor uns und unser königliches Haus gehörten, die Accise zu defraudiren.

§ 8. Alle Wagen, selbst die unsrigen davon nichts ausgenommen, bis auf den geringsten Bauerwagen sollen wohl und genau visitiret werden, auch ob etwa accisbare Waaren dem Angeben zuwider sich darauf befinden.

§ 9. Damit auch die Thorschreiber desto mehr außer Stand gerathen mögen, bei Veraccisirung der Waaren defraudationes vorgehen zu lassen, so sollen sie nicht bloß in derselbigen Stadt von einem Thor zum andern, sondern von einer Stadt zur andern translociret werden, um ihre Gevatterschaften und Connoissancen, auch andere Anleitungen zu Defraudationen und Betrug um so viel mehr zu verlieren.

§ 10. Auf unseren clevischen Städten haften, wie bekannt, große Schulden, von welchen wir die Zinsen aus dem Überschuß der Accise bezahlen; wir sind aber müde, uns länger mit solchen Zinsen, die, so zu reden, mit uns aus der Schüssel essen, zu chargiren. Und soll derowegen unsere General-Kriegescasse vor das Jahr 1723 einmal hunderttausend Thaler an der clevischen Städte creditores bezahlen. Das folgende Jahr werden wir zu eben dem Behuf wieder eine Summe Geldes assigniren und solchergestalt hoffentlich in Kurzem von Bezahlung dieser beschwerlichen Interessen befreiet werden.

§ 11. Das G. O. F., K. und D. D. muß auch dahin sehen und auf alle Weise verhüten, daß die in unseren Landen angesessenen Leute ihre Gelder und Capitalien nicht in die Fremde transportiren, und wird von ermeldtem Directorio collegialiter und reiflich zu überlegen sein, wie solches am besten zu verhüten, und denen Capitalisten Gelegenheit zu geben, daß sie ihre Gelder in unseren Landen placiren und anlegen können.

§ 12. Wegen der Kaufleute bisher prakticirten Accise-Defraudationen, und um denselben ein- für allemal einen Riegel vorzuschieben, hat unser G. O. F., K. und D. D. mehr praecautiones, als bisher geschehen, zu nehmen, auch wenn einer auf dergleichen Betrug ertappet wird, an denselben ein solch Exempel zu statuiren, daß andere sich daran spiegeln müssen.

§ 13. Das Hausiren auf dem platten Lande soll durch ein neues, in unserem höchsten Namen zu publicirendes Edict bei Strafe des Karrens verboten, über solchem Edict auch fest und scharf gehalten werden.

Articulus 11. Wegen der Zölle und Commercien.

§ 1. Das G. O. F., K. und D. D. wird allen ersinnlichen Fleiß anwenden, um es dahin zu richten und zu beförderen, daß die Commercien in unserem Königreiche, Provinzen und Landen, je länger je mehr, empor und in einen florisanten Zustand gebracht, unsere Zölle auch nicht abnehmen, sondern, soviel immer möglich, verbessert und allen dabei vorgehenden Unterschleifen und Defraudationen auf eine zureichende Art vorgebeuget werden möge. Die in unseren Landen fallenden Waaren und Denréen sollen, wie wir schon oben befohlen, leidlich beschweret, aber die einkommenden fremden und accisbaren Waaren, als Korn, Gerste, Weizen, Hanf, Flachs und dergleichen, so hoch in den Tarif hinangezogen werden, daß unsere Unterthanen mit den Fremden Markt halten, und die in unsern Landen fallenden Waaren stets wohlfeiler gegeben werden können als fremde Waaren von gleicher Gattung.

§ 2. Die kleinen uns zugehörenden Zölle sollen, soweit es nur immer practicable und möglich ist, verpachtet werden.

Articulus 12. Manufactursachen.

§ 1. Von was großer Importanz vor uns und unsere Lande die Etablirung guter und wohl eingerichteter Manufacturen sei, solches ist dem G. O. F., K. und D. D. vorhin zur Genüge bekannt, und wird also dasselbe sich alles äußersten Fleißes angelegen sein lassen müssen, damit soviel nur immer möglich alle Gattungen von Wollen-, Eisen-, Holz- und Leder-Manufacturen, die noch nicht in unseren Landen etabliret sein, daselbst eingerichtet werden mögen.

§ 2. Um diesen höchst nützlichen Endzweck zu erreichen, hat das G. O. F., K. und D. D. die dazu nöthigen Manufacturiers aus der Fremde kommen zu lassen nach der Methode, wie wir zu Potsdam die Gewehr-Manufactur angeleget haben.

§ 3. Das G. O. F., K. und D. D. soll sich auch mit aller Vigueur bearbeiten, daß die Wollen-Manufacturen und Leder-Thauereien in unseren preußischen Städten eingeführet und auf alle Weise in Flor gebracht, mithin dadurch unsere preußische Städte und Lande in gutes Aufnehmen gesetzt werden mögen.

§ 4. Wir befehlen auch dem G. O. F., K. und D. D. in unserm höchsten Namen ein Edict in allen unsern Provinzen und Landen ausgehen zu lassen, wodurch die Ausfuhr der einheimischen Wolle bei Strafe des Stranges verboten werde. Wer nur einen Stein von einheimischer Wolle auszuführen sich unterstehet, soll den Galgen verdient haben. Wir haben zwar bisher dem Lager-

hause zu Berlin Erlaubniß gegeben, die ausgeschossene Wolle auszuführen, heben aber solches hierdurch mit gutem Vorbedacht wieder auf, und soll gedachtes Lagerhaus davon nicht einen Stein mehr auszuführen befugt sein.

§ 5. Die Provinzialkammern werden sagen: „unsere Pächter können die Wolle nicht los werden, sie gilt nichts, kein Mensch will sie kaufen, und was dergleichen mehr ist“. Die von Adel, die Prediger und Schäfer werden ohne Zweifel eben dergleichen vorwenden. Um nun dieser Sache ihre abhelfliche Maaße zu geben, so befehlen wir dem G. O. F., K. und D. D. durch eine an die Provinzialkammern und Commissariate abzulassende Circulair-Ordre eine pflichtmäßige Designation zu fordern, wie viel jährlich an Wolle in jeder Provinz gewonnen werde, und von was vor Sorte. Wann solche Designationen aus den Provinzen eingekommen (zum Exempel, aus der Kurmark würde berichtet, daß daselbst jährlich 20000 Stein gute Wolle, 5000 Stein Mittelwolle und 2000 Stein grobe Wolle gewonnen würde), so hat das G. O. F., K. und D. D. eine anderweite Circular-Verordnung an die Provinzial-Commissariate zu senden, daß sie berichten sollten, wie viel die sich im Lande befindliche Manufacturen jeden Orts an Wolle verarbeiten; nachdem über beide Punkte die geforderten Berichte eingelaufen, wird man einen rechten Überschlag machen können, wie viel Wolle verarbeitet werde und wie viel Wolle übrig bleibe. Ein Tuchmacher sammt seinen Compagnon verarbeiten jährlich 300 schwere Stein Wolle, ein Zeugmacher 26 schwere Stein Wolle, ein Strumpfmacher kann verarbeiten 10 schwere Stein Wolle; in der Kurmark finden sich nun so viel Wollarbeiter, daß sie jährlich verarbeiten können 18000 Stein feine Wolle, 4000 Stein Mittelwolle, 500 Stein grobe Wolle. In der Kurmark bleiben also jährlich 2000 Stein feine Wolle, 1000 Stein Mittelwolle und 1500 Stein grobe Wolle übrig, und es scheinet zwar, als ob dieser Überschuß ausgeführet werden könnte und müßte, wofern die Pächter, Edelleute, Prediger und Schäfer nicht ruinirt werden sollen; es wird aber nicht schwer fallen, der Sache auf andere Weise zu rathen.

§ 6. Wann das G. O. F., K. und D. D. und die kurmärkische Kammer in einer von unsern märkischen Städten, als zum Exempel in Stendal, sieben neue Tuchmacher angesetzet, von welchen ein jeder des Jahres 300 Stein Wolle verarbeitet, so werden oben bemeldte in Rest gebliebenen 2000 Stein feine Wolle durch diese sieben Tuchmacher consumiret sein. Um aber die in Rest gebliebenen 1000 Stein Mittelwolle gleichfalls zu verarbeiten, muß das G. O. F., K. und D. D. noch 100 Strumpfweber ansetzen, deren jeder des Jahres über 10 Stein Wolle verarbeiten, folglich damit die obgedachte Quantität der übrig gebliebenen 1000 Stein Mittelwolle auch consumiret werden kann. Zu Anschaffung der vor diese 100 Strumpfweber nöthigen Stühle wollen wir 6- bis 7000 Thlr. assigniren. Ein jeder Stuhl kostet 80 Thlr., und ein jeder Strumpfweber, dem einer von diesen Stühlen, um darauf zu arbeiten, ge-

liehen wird, muß davor jährlich 2 Thlr. an die Accise bezahlen, und sind also die 1000 Stein Mittelwolle ebenfalls verarbeitet. Es bleiben demnach 1500 Stein grobe Wolle, mehrentheils Ausschuß, von dem Lagerhause übrig, welche, weil ein Tuchmacher jährlich 300 Stein verarbeiten kann, von fünf Tuchmachern können verarbeitet werden. Und ergiebet sich aus dem, was wir jetzo angeführet und vorgestellet, von selbst der Schluß, daß es gar nicht nöthig, die Wolle aus dem Lande zu führen, sondern selbige mit weit größerem Nutzen in demselben bleiben und verarbeitet werden könne.

§ 7. Wie wir es nun uns etwas kosten lassen, um die groben Stühle anzuschaffen, worauf die Ausschußwolle zu verarbeiten und zu schlechten und solchen Tüchern zu machen, wie diejenigen sind, welche in Sachsen fabriciret und nach der Schweiz und Baiern versandt werden, so ist auch unser Wille und Befehl, daß das Lagerhaus in Berlin die ausgeschossene Wolle an die Fabrikanten der groben Tücher sowie die Leipziger Kaufleute vorschießen und von denselben hinwieder statt der Bezahlung grobe Waaren annehmen solle, die das Lagerhaus in Deutschland, Tyrol und in der Schweiz debitiren kann, so wie es die Leipziger Kaufleute in Sachsen machen. Das Lagerhaus wird einwenden, daß dazu ein großer Vorschuß erfordert würde; es ist auch nicht ohne, aber das Lagerhaus hat auch wegen der Armee und sonsten, wann es nur will, guten Debit seiner Waaren und also Profit. Es hat auch 100 000 Thlr. aus der Landschaft ohne Zinsen davon zu bezahlen, und sind wir also persuadirt, es werde der Chef vom Lagerhause aus Liebe und allerunterthänigster Devotion vor uns, und um sich bei uns und unserer königlichen Posterität das unsterbliche Meritum zu erwerben, daß er unsere Lande in gutes Aufnehmen gebracht, sein äußerstes thun, damit er unsere bei dem Werk führende Intention bestens befördern und, sobald es möglich, reussiren machen möge. Wir wollen auch an unserer Seite, wann wir sehen werden, daß dieses importante Werk mit rechtem Ernst und Macht angegriffen wird, selbiges souteniren, so lange wir leben.

§ 8. Das G. O. F., K. und D. D. nebst den Provinzial-Commissariaten werden sagen: „wir haben alles gethan und uns fast die Finger abgeschrieben, wir haben auch hier und da Leute und Manufacturiers angesetzt, aber nicht sehr viel". Dieses letztere ist leider wahr. Die Sache kann aber besser und auf folgende Art angegriffen werden.

§ 9. Wenn es an Tuchmachern fehlet, so muß man dieselben in Görlitz, Lissa und Holland vor Geld anwerben lassen.

§ 10. Um einen tüchtigen Gesellen anzuwerben, kaufet man demselben einen Stuhl und giebet ihm ein hiesiges Mädchen zur Frau, das Lagerhaus aber schießet ihm die Wolle vor; dadurch kommt der Geselle sofort zu Brod, etabliret eine Familie und wird in so weit sein eigener Herr, da dann nicht zu glauben, daß es

große Mühe kosten werde, dergleichen Leute zu engagiren und dieselben nach unseren Landen zu ziehen.

§ 11. Mit den Strumpfmachern muß es auf eben die Weise angefangen werden, und kann man dieselben in Hamburg, in der Schweiz, in Hessen und zu Frankfurt a. M. anwerben, und zwar nach der Methode, wie man zu Potsdam etablirte Lüttichsche Gewehr-Manufactur angeworben hat.

§ 12. Der Chef vom Lagerhause wird sagen, daß dazu ein großer Vorschuß gehöre. Wir sind auch darin mit ihm einig, aber um deßwillen versprechen wir auch hiermit, daß, sobald ein halbes Jahr verflossen, und wir sehen, daß mit Ernst und Vigueur an dem Werk gearbeitet werde, wir noch 100 000 Thaler von der kurmärkischen Landschaft nehmen und sonder Interesse dem Lagerhause vorschießen wollen, alsdann selbiges ein starkes Capital hat, wodurch es unser Dessin unterstützen und ausführen helfen kann.

§ 13. Das G. O. F., K. und D. D. soll auch dahin arbeiten, daß die Wollspinnereien in unseren Landen besser introducirt werden mögen, als bishero geschehen. Zu dem Ende muß man sich bemühen, die Beamten und Pächter dazu zu persuadiren, daß sie die Wolle, so sie gewinnen, auf dem Lande verspinnen lassen, welchen Falls auch billig ist, daß ihnen die gesponnene Wolle so bezahlet werde, damit sie Lust bekommen das Werk zu continuiren, und wird das G. O. F., K. und D. D. die Taxe von solcher auf dem Lande gesponnenen Wolle so zu setzen wissen, daß die Beamten, Pächter, Edelleute, Priester, Schäfer und Manufacturiers dabei bestehen können.

§ 14. Die Linnen-Manufacturen muß das G. O. F., K. und D. D. ebenmäßig auf alle Weise zu poussiren und dergestalt zu vermehren geflissen sein, daß man binnen Zeit von vier Jahren der Schlesischen und Wahrendorfer Leinwand in unseren Landen sich gänzlich passiren könne.

§ 15. Zu Anschaffung der Strumpfstühle, und um die Manufacturiers anzuwerben, wollen wir vor das Jahr 1723 aus unserer General-Kriegescasse 24 000 Thlr. assigniren, und zu dem übrigen wird der Chef des Lagerhauses auch schon Rath zu schaffen wissen.

Articulus 13. Wegen der gestempelten Papiere und Karten.

§ 1. Daß in unseren königlichen Provinzen und Landen über die Verordnungen, so wir bisher wegen des Stempel-Papiers ergehen lassen, stricte gehalten werden müsse, deshalb wird das G. O. F., K. und D. D. alle pflichtmäßige Sorge zu tragen haben.

§ 2. In specie soll weder von Reichen noch von Armen einig Memorial angenommen werden, noch

§ 3. Bei unseren General-Krieges- und Domainen-Cassen auf Quittungen Geld und Besoldung gezahlet werden, wann die Quittungen nicht gestempelt sind, und zwar auf Papier von solchem Stempelpreise, als unsere deshalb emanirte Verordnungen mit sich bringen.

§ 4. Wer unter 30 Thlr. jährliche Besoldung hat, bedarf keine Quittung auf gestempelt Papier zu geben.

§ 5. In allen unseren Landen sollen auch keine ungestempelte Karten geführet noch gebrauchet werden, und zwar bei solcher Strafe, als in denen emanirten Verordnungen determiniret ist, welche wir aber nach Beschaffenheit der Umstände wie bei andern vorfallenden und sich entdeckenden Defraudationen zu schärfen uns ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

Articulus 14. Wegen Anhaltung der Deserteurs.

§ 1. Damit dem Desertiren bei unserer Armee desto mehr gesteuert und die Deserteurs um so leichter ertappet werden können, so soll das G. O. F., K. und D. D. in unserem Königreiche, auch sämmtlichen Provinzen und Landen von unsertwegen und in unserem höchsten Namen ein scharfes Edict ausgehen und publiciren, auch nachgehends in Städten, wo keine Vestungen sind, imgleichen in allen Kirchdörfern monatlich am ersten darin fallenden Sonntage von neuem von den Kanzeln ablesen lassen des Inhalts, daß Bürger und Bauern keinen Soldaten, Unterofficier, Grenadier, Mousquetirer, Reuter oder Dragoner, Beurlaubten oder Ordonnanzen, der nicht seinen rechten und guten Paß vorzeigen kann, in keinem Dorfe oder Stadt passiren lassen, sondern ihn sofort arretiren und an das nächste Regiment liefern sollen, um den Deserteur weiterfort an das Regiment, dem er angehöret, zu schicken, welches alsdann die Unkosten bezahlen wird. Wann ein Soldat desertiret von einem Regiment oder Compagnie, und es auf dem Lande und in den Städten von dem Officier kund gemachet wird, sollen Bürger und Bauern sofort aufsitzen, die Sturmglocke läuten, die Pässe besetzen und den Deserteur weiter aufsuchen. Wann sie ihn wieder bekommen, soll die Accise, welche dem Orte am nächsten ist, den Bauern, Bürger*n* oder Beamten, die den Deserteur ertappet und abgeliefert haben, 12 Thlr. bezahlen. Und solche 12 Thlr. muß der Geheime Rath und General-Kriegescassen-Zahlmeister Schöning dem Regiment wieder abziehen.

Wofern aber die Beamte, Edelleute, Bürger und Bauern nicht sofort alles mögliche thun und anwenden, um den Deserteur zu gefänglicher Haft zu bringen, sollen diejenigen, welche davon manquiret, folgendergestalt bestrafet werden: das Dorf, so deshalb seiner Schuldigkeit nicht nachgelebet, giebt 100 Thlr. zur Pönal-Casse; die Stadt, welche darunter ihr devoir negligiret, soll 200 Thlr. zur Pönal-Casse geben; der Landrath oder Edelmann 100 Ducaten; ist es ein arm Dorf, sollen die zwei vornehmsten Bauern aus demselben zwei Monat lang karren; ist die Stadt arm, sollen acht der vornehmsten Bürger auch zwei Monat lang karren. Wer aber eine*m* Deserteur durchhilft, der hat den Galgen verwirket, und soll derselbe sogleich, nachdem er des Verbrechens überführet ist, ohne unsere Confirmation darüber zu erwarten, aufgehänget werden.

§ 2. Dieses Edict soll auch in specie an die Provinzial-

Commissariate, Kammern, Beamte, Forstbediente, Theerschweler, Holzschläger, Kohlenbrenner, Glashütten etc gesandt und ihnen dabei scharf eingebunden werden, sich nach dessen Inhalt genau und eigentlich zu achten, allermaßen denn auch unser G. O. F., K. und D. D., imgleichen die Provinzial-Commissariate und Kammern, nicht weniger die Landräthe und die Städte, dann auch die Schulzen und Gerichte über solch Edict streng, fest und zu allen Zeiten halten sollen und müssen.

Articulus 15. Städte-Sachen.

§ 1. Das G. O. F., K. und D. D. muß sich besten Fleißes angelegen sein lassen, daß alle wüste Stellen in unseren Städten aufgebauet, alle Häuser mit Ziegeln gedecket, auch die Städte wohl verschlossen werden, um durch dieses letztere die Accise-Defraudationes desto besser zu verhüten.

§ 2. Unsere Städte in Preußen verfallen gar sehr, und die bebauten Stellen gehen ein, wie wir solches zu Mohrungen, Liebstadt und Holland selbst gesehen, auch noch viele andere Städte in Preußen sich befinden, die in eben so schlechtem Zustande respectu der Häuser und Gebäude sind; und muß das G. O. F., K. und D. D. es an nichts erwinden lassen, um diesem Übel und vielen andern bei unseren Städten in Preußen befindlichen, zu unserem und der Städte in Preußen selbsteignem höchsten Schaden gereichenden Umständen bald und sufficamment zu remediren. Das G. O. F., K. und D. D. soll auch neue Städte in Litthauen anzulegen suchen und mit allem Ernst und vigueur zu der Sache thun, damit unsere deshalb führende Intention bald möglichst erfüllet werde.

§ 3. Vor allen Dingen aber wird unser G. O. F., K. und D. D. auf den Anbau und Vergrößerung unserer Stadt Berlin und, daß alles bis an die Landwehren bebauet werde, mit allem ersinnlichen Fleiß und Application bedacht sein, und müssen sie das Werk unverzüglich ergreifen und nach und nach so weit poussiren, als immer mensch- und möglich ist.

§ 4. Damit aber das G. O. F., K. und D. D. desto besser sehen und judiciren könne, was eigentlich zu diesem Werk und dessen glücklicher Ausführung erfordert werde, so hat ermeldtes Directorium von den Gegenden, welche noch bebauet werden sollen, accurate Plans aufnehmen zu lassen, selbige nachgehends in Straßen, Häusern und Gärten einzutheilen und alsdann weiter einen Überschlag von allem zu machen und beides uns allerunterthänigst einzusenden.

§ 5. Damit es aber destoweniger an Anbauenden fehle, so wird das G. O. F., K. und D. D. alle diensame Mittel und Wege, und so viel deren nur zu erdenken, anwenden müssen, um bemittelte und wohlhabende Leute, auch tüchtige Handwerksleute und Manufacturiers aus der Fremde nach Berlin zu ziehen, damit sie sich daselbst anbauen und häuslich niederlassen mögen. Das Werk

wird auch hoffentlich, wenn es nur recht unterbauet und fortgesetzet wird, schon succediren. Wir werden auch dasselbe mit allem, was dazu erfordert wird, zu secundiren nicht unterlassen.

Articulus 16. Polizei- und Kämmerei-Wesen.

§ 1. Was das Polizei- und Kämmerei-Wesen betrifft, da sollen die Provinzial-Commissariate und Kammern den Kornpreis jederzeit so halten und balanciren, daß es nicht zu theuer noch zu wohlfeil werde. Und wie nun solches nicht besser noch leichter als durch die Magazine geschehen kann, also muß auch bei denselben zur beständigen Regul und Maxime dienen, daß, wenn es wohlfeil, die Magazine einkaufen, hingegen, wenn es theuer ist, die Magazine verkaufen müssen.

§ 2. Alle Brod-, Fleisch- und Biertaxen sollen jährlich um Martini und Pfingsten gemacht werden.

§ 3. In jeder Stadt muß der Commandeur von der Compagnie oder Regiment, so daselbst im Quartier lieget, und der Commissarius loci obermeldte Taxen formiren, dieselbe aber dergestalt einrichten, daß der Soldat nebst dem Bürger und Landmann dabei auskommen und bestehen können.

§ 4. Die Provinzial-Commissariate und Kammern sollen sich auch alle Jahre um Pfingsten und Martini zusammen thuen und auf dem Lande eine Brod-, Fleisch- und Biertaxe machen, auch die Schenkkrüge visitiren und bei denselben dem Bier einen gewissen und billigen Preis setzen.

§ 5. Die Provinzial-Commissariate sollen die Commissarii loci und Magisträte anhalten, daß der Städte Feuer-Instrumente in gutem Stande erhalten, was daran schadhaft ausgebessert, wo aber gar keine Feuer-Instrumente vorhanden, dieselbe aus den Kämmerei-Revenüen angeschafft werden.

§ 6. Die Commissariate und Commissarii loci haben auch dahin zu sehen, daß die Straßen in den Städten wohl gepflastert, auch die publiken Pumpen in guten Stand gesetzet, wo aber keine sind, dergleichen angeleget werden müssen.

§ 7. Die wüsten Stellen in den Städten sollen binnen fünf Jahren aufgebauet, die Stadtmauern überall in gutem Stande erhalten und die Strohdächer aus den Städten durchgehends weggeschaffet, auch die Dächer überall mit Ziegeln gedecket werden, inmaßen wir solches oben schon allergnädigst befohlen haben.

§ 8. Die Provinzial-Commissariate sollen in Ansehung der Kämmerei, Krüge, Dörfer, Heiden, Jagden, Zölle und Hütungen nichts vornehmen noch reguliren, ehe und bevor sie deshalb zuvörderst bei dem G. O. F., K. und D. D. Vorstellung und Anfrage gethan, welches sodann die Kammern darüber zu vernehmen, ob sie auch dagegen etwas zu erinnern und einzuwenden finden, und in specie ob sie dabei etwas angemerket, so unserem Domainen-Interesse zum Präjudiz und Nachtheil gereichen könnte. Wann sich dann zeiget, daß der Commissariate vorgeschlagene Verfügun-

gen unserem Domainen-Interesse nicht zuwider, so wird der Vorschlag approbiret, die Ausfertigung danach eingerichtet und darin das Nöthige befohlen; sonst aber und wann der Vorschlag unserem Domainen-Interesse entgegen zu sein befunden werden sollte, so wird derselbe verworfen und das Commissariat, von welchem die Proposition herrühret, in dessen Conformität beschieden.

Articulus 17. Wegen der Edicte.

§ 1. Die Edicte, welche bei dem gewesenen General-Commissariat und General-Finanz-Directorio bisher publiciret worden, sind einander, ob sie gleich von beiden Seiten in unserem höchsten Namen emaniret, in vielen Punkten zuwider, und zwar aus der mehr denn zu viel bekannten Ursache, weil ein Collegium dem andern immer etwas an dessen respicirten königlichen juribus und Einkünften zu entziehen sich bemühet, bloß um dadurch bei uns Parade und uns glauben zu machen, als wann sie unsere Einkünfte noch so sehr verbessert und erhöhet und wir nicht an der andern Seite eben so viel wieder verloren hätten. Damit nun die Contrarietät obangezogener Edicte gänzlich aufgehoben und abgethan werden möge, so wollen wir unserem Wirkl. Geheimen Etats-Ministro, General-Auditeur, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath dem von Katsch hiermit absonderlich als ein Stück seines Departements allergnädigst committiret und aufgetragen haben mehr erwähnte Edicte insgesammt von 1713 an vorzunehmen, alles genau zu untersuchen, mit den übrigen dirigirenden Ministris alles wohl zu überlegen, was von beiden Seiten Contraires in den Edicten enthalten oder zu der jetzigen neuen Verfassung sich nicht schicket oder sonst mit unserem höchsten Interesse und der von Gott uns anvertrauten Lande und Unterthanen Wohlfahrt und Conservation nicht bestehen kann, heraus zu werfen und abzuthun, hingegen neue Verordnungen, Reglements und Edicte über alle und jede zu dem Departement des G. O. F., K. und D. D. gehörende Sachen zu Papier zu bringen, nach jetzt angeführten Principiis de concert mit den übrigen dirigirenden Ministris einzurichten und dieselben nachgehends zu gewöhnlicher Publication zu befördern.

§ 2. Wenn aber in unserem höchsten Namen bei dem G. O. F., K. und D. D. ein Edict gedruckt wird, so soll unser Name und der fünf dirigirenden Ministrorum Contrasignatur darunter gesetzet werden.

Articulus 18. Verpachtung der Ämter, Vorwerke und anderer Domainen.

§ 1. Das G. O. F., K. und D. D. soll mit unermüdetem Fleiß, Treue und Application darauf Acht geben und seine Gedanken dahin gerichtet sein lassen, damit alle Jahr unsere Domainen und Ämter verbessert und melioriret, an den Ort, wo man mit Nutzen neue Vorwerke stiften oder neue Kuhmelkereien anlegen oder auch wüste und urbare Brücher ausraden und ab-

ziehen kann, solches nicht verabsäumet, sondern unverzüglich dazu geschritten und auf alle Weise dahin getrachtet werden, wie durch Industrie und savoir faire wirklich und ohne gleichen oder grössern Abgang unserer Krieges- oder anderer Revenüen unsere Domainen-Einkünfte verbessert werden mögen. Wann zum Exempel die Domainen-Commission das Amt Potsdam auf 400 Thlr. jährlich verbesserte und wir dadurch an der andern Seite 400 Thlr. bei der Accise zu Potsdam verlören, so wäre es eine windige Verbesserung.

§ 2. Die Verbesserung muß aber dergestalt beschaffen sein, daß, wann wir ja dadurch an einen andern Ort etwas verlieren, dennoch die gemachte Verbesserung mehr importire, als die darauf verwandte Kosten und der Verlust, welchen wir hingegen an der andern Seite haben, ausmachen. Zum Exempel: Wir könnten bei dem Amte Potsdam durch Wirthschaft und Brauereien, so die Kammer anlegte, 400 Thlr. jährlich profitiren; hingegen verlören wir durch solche neue Einrichtung jährlich 200 Thlr. an der Accise: so hätten wir doch 200 Thlr. Profit, und wäre die Verbesserung reell und gut.

§ 3. Solch Principium muß das G. O. F., K. und D. D. bei allen Verbesserungen führen und, wo wir reellen Vortheil finden, sofort zuschlagen, es mag das surplus fallen, an welche von unseren Cassen es will, wann wir nur reellen Vortheil davon haben. Wann bei Formirung des Etats ein Amt minus hätte, zum Exempel 100 Thlr., und sie könnten beweisen, dass solches daher rührete, weil diese oder jene Accise jetzo 200 Thlr. mehr trüge, als sie bisher getragen, und daß wir also dabei, eins gegen das andere gerechnet, 100 Thlr. Vortheil hätten, so würde es vor uns ein Vortheil von 100 Thlr., folglich die Verbesserung gut sein. Oder bei den Domainen hätten die Kammern ein Brauhaus und Branntweinbrennerei geleget, solches trüge jährlich 200 Thlr., hingegen verlören wir bei dieser oder jener Stadt solchen angelegten Brauhauses oder Branntweinbrennerei halber 100 Thlr., so bliebe doch 100 Thlr. Profit vor uns. Dergleichen Verbesserungen führen unser wahres Interesse mit sich, und befehlen wir dem G. O. F., K. und D. D., imgleichen unseren Provinzial-Commissariaten und Kammern in Gnaden und zugleich ernstlich, daß sie sich von nun an nicht mehr darum zanken sollen, ob es zu dieser oder jener Casse gehöre; nur sollen sie dahin sehen, wo wir den größesten und reellsten Vortheil von haben.

§ 4. Zu den Pachtcontracten müssen die Provinzial-Kammern und Domainen-Commissiones den Pächtern nichts accordiren und versprechen, als was denselben ohne unsern Schaden prästiret und gehalten werden kann. Und ist bis dato den Pächtern an Bebauung der Ämter und Vorwerke, auch sonst an allerhand andern Prätensionen, die sie gemachet, so viel nachgegeben und accordiret worden, daß, wenn man gegen einander balanciret, was man den Pächtern zugesaget und was wir deshalb bauen lassen

müssen, mit dem Vortheil, den wir aus den erhöheten Pachtungen haben, solcher Vortheil sehr viel wegfällt.

§ 5. Ehe und bevor den Pächtern etwas zugesaget wird, muß solches von dem G. O. F., K. und D. D. wohl und genau examiniret werden, ob wir auch unser Conto dabei finden; wann solches ist und auf diesen Fuß den Pächtern etwas versprochen wird, muß dasselbe nicht nur von dem G. O. F., K. und D. D., sondern auch von den Provinzial-Kammern den Pächtern wirklich prästiret und heilig gehalten werden; gestalt denn ermeldtes Directorium die Provinzial-Kammern anzuweisen hat, die Pächter bei allem, was denselben in den Contracten zugesaget ist, zu mainteniren.

§ 6. Die Provinzial-Commissariate aber hat das G. O. F., K. und D. D. nachdrücklich anzuweisen, daß sie unsere Pächter gegen ihre habende Contracte nicht beschweren noch Eingriffe thun, sondern dieselben alles dessen, was ihnen versprochen ist, ruhig geniessen lassen sollen.

§ 7. Wir geben auch den Pächtern frei, wenn sie dawider graviret würden, deshalb immediate bei dem G. O. F., K. und D. D. supplicando einzukommen, wofern sie aber allda nicht gehöret werden sollten, sich an Uns selbst zu wenden, alsdann wir schon dahin sehen werden, daß bei den Pachtungen Treu und Glaube wieder eingeführet und gehalten werden müsse.

§ 8. Im Übrigen sollen die Provinzial-Kammern unsere Ämter und Vorwerker und, was sonst zu unseren Domainen gehöret, nicht verpachten, sie haben dann zuförderst die Anschläge davon an unser G. O. F., K. und D. D. eingesandt und desselben Resolutiones darüber eingeholet.

§ 9. Das G. O. F., K. und D. D. muß alsdann solche ihm eingesandte Anschläge genau examiniren, ob sie so eingerichtet, daß sie bestehen können, oder ob sie etwan zu niedrig oder auch über die Kammertaxe formiret; ferner, ob mehr in Anschlag gebracht sei, als in effectu vorhanden; ob auch die Unterthanen mit den Dienstgeldern surchargiret, daß die bisherige Kriegesprästanda ausfallen könnten, und was der Umstände mehr sind, die alle in reife Consideration gezogen werden müssen, damit etwas solides und wobei wir unsere Rechnung völlig und sicher finden können, gemacht werden möge.

§ 10. Alle Fixa, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, müssen in Anschlag gebracht und nebst denen Mühlen mit verpachtet, das Mühlen-Pachtkorn aber zu Gelde geschlagen und an Gelde bezahlet und bei Verpachtungen die Principia also geführet werden, wie unseres Wirkl. Etats-Ministri, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths von Görne Maximen deshalb sind. Alsdann und wenn solchergestalt die Anschläge eingerichtet, collegialiter examiniret und approbiret worden, sollen die Contracte expediret, durch unsere, den General-Lieutenant, auch Wirkl. Etats-Ministros und Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe von Grumbkow und

von Creutz contrasigniret und hernach zu unserer Unterschrift gebracht, von dem G. O. F., K. und D. D. aber zugleich ein Zettel dabei geleget werden, woraus wir sofort die ganze Beschaffenheit der Sache ersehen können. Zum Exempel, das Amt oder Vorwerk hat bisher getragen 200 Thlr., jetzo 150 Thlr. plus oder minus und zwar aus diesen oder jenen Ursachen, welche mit wenig, jedoch Specificationes-Worten angeführet werden müssen. Die Espece von Bilance sollen alle zu dem G. O. F., K. und D. D. gehörende Chefs und Membra unterschreiben, uns auch allerseits davor responsable sein.

§ 11. Wegen der Caution, so die Pachtleute zu bestellen haben, muß sich das G. O. F., K. und D. D., imgleichen die Provinzial-Kammern bemühen, daß die Pächter allemal ein Quartal von ihren Pachtgeldern voraus bezahlen, welches alsdann zur Caution genug ist.

§ 12. Gleichwie wir auch bereits oben angeführet, welchergestalt unsere allergnädigste Willensmeinung ist, daß alle Fixa sollen verpachtet werden, also hat auch Unser G. O. F., K. und D. D. die Provinzial-Kammern anzuhalten, alle solche Fixa, sie mögen Namen haben wie sie wollen, imgleichen alles, was von unseren Domainen uns bisher ist berechnet worden, von nun an zu verpachten, nichts davon ausgenommen als unsere Holzungen und Wälder, bei welchen die Administration bleiben, diese Forst-Administrationes aber nicht auf den bisherigen Fuß, sondern dergestalt einzurichten, dass alle Defraudationes und Sudeleien redressiret, auch die weitläuftigen Forst-Rechnungen so kurz als möglich zusammengezogen werden. Und muß das G. O. F., K. und D. D. deshalb solche Verfassungen machen, daß wir nicht mehr so betrogen werden, wie bis dato geschehen, auch die Forstgelder besser einkommen mögen.

§ 13. Wenn auch das letzte Quartal von Rem. bis Trinit. zu Ende, müssen die Forstgelder völlig bezahlet sein; und soll der Ober-Jägermeister nebst allen Forstbedienten uns davor haften.

§ 14. Die Forst-Rechnungen sollen auch von dem G. O. F., K. und D. D. collegialiter untersuchet werden, ob sie nicht kürzer und so gefasset werden können, dass die Forst-Rechnungen in jeder Provinz vier Wochen nach Trinit. des vorigen Jahres völlig geschlossen und abgethan sein.

§ 15. Alle und jede Deputanten sollen in Gelde nach der Kammertare bezahlet werden und das Deputat nicht in natura bekommen.

§ 16. Den Deputanten in Preußen aber soll das Deputat vor erst noch in natura bezahlet werden, bis 3 Jahre vorbei sein, mit deren Ablauf das G. O. F., K. und D. D. deshalb wieder bei uns anzufragen hat.

§ 17. Ob und welchergestalt das freie Brennholz in Preußen ohne unseren Schaden abgeschafft werden könne, solches hat das G. O. F., K. und D. D. auch zu untersuchen und uns pflichtmäßig davon zu unterrichten; und ist die Regulirung dieses

Punktes um so viel nöthiger, weil das Holz im Samblande beginnet sehr kostbar und rar zu werden. Eben um deswillen muß auch examiniret werden, ob nicht der Orten Torf-Stechereien anzulegen sein möchten, um dadurch das Holz desto mehr zu menagiren.

§ 18. Die Provinzial-Kammern und Kammer-Räthe sollen auch an denen Orten, die zu ihrem Departement gehören, fleißig Acht geben, daß die Gebäude und Inventaria nicht deterioriret, sondern unsere Amtsgebäude, Vorwerker und Schäfereien von denen Pächtern ohne unsere Kosten in Dach und Fach unterhalten werden.

§ 19. Die Pächter sind auch ernstlich und ohne Connivenz anzuweisen, daß sie unsere Äcker wohl unter Mist halten und nicht aussaugen, derowegen auch keinem Pächter verstattet werden muß, Stroh zu verkaufen, sondern sie sind schuldig und müssen allenfalls nachdrücklich obligiret werden, auf unseren Vorwerkern und Ackerhöfen gute Misthöfe und Mistpfützen zu halten und das Stroh fleißig einzustreuen, auch den Mist zu rechter Zeit abfahren zu lassen. Damit auch solches alles wirklich erfolgen müsse, so sollen die Kammern davor responsable sein, in specie der Kammer-Rath, in dessen Departement das Amt gehöret; und muß der Kammer-Rath von der Kammer, deren Mitglied er ist, nachdrücklich angewiesen werden, seine Schuldigkeit darunter accurat zu beobachten.

§ 20. Auf der Provinzial-Kammern führende Haushaltung muß das G. O. F., K. und D. D. sorgfältig Acht haben und sich fleißig erkundigen, ob auch gedachte Kammern der ihnen jetzo zu ertheilenden neuen Instruction ein Genüge thun; wo nicht, soll das G. O. F., K. und D. D. sie erstlich dazu anhalten; wofern es aber mit ihnen nicht zu rechte kommen könnte, muß uns davon der nöthige Bericht erstattet werden, alsdann wir schon werden Rath zu schaffen und behörige Änderung zu treffen wissen.

§ 21. Wenn wir Domainen-Commissiones in die Provinzen schicken, um das Domainenwesen besser einzurichten und avantageusere Pachtungen zu treffen, auch die eingeschlichene Abusus zu redressiren und die Domainen zu verbessern, so pfleget es insgemein zu geschehen, daß, wann solche Commissiones wieder zurück kommen, die Provinzial-Kammern alle Intriguen und Ressorts spielen lassen und in Abwesenheit der Domainen-Commissionen demjenigen nicht folgen, was dieselbe angeordnet hat, bloß in der Absicht, um die Domainen-Commissiones infructueus zu machen. Wir befehlen auch dannenhero unserm G. O. F., K. und D. D. in Gnaden, den Provinzial-Kammern und denen Präsidenten an den Orten, wo solche Domainen-Commissiones gewesen, scharf auf den Pelz zu sein und sie anzustrengen, daß sie nach dem Plan, welchen ihnen die Domainen-Commission vorgeschrieben, arbeiten und denselben von Punkt zu Punkt accurat folgen müssen.

§ 22. Damit aber das G. O. F., K. und D. D. desto besser

und genauer informiret werden möge, was deshalb in den Provinzen passiret, so sollen die Membra des Directorii secrete Correspondenz und Espions in denen Provinzen haben und zwar von allerhand particuliere Personen, von Pächtern, von Bürgern und von Amtleuten, von Bauern und Schulzen und was dergleichen mehr sind: mit denselben müssen sie fleißig correspondiren. Zum Exempel bei den preußischen, neumärkischen, vor- und hinterpommerschen Departement stehen unser General-Lieutenant, auch Wirkl. Etats-Minister und Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath von Grumbkow nebst den Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthen von Herold, Manitius und von Thiele; da muß nun ein jeder von ihnen sich geheime Correspondentien beilegen nach Königsberg, nach Littauen, nach Oberland, nach Memel, nach Sambland, nach Stettin, nach Stargard, Anclam, Lauenburg, Bütow, Draheim, Cöslin und Colberg. Durch solche geheime Correspondentien werden sie zum öftern bessere Informationes von demjenigen, was in den Provinzen passiret, erlangen als durch die Relationes der Commissariate und Kammern. Unter denen solchergestalt einlaufenden geheimen Nachrichten kann auch zwar sehr viel Falsch zuweilen sein, indessen ist doch auch viel Wahres mit darunter, und muß man durch vernünftige Beurtheilung das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden bemühet sein oder, wenn es auf bloße Facta hinausläuft und man an den Rapport zu zweifeln Ursach findet, bei andern deshalb nähere Erkundigungen einziehen.

§ 23. Die Namen der Correspondenten muß ein jeder cachiret halten und sie nicht decouvriren, oder es müßte etwas sein, so directe gegen uns und unsere höchste Person, unser königliches Haus, auch unsere königlichen Lande und Unterthanen gerichtet oder sonst etwas wichtiges denunciret wäre, welchenfalls sich von selbst verstehet, daß die angebrachte Sache mit allen Umständen decouvriret und in specie der Name des Autoris nicht verschwiegen werden müsse.

§ 24. Mit denen Provinzial-Commissariaten und Kammern muß das G. O. F., K. und D. D. ebenfalls eine fleißige Correspondenz unterhalten, wie die Sachen in den Provinzien gehen, was daselbst passiret, wie die Bediente ihr Devoir thun, wie die Feldfrucht stehe, wie hoch der Preis des Getreides sei, wie die Gelder einkommen und was etwa Neues und Remarquables weiter zu referiren vorfallen möchte.

§ 25. Dergleichen Relation soll jedwedes Commissariat und jede Kammer wöchentlich einmal an das G. O. F., K. und D. D. einschicken, da dann selbiges solche Relationes unter die Assessores nach den Departements, wohin sie gehören, zu distribuiren hat, welche daraus einen Extract zu machen und selbigen in pleno zu referiren, damit alles, so weit es nöthig, weiter examiniret und darüber delibriret werden könne.

§ 26. Wofern sie aber über ein oder anderen Punkt sich

nicht mit einander vereinigen können, muß davon an uns berichtet und unsere allergnädigste Resolution darüber eingeholet werden.

§ 27. Wann die Commissariate und Kammern in denen Provinzien Remissiones fordern, muß das G. O. F., K. und D. D., ehe es deshalb bei uns anfrägt, alle Umstände wohl und gründlich untersuchen, ob nicht Menschlichkeiten mit darunter stecken und ob die Remissiones so nothwendig seien, als die Provinzial-Commissariate und Kammern vorgeben! Das G. O. F., K. und D. D. hat auch darüber mit seinen Espions fleißig zu correspondiren, um auf den wahren und eigendlichen Grund der Sache zu kommen, ob nämlich die Remissiones nöthig seien oder nicht.

§ 28. Wofern es aber auf diese Art nicht recht zu erfahren stände, sondern deshalb noch ein Zweifel übrig bliebe, muß das G. O. F., K. und D. D. jemand in geheim mit dem Postwagen abschicken, der die Sache in loco examiniret. Befindet alsdann derselbe die angegebenen Umstände, weshalb die Remissiones begehret werden, wahr und begründet oder daß sonst bei der Sache gar kein Dubium weiter übrig bleibe, so berichtet das G. O. F., K. und D. D. davon an uns, füget sein pflichtmäßiges allerunterthänigstes Gutachten hinbei und erwartet darauf unsern Befehl.

§ 29. Aus dem jetzt angeführten wird das G. O. F., K. und D. D. sattsam abnehmen können, welchergestalt unsere Willensmeinung dahin gerichtet, daß ermeldtem Directorii an uns erstattende Relationes und thuende Anfragen allemal so beschaffen sein sollen und müssen, daß wir uns kühnlich und sicher darauf verlassen und persuadiret sein können, daß alles, was in den Bericht*en* enthalten, der Wahrheit vollkommen gemäß und vorher wohl examiniret und ausgedroschen sei. Und wie wir uns an das G. O. F., K. und D. D. halten werden, wann uns dasselbe etwas ungegründetes berichten sollte, so erhellet auch daraus, daß sie viel Espions in den Provinzien haben müssen, wofern sie sicher verfahren wollen. Gestalt es denn auch nicht angehen wird, wann das G. O. F., K. und D. D. allenfalls die Schuld auf die Provinzial-Commissariate und Kammern sollte schieben wollen, daß nämlich dieselben dieses oder jenes berichtet und man darauf getrauet, folglich die Sache, wie sie referiret worden, an uns gebracht hätte. Dergleichen Raisons werden wir nicht annehmen noch vor valable erkennen, sondern das G. O. F., K. und D. D. muß sich selbst nach der Sache informiren und sodann in pleno examiniren, ob nicht die aus den Provinzien einkommenden Berichte partialisch, ob nicht menschliche Affecten und Intriguen darunter laufen und was weiter dahin gehöret; dann uns ermeldtes Directorium in dergleichen und allen übrigen Fällen nach Anweisung gegenwärtiger Instruction einer vor alle und alle vor einen haften und responsable sein sollen.

§ 30. Das G. O. F., K. und D. D. muß auch die schon geraume Zeit her vorgewesene und tractirte Reluition der gräflich

mannsfeldischen Ämter äußersten Fleißes zu pausiren bemühet sein und, damit die Sache desto eher reussiren möge, einen Versuch thun, ob nicht der verwittibten Gräfin von Mansfeld Rathgeber und Bediente durch Präsente auf unsere Seite zu bringen sein.

§ 31. An den Orten, wo uns das Jus Patronatus zustehet, sollen die Kirchen und Schulen in gutem Stande gehalten werden, und hat das G. O. F., K. und D. D. die Kammern in den Provinzen anzuweisen, deshalb behörige Sorge zu tragen.

§ 32. Wenn neue Kirchen gebauet oder alte Kirchen wieder repariret werden müssen, sollen in denselben keine Altäre, Lichter, Caselen oder Meßgewand gelitten, auch der Gottesdienst so gehalten werden, wie in Potsdam, Wusterhausen und in der Garnisonkirche zu Berlin.

§ 33. In Littauen sollen noch Kirchen gebauet und zu solchem Ende der zu Untersuchung und Regulirung des Kirchen- und Schulwesens in unseren littauischen Ämtern verordneten Commission anbefohlen werden, Vorschläge zu thun, wo und an was Orten in Littauen neue Kirchen angeleget werden können.

Articulus 19. Wegen des Baues in den Ämtern.

§ 1. Die Pächter und Beamte sollen hinführo und von nun an mit dem Bau in unseren Ämtern weiter nichts zu schaffen noch die Pächter deshalb mit den Kammern Abrechnung zu halten haben, maßen wir bisher vielfältig angemerket, dass die Pächter von sothanem Bau eine Excuse genommen, um nicht zu bezahlen. Zum Exempel, der köpnicksche Pächter Lürsen ist 500 Thlr. Quartalgeld schuldig, fragen wir denselben: „warum bezahlet ihr nicht? die Kammer sagt, ihr wäret derselben 500 Thlr. schuldig". Er antwortet, seine Baurechnung wäre noch nicht abgenommen und vermöge derselben bliebe ihm die Kammer mehr schuldig, als sie an ihn zu prätendiren hätte. Dergleichen Excusen haben uns verschiedene Pächter sowohl in unseren kurmärkischen als auch halberstädtischen und hohensteinischen Landen gemachet, wann wir von ihnen wissen wollen, warum sie mit richtiger Zahlung ihrer Pachtgelder nicht einhielten. Dahero wir dann von der höchsten Nothwendigkeit zu sein befunden, hierunter eine Änderung zu treffen und es dergestalt einzurichten, dass die Pächter weiter nicht das Geringste mehr mit dem Bau in den Ämtern zu thun haben, sondern bloß und allein nach ihrer Wirthschaft sehen und sich dahin bearbeiten sollen, daß sie ihre Quartalgelder sonder Abzug eines Dreiers richtig und zu rechter Zeit an unsere Hof- und Provinzial-Rentei liefern können. Wir befehlen auch dannenhero unserm G. O. F., K. und D. D. bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade, die Sache sofort auf solchen Fuß zu setzen, daß die Pächter mit dem Bau in den Ämtern sich nicht mehr meliren noch deshalb weiter Rechnung führen dürfen; alsdann die jetzige Verfassung unsers Domainenwesens besser und richtiger sein und wir von den Pächtern anstatt weitläuftiger Baurech-

nungen richtig Geld bekommen, die Pächter auch dadurch in bessere Ordnung werden gehalten werden können. Denn wenn ein Pächter keine Rechnungen abzulegen hat und das Quartal fällig ist, hat er keine Excuse vorzuwenden, um nicht zu bezahlen, sondern man kann ihn mit gutem Gewissen nach Inhalt seines Contracts scharf zur Zahlung anstrengen.

§ 2. Die Baurechnungen sowohl als die Forstrechnungen sollen von Amtsrechnungen ebenfalls gänzlich separiret werden, und die Beamten so wenig als die Pächter mit dem Ämterbau ganz nichts zu thun haben, wodurch auch die Amtsrechnungen kürzer, um ein gut Theil auch leichter zu führen sein werden.

§ 3. Um aber anstatt der Beamten und Pächter den Bau in den Ämtern gehörig zu inspiciren, soll bei jeder Kammer ein Landbaumeister und ein Landbauschreiber verordnet werden, welcher nebst der Kammer die Arbeit verdingen soll, der Landbauschreiber aber zahlet die Arbeiter aus. Das zu dem Bau erforderte Geld soll der Landbauschreiber laut Etat aus der Land-Rentei baar empfangen und sich deshalb durchaus nicht an den Beamten oder Pächter assigniren lassen, maßen unser ernstlicher Wille ist, dass dieselbe auf ihre Quartalgelder keine Assignationes, wenn sie auch von uns selbst unterschrieben wären, annehmen, viel weniger bezahlen, sondern ihre Pachtgelder quartaliter völlig und in einer unzertrennten Summe an unsere Land-Renteien abliefern und sich nicht daran kehren sollen, die Assignationes mögen herkommen oder angewiesen sein, zu welchem Behuf sie wollen; dann wir wollen durchaus nicht mehr gestatten, daß immer à bon comte auf die Pachtgelder bloß assigniret und uns nachgehends anstatt baaren Geldes Zettel und Papier vor die Pacht gegeben werden. Die Beamten und Pächter sollen sich auch von den Land-Renteien jedesmal ein Attestatum geben lassen, dass sie die Pacht in einer Summe baar und unverkürzet entrichtet haben.

§ 4. Der Landbaumeister bauet alles, was in den Ämtern nöthig ist, und der Bauschreiber muß die Baurechnung führen.

§ 5. Von jeder Kammer soll ein jährlicher Bau-Etat an unser G. O. F., K. und D. D. eingesandt werden, welches denselben examiniret, uns davon mit Beifügung seines pflichtmäßigen Gutachtens referiret und, wann unsere allergnädigste Approbation darüber erfolget, eher aber nicht, wird mit dem Bau verfahren.

§ 6. Der Kammer-Rath, in dessen Departement das Amt gehöret, woselbst gebauet wird, und der Landbaumeister controliren den Landbauschreiber, damit er richtige Rechnung über die Baugelder führe und keine Defraudationes dabei verüben könne. Die Kammer controliret hingegen sowohl den Kammer-Rath, damit er sein Devoir bei solchem Bau observire, und den Landbaumeister nebst dem Landbauschreiber; und müssen sie allzumal pflichtvergessene Schelme sein, wenn sie nichts desto weniger alle zusammen in ein Horn blaßen könnten, um uns zu betrügen.

Articulus 20. Wegen der extraordinär Ausgaben.

§ 1. Wir haben bei unserer General-Domainen-Casse eine Zeit her große Summen extraordinarie ausgegeben und sind wir dessen müde, wollen auch nicht länger alle Tage mit Extra-Ausgaben incommodiret sein; und befehlen wir auch demnach unserem G. O. F., K. und D. D. jährlich von einer jeden Kammer einen Etat zu fordern, was sie des Jahres über extraordinäre bauen und verbessern und was vor neue Dörfer, Vorwerker und Mühlen sie anlegen wollen, welche extraordinäre Bau- und Meliorations-Etate uns sodann das G. O. F., K. und D. D. mit Beifügung seines pflichtmäßigen Gutachtens zu unserer weitern Verordnung einzusenden hat.

§ 2. Zu solchen Extraordinariis haben wir 170000 Thlr. vor jedes Jahr destiniret, wollen auch solche Summe dem G. O. F., K. und D. D. auf dem General-Domainen-Etat assigniren lassen.

§ 3. Ferner werden wir jährlich noch assigniren 80000 Thlr. zu Reparirung der Wasserschaden und wenn particulair nothwendige Remissiones den Vorwerkern und Amtsdörfern wiederfahren müssen, wann nämlich extraordinäre Unglücksfälle kommen, jedoch ohne generalen Mißwachs.

§ 4. Diese beiden zu 250000 Thlr. sich betragende Summen wollen wir auf unseren Domainen-Etat assigniren und an den Rentmeister Albrecht zu weiterer Berechnung zahlen lassen, weil unsere General-Domainen-Casse keine flüc-flac Ausgaben mehr haben soll.

§ 5. Das G. O. F., K. und D. D. soll und muß mit dieser Summe der 250000 Thlr. auskommen und ihre Haushaltung darnach einrichten, auf daß sie damit auskommen und das allerunterthänigste besorgen können; denn wir nicht einen Pfennig mehr assigniren werden, als diese obige Summe ausmachet.

§ 6. Die Diäten sollen auch davon bezahlet werden, nicht weniger wann etwa (das Gott verhüte) ein Vorwerk abbrennen sollte, imgleichen die Vorspann-Pferde, wann wir reisen; und sollen diese Vorspanngelder alsdann allemal an unsere General-Adjudanten auf unsere darüber ertheilende Assignationes gezahlet werden.

§ 7. Was von 250000 Thlrn. übrig bleibet, soll bei dem Rentmeister Albrecht zum Bestande gelassen werden, und wollen wir solchen Bestand nicht an uns nehmen, dann ein Jahr das andere übertragen und aushelfen soll.

§ 8. Der preußische Retablissementsbau ist unter dieser Summe der 250000 Thlr. nicht mitbegriffen, sondern wir wollen zu dessen Behuf vor das Jahr 1723 à parte 500000 Thlr. assigniren. Daferne aber in unseren preußischen Landen hin und wieder Kleinigkeiten gebauet oder auch an den Orten, wo die Domainen-Commissiones nicht agiren, kleine Remissiones accordiret werden müssen, sollen die dazu erforderten Gelder von mehr gedachter Summe der 250000 Thlr. genommen werden.

§ 9. Wann das Jahr zu Ende ist und der General-Etat gemachet wird, alsdann soll uns das G. O. F., K. und D. D. von mehr gedachte 250 000 Thlr. Rechenschaft geben in einem ganz kurz gefaßten Aufsatz, zum Exempel: „Vor 20 000 Thlr. haben wir drei Vorwerker in des Königs-Hörsten erbauet, und die Kammer hat sie vor 5000 Thlr. verpachtet. In Pommern haben wir einen Schafstall, den das Feuer vom Himmel angezündet und abgebrannt, wieder aufgebauet vor 2000 Thlr. Im Magdeburgischen haben wir eine Bühne in der Saale angelegt vor 2000 Thlr. Im Saalhorn ist eine neue Brücke wegen Ausladung des Salzes gebauet vor 1000 Thlr. Vor Ziegeln und Kalksteine zu den potsdamschen Bau 9000 Thlr. In Insterburg haben wir vor 4000 Thlr. ein neues Salzhaus vor so und so viel Last Salzes. Im Clevischen hat die Kammer mit den 6000 Thlr. Remissions-Geldern nicht auskommen können wegen des entstandenen Wasser-Schadens, und hat also das G. O. F., K. und D. D. nachzahlen müssen 2000 Thlr. Im Mindischen und Ravensbergischen sind wegen neuer Verpachtung des Amtes Petershagen und Reluirung eines Erbzinses, auch Erbauung einer Mühle und eines Brauhauses angewandt 10 000 Thlr. Das Amt hat getragen 5000 Thlr., jetzo giebt es nach dem neuen Anschlage 7000 Thlr., ergo ist das Capital wohl angeleget. In Preußen am Hetzgarten zu bauen 60 Thlr. Vor Wolfszeug 500 Thlr. 100 Thlr. vor Bauerpferde, die auf des Königs Reise umgefallen. Vor sieben Familien nach Preußen zu senden 40 Thlr. Noch vor einen Hofmeister 10 Thlr. Noch vor zwei Schäfer 80 Thlr. Diäten vor die mindische Domainen-Commission 800 Thlr. und so weiter“.

Aller dieser Ausgaben sind wir so müde, als einer, der sie mit Löffeln gefressen hätte, zumal da wir in Zeit von zwei Jahren große Summen ausgegeben, ohne daß wir noch einmal wissen, was wir davor wieder bekommen sollen. Der Schluß davon ist dieser, daß das G. O. F., K. und D. D. nicht einen Pfennig ausgeben soll, ehe und bevor selbiges nicht reiflich überleget hat, ob es nothwendig oder nützlich sei, und ob wir davon Schaden oder Profit haben.

§ 10. Wann etwas neues gebauet werden soll von Dörfern und Vorwerkern, prätendiren wir, daß uns solches zehn Procent eintragen müsse, sonst ist dergleichen Verbesserung nichts.

§ 11. Von mehr besagten 250 000 Thlrn. sollen auch jährlich 2000 Thlr. angewendet werden zu Körnung der wilden Sauen.

Articulus 21. Wegen der Molestien-Casse.

§ 1. Das G. O. F., K. und D. D. hat mit den Provinzial-Commissariaten und Kammern wohl zu überlegen, ob es leichter und zum Soulagement der Unterthanen besser sei, die Vorspann in natura zu geben oder das Molestiengeld zu zahlen. Was darunter am besten und profitablesten zu sein befunden werden wird, solches muß das G. O. F., K. und D. D. zur Regel setzen und einführen.

§ 2. Die Provinzial-Commissariate und Kammern sollen keine freie Vorspann-Pässe geben, auch kein Vorspann fourniret werden als bloß und allein auf die Pässe, so wir höchst eigenhändig unterschreiben.

§ 3. Hat jemand von unseren Bedienten auf unseren Befehl oder sonst in unserem Dienst zu reisen, so sollen diejenigen, welche aus unserem Magazine futtern oder aus unserer Kammer Fouragegeld bekommen, sich davor die Vorspann selber anschaffen.

§ 4. Wem aber kein Futter noch Fouragegeld gerechnet wird, dem soll, wenn er unserer Angelegenheiten halber in die Provinzien reisen muß, das nöthige Vorspann fourniret werden.

§ 5. Es soll sich aber niemand bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade unterfangen, mehr denn vier Vorspann-Pferde auf einmal zu nehmen. Die Fiscale sind auch nachdrücklich anzuweisen, daß sie ganz genau darauf Acht geben und vigiliren müssen, damit die Contravenienten zu gehöriger Strafe gezogen werden.

§ 6. Wann etwas von hier nach Preußen oder von dort nach unsere hiesigen Landen gesandt wird, so muß solches, so viel als thunlich ist, zu Wasser über Stettin geschehen, um die Fuhren dadurch zu megairen.

Articulus 22. Postwesen.

§ 1. Bei dem Postwesen muß das G. O. F., K. und D. D. genau examiniren, ob alle Post-Instructiones, Edicta und Reglements gut sein und observiret werden; imgleichen ob das Postwesen nicht mit weniger Bedienten als bisher zu unterhalten stehe; was in ein oder andern Punkt zu verbessern oder vor unsern Dienst und höchstes Interesse avantageuser einzurichten möglich ist, solches muß das G. O. F., K. und D. D. mit äußerster Sorgfalt pflichtmäßig beobachten.

§ 2. Über die reitenden Posten sowohl als über die fahrenden soll das G. O. F., K. und D. D. genaue und scharfe Aufsicht führen, damit die Wagen-Posten alle Stunde eine Meile fahren und die reitenden Posten aber alle Stunden 5/4 Meilen Weges reiten müssen, und zwar nicht weniger im guten als schlimmen Wetter.

§ 3. Man muß an Seiten des G. O. F., K. und D. D. auf eine bessere Einrichtung der Extra-Posten bedacht sein, damit die Passagiers nicht aufgehalten werden mögen.

§ 4. Woferne an einigen Orten neue Stationes gemacht werden können, dergestalt daß unsere Post-Revenüen dadurch vermehrt werden, so muß man es daran nicht ermangeln lassen.

§ 5. Absonderlich müssen in Preußen so viel Postwagen angeleget werden, daß man bequemlich von einem Ort zum andern kommen könne, wie in der Kurmark.

§ 6. In Preußen sollen unsere Postbedienten hinführo nicht mehr so theuer bezahlet werden wie in unseren übrigen Landen, weil in Preußen die Fourage und alles übrige wohlfeiler zu haben,

als in unseren Provinzien nicht angeschaffet werden kann. Derowegen auch die Taxe der mit den ordinären Postwagen oder mit Extra-Posten gehenden Passagiere nicht so hoch sein muß, als hier zu Lande.

Articulus 23. Wegen des Salzwesens.

§ 1. Das Salzwesen in unserem Königreich, Provinzien und Landen brauchet einer bessern Einrichtung so nöthig, als einige Sache in der Welt, maßen bisher viele Sudeleien dabei vorgegangen, die Tonnen nicht recht gepacket noch vollgemacht und daher beständige und vielfältige Klagen geführet worden, so daß wir uns immer necessitiret gesehen, die Tonnen wieder füllen zu lassen, anderer bei dem Salzwesen bishero vorgegangene Leichtfertigkeiten nicht zu gedenken. Es muß demnach das G. O. F., K. und D. D. einer seiner größesten Sorgen mit unermüdetem Fleiß dahin zurichten, wie das Salzwesen zu Beförderung unseres höchsten Interesse besser zu reguliren und auf einen guten beständigen und einen solchen Fuß zu setzen, daß wir daraus so viel Nutzen und Vortheil als immer möglich haben, hingegen alle bei dem Salzwesen bisher angemerkte oder noch weiter zu decouvrirende Betrügereien und Unterschleife gänzlich abgeschaffet werden mögen.

§ 2. Damit auch weder lüneburgisch noch polnisches noch französisches Salz in unserem Königreich Preußen, auch übrigen Provinzien und Landen weiter eingeführet werde, und weshalb zu Vermeidung aller Unterschleife und des uns dadurch zu erwachsenden Schadens das G. O. F., K. und D. D. alle nur ersinnliche Präcautiones nehmen muß, so soll durch ein in unserem höchsten Namen in unserem Königreich Preußen, auch übrigen Provinzien und Landen zu publicirendes Edict alle Einfuhr des fremden Salzes bei Strafe des Galgens verboten werden.

§ 3. Auf den Ober-Salzfactor Valencampff soll auch gute Acht gegeben werden, damit derselbe bei dem Salzwesen nicht mehr so schalten und walten könne, wie er bisher gethan.

§ 4. Wir haben nicht ohne großes Mißvergnügen und Nachdenken angemerket, daß der Salz-Etat von Trinit. 1722 weniger getragen als der Salz-Etat von Trinit. 1721, da doch 1722 nicht weniger Leute in unseren Landen gelebet als anno 1721, vielmehr sofort erwiesen und dargethan werden kann, daß anno 1722 6- bis 8000 Seelen, und zwar eher mehr als weniger, in unseren Landen gewesen als anno 1721, wozu noch der preußische Salzdebit gekommen, und als ganz unbegreiflich ist, woher der große Ausfall bei unserer Salzcasse rühre; dahero auch das G. O. F., K. und D. D. hierauf ein wachsames Auge haben, alles und zwar nicht weniger die kleinen als großen Factoreien schleunig untersuchen, durchgehends eine bessere und profitablere Einrichtung machen und allen Unterschleifen und Defraudationen ein- vor allemal zulänglich vorbauen, nicht aber herkommen und uns weiß machen soll, diese oder jene Provinz hätte *in* diesem Jahr nicht so viel Salz

nöthig als im vorigen Jahr, wie man uns wegen des Halberstädtischen Departements zu persuadiren gesuchet, da doch im Halberstädtischen (Gott sei Dank) keine Pest gewesen und man daselbst im Jahr 1722 so viel Salz nöthig gehabt zu fressen und zu consumiren als 1721.

§ 5. Das G. O. F., K. und D. D. wird auch gute Acht geben müssen, damit die zu dem Salz-Commercio und Cocturen in unseren Landen gehörende Gebäude in gutem Stande erhalten, aber nicht zu sehr große Baukosten wie bishero dazu verwendet werden, maßen dieselben zeithero meist die Halbschied unserer Salz-Revenüen absorbiret haben.

§ 6. Es wird auch das G. O. F., K. und D. D. mit unermüdeter Application sich dahin zu bearbeiten haben, damit das Commercium aus unseren nach fremden Landen, so weit als immer möglich, extendiret und in specie die Polen, so weit es immer sein kann, engagiret werden mögen, unser Salz aus Preußen zu nehmen. Dieser Punkt ist vor unser höchstes Interesse von sehr großer Wichtigkeit, und muß das G. O. F., K. und D. D. alle Maschinen und Ressorts spielen lassen, um denselben zum Stande zu bringen. Wann es damit succediret, hat uns das G. O. F., K. und D. D. wegen Anrichtung neuer Cocturen alsdann Vorschläge zu thun, maßen wir in unseren Landen Salzquellen genug haben, so daß, wann wir den Debit hätten, wir ganz Deutschland mit Salz verlegen könnten.

§ 7. Das G. O. F., K. und D. D. soll auch durch den Major Bossen gründlich und genau examiniren lassen, ob von dem Kohlenbergwerk zu Wettin nicht mehr Ausbeute könne gewonnen werden als bisher. Dann ob zwar dieses Bergwerk jetzt nicht mehr als jährlich 20 000 Thlr. giebet, so sind wir doch persuadiret, daß es 30 000 Thlr. Pacht tragen könne. Man will vorgeben, daß es mit diesem Bergwerk bald aus sein werde; wir sind aber des Gegentheils versichert, und daß bei Wettin überall Steinkohlen zu finden; und muß solches durch den Major Bosse examiniret werden.

Articulus 24. Münzwesen.

Dieweil bekannt, daß das Münzwesen in unseren Landen in sehr große Decadence gerathen, so sind wir auch billig darauf bedacht, wie denenselben wieder aufzuhelfen, und befehlen wir demnach unserem G. O. F., K. und D. D. in Gnaden, den Münzrath Halter von Magdeburg kommen zu lassen und mit demselben zu überlegen, wie man in Berlin und Magdeburg des Jahres bis 300 000 Thlr. an Zweigroschen- und Achtpfennig-Stücken münzen könne. Es hat sich das G. O. F., K. und D. D. diese Sache ihrer großen Importanz nach auf alle Weise recommandiret sein zu lassen, und wann wir gleich jährlich ein Paar Tausend Thaler darauf verwenden müßten, so würden wir doch frisch Geld ins Land bekommen.

Articulus 25. Das Mühlenwesen betreffend.

§ 1. Das Mühlenwesen findet sich in unserem Königreich Preußen und sämmtlichen Provinzien in sehr schlechtem Stande, absonderlich aber in Preußen und in der Kurmark: in Preußen, weil daselbst meistentheils mit Querlen gemahlen wird; in der Kurmark aber, weil unsere daselbst auf den Grenzen wohnende Unterthanen, auch aus Berlin, vielfältig nach Sachsen, nach Mecklenburg und ins Anhaltische zu mahlen gehen. Es hat also das G. O. F., K. und D. D. mehr Mühlen, sowohl an Wind- als Wassermühlen anlegen zu lassen, absonderlich auch bei Berlin und Potsdam, damit unsere Unterthanen, wie sie bisher an vielen Orten necessitiret gewesen, nicht weiter nöthig haben mögen 4 bis 6, auch wohl 8 Meilen zur Mühle zu fahren.

§ 2. In der Kurmark in specie sollen im Jahre 1723 so viel Mühlen angeleget werden, daß es in Zeit von zwölf Monaten daselbst an Mühlen nicht mehr fehlen werde, und soll alsdann niemand von unseren Unterthanen bei Confiscation des Kornes und Mehls weiter nach Sachsen, Mecklenburg oder Anhalt mahlen gehen.

Articulus 26. Brauwesen.

§ 1. Es hat das G. O. F., K. und D. D. dem Kammer-Director Hünicke Special-Commission zu ertheilen, um das Brauwesen in unseren sämmtlichen Provinzien und Landen durch gute und vernünftige Einrichtungen in besseres Aufnehmen zu bringen, gestalt er denn in specie Vorschläge zu thun, wie auf unseren Preußischen und Kurmärkischen Ämtern gut Bier zu brauen, welches demjenigen gleichkomme, so auf unseren Potsdamschen und Orangenburgschen Ämtern gebrauet wird, und dergleichen Bier auch in unseren Städten Königsberg in Preußen, Tilsit, Rastenburg, Heiligenbeil und Insterburg, Bartenstein und Holland, Bütow und Cöslin, Colberg, Stargard, Stettin, Anclam, Pasewalk, Prenzlow, Potsdam, Brandenburg, Nauen, Belitz, Frankfurt, Spandau, Treuenbrietzen, Fürstenwalde, Züllichow, Soldin, Landsberg an der Warthe und Drossen gebrauet werde.

§ 2. Die Provinzial-Commissariate sollen gegen die Kammern wegen der Brauereien und Branntweinbrennereien keine Processe weiter führen, sondern es wird das G. O. F., K. und D. D. bloß auf dasjenige zu sehen haben, bei welchem wir den meisten Profit finden können, es mag ihn eine von unseren Cassen bekommen, welche es will, wann uns nur daran ein reeller und kein windiger Vortheil zufließet. Die Kriegescasse gehört ja niemanden anders als dem Könige in Preußen, die Domainencasse imgleichen. Wir hoffen auch, daß wir allein derselbige sind und keinen Vormund oder Coadjutorem nöthig haben. Wir wiederholen auch dannenhero hierdurch nochmalen ernstlich, daß unser G. O. F., K. und D. D. die Sachen dergestalt führen solle und müsse, daß sich am Ende allemal ein solides Avantage vor uns

finde und unsere Einkünfte wirklich und in der That verbessert und augmentiret werden. Von allen auf Wind und blauen Dunst hinauslaufenden Principiis aber muß man bei ermeldtem Directorio als bei denen Provinzial-Commissariaten und Kammern gänzlich abstrahiren, auch allen Zank und Streitigkeiten, als wodurch unser Dienst und Interesse gar nicht befördert, sondern demselben vielmehr aufs äußerste geschadet wird, ein- für allemal abstehen, mit einander in guter Harmonie und Einigkeit leben und gesammter Hand mit unermüdetem Fleiß und Eifer dasjenige zu stiften und zuwege zu bringen suchen, was zu unserem wahren Interesse, und um unsere sämmtliche Lande und Unterthanen in guten und stets blühenden Zustand zu setzen, einiger Gestalt diensam und ersprießlich erachtet werden kann, welchenfalls und wenn beides die Commissariate und Kammern sich einmal diesen Zweck vorgesetzet und auf dessen Erreichung alle ihre Sinne und Gedanken richten, sie alle Hände voll zu thun und, um sich zu amusiren, nicht nöthig haben werden mit Processen gegen einander zu Felde zu ziehen; aber die armen Juristen, die armen Teufel werden bei dieser neuen Verfassung so inutil werden wie das fünfte Rad am Wagen.

§ 3. Wegen der Processe, so die Provinzial-Commissariate gegen die von Adel führen, decidiren wir hierdurch von neuem und setzen, ohne daß wir es deshalb weiter auf Processe ankommen lassen wollen, ein- für allemal zum beständigen Fundament und principio regulativo, daß wer da bis 1713 die Braugerechtigkeit 50 Jahr lang exerciret und solches gehörig erweisen kann, dabei geschützet und mainteniret werden; wer aber nicht 50 Jahr bis 1713 gebrauet, die Braugerechtigkeit auch nicht in seinem Lehnbrief hat, sich des Brauens enthalten solle, und zwar bei scharfer Execution.

§ 4. Die Domainen-Processe sollen im Magdeburgischen gegen diejenigen Edelleute, die sich weigern den Lehns-Kanonem zu entrichten und desfalls an den Reichshof-Rath appelliret haben, mit dem äußersten Vigueur fortgesetzet, auch eben diesen renitirenden Edelleuten von unserem Magdeburgschen Commissariat allerhand Chicanen gemachet und ihnen solchergestalt der Kitzel vertrieben werden, gegen ihren angebornen Landesherrn und Obrigkeit an dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen.

Articulus 27. Wegen der Domainen-Commissionen.

§ 1. Wenn wir Domainen-Commissiones in die Provinzien senden, um den Zustand unserer dortigen Domainen zu untersuchen und welchergestalt dieselben zu verbessern oder aber bei neuen Verpachtungen neuer Vortheil vor unser Interesse zu stiften sein möchte, zu examiniren, und diese Domainen-Commissiones alsdann zu dergleichen Meliorationen Vorschläge einsenden, so

müssen dieselben durch das G. O. F., K. und D. D. collegialiter auf das genaueste untersuchet werden, und zwar nicht nur, ob der Vorschlag an und vor sich practicable, sondern auch insonderheit ob wir, wenn der Vorschlag ins Werk gesetzet werden sollte, einen reellen Vortheil daran haben würden, ohne an anderen Revenüen und Prästandis hiewieder, wo nicht mehr, zum wenigsten ebensoviel, als die ganze Verbesserung eintragen kann, zu verlieren, auch wohl gar die auf solche Weise prätendirte Meliorationes verwendete Kosten vergeblich spendirt zu haben. Zum Exempel, eine Domainen-Commission will Verbesserung am Amte Schönhausen stiften durch ein daselbst anlegendes Brauhaus. Die dazu erforderten Gebäude und Braugeräthe kosten 2000 Thlr., die Pachtgelder von dem Brauhause tragen jährlich 1500 Thlr.; von solchen Pachtgeldern gehen ab die Interessen von obigen 2000 Thlrn., thut es à 5 Procent 100 Thlr.; diese 100 Thlr. von 1500 Thlr. Pachtgeldern abgezogen bleibt Pachtgeld 1400 Thlr. Hingegen litten wir wegen dieses neuen Brauhauses bei der Stadt Bernau 1400 Thlr. an der Accise Schaden, so würde nicht allein die ganze Verbesserung Wind sein, sondern wir auch die ganze Summe der auf die Gebäude und Braugeräthe verwandten 2000 Thlr. vor nichts und umsonst ausgegeben haben, maßen wir von diesen 2000 Thlrn. nur 5 Procent hätten, ohne zu rechnen, was die Gebäude und Braugeräthe, auch der Brauer zu unterhalten kosten, welches den ganzen Vortheil absorbiren und wir noch Schaden dazu haben würden.

§ 2. Die Domainen-Commissiones müssen derowegen instruiret und angewiesen werden, sich dergleichen windigten Vorschläge ein- für allemal gänzlich zu enthalten oder, ehe sie etwas proponiren, solches vorher reiflich zu überlegen, weil sie in loco am besten urtheilen können, ob und wie weit dieses oder jenes practicable und unserem höchsten Interesse zuträglich sei.

§ 3. Das G. O. F., K. und D. D. muß es aber keinesweges auf der Domainen-Commissionen Vorschläge bloßerdings ankommen lassen, sondern auch vor sich selbst alles und jedes auf das genaueste ponderiren und alsdann erst mit Beifügung seines Gutachtens zu unserer allergnädigsten Entschließung von der Sache an uns berichten.

Articulus 28. Wegen Erkaufung der Güter.

§ 1. Findet sich Gelegenheit, ein considerables Stück Guts vor uns zu erkaufen, so versteht sich von selbst, daß vor allen Dingen das G. O. F., K. und D. D. ganz genau untersuchen müsse, ob der Kauf profitable vor unser Interesse sei oder nicht, imgleichen ob nicht etwas bei dem Gute zu verbessern, wodurch selbiges nachgehends mit mehr Avantage genutzet werden könne als jetzo.

§ 2. Wann diese mit allem Fleiß zu verrichtende Untersuchung vorhergegangen, hat uns das G. O. F., K. und D. D. von solchem zu verkaufenden Gute sowohl den neuen Kaufanschlag

als auch den neuen Pachtanschlag allerunterthänigst einzusenden, alsdann wir gedachtem Directorio darüber unsere Intention und Willensmeinung wissen lassen wollen.

§ 3. Wir sind aber nicht Willens unser Geld zu versplittern, und soll kein Gut vor uns gekaufet werden, das nicht zum wenigsten 2000 Thlr. Interessen bringt und also ein Capital von 40 000 Thlr. werth sei; und je wichtiger ein Gut ist, je lieber soll es uns sein, wann es auch bis an 150 000 Thlr. oder 200 000 Thlr. Capital heranginge.

§ 4. Wann auch durch Erkaufung eines Gutes von geringerem Preise eines von unseren Ämtern dergestalt verbessert werden könnte, daß wir nicht allein die Zinsen von dem vor das erkaufte Gut gegebenen Gelde zu genießen hätten, sondern auch das Amt, zu welchem dergleichen, obschon geringes Gut geschlagen, dadurch auch an andern Revenüen mehr als bisher tragen könne, so ist der Kauf gut, und muß man denselben nicht aus Händen gehen lassen.

§ 5. Das G. O. F., K. und D. D. hat sich auch zu bemühen, daß es uns Gelegenheit verschaffe alle Jahre 2 à 3 Capital-Güter von 100 000 Thlr. bis 150 000 Thlr. im Magdeburgischen zu kaufen. Wann aber der Kauf so zu treffen, daß wir von dem Capital 5 Procent richtig bekommen und, daß solches also sei, uns klärlich dargethan und angewiesen werden kann, so wollen wir die zu einem solchen Kauf erforderten Gelder sofort assigniren lassen.

Articulus 29. Wegen der Stutereien.

§ 1. Wir befehlen hiermit dem G. O. F., K. und D. D. in Gnaden die Stutereien des Amtes Rosenburg und in Pommern eingehen zu lassen, die an beiden Orten in unseren dasigen Gestüten befindlichen besten Stuten und Beschäler nach Preußen zu schicken und hingegen aus dem Preußischen Gestüte die schlechtesten zu verkaufen. Durch die Aufhebung gedachter Pommerschen und Rosenburgschen Stutereien werden unsere Pommerschen Ämter, wo Stutereien sind, imgleichen das Amt Rosenberg höher als bisher verpachtet werden können, da wir jetzo von diesen Stutereien keinen Vortheil, sondern nur große Unkosten haben und aus denselben kein Pferd ziehen, das uns tragen kann oder uns nutz ist.

§ 2. Mit denen Stutereien in Preußen soll die daselbst anwesende Domainen-Commission es dergestalt einrichten, daß auf solchen Stutereien 600 Stuten und 200 zuwächsige Gäste und also zusammen 800 Stuten gehalten werden.

§ 3. Was über solche Zahl ist, und zwar die schlechten, plumpen, kutschpferdigen Stuten sollen verkauft werden.

§ 4. Das G. O. F., K. und D. D. hat auch die Preußische Domainen-Commission zu instruiren, daß selbige eine rechte Verfassung wegen der Stutereien mache, damit die Stutereien den Beamten und Pächtern, hingegen aber auch die Beamten und Pächter denen Stutereien keinen Eingriff thun, sondern die Vor-

werke und Stutereien dergestalt angerichtet werden, daß beide mit einander Bestand haben können.

§ 5. Die Preußische Domainen-Commission soll auch so viel Heu und Stroh vor diese 800 Stuten und Fohlen assigniren, als sie nothwendig brauchen; was sie aber nicht nothwendig brauchen, muß retranchiret werden, und soll uns die Commission davor responsable sein.

§ 6. Mehrbemeldte Preußische Domainen-Commission hat auch wegen unsers Königsbergschen Marstalls eine bessere Verfassung zu machen, daß mit dem Futter recht Haus gehalten werde, und sie damit auskommen können, ohne daß wir nöthig haben nachzuschießen.

§ 7. Wegen Herausbringung der jungen Pferde aus Preußen wird nöthig sein eine rechte Ordnung zu machen, und hat das G. O. F., K. und D. D. deshalb das nöthige zu verfügen.

Articulus 30. Wegen zu verschaffender prompter Bezahlung der Contributions- und Domainen-Einkünfte.

§ 1. Die Bezahlung der Contributionen sowohl als der Pachtgelder muß zu der gesetzten Zeit richtig und ohne den allergeringsten Abzug erfolgen, und werden wir deshalb keine Excuse annehmen, sie habe Namen wie sie wolle, es sei denn, daß unsere Provinzien und Lande oder derjenige Ort, woselbst die Quartalgelder ausfallen und zurückbleiben, mit General-Mißwachs, Pestilenz, Krieg oder Feuer, so der Höchste in Gnaden verhüten wolle, heimgesuchet werde.

§ 2. Damit die Amtleute und Pächter ihre Quartalgelder, sobald dieselben fällig, ohnfehlbar einsenden müssen, so soll das G. O. F., K. und D. D. die Kammern instruiren, daß ein jeder Kammer-Rath in denen Provinzien die Bezahlung der Pachtgelder bei denen Ämtern, die zu seinem Departement geschlagen sind, unablässig und ernstlich urgire. Sollte daran der geringste Mangel erscheinen, und der Pächter hielte mit der Zahlung seiner Quartale nicht richtig ein, so sollen uns nicht nur die ganze Kammer, sondern auch absonderlich der Kammer-Rath, in dessen Departement das Amt gehöret, imgleichen der Land- und Kammer-Rentmeister davor haften, und zwar alle vor einen und einer vor alle.

§ 3. Dem Pächter muß nach verflossenem Quartal nicht mehr als zehn Tage Dilation gegeben, auch nicht eine Stunde länger indolgiret, sondern wofern alsdann die Zahlung nicht sofort erfolget, unverzüglich mit der Execution gegen den Pächter verfahren werden.

§ 4. Damit auch die Beamten und Pächter keine Ausflüchte haben mögen, wodurch sie die zurückbleibende Zahlung entschuldigen könnten, so haben wir schon oben verordnet, daß die Beamten und Pächter nicht das geringste mit denen Bau-Rechnungen zu thun haben, auch keine Assignationes, sie sein von wem oder zu was Behuf sie wollen, und wenn es auch von uns selbst an-

gewiesen wäre, auf ihre Pachtgelder annehmen, vielweniger dieselben bezahlen, sondern quartaliter die ganze Summe der alsdann von ihnen zu bezahlenden Gelder baar und unverkürzt und, ohne daß ein Dreier daran fehle, zur Land-Rentei abliefern, und daß solches also geschehen, in der ihnen darüber zu ertheilenden Land-Rentei-Quittung ausdrücklich attestiret, die Forst-Rechnungen auch von denen Amts-Rechnungen ganz separiret werden sollen, und hat es auch dabei sein unabänderliches Bewenden.

§ 5. Gleichfalls haben wir bereits oben declariret, welchergestalt unsere Willensmeinung sei, daß alle Fixa, sie haben Namen wie sie immer wollen, und zwar was sonsten nicht verpachtet gewesen, unsere Holzungen allein ausgenommen, verpachtet werden sollen. Das G. O. F., K. und D. D. wird auch bemühet sein die Sache auf solchen Fuß unverzüglich einzurichten und in Zeit vom Monat Februar 1723 bis Luciä 1724 alles solchergestalt zu verpachten. Weil aber die Fixa größesten Theils in denen bei den mittlern Quartalen einzukommen pflegen und es vielleicht schwer halten wird, Pächter zu finden, welche den Vorschuß wegen der Fixorum zu thun im Stande oder Willens sein möchten, so müssen zwar die Kammern, um die Pächter dahin zu disponiren, allen möglichen Fleiß anwenden, falls es aber nicht succediren wollte, so hat das G. O. F., K. und D. D. die Zahlung mit denen Kammern auf folgenden Fuß zu reguliren:

Exempli gratia. Pommern bringt jährlich an baaren Kammer-Revenüen vermöge Etats 120000 Thlr., die da an der Domainen-Casse müssen abgeliefert werden; die Zahlung von der Kammer soll folgendergestalt geschehen:

von Trinit. bis Crucis	20000	Thlr.,
- Crucis bis Luciä	25000	-
- Luciä bis Reminiscere	35000	-
- Reminiscere bis Trinit. incl. der Forstgefälle	40000	-
Summa	120000	Thlr.

Solchergestalt müssen diese 120000 Thlr., wann der Etat um ist, richtig bezahlet sein. Die Quartal-Balancen sollen auch nach diesem Schemate eingerichtet, aber in denselben nichts mehr angesetzet werden, als was ihnen vor das currente Quartal zu entrichten vorgeschrieben.

§ 6. Die Quartalgelder aus denen Land-Renteien müssen den dreißigsten Tag nach Verfließung des Quartals in Berlin an die General-Domainen-Casse geliefert sein.

§ 7. Wofern aber den dreißigsten Tag nach dem Quartal die Quartalgelder bei dem Rendanten Kühtz nicht eingekommen wären, soll das G. O. F., K. und D. D., absonderlich aber die fünf dirigirende Ministri und die Membra desjenigen Departements, welches nicht richtig zahlet, uns davor responsable sein.

§ 8. Den fünfunddreißigsten Tag nach Verfließung des Quartals soll uns von den Cassen eine solche Balance, wie das hierbeigefügte Schema zeiget, eingesandt werden, und wenn gar hie oder

dar etwas ausfallen sollte, eine sehr valable Raison angeführet werden, maßen wir andere als dergleichen anzunehmen keinesweges gemeinet sein.

§ 9. Die Forstgelder müssen insgesammt das letztere Quartal einkommen, und bleibet uns sowohl der Ober-Jägermeister als die ganze Jägerei nebst der Kammer davor responsable.

§ 10. Die andern promten Gefälle haben keine Excuse nöthig.

§ 11. Die Kammern sowohl als die General-Domainen-Casse sollen nicht ein Quartal noch ein Jahr in das andere werfen. Wir wollen soviel sagen, wenn zum Exempel noch Reste vom vorigen Jahr übrig geblieben und man dieselben nehme, um damit ein Quartal von diesem Jahre zu bezahlen, so würde solches allerhand Confusiones geben, und in der That das Quartal nicht bezahlet sein, weil es mit Reste abgeführet wäre. Wann aber das Jahr geschlossen und die Kammern nicht alles bezahlen können, sollen derselben Restanten unter die Arreragen gesetzet werden.

§ 12. Das G. O. F., K. und D. D. wird auf obiges sonder Zweifel einwenden, der Kornpreis wäre schlecht und unter der Kammertaxe; das Getreide gölte nichts, alle Denréen blieben den Pächtern auf dem Halse und könnte nicht debitiret werden. Aber die Antwort darauf ist diese, daß, wann das G. O. F., K. und D. D. nur ernstlich alles fremde Getreide, Butter und Käse, Bier und Branntwein impostiret, jetzt angeführter Einwurf sehr wegfallen werde, indem das eine mit dem andern die Pächter und Wirthe aushelfen muß. Wenn es lauter theure Jahre gäbe, so hätten wir unsere Domainen sehr wohlfeil und schlecht verpachtet; aber eben um deswillen sind die Pachtungen von vielen Jahren her eingeführet und fast in ganz Europa der Administration derer Güter von verständigen Cameralisten vorgezogen worden, weil bei denselben ein Jahr das andere übertragen kann. Den Pächtern ist nicht versprochen, daß es immer theure Zeit sein solle; sie haben auch leicht erachten können, daß ihnen solches niemand zu prästiren im Stande wäre. Hingegen haben die Pächter in ihren Contracten sich zu richtiger Zahlung verbindlich gemacht, ohne dabei zu conditioniren, ob es theure oder wohlfeile Jahre sein müssen, und sind ihnen bloß die Casus fortuiti gut zu thun zugesaget, denn die theuren Jahre, wie schon erwähnet, die wohlfeilen Jahre übertragen müssen. Wofern man gegen die Pächter so indulgeant sein wollte, wie unsere Kammern bisher gegen dieselben sich bewiesen, so wäre ja die Administration besser; aber das Pachten ist um derwillen in der Welt zur Methode genommen, damit man seine Güter besser nutzen und vor deren Ertrag baares Geld bekommen, auch prompt bezahlet werden möge und nicht nöthig habe weitläuftige Rechnungen über die Administration derer Güter zu halten. Wann man aber die Pächter nicht zu rechter Zeit bezahlen lässet, werden sie negligent und depensiren ihre vor die Pacht zu zahlen habende Gelder: sie laufen ihnen durch die Finger oder sie negotiiren auch wohl damit und leihen dem einen hier,

dem andern da etwas davon. Wann dann einer von denselben umwirft, so gehet der Pächter mit übern Haufen und kann seine Pacht nicht bezahlen, sondern es wird dieselbe inexigibel; darauf muß dann der Pächter Caution angegriffen werden, und das Amt geräth in Mißcredit. Man saget, der Anschlag wäre zu hoch gewesen, da doch die Schuld bloß und allein an der Kammer haftet und an dem Kammer-Rath, von dessen Departement selbiges Amt ist, indem beiderseits auf des Pächters Haushaltung nicht Acht gegeben, noch ihm gehörig auf die Finger gesehen oder untersuchet haben, ob er auch alle Amtspertinentien so genieße, wie sie ihm in Anschlag gebracht, und ob nicht auch zu vif gelebet, welches, wann es die Kammer und der Kammer-Rath, von dessen Departement der Pächter ist, gesehen, dieselben ihn gut zu wirthschaften hätten anhalten, auch ihm mit Rath und That an Hand gehen müssen. Hätten sie ihn zu rechter Zeit bezahlen lassen, würde er nicht übern Haufen gegangen sein. Auf solche Weise muß das G. O. F., K. und D. D. unsere Domainen durch die Kammern in denen Provinzien tractiren lassen, so werden dieselben hoffentlich bald wieder in guten Stand gesetzet und dabei erhalten werden können. Da dann das G. O. F., K. und D. D. das mérite und den Dank von uns, sonsten aber schwere Verantwortung deswegen haben wird. Sie können das Schenken-Ländchen zur Richtschnur nehmen, maßen wir die Domainen und Ökonomie allda selbst instruiret nach denen Principiis, so wir durch die Experience erlernet und nicht aus Büchern erlernet haben.

§ 13. Damit auch die Pächter in Preußen einen ohnfehlbaren Debit von ihren Molkereien haben können und sie dadurch desto besser im Stande sein mögen, ihre Pacht richtig zu bezahlen, folglich ihnen die Excuse nicht übrig bleibe, als ob sie ihre Denréen nicht los werden könnten, so befehlen wir dem G. O. F., K. und D. D. hierdurch in Gnaden, mit der preußischen Butter einen Handel anzufangen und mit denen nach Preußen gehenden Salzschiffen en retour Butter, Käse und Wachs aus Preußen nach Berlin bringen zu lassen, auch die Berlinische Materialisten und Höker anzuhalten, daß sie die preußische Butter kaufen müssen; zu Beförderung dieses Handels wird nöthig sein, alle böhmische, holsteinische und sächsische Butter mit starken Imposten zu belegen, und hat das G. O. F., K. und D. D. deshalb das nöthige zu verfügen.

§ 14. Soviel die Contributiones- und Accise-Einnahmen betrifft, da muß bei der Contribution und Accise jedesmal prompt beigetrieben werden, damit, wann der Monat zu Ende, die Assignationes an die Regimenter gezahlet werden können.

§ 15. Die Provinzial-Commissariate sollen uns davor responsable sein, wann die Gelder nicht richtig einkommen.

§ 16. Gedachte Commissariate müssen auch dem Rendanten in jeder Provinz fleißig auf seine Casse Acht haben und den Accise-Cassen wie auch den Kreis-Cassen keinen Bestand lassen,

sondern selbigen immer einziehen, daß die Rendanten mit unsern Geldern nicht negotiiren können.

Articulus 31. Wegen Abnahme der Rechnungen.

§ 1. Die Provinzial-Kammern und Commissariate müssen angewiesen werden, mit dem Ende des Jahres alle zu ihrem Departement gehörende, unsere Gelder betreffende Rechnungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, abzunehmen.

§ 2. Und gleich wie unsere allergnädigste Willensmeinung ist, daß vier Wochen nach Trinitatis des neuen Jahres das alte völlig geschlossen werden soll, so wird auch das G. O. F., K. und D. D. mit Zuziehung einiger Membrorum aus der kurmärkischen Kammer wohl zu überlegen haben, wie sowohl die Amts- als Forst-Rechnungen so kurz als immer möglich zu fassen sein.

§ 3. Von denen Amts-Rechnungen sollen, wie wir schon oben allergnädigst befohlen, sowohl die Bau-Rechnungen als Forst-Rechnungen separiret, eine jede Amts-Rechnung aber so kurz zusammen gezogen werden, daß sie auf zwei Bogen stehen, und man solchergestalt, wann der Pächter nicht bezahlet, sofort sehen könne, wo es steckt. Es kommt auch ein Schema hierbei, woraus zu ersehen, wie die Amts-Rechnungen wegen der Pacht-Bezahlungen, wie auch wegen dessen, so in denen Ämtern auszugeben und zu berechnen ist, eingerichtet werden sollen. Wenn es mit denen Rechnungen auf solchen Fuß gesetzet wird, wie dann unser ernstlicher Wille und Meinung ist, daß solches fort und ohnfehlbar geschehen solle, so würde es nicht die geringste Mühe kosten, alle und jede Rechnungen jährlich zu schließen, welches bisher, da die Rechnungen gar zu weitläuftig gewesen, nicht *hat* prästiret werden können.

§ 4. Die General-Rechenkammer muß auch fleißiger dahin sehen, damit alle Rechnungen vier Wochen nach Trinitatis völlig abgenommen sein und von uns die General-Quittung ertheilet werden könne.

Articulus 32. Wegen der Etats.

§ 1. Die General-Krieges-Etats und General-Domainen-Etats, wie auch die Etats der Provinzial-Commissariate und Kammern sollen gemacht werden wie folgt:

§ 2. Das G. O. F., K. und D. D. muß bei Zeiten die Ordres an die Provinzial-Commissariate und Kammern ergehen lassen, daß sie die neue Etats auf das zukommende Jahr formiren und unterschreiben und sie an das Departement, wohin sie gehören, einschicken müssen, damit sie insgesammt im Monat Martio successivement einkommen.

§ 3. Sobald einer von solchen Etats einläuft und daß derselbe exempli gratia zu dem preußischen Departement gehöret, so wird er durch den dirigirenden Ministrum gedachten Departements an die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe von He-

rold, Manitius und von Thielen gesandt, welche drei sich zusammen thun sollen, um solchen neu projectirten Etat mit dem Etat vom vorigen Jahre zu collationiren, ob nämlich in dem Project des neuen Etats alle Posten von Einnahme und Ausgabe des vorigen Jahres angesetzet oder ob etwas vergessen, absonderlich auch wann etwas verbessert und dazu von obermeldten 250 000 Thlrn. eine Summe Geldes angewendet worden, *ob* solche Verbesserung und die daher fließende Vermehrung unserer Einkünfte beim Etat auch wirklich in Einnahme geführt sei.

§ 4. Wo ein minus in der Einnahme sich findet, müssen die zu dem ersten Departement gehörende Membra und, wenn der Etat zu einem anderen Departement gehöret, die dabei stehenden Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe, welche bei sothanem Departement bestellet sind, durch ihre geheime Correspondenz und Espions sich wohl informiren, ob die Raisons von dem minus valables sein oder nicht. In dem erstern Fall und wann sie nach Anweisung dieser Instruction solche Raisons von dem minus vor valables halten und versichert sind, daß sie es ihren Pflichten und Gewissen nach verantworten können, so sollen sie es passiren lassen; wenn sie aber die allegirte Raisons von dem minus nicht valables zu sein befunden, muß es durchaus nicht passiret werden.

§ 5. In der Ausgabe soll kein plus angesetzet werden, vielweniger denen Kammern in Rechnung passiret werden ohne unseren höchst eigenhändigen schriftlichen Befehl.

§ 6. Den Bau-Etat in den Ämtern hat das G. O. F., K. und D. D. genau zu examiniren und zu streichen, damit er nicht zu exorbitant sei als der vorjährige Magdeburgische Kammer-Bau-Etat, in welchem die Kammer 60 000 Thlr. wegen des Ämterbaues und Reparationen angesetzet.

§ 7. Wir finden nöthig, hierbei zu erinnern, daß in unseren Ämtern nichts gebauet werden soll, als was am allernothwendigsten und pressantesten ist; und müssen die Membra des G. O. F., K. und D. D. über den Punkt, ob dergleichen Bau unumgänglich nöthig sei oder nicht, mit ihren Espions fleißig correspondiren, dann wir alle Jahr etwas und nicht alles auf einmal, sondern (wie der Lateiner sagt) gradatim bauen wollen, damit die Summe der aufzuwendenden Baugelder moderat und nicht so exorbitant sind, als sie bisher gewesen.

§ 8. Nachdem die bei dem ersten Departement angeordnete Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe oder, wann der eingesandte Etat zu einem andern Departement gehöret, von desselben Mitgliedern pflichtmäßig und wohl examiniret, und alle und jede dabei vorkommende Umstände genugsam ponderiret worden, schicken sie den Etat an den dirigirenden Ministrum, in dessen Departement derselbe gehöret, und alsdann verfügen sich die fünf dirigirenden Ministri nebst den Membris des Departements, davon der Etat ist, auf die General-Rechenkammer, allda solchen Etat noch einmal mit einander (noch einmal) durchzugehen und zu exami-

niren, wobei sie allerseits von neuem sorgfältig nachzusehen, ob die Einnahme recht sei, ob alles angesetzet, ob die geschehene Verbesserung und daher erfolgte Augmentation unserer Revenüen, wie auch wann ein Gut für uns angekaufet ist, ob auch desselben Einkünfte in Einnahme gebracht sein, wie auch, ob man etwa vor den Ämterbau zu viel stehen lassen, und was dergleichen bei Revidirung der Etats höchst nöthig zu considerirende Umstände mehr sind, deren keiner unserer zu den G. O. F., K. und D. D. bestellenden dirigirenden Ministrorum und übrigen dazu verordneten Bedienten Vigilanz, Vorsichtigkeit und pflichtmäßigen Sorgfalt jemals echappiren muß.

§ 9. Wie es bei dem ersten Departement mit Revidirung der Etats obangesetztermaßen gehalten werden soll, auf eben die Art muß auch in den übrigen Departements damit verfahren werden.

§ 10. Wann bei dem G. O. F., K. und D. D. ein Provinzial-Etat fertig und ajustiret ist, so wird von ihnen die Balance gemachet. Zum Exempel, Preußen hat getragen von Trinitatis 1721 bis 1722 1000 Thlr., von 1722 bis 1723 1200 Thlr., ergo plus 200 Thlr., solches rühret da und daher, die Rationes werden mit kurzen Worten angeführet.

§ 11. Mit der Ausgabe wird es eben also gehalten, ob nämlich plus oder minus vorhanden und quare.

§ 12. Nach verfertigter solcher kurzer Balance wird dieselbe nebst dem Etat von den fünf dirigirenden Ministris unterschrieben, wie auch von denen Assessoribus, zu deren Departement der Etat gehöret.

§ 13. Sobald der Etat solchergestalt bei dem G. O. F., K. und D. D. fertig gemachet, soll derselbe uns zugesandt werden, alsdann wir solchen selbst examiniren und nach unserem allergnädigsten Willen und Wohlgefallen unsere Confirmation darüber ertheilen wollen.

§ 14. Die dirigirenden fünf Ministri sollen insgesammt vor die Etats bei allen Departements respondiren, die Membra aber weiter nicht als ein jeder vor sein Departement.

§ 15. Wo ein Kammer-Präsident zu der Zeit, wo in Berlin die Etats revidirt werden, daselbst gegenwärtig, soll derselbe bei Examinirung des Etats von der Provinz, in welcher er bestellet ist, mit zugezogen werden.

§ 16. Nachdem wir die Etats zurückgesandt und unsere allergnädigste Confirmation ertheilet, haben die fünf dirigirende Ministri den General-Kammer-Etat und den General-Domainen-Etat, jeden apart, auf einen Realbogen setzen und die Einnahme und Ausgabe zusammen bringen zu lassen; und müssen sie alsdann auch dafür haften, daß nicht mehr noch weniger von Einnahme und Ausgabe auf die Tabellen gesetzet werden, als die von ihnen vorhin aufgesetzte und nachgehends von uns revidirte und confirmirte Etats in sich halten, wie sie dann auch wohl zuzu-

sehen, ob die particulaire Etats sowohl als die General-Etats richtig und accurat calculiret werden.

§ 17. Wann der General-Kammer-Etat und der General-Domainen-Etat in soweit zur Richtigkeit gebracht, sollen sich die fünf dirigirende Ministri acht Tage vor Pfingsten bei uns melden und uns solche beide General-Etats allerunterthänigst vorlegen; finden wir alsdann nichts dabei zu erinnern, werden wir dieselben confirmiren und unterschreiben, sonsten aber, was wir appropos zu sein ermessen, darin ändern.

§ 18. Die Exemplaria, so wir unterschreiben, sollen die fünf dirigirenden Ministri zu ihrer und der General-Krieges- und der General-Domainen-Casse Nachricht behalten. Ein Exemplar aber von jedem Etat muß von allen jetzt gedachten Ministris unterschrieben und uns allerunterthänigst eingeliefert werden, welches wir verwahren und sie uns davor responsables sein sollen, ausgenommen wann, das Gott der Höchste in Gnaden verhüte, General-Viehseuche, General-Mißwachs, Krieg oder Pestilenz in allen unseren Provinzien erfolgte.

§ 19. Daferne aber dergleichen fleau, welches die unendliche Güte des Höchsten jederzeit von unseren Landen und getreuen Unterthanen gnädig abwenden wolle, nicht über alle unsere Provinzien und Lande sich erstreckte, sondern nur eine oder andere von selben berührte, so muß dasjenige, welches in mehrerwähnten beiden Etats angeführet ist, auch richtig einkommen.

§ 20. Aus obigem erhellet nun, daß die fünf dirigirende Ministri von allen und jeden Etats, welche bei dem G. O. F., K. und D. D. formiret werden, eine exacte Connoissance haben müssen, und zwar um so viel mehr, weil sie vor dieselbe responsables sind. Die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe aber, imgleichen die bei des Directorii Kanzlei angestellten Geheimen Secretarii und Kanzlisten sollen weiter keine Etats zu sehen bekommen als die, so zu eines jeden Departement gehören. Besagten Geheimen Krieges-, Finanz- und Domainen-Räthen soll auch in ihrem Eid und Pflicht inseriret werden, daß kein Departement dem andern communiciren noch entdecken wolle, was vor Einnahme bei jedem Departement sei, maßen wir das Secretum davon bloß und allein denen fünf dirigirenden Ministris anzuvertrauen allergnädigst geneigt sind.

§ 21. Der General-Krieges-Etat soll so gemachet werden, wie er bisher formiret gewesen, ausgenommen, daß die ganze Einnahme und zugleich auch die ganze Ausgabe wegen der Bedienten, welche aus der Accise besoldet werden, mit angeführet werden muß, wie solches das Schema der monatlichen Extracte mit mehrem ausweiset. Zum Exempel, Preußen hat getragen 30000 Thlr. an Contribution und Accise; in Preußen bleibt wegen der Accise-Bedienten, Ausreuter und dergleichen Commissariats-Bedienten 10000 Thlr.: also bleibet zu der General-Casse zu bezahlen 20000 Thlr.

§ 22. Wann es an der Zeit ist, da die monatlichen General-

Cassen-Etats und Domainen-Quartal-Extracte formiret werden müssen, sollen selbige von allen fünf dirigirenden Ministris des Dienstags Nachmittags auf der General-Krieges-Casse ajustirt und eingerichtet werden.

§ 23. Wegen des Tresors haben wir es mit unserem Wirkl. Geheimen Etats-Ministro, Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath dem von Creutz und dem Hofrath von Luck allein zu thun.

§ 24. Bei Formirung des General-Cassen-Etats muß der Salarien-Etat zugleich revidirt werden.

§ 25. Dieweil auch auf unsere Kammern hin und wieder Schulden haften, von welchen wir Interesse bezahlen müssen (zum Exempel, 10000 Thlr. haften auf der Halberstädtischen Kammer und die Zinsen werden an die Universität zu Frankfurt bezahlt), als geben wir hiermit unserem G. O. F., K. und D. D. Zeit, binnen zwei Jahren alle Capitalia, so wir schuldig, abzuführen, damit von solchen Schulden nichts mehr übrig bleiben möge; und wenn von ihnen deshalb allerunterthänigste Erinnerung geschiehet, werden wir die dazu nöthige Summe Geldes assigniren lassen.

§ 26. Die Rechnungen werden zwar eingesandt, auf der Rechenkammer abgenommen, aber die Abnahme der Rechnungen von der General-, Krieges- und Domainen-Casse soll durch die fünf dirigirende Ministros, welche sich dazu ein paar Tage nehmen können, geschehen und zwar vier Monat nach Trinitatis.

§ 27. Die darüber von uns zu ertheilende Quittung wird von denen fünf Ministris contrasigniret und nachgehends von uns selbst unterschrieben.

§ 28. Die Herren werden sagen, es wäre nicht möglich, aber sie sollen die Köpfe daranstecken, und befehlen wir ihnen hiermit ernstlich, es sonder Raisoniren möglich zu machen.

Articulus 33. Wegen der Grenzsachen, imgleichen wegen Ausradung der Brüche und Moraste.

§ 1. Alle Grenzsachen, imgleichen die Ausradung der Brüche und Moraste sind in dem ersten Departement von der Function unseres Ober-Jägermeisters, auch Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths Freiherrn von Hertefeld, imgleichen was die Forstsachen betrifft, und hat derselbe seinen Sitz und Stimme an der Tafel des ersten Departements.

§ 2. Der Ober-Jägermeister soll alle Grenz-Irrungen reguliren, sowohl diejenigen, welche wir mit unseren Edelleuten haben, als auch absonderlich die Grenz-Streitigkeiten, so zwischen uns und den benachbarten Puissancen, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs obschweben.

§ 3. Was die erste Gattung von Grenz-Irrungen anbetrifft, da soll der Ober-Jägermeister, auch Geheimer Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath Freiherr von Hertefeld bei deren Regulirung selbst gegenwärtig sein und die Grenzmale, welche unrichtig worden, zu rechte bringen und die unkenntlich gewordenen Grenzen

renoviren. Dafern aber seine übrigen in unserem Dienst obhabenden Geschäfte nicht zulassen wollen, diese Grenzsachen persönlich zu respiciren, muß solches von den Beamten und Forstbedienten, jedoch unter seiner Direction, besorgt werden.

§ 4. Die zwischen uns und denen benachbarten streitigen Grenzen muß er, der von Hertefeld, selbst bereisen und alles in Person mit äußerstem Fleiß untersuchen und sich deshalb nicht auf die Bedienten verlassen, sondern selbst darnach sehen, in allem aber, was diese unsere mit denen Benachbarten habende Grenz-Streitigkeit belanget, ohne Communication mit unserem Wirkl. Geheimen Staats-Ministro dem von Ilgen nichts vornehmen, sondern darunter mit demselben überall de concert gehen.

§ 5. Gleichwie aber bei Respicirung dieser Grenzsachen der Ober-Jägermeister von Hertefeld eine exacte Connoissance von dem, was bisher deshalb ergangen und ausgemachet ist, nothwendig haben muß, also wird auch besagter, der von Ilgen, dem Ober-Jägermeister auf desselben Verlangen alle dazu erforderte Acta, Recesse und Nachrichten aus unserem Geheimen Archiv communiciren und verabfolgen lassen, damit er sich daraus informiren könne.

§ 6. Mit unserem Hof-Jägermeister und Amts-Kammer-Präsidenten Grafen von Schlieben muß der Ober-Jägermeister von Hertefeld gleichfalls wegen der Grenzen in der Kurmark fleißig communiciren.

§ 7. Er hat auch an den Orten, wo es nöthig, Grenz-Charten machen zu lassen.

§ 8. Der Ober-Jägermeister muß auch auf alle Weise urgiren und weder dem von Ilgen noch dem G. O. F., K. und D. D. Ruhe lassen, bis zuförderst unsere Grenz-Streitigkeiten mit den Benachbarten und dann auch die, so wir mit unseren Edelleuten haben, völlig abgethan und in gute Ordnung und Richtigkeit gesetzet sein werden; zu welchem Ende er von einem Ort und zwar zuerst bei denen Grenz-Irrungen mit Chursachsen den Anfang zu machen und damit so lange zu continuiren hat, bis alle und jede Grenz-Irrungen völlig applaniret und abgethan; jedoch auf eine solche Art und mit so vorsichtiger Application und pflichtmäßiger Sorgfalt, daß von unseren Grenzen nicht eiu Fuß breit vergeben, noch unserer dabei concurrirenden Gerechtsame das allergeringste entzogen, vielmehr im Gegentheil uns überall soviel möglich Avantage und Vortheil geschaffet und zuwege gebracht werde.

§ 9. Alle unsere Grenzsachen sollen binnen Zeit von zwei Jahren völlig abgethan und reguliret sein.

§ 10. Bei Bereisung unserer Provinzien und derselben Grenzen hat der Freiherr von Hertefeld sich auch fleißig umzusehen, ob noch hier oder da ein gutes Werk, als wie bei dem Königs-Horste geschehen, zu machen sein möchte. Wann sich dazu bequeme Orte finden, wird er davon an unser G. O. F., K. und D. D. Rapport thun, selbiges aber die Sache collegialiter und reiflich zu

examiniren und uns alsdann zu unserer weitern allergnädigsten Verordnung in Unterthänigkeit zu berichten haben.

§ 11. Die Jagdsachen sollen bei dem G. O. F., K. und D. D. nach dem Departement der Provinz, zu der diese oder jene Jagdsache gehört, respicirt und von den fünf Geheimen Secretarien des ermeldten Directorii mit expediret werden, weil wir keine aparte Jagd-Kanzleien mehr zu halten geneigt sein.

Articulus 34. Wegen der Wolfs-Jagden.

§ 1. Die Wolfs-Jagden sind in unseren Landen durchgehends in schlechter Ordnung. Dieweilen aber die Wolfs-Jagden nothwendig und sehr nützlich sind, als befehlen wir unserem G. O. F., K. und D. D. hiermit in Gnaden, eine rechte Wolfs-Jagdordnung vor alle unsere Provinzien und Lande zu machen und die Bediente anzuweisen, daß, wenn eine Neue fällt, sie fleißig jagen, auch diejenigen, so bei der Wolfs-Jagd laufen müssen, davon nicht manquiren dürfen, sondern Städte und Dörfer angehalten werden, sich dabei zu rechter Zeit einzufinden.

§ 2. In Preußen muß das G. O. F., K. und D. D. absonderlich eine rechte Verfassung deshalb machen, weil daselbst fast mehr Wölfe sein als Schafe.

§ 3. Derowegen sollen auch in jedwedem preußischen Amt 3, 4 à 5 neue Wolfzeuge angeleget werden, und zwar in unseren Ämtern, also auch in den adeligen. Zum Exempel, in dem Gerdauschen Amte würden vier Wolfszeuge angeleget, so muß das Amt sowohl als die Städte und Dörfer, die sich darin befinden, in vier Theile getheilet werden, und wann eine Neue fällt, müssen sie gleich zu ihrem Jäger an den Ort, wo das Wolfszeug verwahret wird, kommen, und keiner soll davon exempt sein: wer ausbleibt, der soll am Leibe, so wie es vom G. O. F., K. und D. D. determiniret werden wird, nicht aber mit Geld gestrafet werden.

Articulus 35. Wegen der Anfragen.

§ 1. Wir stellen dem G. O. F., K. und D. D. frei, über alles, was sie nöthig finden, bei uns anzufragen, absonderlich aber über extraordinaire Casus, darüber unsere allergnädigste Resolution eingeholet werden muß. Wenn zum Exempel Güter anzukaufen und nicht auf den Etat stehende Geldausgaben zu thun und über 250000 Thlr. höchst nöthig sein möchte; als zum Exempel in Calamitäten; sonsten sie mit 250000 Thlr. auskommen sollen und müssen.

§ 2. Wir haben oben schon befohlen, daß das G. O. F., K. und D. D. mit den Provinzial-Commissariaten und Kammern, auch die Membra eines jeden Departements mit ihren in den Provinzien anzuschaffenden Geheimen Correspondenten und Espions fleißig correspondiren sollen, damit sie auch die minutissima von dem, was in den Provinzien passirt, wissen und erfahren mögen, es sei in Commissariats-, Domainen-, Finanz-, Landes- und politischen

Sachen, auch neue Zeitungen und allerhand Particularia, die in den Provinzien vorgehen. Zum Exempel: „in Preußen ist ein guter Winter und starker Frost. Es kommt viel Zufuhr und Denréen nach den Städten. Das Holz zu dem neuen Anbau wird stark aus den Waldungen angefahren. Der Bau gehet gut von statten. Man promittirt sich einer reichen Erndte. Die Commercien, Schifffahrten und Manufacturen beginnen zu floriren. Wann Ihro königliche Majestät anhero kommen, werden Sie hoffentlich mit dem guten Succeß der Sache allergnädigst zufrieden sein. Diese oder jene Stadt oder Dorf ist abgebrannt. Die Noblesse minirt unter der Hand, den General-Hufenschoß über den Haufen zu werfen. Gegen dieses oder jenes Edict wird stark gearbeitet. Dieser oder jener Edelmann opponirt sich gegen den Lehns-Canonem. Dieses oder jenes Regiment kaufet Fourage aus den benachbarten fremden Landen. Die Kammer wird ihre Quartale richtig bezahlen oder sie wird daran manquiren, aber doch so valable Raisons anzuführen haben, welche Se. königliche Majestät vermöge Instructionis werden annehmen müssen, oder es wird nöthig sein der Kammer scharf auf den Pelz zu gehen, sie zu bezahlen. Die Kammer ist sehr fleißig, das Commissariat auch. Die königlichen Verordnungen und was in der Instruction enthalten werden exequiret oder nicht. In der und der Stadt sind 20 neue Häuser aufgebauet. Die Commissariate und Kammern sind fleißig im Collegio oder nicht. Dieses oder jenes Regiment hat exactiones gethan. Die Commissariate haben bei dem Commandeur des Regiments angesuchet, daß solche exactiones redressiret werden mögen; es ist aber nichts darauf erfolget“, und so weiter allerhand Nova. Wie nun das G. O. F., K. und D. D. von uns angewiesen ist, alle solche und andere aus den Provinzien einlangende Nachrichten in eine kurze Relation zusammen zu ziehen und uns dergleichen Relation wöchentlich einmal einzuschicken, so kann auch, im Fall sich etwas darunter finde, worüber man unsere allergnädigste Willensmeinung und Befehl einzuholen nöthig erachtet, deshalb allerunterthänigst bei uns angefraget werden.

§ 3. Die Anfragen müssen aber, soviel immer möglich, kurz und deutlich gefasset, die Sache, worauf es ankommt, in wenig Worten und nerveus vorgestellet, alsdann das Gutachten beigefüget und die Raisons, worauf sich selbiges gründet, hinzugethan werden.

§ 4. Was in dem G. O. F., K. und D. D. an jedem Tage vorgekommen und abgemachet, solches muß noch am selbigen Tage aus dem Protocoll ganz kurz extrahiret und gegen Abend uns allerunterthänigst eingesandt werden, damit wir es am folgenden Morgen sehen und lesen und, wofern zugleich Anfragen dabei geschehen sind, unsere allergnädigste Resolution darauf ertheilen können. Im Fall das G. O. F., K. und D. D. bei uns über Sachen, welche nicht durch gegenwärtige Instruction bereits decidiret sind, Anfrage zu thun hat, muß selbiges auf folgende Art eingerichtet werden. Zum Exempel: „es ist ein Pferd zu verkaufen vor 100 Thlr.

Wir vermeinen pflichtmäßig, daß Ew. königliche Majestät nicht übel thun werden, selbiges zu kaufen; mehr als 80 Thlr. aber müssen Sie nicht dafür zahlen, sofern ist es Ihr Schade und zwar aus der und der Raison“. Mit einem Wort, sie sollen allemal und bei einer jeden Anfrage ihr Gutachten beifügen nebst denen Raisons, worauf sich selbiges fundiret. Wir bleiben doch Herr und König und thun doch, was wir wollen. Wann sie aber ihr Gutachten bei der Anfrage eröffnen, so wissen wir erstlich, daß sie vor dessen Abstattung die Sache gründlich examiniret haben. Zum zweiten sind wir auch persuadiret, daß, wann die Sache von so viel ehrlichen und geschickten Leuten untersuchet worden, wir dabei nicht können betrogen werden; und drittens haben wir auch davon diesen Nutzen, daß sie uns wegen ihres eröffneten Gutachtens responsables sein müssen, wie sie nämlich die Sache nicht anders, als sie in der That und Wahrheit ist, vorgestellet, uns auch nicht anders als nach ihrem besten Wissen und Gewissen angerathen haben.

§ 5. Diese Anfragen sollen von allen Ministris und Membris des Directorii unterschrieben werden, ausgenommen, woferne es Sachen sind, welche die Formirung der Etats betreffen; alsdann nebst den dirigirenden fünf Ministris bloß die Membra des Darpartements, wohin der Etat gehöret, die deshalb zu thuende Anfragen mit zu unterschreiben haben; wie dann diese Präcaution auch in Ansehung der Secretarien und Kanzlisten zu nehmen ist, daß, ob zwar dieselben alle vorkommende Sachen ohne Unterschied resp. ausfertigen und mundiren müssen, dennoch, wenn die Etats formiret oder revidirt werden, zu jedem Etat bloß die Secretarii und Kanzlisten gebraucht werden sollen, die von dem Departement sind, wohin der Etat gehöret.

§ 6. Im übrigen sollen zwar unsere Provinzial-Commissariate und Kammern, ingleichen unsere Krieges- und Domainen-, auch Hof-Staats-Cassen unter das G. O. F., K. und D. D. Aufsicht und Befehl stehen. Wir wollen ihnen auch dazu alle nöthige Autorität und Gewalt hierdurch ertheilet und beigeleget haben, sie auch in allen Fällen künftig dabei souteniren. Die Legations-Casse aber gehöret nicht zu ihrem Departement, und sollen auch aus bewegenden Ursachen die Legations-Cassen-Rechnungen nur alle drei Jahre justificiret und abgenommen werden.

Im übrigen können wir uns leicht vorstellen, daß unter andern gegen die Einrichtung dieses G. O. F., K. und D. D. zu machenden, aber auch oben sattsam widerlegten Einwürfen von denen zu ermeldtem Directorio von uns allergnädigst denominirten Membris werde eingewendet werden wollen an der einen Seite: sie hätten sich bloß auf Commissariats-Accise-Commercien und Manufactur-Sachen geleget und verständen die Ökonomica nicht; von der andern Seite aber: sie wären bisher Cameralisten gewesen und hätten sich bloß auf Kammer-Sachen appliciret und

verständen wenig oder nichts von Commissariats-Affairen; folglich würden sie uns in Commissariats- und Domainen-Sachen nicht so dienen können, wie es billig sein sollte, dann die Principia der Kammer wären gegen die Principia des Commissariats, und die bei dem Commissariat bisher geführten Principia stritten gegen die Principia der Kammer. Hierauf dienet zur Antwort, daß wir bei diesem G. O. F., K. und D. D. solche Leute bestellet, von welchen wir wissen, daß sie alle Verstand und Capacität haben, um sich binnen kurzer Zeit in den Commissariats-Affairen ebenso habil zu machen, als sie es in den Cameral-Sachen sind, oder wann sie vorhin Commissariats-Bediente gewesen, in wenig Monaten eben so gute Lümieres, Nachrichten und Geschicklichkeit in Cameral-Sachen zu erlangen, als wenn sie schon von einigen Jahren her als Cameralisten gedienet hätten. Nun aber müssen beides, die gewesenen Commissariats-Bediente und die gewesenen Bediente des General-Finanz-Directorii fleißig arbeiten, auf alles, was in dem G. O. F., K. und D. D. vorkommt, genau Acht haben, die seither anno 1713 bis hierher colligirte Commissariats- und Domainen-Acten durchgehen und sich daraus informiren, auch sich von andern, die es verstehen, belehren lassen, zum Exempel, die Cameralisten sich nicht schämen, von denen im Collegio mitsitzenden gewesenen Commissariats-Bedienten und diese hingegen von jenen zu lernen, was sie nicht wissen.

Wir sind auch versichert, daß ein kluger, fleißiger und habiler Mann, der nächst Gott nichts höher als seines Königs Gnade schätzet und demselben aus Liebe und mehr vor die Ehre als um Besoldung dienet, auch in seinem Thun und Lassen bloß und allein seines Königs Dienst und Interesse suchet und für Augen vor allen Intriguen und Affecten aber einen Abscheu hat, sich gar bald geschickt machen kann und werde, um uns in beiderlei Affairen Commissariats- und Domainen-Sachen mit großem Nutzen zu dienen. Wir prätendiren auch, daß die Membra, welche wir aus dem gewesenen General-Commissariat in das G. O. F., K. und D. D. gesetzet, binnen Zeit von einem Jahr capables sein sollen und müssen, Ämter-Anschläge zu machen, und daß wir den einen hier, den andern da in die Provinzien schicken können, das Domainen-Wesen zu untersuchen und bessere Einrichtungen zu machen, als bisher gewesen. Gleichergestalt prätendiren wir auch, daß die vormaligen Membra des nunmehr aufgehobenen General-Finanz-Directorii ebenmäßig in Zeit von einem Jahr capables sein müssen, daß wir sie herum schicken können, das Accise-Wesen zu examiniren, Accisen einzuführen, Manufacturen zu etabliren, auch in Verpflegungs-Sachen sich gebrauchen zu lassen. Wir werden schon Gelegenheit nehmen und finden, einen jeden von ihnen zu probiren, und wer alsdann kahl bestehen sollte, dürfte seine Zeit sehr übel zubringen. Was die Principia belanget, so die Commissariate und Kammern zu unserem größesten Schaden bishero gegen einander geführet, da sind solche Principia gottlos

und vermaledeiet, indem sie gegen uns und unser höchstes Interesse directe anlaufen. Wir befehlen auch dem G. O. F., K. und D. D. und dessen sämmtlichen Membris, wie auch allen unseren Provinzial-Commissariaten und Kammern nochmals hierdurch ernstlich und bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade, von solchen Principiis auf ewig abzustehen und an die bisherigen Disputen und Zänkereien, und was dazu Anlaß und Ursachen geben, nicht mehr zu gedenken noch dergleichen von Neuem auf die Bahn zu bringen, weder directe noch per indirectum, widrigenfalls wir an diejenigen, die sich dessen weiter gelüsten lassen sollten, solches auf das schärfste ressentiren und ahnden werden. Hingegen muß das G. O. F., K. und D. D., wie wir in gegenwärtiger Instruction bereits zum öftern erinnert, bloß und allein dieses zum Principio annehmen, daß es keine Verbesserung vorschlage, es sei denn, daß wir einen essentiellen Vortheil davon haben; und wann sich derselbe findet, so ist es indifferent, zu welcher von unseren Cassen solcher fließe, weil beide Cassen uns zugehören, und es gleichviel ist, ob wir das Geld unter dem Titel von Commissariats-Revenüen oder unter dem Namen von Domanial-Einkünften bekommen. Wann uns zum Exempel bei dem Domainen-Wesen ein Vortheil von 100 Thlr. geschaffet würde und wir hingegen nur 50 Thr. an Commissariats-Revenüen verlören, so haben wir doch 50 Thlr. Profit; wofern wir aber bei dem Domainen-Wesen 100 Thlr. profitirten und hingegen wieder 100 Thlr. an Commissariats-Revenüen einbüßen müssen, so wäre es weiter nichts als Wind, bloß um uns zu flattiren, als ob unsere Revenüen stärker wären, wie sie in der That sind. Wir wollen die Flatterien durchaus nicht haben, sondern man soll uns allemal die reine Wahrheit sagen und mit nichts hinter dem Berge halten noch uns mit Unwahrheiten unter Augen gehen. Wir sind doch Herr und König und können thun, was wir wollen.

Schließlich wollen wir die zu unserem G. O. F., K. und D. D. von uns bestellte Ministros und sämmtliche übrige Membra hierdurch ernstlich erinnert haben, dieser unserer ihnen ertheilten Instruction in allen Punkten accurat nachzuleben und darin nicht in dem geringsten zu manquiren, welchenfalls wir ihnen sammt und sonders unsere Gnade, wie auch Protection gegen männiglich, er habe Namen wie er wolle, auf das kräftigste versprechen, und daß wir sie allemal beständig souteniren, auch keinen wider sie sammt und sonders angebrachten Beschuldigungen Glauben beimessen, viel weniger sie contemniren wollen, es sei dann, daß wir selbst sie zuvörderst mündlich und zwar in Gegenwart dessen, der sie verklaget, verläumdet oder angeschwärzet, darüber vernommen. Diejenigen aber, die nicht in allen Stücken dieser Instruction nachleben, sondern es auf den alten Schlender wieder kommen lassen wollen, die mögen sich nur im Voraus die Rechnung machen, daß wir es ihnen nicht schenken, sondern ihren Ungehorsam und Widerspenstigkeit exemplarisch und auf gut russisch bestrafen wer-

den. Es hat sich auch ein jedweder darnach zu achten und für Schaden und Unglück zu hüten. Wir setzen aber, wie insonderheit zu denen dirigirenden Ministris unseres G. O. F., K. und D. D., also auch zu dessen sämmtlichen übrigen Mitgliedern das allergnädigste Vertrauen, daß sie alles äußerste thun und anwenden werden, um unsere in gegenwärtiger Instruction enthaltene Willensmeinung vollkommen zu erfüllen und um in der zu ihnen allerseits habenden ganz besonderen Confidenz nichts fehlen zu lassen, sondern dasjenige, so wir ihnen in dieser Instruction vorgeschrieben und anbefohlen, mit solcher Exactitude, unermüdetem Fleiß und unbefleckter Treue ausrichten und vollbringen werden, daß wir noch weiter Ursache haben, ihnen und den ihrigen unsere königliche Gnade und Propension angedeien zu lassen. Wobei wir nochmals contestiren, daß wir durch die Etablirung dieses G. O. F., K. und D. D. nichts anders suchen und intendiren als unsere und unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen Wohlfahrt und Bestes, imgleichen die darauf gegründete Befestigung unserer Krone und Armee.

Wir sind auch überzeuget, daß solches alles von dem G. O. F., K. und D. D. um ein großes werde befördert werden können, wann sie allerseits, wie wir ganz zuversichtlich hoffen, getreulich und unverdrossen daran arbeiten wollen; inmaßen, wie wir schon erwähnet, unser allergnädigstes Vertrauen deshalb zu ihnen gerichtet ist. Sollte jemand von denen dirigirenden Ministris des G. O. F., K. und D. D., oder auch jemand von desselben Membris bei gegenwärtiger Instruction noch einen Scrupel oder Zweifel haben, so wird uns zu allergnädigstem Gefallen gereichen, wann sie uns acht Tage nach Publicirung dieser Instruction schriftlich punktsweise und kurz vorstellen wollen, worin solches bestehe, alsdann wir uns in höchst eigener Person in das Collegium des G. O. F., K. und D. D. verfügen und alle sich etwa noch findenden Zweifel auflösen werden. Diese Instruction soll auch höchstens secretiret und niemand, dem dieselbe nicht zu sehen gebühret, vorgezeiget werden. Jedoch soll ein jeder von den Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthen Copei von dieser Instruction nehmen, um sich desto besser darnach achten zu können. Und da auch die gegenwärtige Situation unserer Commissariats- und Domainen-Sachen dergestalt beschaffen, daß wir, um dieselben zu redressiren, ein und anders verordnen müssen, welches, ohnerachtet es an und vor sich auf alle Raison und Billigkeit beruht und die Reguln einer klugen und vernünftigen Haushaltung zum Fundament haben [!], dennoch von den meisten Leuten ungleich angesehen werden möchte, (wie zum Exempel, daß keiner von unseren Unterthanen in seinem Vaterlande zu Commissariats- und Cameral-Bedienungen befördert werden soll; imgleichen die Regulirung des Tarifs in Preußen und im Clevischen und dann auch die Belegung fremder Waaren mit solchen Imposten und dergl.), so wird das G. O. F., K. und D. D. die Sachen dergestalt zu formiren wissen,

damit das etwa daher entstehende wiewohl ganz unverdiente Odium nicht auf uns, weil wir die Liebe und Affection unserer Unterthanen und die Freundschaft unserer Nachbaren zu menagiren verlangen, sondern auf das G. O. F., K. und D. D. oder ein oder anderes Membrum desselben, wofern es nicht anders ist, noch denen Leuten eine bessere Opinion beigebracht werden kann, fallen möge.

Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem königlichen Cabinets-Insiegel. So geschehen und gegeben Jagdhaus Schönebeck den 20. December 1722.

Fr. Wilhelm.

48. Ordnung des Militär-Ersatzwesens. 1733 Mai 1.

R. de l'Homme de Courbiere, Geschichte der brand.-preuss. Heeres-Verfassung (1852) S. 89 f.

[1] Mein lieber General-Lieutenant v. Röder! Dieweil bishero soviel Unordnung und keine egalité mit denen Enrollirten, so die Regimenter haben, gewesen, da ein Regiment mehr enrolliret hat, als es brauchen kann, etliche Regimenter aber zu wenig haben, so habe ich resolviret und zur Conservation der Armee gut gefunden, eine richtige Disposition zu machen, was jedes Regiment in seinen Enrollirten für Oerther und Feuerstellen haben soll. Ich schicke Euch also die Disposition, was Euer Regiment für Feuerstellen bekommt, an der Zahl 7947, so in 10 Theile getheilet auf jede Compagnie 700 und einige 90 Feuerstellen ausmacht. Einen Theil davon kann sich die Leibcompagnie auswählen, um die anderen 9 aber sollen die übrigen Compagnieen spielen.

[2] An alle die Enrollirten, so Euer Regiment durch diese Disposition bekommt, sollen die übrigen Regimenter keinen Anspruch machen,/ausgenommen was Leuthe sind, die würklich in währender Exerzirzeit in Reihen und Gliedern gestanden, ingleichen die alte*n* Soldaten, so würklich fünf Jahre unter einem Regiment als Soldaten gedient haben und ausrangiret sind; die sollen denen Regimentern, so sie vorhin gehabt, verbleiben. [3] Alle die übrigen Pässe, so vorhin gegeben sind, werden hierdurch für null und nichtig erkandt. Hingegen sollen alle neue Enrollirten von Eurem Regiment mit neuen Pässen versehen werden und alle den Eid der Treue schwehren, daß sie Sr. Königl. Majestät und dem Regiment, auch der Compagnie, wobei sie kommen, obligat sein wollen.

[4] Die neue*n* Feuerstellen, so jede Compagnie krieget, sollen dazu sein, von der jungen Mannschaft die besten Leute zu nehmen, um sich complet zu halten und Zuwachs zu haben; denn müssen sie auch so viel Knechte davon nehmen, als sie vermöge Reglement alsdann haben müssen, wenn das Regiment zu Felde geht. Desgleichen sollen sie soviel Leute davon nehmen, als sie zu den

neuen Guarnisons abgeben müssen, wozu sie jedoch ihre alten ausrangirten Knechte mit employiren und die fehlenden von dem Lande dazu nehmen sollen.

[5] Einem jeden von diesen neuen Enrollirten soll ein kleiner Püschel um den Huth gegeben werden von denen alten Püschels, so das Regiment abgeleget, wenn es neue Hüthe bekommt; und sollen alle diese Enrollirte des Regiments nicht nur mit neuen Pässen von denen Capitains jeder Compagnie nach denen ihnen zugetheilten Cantons versehen werden, sondern auch vorgedachtermaßen dem Könige, dem Regiment und der Compagnie, wobei sie kommen, schweren.

[6] Ihr sollet auch sowohl als der Commandeur des Regiments fleißig Rollen von denen Enrollirten jeder Compagnie halten, wieviel und was für Zuwachs dieselbe nach der neuen Repartition habe; und woferne Kinder darunter sind, die sich wegen Werbung ausser Landes retiriret und bisher conniviret worden, müssen sie suchen, dieselben wieder bei zu schaffen, weil ich will, daß keine Durchschleiferei passiren und niemand conniviret werden noch einem anderen Ueberlast geschehen soll. [7] Was aber in diesem District oder Canton angesessen ist, ingleichen was nicht Wachsthum hat, soll gar nicht enrolliret werden und muß bei Vermeidung meiner schwersten Ungnade, auch bei Verlust von Ehre und Reputation keiner der mit Haus und Hof Angesessenen enrolliret werden. [8] Die in der Beilage specificirten Städte sind Eurem Regiment in der Disposition nicht mit angesetzet, also könnet Ihr und der Commandeur des Regiments solche noch eintheilen an die Compagnieen, so den schlechtesten Canton bekommen haben.

[9] Hierbei habt Ihr auch die offene Circulair-Ordre zu empfangen, welche ich an die Priester des Eurem Regimente zugeschlagenen Districts dieserwegen ergehen lassen, und sollet Ihr diese Ordre an gedachte Prediger zur Publication von denen Kanzeln insinuiren lassen, auch einem jeden Priester die Nahmens der Oerther von seiner Pfarre, so Eurem Regimente zum Enrolliren assigniret seind, anzeigen, damit sie bei Ablesung meines Edicts solche Oerther zugleich ablesen können. [10] Ich zweifle also nicht, Ihr und der Commandeur des Regiments werdet euch bestreben, das Regiment hierdurch in gutem Stande zu erhalten und dieses heilsahme Werk wohl gerecht unpartheiisch einrichten; und soll diese meine Ordre von dem 1. Mai zur Execution gebracht werden. Ich bin

Euer wohl affectionireter König
Friedrich Wilhelm.

Potsdam den 1. Mai 1733.

In simili mutat. mutand. an die übrigen Regimenter laut Designation.

49. Rathäusliches Reglement der Königl. Residenz Berlin. 1747 Febr. 1.

Ztschr. f. preuss. Gesch. und Landesk. 12 (1875), S. 425—462.

Demnach Seine Königl. Maj. in Preußen U. A. G. Herr wahrgenommen, daß das Stadt- und Rathhäusl. Wesen hiesiger Residenzien sonderlich in Justiz-, Cämmerei- und Oeconomie-Sachen bis dahero noch nicht dergestalt eingerichtet noch die Arbeit darunter von dem Magistrat mit solcher Zulänglichkeit Application und Vorsorge versehen worden, wie es der jetzige Zustand der Stadt, des Publici Wohlfahrt und Aufnahme, mithin Sr. Königl. Maj. höchsteigenes damit verknüpftes Interesse erfordert; alß haben Allerhöchst Dieselbe nöthig gefunden, solches in richtigere Ordnung setzen und nach geschehener gründlicher Untersuch- und Erwägung derer dabei waltenden Umbständen ein Reglement entwerfen zu lassen, welcher Gestalt Sie ermeldetes gemeine Stadt- und Rathhäusl. Wesen hiesiger Residenzien mit gehörigem Fleiß administriret wissen wollen, solches Reglement auch nachstehendermaßen in allen und jeden Stücken allergdst. approbiret und confirmiret.

Tit. I. Wie der Magistrat bestellet sein soll.

§ 1. Nachdem in an. 1709 der Magistrate hiesiger Residenzien Berlin Cölln Friedrichs-Werder Dorotheen- und Friedrichsstadt combiniret und daraus nur ein Stadtrath angeordnet worden, so soll derselbe ins künftige und ordentlicherweise bestehen aus: einem Stadtpraesidenten, vier würkl. Burgermeistern, wovon Seine Königl. Majestät vorkommenden Umbstände nach einen zum Präsidenten ernennen wollen, zweien Syndicis, einem Oeconomie-Directore, einem Cämmerer und Rendanten, der die Hauptcasse der Cämmerei hat, zwölf Rathmänner*n*, mithin zusammen aus zwanzig Persohnen ohne die Subaltern-Bedienten, welche letztere bei dem zu fertigenden neuen Rathhäusl. Etat aparte mit reguliret und sambt denen Unterbedienten und deren Besoldungen festgesetzet werden sollen.

Diese zwanzig Personen sollen die sämtl. Rathhäusl. Sachen, sowie hiernach specialiter folgen wird, in vier Departements bearbeiten und werden als actu laborantes vor jetzo angesetzet: der Stadtpräsident, welcher die sämmtliche Rathhausl. Stadtsachen dirigiret, die eingehende Königl. Rescripte Verordnungen und was den anhängig sammt allen eingehenden Suppliquen Rapporten und Klagen annimmt, praesentiret, den Departementsgliedern zum Vortrag zuschreibet und überhaupt dahin siehet, daß denen Königl. Ordres und Rescriptis von dem Magistrat genau nachgelebet und in allen Stücken ein allerunterthänigstes Genüge geleistet werde; zu welchem Ende er das Rathhaus fleißig zu besuchen und das Nöthige zu erinnern hat. Diesem folget der erste Burgermeister, der zweite Burgermeister, der dritte Burgermeister, der vierte

Burgermeister, wann nemlich nicht einer von diesen selbst Praesident ist; (maßen wenn solches ist, auch nur 3 Consules nöthig und der Stadtpraesident eines der 4 Departements, gleichwie anjetzo der Geheime Kriegs-Rath und Praesident Kircheisen das Policei-Departement mit dem Stadt-Praesidio respiciren muß); die beiden Syndici, der Oeconomie-Director, der Cämmerer, die 12 Rathmänner.

§ 2. Den Stadtpraesidenten wollen Sr. Königl. Maj. allemahl selbstens allergnädigst ernennen und bestellen; wenn aber Burgermeister, Syndici, Cämmerer und Senatores, ingleichen Richtern und übrige Rathhäusliche Bediente abgehen, so soll dem Magistrat erlaubet sein, nach der alten Verfassung andere tüchtige Subjecta in der abgegangener Platz zu wählen und daran hernachmahls zu Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Approbation und Confirmation allerunterthänigst zu referiren.

§ 3. In das Magistrats-Collegium soll niemand, der nicht Protestantischer Religion, admittiret werden, jedoch auf eine gleiche Anzahl von beiderseits Religions-Verwandten um so weniger aber reflectiret werden, als Magistratus in Religions-Sachen gar keine Cognition hat. Wie denn auch ebenfals nicht nöthig ist, daß die Helfte des Collegii mit lauter Gelahrten besetzet sei, sondern es können auch wohl andere in der Oeconomie Kaufmanschaft oder andern Künsten und Wissenschaften erfahrne und geübte Persohnen sein. Sonsten aber müssen alle und jede Membra aus redlichen und gewissenhaften, auch die Bürgermeister vom Justiz-Departement sambt denen Syndicis allemahl aus Rechts-Gelahrten, aus interessirten, in denen Landesrechten Statutis und Observanzien wohlgegründeten Männern bestehen, damit sowohl die Justiz als Policei und übrige Sachen desto besser gehandhabet und befördert werden mögen.

§ 4. Und damit Magistratus von der Capacité desjenigen, so eine beim Justiz-Departement vacante Burgermeister- oder Syndicat-Stelle wiederum bekleiden soll, genugsam versichert sei, so soll hinführo keiner dazu angenommen werden, er habe denn zuvor aus denen Actis, so demselben Collegio vorzulegen, eine schriftliche Relation cum rationibus dubitandi et decidendi verfertiget, welche, wann sie von dem Präsidenten und übrigen gelahrten membris censiret worden, an die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Cammer cum voto einzuschicken, da diese sodann daran weiter an Sr. Königl. Maj. mit Beifügung ihres Gutachtens allerunterthänigst referiren wird, worauf nach erfolgter Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Approbation und Confirmation ein solcher beim Justiz-Departement zu bestellender Burgermeister mit in seinem zu leistenden Eide zu nehmen hat, daß er sothane Probe-Relation ohne einiges Menschen Beihülfe und Zuthun selbst verfertiget habe. Von allen andern neu zu erwählenden und zu bestellenden Raths-Membris bei denen übrigen Departements ist zwar dergleichen Probe-Relation nicht nöthig, jedoch verstehet

sich von selbsten, daß jeder die behörige Capacität, um einen geschickten schriftlichen Rapport, eine pertinente Relation zu machen, auch ein summarisch Protokoll aufzunehmen, besitzen müsse.

§ 5. Da die Justiz-Sachen nicht alle, sondern nur diejenigen zum Departement des Magistrats gehören, so demselben in der confirmirten Gerichtsverfassung vom 21ten Januari 1710 reserviret worden, alle übrigen hingegen nach mehrerer Ausweisung jetzt angezogener Gerichtsverfassung a § 14 usque ad § 21 vor die Stadtgerichten gehören, und diese des Magistrats Jurisdiction in hiesiger Residenzien zu verwalten, auch sogar nach dem § 15 in allen und jeden Sachen, so dem Magistrat nicht expresse vorbehalten worden, concurrentem jurisdictionem et jus praeventionis haben; so hat es zwar darunter lediglich sein Bewenden. Sonsten aber soll dem Magistrat die Administration Respicir- und Verwaltung in Justiz- Policei- Kirchen- Schul- Hospital- und alle übrigen Sachen, so wie derselbe solche bis hero gehabt und insofern darunter durch specielle Verfassung, wie bei dem Policei-Wesen nichts geändert worden, noch fernerhin ungeschmählert verbleiben; allermaßen denn derselbe hiermit von neuen dahin authorisiret und confirmirt wird, alle und jede dazu gehörige Sachen zu cognosciren, zu entscheiden und zu behöriger Execution zu bringen, auch sonsten alles dasjenige zu verrichten, was des Rathhauses und gemeiner Stadt Conservation Nutzen und Bestes nach denen Zeitläuften und Umbständen erfordern möchte.

§ 6. Vor allen Dingen hat Magistratus unablässig ein wachsames Auge auf das Justiz-Wesen zu haben, damit Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehung der Person oder andere Nebenabsichten nach Pflicht und Gewissen behörig umgegangen, solche unpartheiisch gehandhabet und soviel immer möglich in Entstehung der Güte, welche vorhero allemahl inter partes zu versuchen, alle Sachen auf das kurzeste abgethan werden mögen. Gestalt denn Sr. Königl. Maj. zu dem ganzen Magistrat das allergnädigste Vertrauen haben, daß derselbe sich insgesammt und ein jeder von ihnen insbesondere ohne Annehmung einiger Geschenke und Gaben so verhalten werden, wie es ihr Eid und Pflicht erfordert und sie es allemahl gegen Gott und Sr. Königl. Maj. zu verantworten getrauen.

§ 7. Dahingegen geben Allerhöchst Dieselben dem Magistrat die allergnädigste Versicherung, daß, wann Ihr gleich eine oder andere Klage wieder ihn vorgebracht werden möchte, Sie Sich nicht gleich zu einer Ungnade und Mißtrauen gegen ihn bewegen, sondern denselben darüber zuvörderst vernehmen lassen und, wenn sich finden solte, daß demselben oder einem aus ihren Mittel darunter zuviel geschehen, denjenigen, so ihn einer vorsetzlich begangenen Ungerechtigkeit ohne Grund beschuldiget, nebst dem Concipienten nach dem 27 §pho der allgemeinen Ordnung, die Verbesserung des Justiz-Wesens betreffend, ansehen wollen.

§ 8. Und damit Magistratus desto mehrere Authorität

haben mögen, so wollen Sr. Königl. Maj. daß, wenn der Stadtpraesident oder die Bürgermeister und Syndici sich nicht sonsten schon Königl., ihnen einen gewissen Rang gebende Titul erworben haben, sondern sich nur nach ihren würkl. obhabenden Rathhäusl. Bedienungen nennen können, solchenfals der erstere nemlich ein Stadtpraesident mit denen Krieges- und Steuer-Räthen, ein Burgermeister aber und Syndicus mit denen Titular-Räthen rangiren, jedoch keineswegs der ordentl. Titulatur vom Rath sich anmaßen solle, bis er darüber ein Patent erhalten und die geordnete Jura erleget habe.

Tit. II. Von des Magistrats Sessionen und denen Ferien.

§ 1. Der Magistrat soll ordentlich des Dienstags Donnerstags und Sonnabends zusammen kommen und des Sommers praecise von 8 Uhr, im Winter aber von 9 bis 12 Uhr, auch wann es nöthig des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr die vorkommende Sachen öffentlich hören und abthun.

§ 2. Wann extraordinaire Sachen vorfallen und solche keinen Verzug leiden, muß der Praesident und in dessen Abwesenheit der vorsitzende Burgermeister befundenen Umständen nach entweder das ganze Collegium oder diejenigen, welche dazu nöthig, convociren und das nöthige weiter veranlassen.

§ 3. Der Cämmerer nebst dem Controlleur, imgleichen die Secretarii und Registrators, auch Copisten müssen sich täglich des Morgens von 8 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in denen ihnen angewiesenen Cammern finden lassen, damit alle diejenigen, so zu Rathhause etwas zu suchen haben, es einbringen oder Bescheid erhalten können.

§ 4. In denen Ferien sollen die Gerichte in Ansehung der Justiz-Sachen 8 Tage vor und 8 Tage nach Ostern und Pfingsten, ingleichen 8 Tage vor Weihnachten bis heilige 3 Könige und die Erntezeit über von Margarethen bis Aegidie regulariter geschlossen sein; in Policei- und andern in keinem ordentl. Process befangenen eine schleunige Veranlassung erfordernden Sachen aber müssen gar keine Ferien statuiret werden.

§ 5. Wann an den letzteren Gerichtstage vor denen ordentl. Ferien nicht alle vorbeschiedene Sachen solten abgemacht werden können, muß Magistratus und die Gerichte einen und soviel Tage länger sitzen, bis solche alle decidiret werden; auch sollen in solchen Tagen die Sachen, wenn sie sonsten richtig vorgetragen, in contumaciam verabschiedet und nicht nach den Ferien verschoben werden.

§ 6. Auch mögen in denen Ernte- und andern Ferien Supplicata und Schriften übergeben, Jutores und Curatores bestellet, Verhöre in Wechselsachen und die sonsten eine schleunige Expedition erfordern angesetzet, Commissiones gehalten und Zeugen abgehöret werden.

Tit. III. Von des Stadtpraesidenten und der Burgermeister Amtsverrichtung.

§ 1. Der Stadtpraesident und die Burgermeister haben sowohl zusammen als jeder besonders in seinem Departement nechst den Praesidenten die Direction aller und jeder beim Rathhause vorfallenden Sachen, nichts davon ausgenommen; und versehen Sr. Königl. Maj. sich zu denenselben allgnädigst, daß sie sich sämmtlichen Rathhäuslichen Bedienten zum Vorbilde und Exempel vorstellen, Höchstderoselben und dero Königl. Hauses wie auch der Stadt und Rathhauses Nutzen und Bestes pflichtmäßig suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach allem Vermögen abwenden, die Königl. höchste Jura und Interesse in und bei denen hiesige Residenzien mit behörigen Fleiß und Sorgfalt beachten werden; zu welchem Ende sie denn von denen beim Rathhause vorkommenden Sachen von Erheblichkeit fleißig und insonderheit, wann etwas, so dem Königl. und der Stadt Interesse zuwieder, sich ereignen solte, unverzüglich an die Chur-Marckl. Cammer zu berichten und darüber Instruction und Resolution einzuholen haben.

§ 2. Die in Process-Sachen einkommenden Supplicata werden noch zur Zeit ferner wie bishero von dem Secretario praesentiret und ins Buch getragen, vom selbigen aber noch des Tages cum Actis dem Syndico zum Vortrag beim Justiz-Departement zugeschicket. Die in andern Departements einschlagende Memorialia aber werden bei dem Stadtpraesidenten eingereichet, demjenigen Bürgermeister und Rathmann, zu dessen Departement die Sache gehöret, von dem Praesidenten zugeschrieben, hernach in pleno von den gedachten Raths-Gliedern vorgetragen, darauf veranlasset und sowohl die Memorialia als die darauf erfolgte Resolutiones in ein besonder Journal, so jeder Burgermeister von seinem Departement zu halten schuldig, eingetragen.

§ 3. Der Praesident und die sämmtl. Burgermeistern, wie nicht weniger die Rathmänner, müssen alle Rathhäusliche Versammlungen so viel möglich vom Anfange bis zu Ende beiwohnen, sich darzu zur geordneten Stunde precise einfinden und sich ausser Leibesschwachheit oder andern erheblichen Behinderungen davon nicht abhalten, auch darüber ein ordentl. Sessions-Protocoll führen lassen.

§ 4. Die eingelaufenen Ordres und Rescripta werden, wie schon gedacht, von dem Praesident und, wenn der nicht in der Stadt, dem anwesenden vorsitzenden Burgermeister erbrochen und praesentirt, in pleno publiciret und sodann dem Departements-Burgermeister zum Vortrag und weiterer Besorgung zugestellet.

§ 5. Die Verhöre müssen ohne Interruption hinter einander vorgenommen werden; und ist das Plaudern so wenig bei dem Collegio als unter den Partheien, noch weniger aber das Ab- und Zulaufen derer Membrorum Collegii während der Verhöre ohne erhebliche Ursache zu gestatten, sondern diese müssen den Vor-

trag mit Aufmerksamkeit anhören, die Sache reiflich erwägen und, wann zu votiren nöthig, ein jeder seine Meinung kürzlich, jedoch gründlich nach seinem besten Wissen und Gewissen eröffnen. Die Syndici tragen ihr Gutachten den Praesidenten und Burgermeister vor, da dann mit ihrer Beistimmung oder secundum majora sententia abgefaßet und vom Praesident oder vorsitzenden Burgermeister publiciret wird. Wann aber die Vota gleich, wird die Meinung, welcher der Stadtpraesident beitritt, angenommen.

§ 6. Aller private Informationen Insinuationen und Suggestionen der Partheien haben sowohl der Magistrat als die Decernenten sich zu enthalten und die Partheien wie auch deren Sachwalter, wann selbige sich bei ihnen in ihren Häusern einfinden, ab- und dahin anzuweisen, daß sie das nöthige gehörigen Orths vorzustellen haben.

§ 7. Wann Berichte erfordert werden oder sonsten abzustatten nöthig sind, müssen solche von denen Syndicis ohne Verzug aufgesetzet und nach geschehener Revision Expedition und Unterschrift gehörigen Orthes übergeben, auch wie und wann solches geschehen, in dem Relations-Buche allemahl accurat verzeichnet werden.

§ 8. Das Stadtsiegel soll bei dem Praesidenten in Verwahrung sein und die Subscription nach der Observanz geschehen; die Siegelgelder aber sollen unter dem Praesidenten und dem Burgermeister, so die Departements respiciren, zu gleichen Theilen getheilet werden.

§ 9. Wenn jemand vom Magistrat eine Reise zu thun hat, wo er nicht über Nacht ausbleibet, kann der Praesident oder in Abwesenheit dessen der vorsitzende Burgermeister denselben dazu die Permission ertheilen; bei Reisen, so in einem Tage nicht abgethan werden können, muß die Permission bei der Cammer und, wenn solche Reise außerhalb der Kurmark oder gar Königl. Landes gehet, bei dem General-Directorio gesucht werden.

§ 10. In Sachen, so die gemeine Sicherheit der Stadt und der Oerther, wo solche erfordert wird, betreffen, hat Magistratus mit hiesigem Gouvernement fleißig zu communiciren und das dazu diensame vorkehren zu helfen.

§ 11. Auf die Previlegia der Handwerker und Innungen und daß darüber bei den Gewerken selbst gehalten, sie dabei geschützet und nicht durch die Fuscher gesthöret werden noch ihnen sonst Eintrag geschehe, muß Magistratus fleißig Acht haben, dieserhalb aber durchaus kein ordentlicher [!] Process statuiren, sondern wenn die Sache summarisch ad Protocollum vernommen und nicht etwa unter Partes verglichen werden kann, solches sofort gutachtlich und nach der Billigkeit reguliren und davon zu Approbation an die p. Cammer referiren, gleich denn ein solches bereits unterm 7. April a. c. per Rescriptum generale im ganzen Lande disponirt worden. Auch sollen keine unzulässige Zusammenkünfte noch auch eigenmachtge Geld-Anlagen und Collecten

zu processiren weder von Meistern noch Gesellen geduldet und dahin gesehen werden, daß die Handwerks-Rechnungen von denen Raths-Beisitzern jährlich zu rechter Zeit nach einem zu entwerfenden Formular abgenommen, und wann sie von denen Syndicis revidiret, dem Collegio zur Approbation vorgeleget werden; und ist sodann deshalben alljährlich an die Cammer zu referiren. Auch hat Magistratus der Manufacturen, Künste und alles dasjenige [!], so zur Aufnahme der bürgerlichen Nahrung gereichen kann, sich bestens anzunehmen; nicht weniger allen Fleiß und Bemühungen anzuwenden, damit die Einwohner der Stadt vermehret und insonderheit wohlhabende Leute anhero gezogen werden mögen, auch in dergleichen Fällen Sorge zu tragen, daß selbige die nach denen Königl. Edictis und Special-Verordnungen ihnen zukommende Beneficia und Freiheiten ohnverkürzt prompt angedeien.

§ 12. Bei Feuer- und Wassernoth, welche Gott verhüten wolle, muß Magistratus seines Orths sowohl nach der publicirten Feuerordnung als sonsten persönlich alle gute Anstalten befördern und hingegen alle Unordnung verhüten helfen.

§ 13. Bei sich ereignenden Viehsterben hat Magistratus von Seiten der Stadt in denen Thoren in Zeiten alle nöthige Anstalten zu besorgen, deßhalb sowohl mit dem Gouvernement als Collegio Sanitatis, so lange das Viehsterben anhält, beständig zu communiciren und an die Cammer alle Woche zweimahl zu referiren, ob solches continuire und sich weiter extendire, an welchen Orthen es weiter gegangen oder wo es abnehme oder cessire.

§ 14. Das Kirchen- Schul- und Hospital-Wesen muß Magistratus sich bestens angelegen sein lassen und dahin sehen, daß die dahin gehörige Rechnungen zur rechten Zeit abgenommen und die Gelder gut angewandt, auch das Allmosen-Wesen, so weit solches von Zuthuung des Magistrats abhänget, in guter Ordnung erhalten werde.

§ 15. Und damit die Kirchen und andere pia corpora wegen guter Administration geführet sein mögen, so hat er zu veranstalten, daß alle Vorsteher derselben, sobald sie bestellet und angenommen werden, sofort, gleich bei denen Vormündern geschiehet, mit Nahmen in das Hypothequen-Buch, wo derselben Immobilia belegen, verzeichnet und, wie solches geschehen, gehörig registriret werden. Wann die Gerichte darunter Schwürigkeit machen solten, sollen selbige den Schaden, so einem pio corpori daraus entstehen möchte, allenfals ex propriis ersetzen.

§ 16. In Ansehung des Vormundschafts-Wesens hat Magistratus alle Sorgfalt anzuwenden, daß die Wittwen und Waisen der Bürgerschaft nicht umb das ihrige gebracht, sondern mit treuen redlichen und gewissenhaften Vormündern versehen, die Vormundschafts-Rechnungen ordentl. abgenommen und überhaupt nach der Vormundschafts-Ordnung darunter verfahren werde; und ist jährlich zu referiren, wie solches geschehen.

§ 17. Das Cämmerei-Wesen und die Rathhäusl. Revenues muß Magistratus nicht nur in guter Ordnung halten, sondern auch die Rathhäusliche Güther mit allem Fleiß zu verbessern trachten, selbige jedesmahl ordentl. verpachten, davon vorher förmliche hauswirthliche Anschläge machen lassen und solche sambt dem Vermessungs-Register bei der p. Cammer zur Revision und anderweitigen Approbation des General-Directorii einsenden; bevor aber dieses nicht geschehen, darunter weiter nichts vornehmen noch verfügen, sondern von allen und jeden Verpachtungen Rathhäuslicher Pertinenzien zuförderst und zwar wenigstens drei Monath vor Trinitatis referiren.

§ 18. Von diesen ermeldeten Güthern und Pertinenzien muß Magistratus nichts abkommen lassen, vielmehr das abgekommene wieder herbei zu schaffen bemühet sein und ohne dringende Noth, auch ohne Königl. agdst. Special-Consens nicht das geringste veräussern.

§ 19. Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei der Cämmerei muß nach dem revidirten und allergnädigst approbirten Rathhäuslichen Etat accurat geführet und ohne Assignation und Unterschrift des Praesidenten und sämmtlicher Bürgermeister und zwar zuerst desjenigen, zu dessen Departement die Ausgabe gehöret, nichts ausgezahlt werden, außer die nach dem approbirten Etat fest gesetzte Besoldungen, als welche der Cämmerer nach Ablauf eines jeden Quartals gegen Quittung bezahlen kann; durchaus aber muß derselbe darauf nichts vorschießen.

§ 20. Die Hauptrechnung hat Magistratus dem Cämmerer alljährlich in pleno abzunehmen, dabei nach Befinden seine Notata zu machen, davon alle Jahr um Trinitatis an die Cammer zu referiren und Resolution darüber zu extrahiren, wovor der Praesident und sämmtliche Burgermeister stehen und, wenn es nicht geschieht und daraus dem Rathhause Schaden erwächst, mit all dem Ihrigen haften sollen.

§ 21. Die Directores von der Feuer-Societaet, sowohl ratione der Bürgerschaft als Eximirten, hat er gleichfals alljährlich zur Rechnung zu ziehen, ihnen solche ordentlich abzunehmen, sie hiernächst an die Cammer einzusenden und alda zu justificiren, daneben aber auch dahin zu sehen, daß mit denen Feuer-Societaets nicht weniger mit denen ehemaligen Wröh-Geldern gut gewirthschaftet und keine Accidenzien noch unnöthige Ausgaben dabei gemacht werden.

§ 22. Des Dienstags und Donnerstags werden zuförderst die Justiz-Sachen und hiernach, wenn noch Zeit übrig ist, andere Angelegenheiten vorgetragen, der Sonnabend aber bleibet allein zu Abhaltung der Policei-Sachen. In Ansehung der erstern hat Magistratus sich angelegen sein zu lassen, den pruritum litigandi zu hemmen und, daß Bürger und Einwohner sich nicht mit Processen ruiniren, zu verhindern.

§ 23. Wenn Strafen erkannt werden, es sei in ordinairen

Justiz- oder andern Sachen, sind solche von dem Decernenten jederzeit sofort in das angeordnete Strafbuch, welches der Cämmerei-Schreiber in Verwahrung hat, zu verzeichnen, zu welchem Ende dasselbe bei allen Sessionen auf dem Rathstische parat liegen muß.

§ 24. Wenn die Strafen in denen Edicten und Verordnungen nicht exprimiret, muß auf das Verbrechen und die Condition desjenigen, der solches verübet, gesehen und die Strafe, wenn es eine Geldbuße betrift, bei einem Bürger nicht leichtlich über zehen Thaler, bei einem Bauer oder einem notorisch schlechten Bürgern aber niemahlen Geldstrafe statuiret, sondern alle Zeit auf Leibesstrafen attendiret, dabei aber doch solches Maaß gehalten werden, daß die Unterthanen bei ihrer Nahrung und Brot bleiben können. Die erkannte Strafe hat derjenige Burgermeister, zu dessen Departement die Sachen gehören, längstens binnen acht Tage beitreiben zu lassen, wiedrigenfals er solche allenfals ex propriis ersetzen soll.

§ 25. Die decretirte Supplicata sind dem Secretario zur Expedition zuzustellen, keinesweges aber denen Supplicanten selbst einzuhändigen; auch ist überhaupt denselben der Decernent niemahls bekant zu machen.

§ 26. Wann Acta zum Votiren oder Relationes und Berichte zur Revision und Unterschrift herum geschickt werden, muß keiner erstere über 24 Stunden, wann aber die Sache von Importanz, höchstens über 3 Tage und die letztere nicht über einen halben Tag an sich behalten; und damit die Sachen desto geschwinder gehen mögen, so sollen die Concepte nur allein von den Decernenten und Praesidenten revidiret werden, und hat ein jeder sein accepi unter seinen Nahmen zu setzen, welches dann auch diejenigen, so ihre Vota schriftlich abgeben, zu beobachten und die Stunde, wann sie die Acta weiter geschickt, beizufügen haben.

§ 27. Die Bürgermeister und Syndici müssen keinem Theile consulendo an die Hand gehen, dasjenige, was bei ihnen vorkombt, verschwiegen halten, ihrer Collegen Vota oder was sonst zu Rathhause tractiret worden und wodurch jemand praejudiciret werden könnte, bei Vermeidung Königl. Ungnade und vierwöchentlicher Suspension, auch nach Befinden gänzlicher Remotion vom Dienste niemanden offenbahren; übrigens aber in allen ihren Ambts-Verrichtungen und Geschäften sich also erweisen, wie sie es gegen Gott und Sr. Königlichen Majestät zu verantworten sich getrauen und ihre geleistete Eidespflicht es erfordern, wogegen Sr. Königl. Majestät Gnade und hechsten Schutzes sie sich sodann jederzeit zu erfreuen haben sollen.

Tit. IV. Von den Rathhäusl. Departements.

§ 1. Zum Justiz-Departement sollen hinführo gezogen werden: 1) alle Process-Sachen, so weit solche vor dem Magistrat gehören; 2) alle Grenz-Sachen; 3) alle Abschoß- und Abzugs-Sachen;

4) alle Sachen, so die Stadtgerichte concerniren; 5) alle Kirchen- Schul- Stipendien- und Hospital-Sachen; 6) alle Lehn- und Dorf-Sachen, soweit selbige in die Justiz einschlagen; 7) die Bau-, Depositen- und Vormundschafts-Sachen; 8) alle Privilegien- Gülden- und Gewerks-Sachen, von welchen wie es dabei zu halten, oben Tit. III § 11 specialiter statuiret ist; 9) die Aufsicht über die Registraturen sowohl von publiquen als Process- und übrigen Sachen, damit solche ordentlich gehalten, Acta geheftet, foliiret und mit einem Rotulo versehen werden.

Dieses Departement sollen respiciren 1) zwei Burgermeister, 2) die Syndici, so das Protocoll vornehmlich führen 3) und drei Rathmänner. Und ist hierbei zu merken, daß die Rathmänner von einem Departement nach Befinden auch noch bei einem andern Departement stehen und bei selbigen mitarbeiten sollen, wie hiernach weiter folgen wird.

§ 2. Zum Policei-Departement sollen gehören 1) die Aufsicht und Direction über alle zur Policei gehörige Personen als: Marktherrn, Policeimeister, Quartiercommissarien, Marktmeister und Policeidiener. 2) Alle Markt-Sachen und was darauf vorfällt. 3) Alle Häcker-Sachen und die dabei vorgehende Auf- und Vorkäufereien. 4) Die Besorgung, daß die Residenzien mit Getreide Brod Fleisch Bier Fische und allerlei Victualien, auch Holz Heu Stroh und dergleichen versorget, die Zufuhre befördert und niemand übersetzet noch vervortheilt werde, wobei fleißige Visitationes des Vorraths anzustellen und andere dazu diensame Mittel anzuwenden. 5) Die Aufsicht aufs Schlachten Backen Brauen nebst Anfertigung wohlgegründeter Fleisch- Brot- und Bier- auch Holz-Taxe. 6) Die Aufsicht über die Wirthshäuser Herbergen und Gahrküchen, item Wein- Bier- und Caffe-Häuser, daß Fremde darin nicht übersetzet, sondern wohl accomodiret und kein Hazardspiele darin getrieben werden. 7) Aufsicht über die Fremden und Vagabonds, item gemeine Commödianten Marktschreier Glückstöpfer Bärenleiter Raritaetenkästner pp. 8) Aufsicht über die Spiel- Sauf- und Huren-Winkel, gemeine liederliche Tanzbodens pp. 9) Aufsicht auf Materialisten, Butter- auch Mehl-Händler, Lichtzieher, Seifensieder und andere, so mit gemeinen Waaren handeln, daß sie die Preise nicht zur Ungebühr steigern. 10) Alles Hausiren. 11) Die Aufsicht über richtige Ellenmaaße, Gewichte und daß solches durchgehends geeichet, item verbothene Münzen. 12) Die Aufsicht auf die Fiacres und Fuhrleute, wie auch den Leichenwagen, daß damit reglementmäßig umgegangen, nicht weniger niemand von gemeinen Handwerksleuthen in Bezahlung der bestellten Handwerksarbeit oder Lohns übersetzet werde. 13) Aufsicht auf die Nachtwachen, publique Laternen und nächtliche Sicherheit der Straßen. 14) Aufsicht über die neu publicirte Gesindeordnung und deren Haltung. 15) Aufsicht auf die Auflänfe des gemeinen Volks Handwerkspursche und Jungens und deren Muthwillen auf denen Straßen mit Schießen Klatschen der Peitschen, das Jagen und ge-

schwinde Fahren der Bauern und andern auf den Straßen. 16) Aufsicht auf Reinigung der Straßen, aufs Pflaster, Aussetzung der Steine an denen Canälen, item Conservation der Linden. 17) Aufsicht auf Kaufen und Verkaufen, auch edictmäßiger Feierung der Sonn- und Festtage. 18) Aufsicht auf die sich einschleichenden fremden Juden und Bettler.

Dieses Departement wird von dem besonders dazu bestellten Policeidirectore Geheimen Krieges-Rath und Stadtpraesidenten Kircheisen nach der ihm darüber ertheilten besondern Instruction verwaltet.

§ 3. Zum Oeconomie-Departement werden gerechnet: 1) Alle wirthschaftliche Anschläge und Verbesserung der Rathhäuslichen Revenuen. 2) Alle Verpachtungen der Rathhäuslichen Güther und alle Pertinenzien, wie sie Nahmen haben, wovon der Oeconomiedirector die Anschläge, auch Contracte zur Approbation zu verfertigen; desgleichen 3) alle Bausachen sowohl von publiquen als andern Gebäude, ingleichen alle Reparationes von Brücken Dämme Wegen Schälungen und dergleichen, soweit nehmlich solche dem Magistrat zukommen, mit Zuziehung der nöthigen Handwerker. 4) Alle Dorfsachen. 5) Alle Acker- Wiesen- Gärten- und Feld-Sachen, weßhalb Magistratus die Ackerordnung zu revidiren und Wiesenregister zu formiren hat. 6) Die Forstsachen und Haltung über die neu publicirte Holzordnung hiesiger Stadt. 7) Die Beflanzung der Weiden guter Eichelkämpfe und anderer Bäume und was dieserhalb generaliter im Lande verordnet worden. 8) Das Magazinwesen conjunctim mit dem Policeidirectore, soweit Magistratus dabei concurriret.

Dieses Departement sollen respiciren 1) ein Burgermeister, 2) ein Syndicus, 3) ein Oeconomiedirector, 4) drei Senatores.

Dieser Burgermeister soll als Heideherr sein, welcher dann in specie auf Conservation der Stadt- und Magistrats-Heiden mit aller Sorgfalt zu sehen hat und nebst dem Praesidenten alle Holzassignationes unterschreiben und von dem bei der Cämmerei jederzeit in einem verschlossenen Futteral verwahrlich zu asservirenden Holzhammer den Schlüssel haben soll; wie dann ohne dergleichen von dem Präsidenten und den Holzherrn unterschriebene Holzassignationes und, bevor der Baum mit dem Hammer an 2 unterschiedene Orthen als unten am Stamme und etwas höher da, wo er abgehauen wird, angeschlagen worden, gar kein Holz gefället werden muß. Wie dann zu desto besserer Aufsicht der Heiden der Oeconomiedirector solche quartaliter oder, so oft er es seinen Pflichten nach nötig zu sein erachten möchte, visitiren muß und sowohl der Forstbedienten Devoir Achtung zu geben als nach Befinden dem Collegio darüber zu referiren.

§ 4. Zum Cämmerei-Departement gehören: 1) Alle publique dem Rathhause zustehende Geldeinnahmen. 2) Alle daraus fließende Rechnungen, sowohl von Einnahme als Ausgabe. 3) Alle Manufactur- und Commercien-, desgleichen alle Colonisten-Sachen, sonder-

lich aber daherrührende Rechnungen. Und sollen dieses Departement respiciren: 1) ein Burgermeister, 2) ein Syndicus, 3) der Oeconomiedirector, 4) der Camerarius als Rendant, 5) drei Senatores.

Von denen 12 Senatoribus ordinariis soll allezeit einer reguläriter Cämmerer sein, der die ganze Rechnung führen, dieserhalb Caution machen und dahero specialiter respondiren muß.

Keine von denen Rathhäuslichen Personen soll, unter was Vorwand solches auch sein möchte, erlaubet sein, rathhäusl. Pertinenzien zu pachten, sondern es sollen die Pachter lauter solche Leuthe sein, so mit denen Magistratspersohnen keine Connexion noch Versuren haben, und darüber mit allem Nachdruck gehalten werden.

§ 5. Gleichwie nun sämmtliche membra magistratus unter obige vier Departements arbeiten sollen, also soll und muß durchaus keine Subdivision sothaner Departements gemachet noch von einem Departement dem andern die ihnen respective hier zugetheilte Arbeit übertragen noch weniger aber darin, so viel die Affairen betrifft, ohne specielle Anfrage und Verordnung vom Hofe die geringste Aenderung gemacht werden.

§ 6. Wenn aber Sachen vorfallen möchten, welche in diesem Reglement nicht specificiret noch unter ein gewisses Departement wären gebracht worden, so hat der Praesident solche, wie bereits vorhin gedacht, demjenigen zu committiren, welchen er dazu am geschicktesten findet; wie dann, sobald dieses Reglement publiciret, der Stadtpraesident nebst dem wirklichen Burgermeister die special Departements in einer Tabelle bringen, die dazu gehörige Rathsglieder, dabei respective in Vorschlag und zur allgnädigsten Approbation einsenden soll.

Tit. V. Von denen Syndicis.

§ 1. Der Syndicorum Ambt bestehet überhaupt darin, daß sie als Consiliarii des Magistrats alles dasjenige, was der Stadt und dem Magistrat zum Besten gereichen kann, getreulich wahrnehmen, besonders aber ihr Augenmerk auf die Conservation der Burgerschaft und derselben Gerechtsame richten, sich ihrer in billigen Dingen annehmen und deren Aufnahme befordern, Schaden und Nachtheil aber auf alle Weise verhüten helfen. In Processsachen müssen sie die Partheien ad protocollum hören, sodann aber auch, wenn partes abgetreten, statum causae nochmahlen dem Collegio deutlich vortragen und darüber ihr Gutachten oder votum consultativum abgeben; sodann geben die anwesenden consules von unten auf ihre vota und endlich der Praesident, welches letztern seins jedoch nicht mehr als ein ander votum gilt, außer daß, wann die vota paria, des Praesidenten votum plurima ausmachet, und hernach sententia secundum majora abgefasset und publiciret wird.

§ 2. Bei denen ordinairen Gerichtstagen müssen die Syndici die angesetzten Partheien allemahl praecise umb 9 Uhr ablesen, darauf die Contumacien ad protocollum nehmen und hernachmahls

ohne Interruption die Sachen hintereinander mit dem Collegio rechtlich abthun; dafern aber wegen Vielheit derselben solche nicht alle des Vormittags sollten vorkommen können, muß der Nachmittag mit dazu genommen werden.

§ 3. Zum Protocolliren in Justizsachen wird ein apartes Buch genommen und das Protocoll von denen Syndicis einen Mohnat um den andern geführt; desgleichen muß zu den publiquen und alle andern in pleno vorkommenden Sachen ein besonderes Protocoll gehalten werden, zu welchem Ende solches allemahl auf dem Rathstisch parat liegen muß, damit das nöthige darin könne verzeichnet werden.

§ 4. Was in der letzten Session protocollirt worden, muß in der nachsfolgenden gleich anfangs verlesen und der Bericht zur Revision vorgeleget werden. Sowohl in Haltung des Protocolls als Aufsetzung der Berichte alterniren die Syndici ebenfals monatlich dergestalt, daß derjenige, welcher den Monath das Justiz-Protokoll führet, solange von Haltung des Policei- und andern Rathhäusl. publiquen Protocolls dispensiret bleibt.

§ 5. Insbesondere aber sollen die Syndici an denen ordentlichen Rathstagen und, wenn sie sonst erfordert werden, der Versammlung des Raths fleißig beiwohnen, erforderte Consilia getreulich geben, aber was in Stadt und Rathhäusliche Sachen und Angelegenheiten, so münd- als schriftlich zu verrichten vorfällt, in Relationen und Satz-Schriften verfassen, auch in Policei- und andern Sachen die Nothdurft entwerfen und solche ohne Verzögerung Aufschub und Nachlässigkeit sorgfältig ausrichten, insbesondere aber die abzustattende Berichte, wann es Sachen, so ex officio geschehen müssen, nicht über drei Tage, wann sie aber ad instantiam partium ergehen, nicht über sechs Tage an sich behalten; zu dem Ende sie allemahl unter dem Concept zu notiren haben, wann sie die Sache erhalten und wann sie solche wieder abgeben, damit auf verspürter Nachlässigkeit der saumige Theil deshalb gebührend angesehen werden könne, wobei noch zu bemerken, daß die gesetzte Zeit von 3 bis 6 Tagen nicht eher anzurechnen, als wann die Sache zum Bericht völlig instruiret, der Befehl auch denen Syndicis mit completten Acten, wann welche an der Sache ergangen, zugestellet worden.

§ 6. Bei Abnahme der Rechnung von Cämmerei- Stadt- Kirchen- Schul- und Hospital-Sachen müssen sie alternative das Nöthige beachten und dabei das Protocoll führen; auch haben sie alle Vormundschafts- und Handwerks-Rechnungen zu revidiren und nöthige Resolutiones nach vorgängigem Vortrag und Approbation des Magistrats abzufassen.

§ 7. Der Gerichts- oder Dienstage auf dem Lande müssen sie, so oft es nöthig, abwarthen und dabei alles dasjenige wahrnehmen, was eines getreuen Justitiari*i* sonsten in dergleichen Fällen zu thun gebühret, außer daß die Criminalsachen, wann es auf Hauptverbrechen ankommt, an das Stadtgericht zu verweisen.

§ 8. Bei Examinirung der vorgeschlagenen Vormünder müssen sie sich nach der Vormundschaftsordnung richten und beim Vortrage vor den Magistrat hauptsächlich mit dahin sehen, daß kein untüchtiger dazu bestellet, die tüchtigen aber auch ohne rechtmäßige Entschuldigung damit nicht übersehen werden mögen.

§ 9. Wenn Gelder auf vorhergehende Magistratsverordnung ad depositum genommen werden, müssen sie selbiges bei Vermeidung der in denen ausgelassenen Edicten deßhalb gesetzten Strafen nicht angreifen noch in ihren Nutzen verwenden, sondern darin überall nach den Edicts und Generalverfassung, wozu die Depositen-Gelder, verfahren.

§ 10. Und damit dieser Gelder halber vors künftige gar keine Irrungen vorgehen mögen, so sollen darüber beständig besondere eingebundene durch und durch foliirte Bücher gehalten, darinnen die Summa der deponirten Gelder, desgleichen wann und von wem und in wessen Gegenwarth die Deposition geschehen, auch wenn solche Gelder wieder abgefolget, und an wem sie ausgezahlet, nicht weniger, was an Depositions-Gebühren erleget und an der Königl. Strafkasse gezahlet worden, umbständlich von dem Stadt-Secretario verzeichnet und von einem von denen Syndicis mit unterschrieben werden. Weshalb denn sobald depositio einmahl verordnet, die Gelder nirgends anders als in den ordentlichen Depositenkassen geleget, keinesweges aber bei Vermeidung der in vorhergehenden §pho erwähnten Strafe jemand verstattet werden muß, dieselbe privatim an sich zu nehmen, wie dann auch von dergleichen Gelder ohne des Collegii schriftlichen Befehl niemandem das geringste verabfolget werden muß. Und da übrigens zu den Depositenkassen zeithero 3 Schlüssel gewesen, so soll hinführo den einen davon der Praesident, den andern der erste Burgermeister und den dritten der älteste Syndicus haben.

§ 11. Wenn untere Gerichtsadvokaten anzunehmen, sollen die Syndici selbige tentiren, mit ihnen ein Colloquium juridicum anstellen und, wie diese bestanden, hernachmahls dem Collegio referiren.

§ 12. Wann, da Gott vor sei, Feuer entstehet, müssen sie sich sogleich, wie die übrigen membra collegii zu Rathhause einfinden, den Magistrat an Händen gehen, vor die Sicherheit der publiquen Acten und Protocollen ihre Vorsorge tragen und vor alle mögliche Anstalt zur baldigen Dämpfung desselben, so viel an ihnen ist, mit Rath und That behülflich sein.

§ 13. Die Partheien müssen die Syndici bei schwerer königlicher Ungnade zur Ungebühr nicht übersetzen, sondern sich an ihre Besoldung und was ihnen an Sporteln rechtmäßig zukommt und vorgeschrieben begnügen lassen, zu welchem Ende eine vollständige Rathhäusliche Sportulordnung vom Magistrat fördersambst zu entwerfen und an die p. Kammer zur Revision und Approbation einzusenden. Uebrigens aber müssen sie solche nach der von je-

her geordneten egalité unter sich theilen und sich einander monatlich getreulich und richtig berechnen.

§ 14. Was letztlich in dem Collegio bei denen Consiliis vorfällt und was sonst der Stadt und Raths Nutzen erfordert geheim zu halten, das müssen sie verschweigen; woraus aber keine Gefahr zu besorgen, gehörigen Orths offenbahren; auch sonst alles dasjenige thun und verrichten, was getreuen und rechtschaffenen Syndicis der Residenzien oblieget und ihres Eides Pflichten erfordern.

Tit. VI. Von dem Rathscämmerer.

§ 1. Weil der Rathcämmerer als Rathmann zugleich Session im Collegio nach denen Syndicis hat, so wird auch alles dasjenige, was überhaupt zum Besten der Stadt und des Raths im demnächst folgenden Titul an*ge*ordnet, auf ihm mit appliciret, und muß er solchem nach der ganzen Stadt und des Rathhauses Nutzen und Bestes, so viel an ihm und in seinem Vermögen ist, gleichfals getreulich befördern, Schaden und Nachtheil hergegen verhüthen und abwenden helfen.

§ 2. Des besonderen aber muß er als Rendant sowohl als die Unter-Receptores wegen der Rathhäuslichen Revenues dem Magistrat zulängliche und tüchtige Caution bestellen.

§ 3. Der Cämmerer und der Controlleur soll täglich und zwar in eben der Stunde, da sich das Magistrats-Collegium versammelt, sowohl vor- als nachmittags zu Rathhause in der Cämmerei sich einfinden, daselbst die einkommenden Gelder richtig in Einnahme bringen, dieselbe zu Rathhauses Wohl vermehren und solche weder in seinen noch andern Nutzen verwenden. Auch soll er von denen Rathhäuslichen Briefschaften, Documenten, Verordnungen, Rechnungen, Cladden oder Belege*n* nichts nach Hause oder in seine Wohnung nehmen, es wäre denn, daß es eine u*n*umgängliche Nothwendigkeit in Durchlesen und Nachsehen der Cladden erforderte. Von denen Rathhäuslichen Geldern soll er ohne des Praesidenten und der Burgermeister Assignation und Verordnung nicht das Geringste auszahlen, wann er aber dergleichen erhalten, niemand mit der Zahlung aufhalten, auch niemand weder an Geld noch sonsten überhaupt Vorschuß thun oder aber als selbst Schuldner angesehen und selbiges ihme zur Last geschrieben werden.

§ 4. Mit denen Quartalextracten, so zur Krieges- und Domainen-Kammer eingesandt werden müssen, soll er allemahl zur gesetzten Zeit fertig sein, dieselbe in einem aparten Spinde verwahren und solche dem Collegio, damit sie zur rechten Zeit eingeschicket werden können, vorlegen; wobei zu bemerken, daß bei Einsendung sothanen Cämmerei-Rechnungs-Extracte vom Quartal Crucis die völlige Rechnung vom letzt verflossenen Jahre, welche Magistratus Trinitatis abgenommen hat, jederzeit zugleich an die p. Cammer miteingesandt werden soll, damit diese solche Rech-

nung nachsehen und, wenn sie dabei noch etwas zu erinnern finden möchte, solches fürs künftige thun können.

§ 5. Wegen der monatlichen Extracte bleibet es bei der desfals gemachten Ordnung, und müssen solche gleich mit dem Anfang des folgenden Monaths in der Audienzstube parat liegen, da dann auch ohne Anstand die Visitation der Casse, wozu der Praesident jederzeit ein paar Consules und eben so viel Senatores mit zu adhibiren hat, vorzunehmen, worauf sothane Extracte auch sogleich unterschrieben und an das General-Directorium eingesandt werden müssen.

§ 6. Die Hauptrechnung muß er aus den Extracten alle Jahr richtig formiren, dieselbe noch vor Trinitatis jeden Jahres dem Magistrat ablegen und sowohl die Einnahme als Ausgabe gehörig justificiren.

§ 7. Von denen Rathhäuslichen Revenues, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, muß er nichts lassen abkommen, sondern vielmehr suchen selbige zu verbessern; auch muß er in Beitreibung derselben nicht säumig sein, keine Reste über 3 Monathe dulden, allenfals aber dem Collegio in Zeiten schriftliche Anzeige thun und dadurch debitam diligentiam dociren; in Entstehung dessen aber ist er schuldig vor die Reste zu stehen, wenn solche durch sein Verweilen inexigible werden, den Schaden der Cämmerei ex propriis zu ersetzen.

Tit. VII. Von denen Rathmänner.

§ 1. Die Senatores sollen ihrem Eid und Pflicht gemäß zuförderst Sr. Königlichen Majestät und dero Königl. Hauses, dann auch der Stadt und des Rathhauses Nutzen und Bestes, so viel an ihnen ist, ihrem besten Wissen und Verstande nach getreulich zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach ihrem äußersten Vermögen zu verhüten und abzuwenden suchen.

§ 2. Die ordentlichen Rathsversammlungen, wie auch wann solche außerordentlich angesetzet werden, müssen sie ohne Noth nicht versäumen, sondern allemahl zu rechter Zeit sich dabei und in ihren Departements einfinden.

§ 3. Was darin berathschlaget wird, mit nöthiger Aufmerksamkeit anhören, wohl erwegen und ihr Gutachten, wann und worüber es erfordert wird, ohne eine menschliche Nebenabsicht abgeben.

§ 4. Wann ihnen im Rath oder vom Praesidenten und Burgermeister in Stadtsachen etwas aufgetragen wird, es sei bei welchem Departement es wolle, haben sie solches unweigerlich zu übernehmen und sorgfältig zu verrichten und, sobald solches geschehen, davon pflichtmäßigen Bericht abzustatten.

§ 5. Wann sie zu Beisitzern bei denen Gewerken und Innungen geordnet werden, müssen sie dahin beflissen sein, unter den Gewerken Einigkeit und gute Ordnung zu erhalten, die alten Handwerks-Gewohnheiten und Mißbräuche nicht wieder einreißen noch sonst etwas, so gegen die gedruckte und publicirte General-

Handwerks-Privilegia, das General-Reichs-Patent de anno 1732 und sonst königl. publicirte Edicte, Rescripte und Verordnungen in Handwerkssachen laufen möchte, dabei zu lassen.

§ 6. Zu dem Ende haben sie nicht nur den Inhalt sothaner Edicten, Satzungen, Innungs-Briefe und Privilegien sich wohl bekannt zu machen, sondern selbige auch den Gewerken bei ihren Hauptversammlungen des Jahres wenigstens einmahl deutlich vorzuhalten und darauf zu verweisen, allenfals solche dem Collegio schriftlich anzeigen und dem Befinden nach Remedur deshalb zu suchen und zu gewärtigen.

§ 7. Bei jedem Gewerk müssen sie ein apartes Protocoll führen und darin alles verzeichnen, was bei den Versammlungen und sonsten dabei vorgekommen.

§ 8. Die Gewerks-Rechnungen müssen sie von denen Altmeistern nach dem zu druckenden Formular jährlich abnehmen, die abgenommenen Rechnungen aber denen Syndicis zur Revision sofort zustellen.

§ 9. Die Handwerks-Siegel müssen sie bei sich verwahren, die Lehrbriefe, Kundschaften, Vollmachten und dergleichen damit siegeln lassen und wohl Acht haben, daß solche nicht gemißbrauchet werden.

§ 10. Wann sich finden solte, daß bei denen Gesellen noch Brüderschafts-Siegel vorhanden, oder die Gesellen Degen zu tragen sich unterstehen sollten, müssen sie solches dem Magistrat zu Remedur anzeigen, die Alt- und Jung-Meister aber dahin anweisen, ihnen davon gehörige Nachricht zu geben.

§ 11. Die Laden und sonst dazu gewidmet gewesene Geräthschaften der Gesellen, wenn deren sich noch welche finden möchten, müssen sie nach Maßgebung des solcherwegen ergangenen Edict und Rescripts von anno 1733 verkaufen, das dafür gelöste Geld aber nebst denen gewöhnlichen Auflagegeldern zum Behuf der kranken Gesellen durch die Altmeister gehörig verrechnen lassen.

§ 12. Wenn sie in Erfahrung bringen sollten, daß in denen benachbahrten Ländern oder auch in Reichs-Städten das Reichs-Patent nicht genau beobachtet, sondern dawieder contraventiones verstattet werden, müssen sie solches unverzüglich dem Magistrat schriftlich anzeigen und specielle casus anführen, wovon Magistratus sodann an die Königl. Cammer zu referiren hat.

§ 13. Wegen der eingeführten gedruckten Gebührts- und Lehrbriefe, auch Kundschaften haben sie sich nach deren desfals ins besondere gemachten Verfassung genau zu achten, zu dem Ende dieselbe fleißig zu lesen und sich davon zu informiren, damit, wann es vorkommt, sie das Gewerk darnach ordnungsmäßig bescheiden und anweisen können; als welches sonderlich bei denen einwandernden Gesellen nöthig, da sie wissen müssen, ob solche in Arbeit zu schauen und zu fordern oder nicht; wie sie dann auch bei denen auswandernden Gesellen wegen Ertheilung der Kundschaften alles edict- und verfassungsgemäßig wahrzunehmen

und, fals sie ein dubium dabei finden möchten, so sie nicht auflösen könnten, darüber beim Magistrat schriftlich anzufragen haben.

§ 14. Denen bei den Regimentern enrollirten jungen Burschen, sie seien aus Berlin oder andern Städten oder auch vom platten Lande, sollen ohne Pässe keine Kundschaften gegeben, selben auch ihre gedruckte Geburths- und Lehrbriefe bei denen Gewerken weder ein- noch ausgeschrieben werden.

§ 15. Da ferner sich bei denen Gewerken, umb selbige zu erlernen, uneheliche Kinder angeben haben, sie selbige an den Magistrat zu verweisen, damit ihrer Legitimation halber nach dem Rescript vom 18ten December 1734 referiret werden könne.

§ 16. Kein neu angehender Meister muß so wenig in Verfertigung des Meisterstückes als in dessen Aufweisung unnöthig aufgehalten werden oder mit vergeblichen Kosten und abgeschafften Strafen graviret und beleget werden. Viel weniger noch muß der Assessor selbst unerlaubte Sportuln von denselben nehmen.

§ 17. Wenn Gülden, Innungen oder Gewerke vorhanden, so keinen Beisitzer haben, so müssen sie solches dem Magistrat schriftlich anzeigen, damit darunter das Nöthige veranstaltet werden könne, wie dann der Magistrat überhaupt dahin zu sehen hat, daß die Gewerke unter denen Rathmänner dergestalt vertheilet werden, damit der eine nicht zuviel, der andere nicht zu wenig haben möge, wobei sonderlich auf den Zustand des Gewerkes und die Capacität des Assessors mit zu reflectiren.

§ 18. Denen Rathmänner, welchen extraordinarie committiret wird, die außerhalb ihrer currenten Departements-Arbeit etwa täglich vorfallenden Sachen summariter zu hören, die müssen täglich des Vormittags von 9—12 Uhr in der Commissions-Stube sein, die vorkommende Policei- und andere Sachen deutlich ad protocollum nehmen, nachmahls das gehaltene Protocoll cum voto dem Magistrat zur Decision übergeben; und können allenfals die dazu sich schickenden Rathmänner darunter monatlich alterniren.

Tit. VIII. Von dem Cämmerei-Controlleur und Cämmerei-Schreiber, auch Cämmerei-Executoren.

§ 1. Der Controlleur und Cämmerei-Schreiber sowohl bei der Oeconomie als bei der Einlage sollen der Stadt und des Magistrats Nutzen und Bestes suchen und nach Möglichkeit befördern, Schaden und Nachtheil aber kehren und abwenden.

§ 2. Alle Tage sollen sie zu Rathhause in der Cämmerei und auf dem Packhofe sich zur rechten Zeit einstellen und dasjenige unverdrossen und getreulich verrichten, was ihm [!] von dem Rath und dem Cämmerer zu thun aufgegeben worden oder ihm sonst zu thun oblieget.

§ 3. Ueber Einnahme und Ausgabe muß er richtige Controlle- und Cassen-Buch halten und, wenn er Gelder eingenommen, solche allemahl dem Cämmerer sofort zur Bewahrung abgeben. Alle Quartal- und monatl. Extracte soll er mit dem Cämmerer

unterschreiben, auch wenn solche nicht accurat mit seiner Controll stimmen, solches sofort gehörigen Orths anzeigen und hierunter Pflicht und Gewissen wahrnehmen; wie er denn ohne Vorwissen und Beisein des Cämmerers seiner besondern Instruction gemäß keine publique Gelder einnehmen noch ausgeben muß.

§ 4. Wann ihm einige Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen aufgetragen werden, muß er solche willig übernehmen, damit richtig umbgehen, die Gelder getreulich berechnen und in seinem Nutzen nichts davon verwenden.

§ 5. Was ihm in Cämmerei-Sachen zugeschrieben und zu protocolliren committiret wird, soll er fleißig verrichten, auch die Bier-, Fleisch- und Brot-Taxen und was sonst in dem Intelligenz-Blatt wegen Verpachtung der rathhäuslichen Güther bekannt zu machen gehörig besorgen.

§ 6. Die Cämmerei-Rechnungen und was sonst zur Cämmerei und Oeconomie-Wesen nach Anweisung des Inventari gehöret getreulich verwahren und davon nichts abhanden kommen lassen.

§ 7. Alle zur Cämmerei gehörige Acta muß er ordentlich heften lassen und foliiren, auch mit einem rotulo versehen, solche wohl asserviren, die aber dahin nicht gehören, sofort zur ordentlichen Registratur abgeben, damit darunter keine Confusion entstehe und sie beim Gebrauch gleich aufgefunden werden können.

§ 8. Die Gelder, so er einnehmen soll, müssen ohne allen Verzug und Nachsicht beigetrieben und solches von ihm fleißig erinnert werden.

§ 9. Wann in der Cämmerei etwas, so wieder die Polizei-Ordnung läuft, denunciret oder angezeiget wird, muß er solches alsofort dem Policei-Directori anzeigen, damit das Nöthige veranlaßt werden könne.

§ 10. Die Leuthe, so was bei der Cämmerei zu thun oder zu suchen haben, muß er nicht mit harten oder schnöden Worthen anfahren noch weniger, wenn sie bei der Cämmerei etwas zu fordern haben, chicaniren, sondern dieselben mit Glümpf und Höflichkeit gebührend bescheiden.

§ 11. Der Cämmerei-Executor oder Cämmerei-Bothe, welcher täglich bei der Cämmerei aufwarten muß, soll alles dasjenige, was ihm vom Magistrat oder der Cämmerei befohlen wird, mit Treue und Fleiß bestellen, die ausstehenden Gelder, sowie ihm solche angewiesen, sofort beitreiben, auch wann er beordert wird, wieder die Säumigen mit Execution zu verfahren, solches jederzeit ohne Verzug und Ansehen der Person bewerkstelligen und darunter ohne des Magistrats oder der Cämmerei Permission bei Verlust seines Dienstes keinem Dilation verstatten.

§ 12. Alle Gelder, so er einzufordern und beizutreiben hat, soll er allemahl abends zur Cämmerei liefern und nichts davon an sich behalten noch weniger damit Verkehrung treiben oder davon sonst etwas in seinem Nutzen verwenden und dieses ebenfals bei unfehlbarer Cassation.

§ 13. Auf die Stadtdiener, daß solche insgesambt ihr Ambt thun und zur rechten Zeit zur Aufwartung zu Rathhause erscheinen, muß er wohl Acht haben und, wann sie sich nachlässig und säumig erzeigen, solches dem Magistrat oder der Cämmerei anzeigen und im übrigen sich in allen Stücken so verhalten, wie es ein*em* getreue*n* und redliche*n* Cämmerei-Executori gebühret.

Tit. IX. Von dem Stadt-Secretario.

§ 1. Der Stadt-Secretarius, welcher zugleich des Raths Archiv und Registratur von publiquen Sachen unter Händen hat, soll täglich sowohl des Vor- als Nachmittags zu Rathhause in der Canzelei sich finden lassen und alles dasjenige getreulich verrichten und wahrnehmen, was ihm zu thun obliegет oder ihm vom Magistrat in Rathhäuslichen Angelegenheiten zu verrichten committiret wird.

§ 2. Die Rathhäusliche Registratur, so ihm anvertrauet, soll er sorgfältig verwahren und von denen darin vorhandenen Original-Documentis ohne Vorwissen des Praesidenten niemande*m* etwas communiciren noch weniger verabfolgen lassen.

§ 3. Alle zu sothane*r* Registratur gehörige Protocolla und Acta, wann solche so leicht nicht wieder vorkommen möchten, muß er in Registratur in Verwahrung bringen, dazu die nöthigen Repositoria machen lassen, auch darüber ein Repertorium nach dem Alphabet verfertigen, damit auf Erfordern das Nöthige desto geschwinder wieder aufgesuchet werden könne.

§ 4. Alle zu seiner Registratur gehörige publique Acta und, was er sonst davon unter Händen hat, muß er, soweit es noch nicht geschehen, nach den Datis ordentlich heften lassen, solche durchgehends foliiren und allemal mit einem Rotulo, welchen er selbst zu verfertigen hat, versehen; würde sich auch ein oder ander Acta dergestalt verstärken, daß selbige nicht wohl in ein Volumen zu heften, müssen mehrere Volumina daraus gemachet und jedes mit einem besondern Rotulo versehen und numeriret werden.

§ 5. Das verordnete und angefangene Vormundschafts-Buch muß er beständig continuiren, damit daran kein Mangel erscheine; auch soll er die Vormundschafts-Rechnungen durchlesen und solche, ob sie in calculo richtig, attestiren.

§ 6. Wie er dann auch das Protocoll von denen anzunehmenden Bürgern und Schutzverwandten ordentlich zu führen und daraus die Bürgerschaft auszufertigen, auch den gewöhnlichen Bürgereid von denen Recipiendis abzunehmen hat.

§ 7. Die Kaufbriefe sämbtlicher Residenzien und dazu gehörigen Vorstädten hat er zu entwerfen und zu expediren; er muß aber solche hinführo zu so mehrerer Securität und Legalität allemahl von eine*m* Syndico, welcher sie zuförderst nach dem Rechte zu examiniren hat, mitunterschreiben lassen.

§ 8. Das Catastrum von der Feuer-Societät muß er gleichfals continuiren, in dasselbe aber ohne Verordnung von der des-

halbens besonders niedergesetzten Commission nichts für sich enregistriren noch verändern.

§ 9. Bei der Feuer-Societäts-Rechnung und Ausschreibung des Feuerschadens, auch Beitreibung der Feuergelder, imgleichen so oft die Commission eine Zusammenkunft oder sonsten etwas veranlasset, muß er derselben als Secretarius assistiren.

§ 10. Wann außer denen Rathstagen vom Präsidenten, Burgermeister und Syndicis oder auch vom Rathmann, wann sie in einer Sache Commission haben, Acta nacher Hause gefordert werden, muß er solche ohne Schein nicht abfolgen lassen.

§ 11. Wann er aber denen Syndicis Acta zu Abfassung eines Berichtes, Resolution oder sonsten zu schicken hat, muß er mit Notirung der Zeit der Abgabe solches ungesäumt bewerkstelligen und zusehen, daß Acta integra sein mögen, damit durch das Hin- und Herschicken die Sache nicht aufgehalten werden möge.

§ 12. Denen Syndicis muß er wieder ihren Willen in ihre Arbeit keinen Eingriff noch Eintrag thun, so auch nicht den übrigen Secretariien, Registratoribus oder Copiisten; alle und jede Sportuln aber, so ihm zu nehmen erlaubet, sind in der Sportul-Ordnung specifice mitanzusetzen.

§ 13. Uebrigens muß sich derselbe alles Procurirens und Sollicitirens gänzlich beim Rathhause enthalten und überall dergestalt aufführen, wie es einem treuen und fleißigen Stadt-Secretario eignet und gebühret.

Tit. X. Von dem Registratore.

§ 1. Der Registrator muß sich allmahl des Vor- und Nachmittags zu gewöhnlicher Zeit zu Rathhause in der ihm zur Registratur angewiesenen Stube finden lassen, damit die Acta, wenn sie gefordert werden, sofort bei Händen sein können, die Advocati auch sowohl als Parthein, so in Process-Sachen etwas zu suchen und zu übergeben haben, nicht vergeblich aufgehalten werden oder gar unverrichteter Sache wieder weggehen dürfen.

§ 2. Alle zu seiner Registratur gehörige Processacta soll er ordentlich heften lassen, dieselben foliiren und mit einem Rotulo versehen, auch über die ganze Registratur ein ordentliches Repertorium nach dem Alphabet verfertigen und dasselbe beständig continuiren; und damit die Acta jederzeit complet sein mögen, muß er auch denenselben die Supplicata, wenn sie gleich nicht ausgelöset oder auch gar nicht decretiret worden, beifügen, nicht weniger die Verhörs-Protocolla, sobald er solche von den Copiisten erhalten, zu den Acten heften (zu) lassen.

§ 3. Auf die Supplicata, so bei ihm übergeben werden, sonderlich in Sachen darin fatalia laufen, muß er sofort den Syndicis zur Notirung des exhibiti zustellen und muß er, wenn es applicationes betrifft, solche aber den 10ten Tag erst praesentiret werden, die Stunde dabei von sothanen Syndicis mitnotiren.

§ 4. Die eingelaufene Supplicata muß er sogleich im Jour-

nal eintragen und nebst den Acten, wenn schon welche in der Sache ergangen, noch denselben Tag dem Bürgermeister vom Justiz-Departement, oder wem selbige sonst zugeschrieben worden, zuschicken.

§ 5. Wann auf die Supplicata decretiret, muß er niemand mit der Ausfertigung aufhalten, sondern solche sofort expediren, die Decreta auf die Copeien mit eigener Hand setzen und beides dem Citatori zur Insinuation zustellen, anbei darauf achthaben, daß die Beilagen von den Supplicatis nicht zurückbleiben, sondern copeilich mitübergeben werden, wiedrigenfals er denen Partheien die deshalb verursachten Kosten schlechterdings ex propriis ersetzen soll.

§ 6. Vor jedem Gerichtstage muß er die Acta derjenigen Sachen, worin des folgenden Tages Verhör angesetzet, dem Syndico, welcher den Monath hat, nebst einer Specification, wie sie im Tagebuche verzeichnet, in Zeiten zuschicken, damit derselbe sich gegen den zu haltenden Gerichtstag soviel besser praepariren könne.

§ 7. Zu denen angesetzten Verhören muß er zwei Tagebücher halten, davon eins in der Audienzstube, umb die Parthen daraus aufzurufen, das andere aber in der Parthenstube hingeleget wird, damit ein jeder sehen könne, in was für Ordnung die Verhörs-Termine angesetzet.

§ 8. Auf jeden Gerichtstage sollen nicht mehr als zwölf Verhöre angesetzet werden, worunter auch die Eidesleistungen und Decreta de alienando mit zu verstehen.

§ 9. Wenn eine Parthei prorogationem termini erhalten, muß solche Sache aus dem Tagebuche gelöschet und ein anderes Verhör, wo es sein kann, an dessen Stelle angesetzet werden.

§ 10. Die Termine, davon die Parthen beiderseits hier wohnen, sollen regulariter auf vierzehn Tage gerichtet, wenn es aber Arrest- oder andere Sachen betrifft, wobei periculum in mora vorhanden, befundener Umbstände nach auf den nechsten Gerichtstag angesetzet werden.

§ 11. Wann die angesetzten Verhöre nicht alle vor sich gehen möchten, soll er von denen unterbliebenen die Acta allemahl den nachfolgenden Gerichtstag wieder vorlegen, auch die Acta in contumaciam mitbeifügen, damit ohne Hinderung dieselben zuerst können vorgenommen werden.

§ 12. Nach beendigtem Verhör und, wenn die Session des Raths gänzlich vorbei, hat er sich allemahl in die Gerichtsstube zu verfügen, die auf dem Rathstisch befindliche Acta ordentlich zu separiren und solche sogleich an Orth und Stelle hinbringen zu lassen, wo sie hingehören, damit durch derselben Vermischung bei denen Registraturen keine Confusion entstehen möge, welches auch vom Stadt-Secretario genau zu beachten.

§ 13. Wenn ein Eid abzuschweren, hat er denselben nach Anleitung der deshalb ergangenen Sentenz einzurichten, die Formul denen Parthen vorzuzeigen und nachmahls mit Beilegung des

Original-Abschiedes den Eid zur Abnahme in die Audienz zu schicken.

§ 14. Denen Partheien müssen ohne Special-Permission des Collegii weder einige acta ad perlustrandum vom Registratore vorgelegt noch viel weniger Abschriften daraus oder gar die Acta selbst verabfolget werden; wornach sich auch alle übrige, so rathhäusl. Acta unter Händen haben, ebenmäßig genau achten müssen.

Tit. XI. Von dem Copiisten.

§ 1. Der Copiist soll gleich dem Stadt-Secretario täglich vor- und nachmittags zu Rathhause in der Canzelei sich einfinden und daselbst seine ihm zukommende Arbeit verrichten; dafern demselben alle Arbeit allein zu bestreiten zu schwer fallen möchte, hat Magistratus allenfalls auf den 2ten Copiisten zu gedenken.

§ 2. Ueberhaupt hat derselbe dasjenige zu expediren, was von denen Syndicis aufgesetzet worden, doch muß er auch übernehmen, was ihm außerdem vom Collegio zu mundiren gegeben wird.

§ 3. Alles, was er zu mundiren bekömmt, muß er mit behöriger Aufmerksamkeit correct und fideliter abschreiben und, ehe er etwas zur Unterschrift schickt, es vorhero durchlesen, damit aller Irrthum und Fehler darin vermieden werde.

§ 4. Was er abgeschrieben und heimlich zu halten ist, das muß er alles gebührend verschweigen und keine Relations, Concepte und, was ihm sonst anvertrauet wird, ohne Vorwissen des Collegii jemande*m* communiciren noch denen Parthen oder sonst jemande*m* davon Abschrift geben, sondern alles nach geschehener Expedition sofort zur gehörigen Registratur liefern.

§ 5. Die Parthen muß er weder mit den Schreib-Gebühren noch sonsten übersetzen, sondern sich deshalb lediglich nach der neuen Sportul-Ordnung richten. Die denen Syndicis zukommende Gebühren muß er getreulich berechnen und alle Monath richtig abgeben.

§ 6. Die Resolutiones in den Königl. Canzeleien, wann es keine Parthen-Sachen betrifft, muß er fleißig urgiren.

§ 7. Alle ex officio abzustattende Berichte soll er vor allen andern Sachen ohne den geringsten Anstand expediren, niemahlen aber eine, so ad instantiam partium ergehet, nach erlegten Gebühren über zwei Tage bei sich liegen lassen; allenfals und wenn die Parthen in Bezahlung derselben saumselig sein solten, hat er solches dem Collegio anzuzeigen oder auch mit Ablauf eines jeden Monath eine Designation davon zu überreichen: alsdann der Präsident die Veranstaltung zu machen hat, daß ihm zu dem seinigen verholfen werde. Indeß muß er das Mundum nicht länger als gesetzte zwei Tage an sich behalten.

§ 8. Und damit die Berichte wegen der Unterschrift nicht mögen aufgehalten werden, so hat er solche bei allen Sessionen vorzulegen und die Unterschrift zu urgiren, denen abwesenden membris aber muß er solche sofort ad subscribendum zuschicken.

§ 9. Wann die Berichte von der Unterschrift zurückkommen, hat er solche sofort gehörigen Orths verschlossen zu übergeben und, wie solches geschehen, in seinem Relations-Buche accurat zu verzeichnen.

§ 10. Die Protocolla, so in den ordinairen Gerichtstagen des Vormittags gehalten werden, muß er allemahl des Nachmittags ex protocollo selbst ausschreiben oder, wenn er solches abschreiben läßt, sie wenigsten collationiren und in fidem eigenhändig unterschreiben, nachmahls solche dem Registratori sofort zustellen, damit sie in Zeiten zu den Acten geheftet werden können.

§ 11. Alles, was die Syndici zu unterschreiben haben, muß er denenselben jederzeit vor der Siegelung zuschicken und übrigens sich so verhalten, wie es einem treuen und fleißigen rathhäusl. Copiisten eignet und gebühret.

Tit. XII. Von denen Policeimeistern und übrigen Policeibedienten.

Weilen vor die Policeimeister hiesiger Residenzien eine besondere Verfassung und Instruction unter dem 14ten Märtis 1742 gemachet worden, worin ausführlich enthalten, was ihres Amts sei und wie sie solches bestellen sollen, auch darin ferner verordnet, was die Marktmeister und Policeidiener verrichten müssen, so lassen Sr. Königl. Majestät es dabei lediglich bewenden mit der ernstlichen Verwarnung, sich jeder an seinen Theilen darnach aufs genaueste allerunterthänigst zu achten. Insbesondere aber muß dann auch noch der Marktmeister in Berlin seinem Eide gemäß auf Feuer und Licht wie auch auf die rathhäuslichen Sachen und Feuer-Instrumente fleißig Achtung geben, damit vom Rathhause nichts entwendet werde, auch deshalb dahin zu sehen, daß selbiges zur rechten Zeit auf- und zugeschlossen werde.

Tit. XIII. Von denen Rathsdienern.

§ 1. Die Rathsdiener müssen dasjenige, was ihnen vom Magistrat befohlen wird, getreulich und fleißig verrichten und die Stunden, so ihnen zur Aufwartung angewiesen, accurat beobachten.

§ 2. Wenn sie jemanden mündlich vorladen oder sonst etwas ansagen sollen, müssen sie darunter nichts versäumen, sondern alles zur rechten Zeit bestellen und die Leuthe recht bedeuten.

§ 3. Bei schriftlichen Citationen und Befehlen müssen sie die Copeien vom Supplicato denen Partheien so viel als möglich selbst insinuiren; wann sie aber solche in Person nicht antreffen, können sie die Befehlscopei deren Frau, Kindern oder Domestiquen abgeben und ihnen dabei ansagen, daß sie solche dem Citato ungesäumt zustellen sollen.

§ 4. Auf die Original-Supplicata aber müssen sie nachgehends richtig verzeichnen, wann sie solche empfangen, wann und wie sie die Citation verrichtet und ob sie den Citatum selbst oder wen sie von seinen Domestiquen gesprochen; und wann dieses geschehen, müssen sie sofort das Original wieder zu den Acten geben.

§ 5. Wann executiones verordnet, wird ihnen niemahlen das Original, sondern nur jederzeit Copei davon gegeben, und müssen sie auf das Original verzeichnen, wenn sie die Copei bekommen haben, damit der bisherige Mißbrauch in Verzögerung der Executionen gänzlich nachbleiben möge; und sollen die Gerichtsdiener bei harter Gefängnißstrafe durchaus für sich keine Dilationes geben, sondern alle anbefohlene*n* executiones ohne Ansehen der Persohn längstens binnen Zeit von drei Tage*n* (a dato des erhaltenen Befehls an zu rech*n*en) vollstrecken und, wie solches geschehen, auf das Original verzeichnen. Wolte aber der Creditor oder Extrahent seine*m* Debitori noch einige Dilation geben und mit selben noch in Gedult sehen, so muß ersterer solches schriftlich anzeigen, der Executor aber muß darunter nach seinem Gefallen gegen Ordre nichts thun, sondern weitere Verhaltungsbefehle vom Collegio erwarten.

§ 6. Wenn per executionem Sachen abzunehmen, müssen sie solche ordentlich specificiren und zu Rathhause in der Pfandcammer bis auf weiteren Befehl verwahrlich abliefern.

§ 7. Bei den ordentlichen Gerichts- und Rathstagen müssen sie alle zusammen vom Anfang bis zu Ende aufwarten und bei den Verhören achthaben, daß durch deren Parthen lautes Reden oder Hin- und Herlaufen der Rath in seiner Aufmerksahmkeit nicht gestöret noch die Advocaten in ihrem Vortrag nicht gehindert werden.

§ 8. Wann die Parthen abgetreten, müssen sie niemand unangemeldet in die Rathstube kommen lassen, welches sie auch zu andern Zeiten zu verhindern; daher bei versammelten Rath jederzeit ein Stadtdiener vor der Rathsthür seine Aufwartung haben muß.

§ 9. Ausser denen ordinairen Rathstagen ist genug, wann nur einer von den Rathsdienern zugegen; dieser aber muß täglich von Morgens umb 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr sich zu Rathhause finden lassen, damit bei vorkommenden Commissionen oder, wann sonst was vorgehen möchte, derselbe allemahl zur Hand sein möge; bei welcher Aufwartung sie wochentlich alterniren; außer Krankheit soll sie von dieser Aufwartung nichts entschuldigen. Wenn sie außerdem sich nicht dazu einfinden, soll ihnen, so oft es geschiehet, allemahl 16 Gl. abgezogen und solche dem Cämmerei-Executori, welcher darauf zu vigiliren und es anzuzeigen hat, sofort ausgezahlet werden.

§ 10. Den Rath sollen sie ehren und respectiren, die [!] Parthen aber und deren Sachbedienten mit Bescheidenheit begegnen, über die gesetzte*n* Gebühren niemandem etwas abfordern, sondern sich mit dem, was ihnen ausgemachet, begnügen lassen, auch insonderheit keine unzulässige*n* Geschenke ihrer Amtsverrichtungen wegen nehmen.

Tit. XIV. Von dem Gefangeninspector und dem Gefangenwärther wie auch Stadtdienern.

§ 1. Der Inspector über die Gefangenen muß sich nach der

ihm ertheilten Special-Instruction genau richten und hauptsächlich dahin sehen, daß der unter ihm stehende Gefangenwärther überall seinem Ambte ein Genüge thue, allenfals denselben dazu anhalten und, wofern derselbe daran nicht kehren wollte, solches in Zeiten dem Magistrat oder denen Gerichten anzeigen, damit darunter der gehörige Nachdruck gegeben oder dem Befinden gemäß eine Aenderung getroffen werden möge.

§ 2. Der Gefangenwärther, welcher eine ausführliche gedruckte Instruction hat, soll sich darnach genau achten und vor allen Dingen auf die Gefängnisse und Gefangenen, damit keine entkommen, beständig ein wachtsames Auge haben, wiedrigenfals er zu gewärtigen hat, deshalb mit empfindlicher Strafe nach Beschaffenheit der Umstände beleget zu werden.

§ 3. Die Stadtdiener sollen sich nach ihrem geleisteten Eide verhalten, dasjenige, was ihnen vom Rath und denen Gerichten anbefohlen wird, getreulich ausrichten, wenn jemand in Verhaft zu bringen, solches unverzagt thun und denselben nicht entspringen lassen, auf die verdächtigen Weibspersohnen und zu Falle gekommene fleißig Acht haben, solche gehörigen Orths angeben und davon weder durch Geschenke noch sonst etwas sich abhalten lassen bei schwerster Strafe.

Tit. XV. Von denen Stadtwachmeister*n*.

§ 1. Die Wachtmeister müssen dem Rath und denen Stadthauptleuthen, auch andern Stadtoffiziers, so ihnen zu befehlen haben, allen gebührenden Gehorsam und Respect erweisen.

§ 2. Ihr Amt treu und fleißig verrichten, was ihnen bei der Parole oder sonst anvertraut wird, niemand als Vorgesetzten offenbahren.

§ 3. Bei vorkommenden Fällen die Bürgerwachen fleißig besuchen, in Commandirung dererjenigen, welche zur Execution derer zum Tode verurtheilten Delinquenten Feuer-Wachten oder sonsten zu bestellen, aufrichtig verfahren und sich nach dem dieserhalb am 15ten Dec. 1729 gemachten Reglement genau achten.

§ 4. Bei Entstehung einer Feuersbrunst sich ungesäumt bei dem Stadthauptmann einfinden und zu Löschung derselben mit Anstalt machen, auch sonst allenthalben gute Aufsicht haben und verhüten, daß durch ihre Fahrlässigkeit der Stadt kein Schaden zugefüget werde.

§ 5. In Commando-Sachen noch sonsten sollen sie keine Unterschleife machen und, da sie dergleichen von andern merken, es sofort gehörigen Orths angeben.

§ 6. Wann sie wegen der Feuer-Societät oder sonsten einige Gelder von der Bürgerschaft einzufordern angewiesen, müssen sie darunter nicht säumig sein, sondern solche fordersambst beitreiben, die eingetriebene*n* aber getreulich berechnen und einliefern, ohne davon das allergeringste zu seinen [!] Nutzen zu verwenden, auch

überhaupt alles dasjenige thun, was einem treuen fleißigen und accuraten Stadtwachtmeister eigent und gebühret.

Tit. XVI. Von denen Forstbedienten.

§ 1. Die Heidereuter und Heideläufer sollen auf des Magistrats und der Stadt Heiden fleißig Acht haben und selbige täglich bereiten und belaufen, damit ohne Erlaubniß kein Holz möge daraus geholet werden.

§ 2. Solte sich jemand finden, der ohne Erlaubniß Holz hauete oder wegholete, müssen sie dieselbe ohne Ansehen der Persohnen, wann gleich der Knecht bei jemand aus dem Rath im Dienste wäre, pfänden, die abgenommenen Pfänder unverzüglich zur Cämmerei liefern und den Thäter dem Präsidenten anzeigen.

§ 3. Wann jemandem Holz angewiesen oder sonst welches angeschlagen oder gefället werden soll, müssen *sie* die Bäume, so am füglichsten und ohne merklichen Schaden der Heiden zu entrathen, dazu anzeigen und mit gewöhnlichem Holzhammer obgedachtermaßen zweimahl anschlagen.

§ 4. Es muß aber solches bei Strafe der Cassation niemahlen geschehen, bevor ihnen nicht ein von dem Präsidenten und einem Burgermeister unterschriebenen Holzzettel vorgezeiget und zugestellet worden.

§ 5. Wie denn auch überdem bei der Anweisung und Anschlagung des Holzes selbst allemahl der Heideherr oder allenfals ein anderer aus dem Magistrat zugegen sein muß, welcher den Anschlag-Hammer mitbringet und nach dessen Gebrauch sogleich verwahrlich zurücknimmt und wieder bei der Cämmerei abliefert.

§ 6. Ferner so müssen sie sich nicht unterstehen mehr Holz anzuschlagen, als der Holzzettel besaget, viel weniger gestatten, daß mehr abgestammet werde als angewiesen worden, noch auch zugeben, daß untern Vorwand, als wann ein Baum den andern umgeschlagen, solcher mitweggefahren werde.

§ 7. Die Holzzettel muß der Heidereuther alle verwahrlich nach sich nehmen und damit alle Jahr seine Rechnung belegen, auch wenn es erfordert wird, die Stämme von dem gefällten Holze nachweisen.

§ 8. Demnechst müssen sie auf die Grenzen und Marktzeichen, auch Mahl-Bäume fleißig Achtung geben und nicht gestatten, daß davon ein oder anderer abgehauen oder die Mahlhaufen ruiniret, am wenigsten die Grenze auf einige Weise geschmälert werde.

§ 9. Da ferner jemand seine Acker zur Ungebühr in die Heide zu erweitern oder auch in der Heide selbst zum Nachtheil gemeiner Hütung etwas aufzuweisen oder zu verändern sich unterfangen möchte, solches müssen sie sofort dem Magistrat anzeigen.

§ 10. Solte auch jemand in ihren angewiesenen Districten in den zur Stadt gehörigen Pfühlen oder Seen zur Ungebühr fischen, demselben [!] müssen sie, wenn es sein kann, pfänden und solches gleichfals ungesäumt melden.

§ 11. Auf die gepflanzten Weiden und daß selbige nicht beschädigt noch auch das junge Holz in den Heiden ruiniret, sondern selbiges vermehret und die Heiden verbessert werden mögen, darauf müssen sie mit allen Fleiß Acht haben.

§ 12. Wann ihnen vom Magistrat in Rathhäusl. Sachen wohin zu reiten oder zu laufen befohlen wird, sollen sie solches unverdrossen bewerkstelligen, insonderheit die ihnen aufgegebenen Executiones in denen Dörfern nach denen dazu erhaltenen Befehlen getreulich verrichten und solche nicht überschreiten noch die Leuthe mit Executions-Gebühren übersetzen, sondern sich mit dem, was ihnen zu nehmen erlaubet, begnügen.

§ 13. Endlich sollen und müssen sie aus denen ihnen anvertrauten Heiden bei Strafe der Cassation kein Holz verkaufen, aller Verpartierung und Durchstecherei mit andern sich gänzlich enthalten und ihren Pflichen gemäß aufs genauste allem demjenigen getreulich nachleben, so ihnen hierin vorgeschrieben, auch noch ferner vorgeschrieben werden möchte; wie dann Magistrat zu dem Ende ungesäumt eine ausführliche und hinlängliche Holz- und Forst-Orduung zu entwerfen und solche an die K. D. Cammer fordersambst einzusenden hat.

Tit. XVII. Von denen Stadtgerichten.

Die Stadtgerichte haben zwar, wie bereits oben Tit. I § 5 erwehnet, außer denen in der confirmirten Gerichtsverfassung vom 21. Januar 1710 dem Magistrat reservirte Justizsachen sowohl in civilibus als criminalibus concurrentem jurisdictionem et jus praeventionis; inzwischen, da dieselbe solche Jurisdiction nicht jure proprio, sondern im Nahmen des Magistrats exerciren, so lieget diesem auch ob, sich darum zu bekümmern, ob die Justiz in der Stadt behörig administriret werde oder nicht; und haben solchem nach die Stadtgerichte dem Magistrats-Collegio die gebührende Deference zu erweisen, an selbiges auf Erfordern zu referiren, auch dem Befinden nach von selbigen Rath und Erinnerung zu Beschleunigung der Justizsachen und Processsachen anzunehmen; übrigens aber beide Theile sich nach mehrerwehnter Justizverfassung und darauf erfolgten Verbesserung de an. 1728, so lange Sr. Königlichen Majestät darunter keine Anderung zu treffen gut finden, in allen Stücken genau zu achten.

Tit. XVIII.
Von denen advocatis curie und übrigen Gerichtsadvocaten.

§ 1. Die advocati curiae, derer zwei ex numero advocatorum zu bestellen, müssen auf alle und jede strafbahre Vorfallenheiten, so unter des Magistrats Jurisdiction vorgehen, sorgfältig und fleißig Acht haben, damit solche gebührend bestrafet werden; und soll wenigstens alle Gerichtstage einer bei denen Verhören zugegen sein, umb bedürftenden Fals interveniendo zu melden und die Nothdurft zu beobachten.

§ 2. Es sollen aber auch diese advocati curiae der Armen Partheien-Sachen mitübernehmen und dieselben möglichsten Fleißes und, wie solches die Pflicht eines sonst in specie constituirten advocati pauperum erheischet, befördern; jedoch kann nach Befinden des judicium auch wohl einem andern deren advocatorum, so bei selbigem angenommen, der Armen Sachen aufgetragen, die solchenfals solche zu übernehmen sich nicht entbrechen können.

§ 3. Sobald die advocati curiae etwas in Erfahrung bringen, daß wieder dieses Reglement oder sonst wogegen contraveniret worden, muß er solches gehörigen Orths anzeigen und allenfals nach erhaltener Verordnung sein Ambt gebrauchen, zu welchem Ende ihm copia dieses Reglements zuzustellen ist.

§ 4. Wann Strafen beizutreiben, muß er, wann ihm solches committiret wird, darunter nicht säumig sein, viel weniger dabei was negligiren; dagegen soll ihm für seinen Fleiß der behörige Antheil gegeben, auch seine Mühe dem Befinden nach sonst vergolten, allemahl aber auf die Kosten, so der Säumige zu erstatten, mitreflectiret und erkant werden.

§ 5. Die übrigen Gerichtsadvocati werden auf ihren geleisteten Eid verwiesen, und soll das patrocinium causarum bei dem Magistrat und Gerichten niemanden als denen receptis zugelassen, procuratores aber nicht admittiret werden, wie dann auch überall auf keine Procuraturgebühren bei Erkennung der Kosten mitzureflectiren.

Tit. XIX. Von dem Scharfrichter.

§ 1. Der Scharfrichter soll, so oft er von dem Magistrat gefordert wird, sich gehörig stellen.

§ 2. Wann executiones zu verrichten, muß er der Urtel gemäß verfahren und dieselbe so verrichten, wie er es gegen Gott und seiner Obrigkeit zu verantworten sich getrauet. Bei denen Torturen soll er keine abergläubische Dinge, die Wahrheit heraus zu bringen gebrauchen noch auch durch Geschenke oder sonst wodurch von dem vorgeschriebenen Urthel abzugehen sich verleiten lassen.

§ 3. Ist er vermöge seiner Bestallung, so er vom Magistrat erhält, schuldig alle von selbigen veranlaßte Executionen, wie sie Nahmen haben mögen, ohne Entgeld zu verrichten. Hingegen bekömmt er auch ohne Unterscheid der Executionen dasjenige, so ihm in der Bestallung ausgemacht worden.

§ 4. Demnechst soll er durch seine Knechte oder Jungen die Straßen von sämtlichen Residenzien und deren Vorstädte die Woche hindurch fleißig visitiren und, wann ein Aß auf den Straßen gefunden wird, es sofort wegschaffen, nichts weniger auch, was ihm von denen Einwohnern und Bürgern angegeben wird, bald aus der Stadt von ihren Höfen abholen (zu) lassen.

§ 5. Soll er bei der Scharfrichterei keine Luder-Kuthe halten, viel weniger Schweine noch anderes Vieh außer die Hunde mit Luder füttern.

§ 6. Wann er die Hunde schlagen lassen will, muß er dazu allemahl des Magistrats Consens einholen und, wann er die Permission erhalten, seine Leute scharf einbinden, daß sie dabei durchaus nicht excediren noch sich länger als bis acht Uhr Morgens in der Stadt aufhalten, sondern längstens gegen 9 Uhr wieder aus der Landwehre sein sollen.

§ 7. So oft er auf das Land zu verreisen hat, muß er solches bei dem Magistrat und denen Gerichten zuvor allemahl gehörig melden.

§ 8. Seinen Leuthen soll er alle Conversationes und Zusammenkünfte an publiquen Orthen wie auch bei Gelägen ehrlicher Leuthe untersagen und, daß sie sich solcher gänzlich enthalten sollen, ihnen ernstlich anbefehlen.

§ 9. Uebrigens wird derselbe auf seine Bestallung verwiesen; und wann ein Casus, so darin nicht exprimiret, sich etwa ereignen möchte, soll er, was der Magistrat deshalb der Billigkeiten nach verordnen wird, sich gefallen lassen.

Was schließlich die Persohnen und Sachen betrifft, so vor dem Magistrat und denen Gerichten gehören, imgleichen wie bei allen Sachen verfahren werden sollte, solches Alles ist bereits vorhin in denen deshalb publicirten Königl. Justiz- und Policei-Ordnungen, Verfassungen und Reglements, auch Edicten und Patenten sattsahm zu erkennen gegeben.

Sr. Königl. Majestät befehlen demnach dem Magistrat und denen Gerichten hiesiger Residenzien hiernach allergnädigst, zugleich aber auch alles Ernstes sich darnach und insonderheit nach dieses rathhäusliche [!] Reglement jederzeit in allen Stücken aufs allergenauste allerunterthänigst zu achten, darüber mit allem Nachdruck fest und unverbrüchlich halten und dawieder auf keine Weise einige Contraventionen zu gestatten.

Signatum Berlin den 21. Februar 1747.

Friedrich.

Viereck. Happe.

50. Neueinrichtung der Accise- und Zollsachen (Regie). 1766 April 14.

Mylius, Nov. Corpus const. Prussico-Brand. 4 (1771), Sp. 293—308.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen etc etc thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem wir seit Endigung des letztern Krieges ohnablässig bedacht gewesen unsern Unterthanen und Landen, welche dadurch gelitten, auf alle mögliche Art wiederum aufzuhelfen, sowie wir dann unser beständiges Augenmerk sein lassen sowohl durch Wiederaufbauung der verheerten Dörfer und Gegenden die Zahl der Einwohner zu ersetzen, als auch den Handwerken und Fabriken durch alle mögliche Wohl-

thaten und Encouragements wiederum aufzuhelfen und solche in den vorigen Flor und Betrieb der Nahrung zu bringen; so haben wir, um unser Unterthanen Bestes zu befördern und selbigen in allen den Stücken, wo es auf eine oder die andere Art geschehen kann, eine Erleichterung der Lasten und Abgaben auch dadurch zu verschaffen, daß solche auf einen billigen und proportionirten Fuß gesetzet und durchgehends mit gleichen Schultern und nach Vermögen der Contribuenten getragen werden mögen, uns von den Abgaben und Accisen in den Städten unserer sämtlichen Provinzen und Lande einen genauen Bericht erstatten lassen und selbigen mit grössester Aufmerksamkeit stückweise untersucht. Da wir dann befunden, daß in deren Hebung bis auf den heutigen Tag eine sehr grosse Ungleichheit obgewaltet, in der Maasse, daß die zur Erhaltung des Staats nöthige Abgaben einen Theil unserer Unterthanen weit mehr beschweret als den andern; daß besonders die Abgaben von Getreide als dem allerohnentbehrlichsten Stück zum Unterhalt des Lebens nicht nur vorzüglich mit Auflagen beschweret, sondern auch dem Absatz und der Handlung damit durch die Vervielfältigung der Abgaben an theils Orten besondere Hindernisse in den Weg gelegt werden; daß bei der Versteuerung des Schlachtviehes die Ausländer darunter über die Einwohner einen grossen Vorzug gehabt, da die Accise stückweise entrichtet worden, und das zweifach so schwere ausländische Schlachtvieh nicht ein mehreres entrichtet als das weit kleinere und geringere, so im Lande gezogen werden können; daß bei dem Articul von Getränken das Publicum allerhand Arten von Betrug ausgesetzt gewesen, indem die Weine auf eine der Gesundheit so schädliche Art ohne Nachfrage und Hinderung beständig verfälscht werden können; gleichermassen auch das Bier, um den Abgaben auf das Getreide zu entgehen, dergestalt geschwächet und mit Wasser vermischet worden, daß dieses als eine Hauptursach der durchgehends abgenommenen Braunahrung in allen Provinzien angesehen werden kann; daß bei dem Brandwein eine gleichmäßige Vermischung, besonders des Kornbrandweins mit den auswärtigen hoch impostirten Brandweinen zum grössesten Nachtheil der Consumenten getrieben worden, als welche dafür ebenso wie für wirkliche Franz- und Rheinische Brandweine die höheren Sätze bezahlen müssen; und daß endlich diejenigen, so den Schank exerciret, ausser einer geringen Handlungsaccise, welcher sie auf viele Wege entgehen können, nicht mehr zu entrichten gehabt, als die übrigen Einwohner und Consumenten, von denen sie durch den Debit ihre Nahrung gezogen und welche sie unter dem Vorgeben der auf die Getränke gelegten Accise mit ausserordentlich erhöheten Preisen zu übersetzen Anlaß genommen und dadurch verursachet haben, daß die in der That gemäßigten Abgaben dem Publico zu einer wahren Last werden müssen.

Wir haben demnach bei reiflicher Erwegung aller dieser Umstände und in der wahren Absicht, diesen schädlichen Mißbräuchen

abzuhelfen, eine Gleichheit der Abgaben nach der Maasse des Vermögens unserer Unterthanen einzuführen, den Dürftigen der Billigkeit nach die Last zu erleichtern, den Handel und Absatz des Getreides von aller Beschwerlichkeit zu befreien und dadurch den Ackerbau aufzumuntern, die Verfälschung des Weins Bieres und Brandteweines zu behindern und endlich besonders der Gewinnsucht der Wein- Bier- und Brandweinschenker Einhalt zu thun, damit sie sich nicht des Vorwandes der Accise bedienen und den Consumenten übermäßige Preise auflegen, zur gründlichen Erfüllung dieser heilsamen Absichten für nöthig erachtet, vorläufig eine Commission niederzusetzen, welche den Grund und die Ursachen einer jeden Abgabe bei den Accisen zu untersuchen und uns über alles und jedes stückweise einen hinlänglichen Bericht zu erstatten haben solle, damit wir völlig im Stande sein mögen, künftig dergestallt alle und jede Accise-Sätze zu bestimmen, daß nach unserer landesväterlichen Absicht die allerohnumgänglichsten Lebensmittel von Auflagen befreiet und solche nur auf dergleichen Stücke zum Theil geleget werden mögen, die von der Willkühr der Consumenten abhangen, in der Maasse, daß wir nach unserm Wunsch nur dieses einzige erhalten, zu gleicher Zeit die Last unserer Unterthanen zu erleichtern und dabei die nothwendigen Einkünfte des Staats auf einen festen und beständigen Fuß zu versichern, sonder daß dadurch im geringsten eine übermäßige Vermehrung derselben gesucht werde.

Alldieweil aber zu einer dergleichen Untersuchung in den so verschiedenen Provinzen eine geräumliche Zeit erfordert wird, damit bei einem so wichtigen Geschäfte nichts übereilet werden möge, unterdessen je dennoch nöthig ist in den Haupttheilen eine Aenderung provisorie und bis auf weitere Verordnung festzusetzen, damit von Stunde an unsere hierunter hegende gute Absicht den sämtlichen Einwohnern und Landen zustatten kommen möge, so haben wir kraft dieses unter unser allerhöchsteigenhändigen Unterschrift vollzogenen und emanirten Patents nachfolgendes als ein vorläufiges Reglement und bis zu weiterer Verordnung ohnverbrüchlich festsetzen und befehlen wollen, wie folget:

I. Wegen der Accise und Auflagen vom Getreide.

§ 1. Alle Auflagen auf das Getreide und einländisches Mehl, imgleichen das Malz- und Brandtewein-Schroot sollen vom 1ten Jun. 1766 gänzlich aufhören, und verbieten wir fernerhin solche zu erheben. Hingegen bleibt unsern Unterthanen verstattet, solche in den Städten frei einzuführen und damit eine willkührliche Handlung zu treiben, ohne weder Handlungsaccise noch sonst einige Abgaben zu entrichten, wobei sich aber von selbst verstehet, daß davon die bisher üblichen Zölle, auch bei dem Vermahlen und Abschrooten des Getreides das Mahlgeld und die Mahlmetze wie gewöhnlich zu entrichten sein, auch bei Einbringung auswärts gemahlenen Mehls die Mühlengefälle des Orts der Verfassung gemäß nachbezahlet werden müssen.

§ 2. Um aber zu verhüten, damit nicht bei dem freien Eingang des Getreides in den Säcken andere Waaren eingebracht und Defraudationes begangen werden, so befehlen wir, daß jedesmahl diejenigen, so Getreide in die Städte bringen, beim Eingange anzeigen müssen, wie viel und was sie für Getreide geladen haben, worauf ihnen ein ohnentgeldlicher Eingangszettul ertheilet wird, um damit ihr Getreide oder Mehl nach demjenigen Orte in einer jeden Stadt zu führen, welcher bestimmet werden wird, um die Visitation davon auf die geschwindeste und leichteste Art zu verrichten. Und damit in den grossen Städten die zu Markte kommenden nicht aufgehalten werden, so verordnen wir, daß 4 oder mehrere Hauptthore an jedem Ort nach Proportion seiner Grösse benannt gemacht werden sollen, durch welche alles Getreide eingebracht werden muß. An jedem dieser Thore soll ein Haus oder bedeckter Schoppen dazu eingerichtet werden, daß durch eine Anzahl hierauf ausdrücklich zu bestimmender und anzunehmender Leute die Säcke mit Getreide auf das schleunigste aus einen in in den andern umgegossen, das Mehl aber wie bishero visitiret und gewogen werden soll, und zwar in Gegenwart eines dazu bestellten Aufsehers oder des Thorschreibers. Was aber das Getreide betrift, so zu Wasser und durch Schiffe hereingebracht wird, so sollen letztere gleich bei dem Eingang in einen sichern und zu verschliessenden Ort oder Hafen gebracht und daselbst nur einzig und allein der Verkauf und die Ausladung des Getreides vorgenommen werden. Wir verbieten das geringste aus den Schiffen auszuladen, bevor die Visitation geschehen und sonder Ertheilung eines ohnentgeldlichen Scheins, worauf sowohl die Visitation als das Quantum des Getreides bezeichnet sein soll; und werden zu dem Ende eigene Leute bestellet werden, um bei der Ausladung gegenwärtig zu sein und diese Scheine zu ertheilen. Damit aber die Kosten zum Unterhalt der hierzu nöthigen Leute bestritten werden können, so soll von einem jeden Scheffel Getreide blos 4 Pfennige und vom Centner eingebrachten Mehls 6 Pfennige entrichtet werden. Sollte sich jedoch jemand gelüsten lassen, heimlich ohne Visitation und Bescheinigung Getreide einzuführen, so wird solches mit 50 Rthlr. auf jeden Scheffel, nicht minder mit Confiscation des eingebrachten bestrafet.

§ 3. Damit unsere heilsamen Absichten wegen dieser Befreiung vom Getreide erfüllet und darüber nachdrücklich gehalten werden mögen, so verordnen und befehlen wir allen unsern Magisträten und Policeibedienten hierauf mit Acht zu geben und dadurch die Zufuhre zu befördern, demnächst aber fernerhin die monatlichen Brodtaxen sorgfältig anzufertigen und bekannt zu machen, auch mit allem Eifer und Nachdruck darüber zu halten.

II. Wegen der Accise vom Schlachtvieh.

§ 1. Beim Eingange sämtlichen Schlachtviehes müssen vor der Hand diejenigen Abgaben entrichtet werden, welche bishero vermöge der Tarifs bestimmet sind, jedoch aber dieses nur so

lange, bis wir nach einer gründlichen Untersuchung im Stande sein werden dergleichen Einrichtungen zu machen, wodurch auch bei diesen Articuln eine beßre Gleichheit eingeführet und unsern Unterthanen eine wesentliche Erleichterung verschaffet werden könne. Um aber den Ausfall, welcher durch die gänzliche Befreiung des Getreides entstehen wird, in etwas zu decken, so soll vorerst von einem jeden Pfund Fleisch sonder Unterschied 1 Pfennig entrichtet werden, jedoch wird hiervon das Schweinefleisch als die gewöhnlichste Nahrung der Armen gänzlich ausgenommen, und bleibt es dieserhalb einzig bei den vorigen Sätzen. Im übrigen wird den Schlächtern und allen denen, so mit Fleisch handeln, auf das nachdrücklichste verboten, dieserhalb ein mehreres als 1 Pfennig vom Pfunde einzufordern, und zwar bei Strafe von 10 Rthlr. auf jedes Pfund; wobei wir den Magisträten und Policeibedienten besonders anbefehlen hierüber die genaueste Aufsicht zu halten, auch darnach die Taxen einzurichten.

§ 2. Diese provisorische neue Abgabe soll nicht anders erleget werden, als bis das geschlachtete Vieh gehörig gewogen werden kann; damit aber deshalb kein Unterschleif geschehe, so wird in den Städten, wo keine Schlachthäuser vorhanden sind, hierdurch befohlen niemals ein Stück Vieh zu schlachten, bevor dieses dem dazu bestellten Visitator oder Aufseher angezeiget und darauf das Fleisch excl. des Kopfes und übrigen sämtlichen Abfalles gewogen worden; an den Orten aber, wo wirklich Schlachthäuser vorhanden sind, ist ein jeder schuldig in solchen schlachten zu lassen, und zwar bei Erlegung von 10 Rthlr. Strafe, wann in einem oder andern Fall contraveniret wird. Wir befehlen zugleich den Magisträten in grossen Städten oder aber den Schlächter-Gewerken, wenn selbe vorhanden, zum Dienste des Publici an bequemen Orten mehrere Schlachthäuser anzulegen, wobei ihnen erlaubet wird 2 Groschen von einem Ochsen oder Kuh und 6 Pfennige von einem Hammel oder Kalbe dieserhalb zu erheben; hingegen aber müssen sie für den Unterhalt der Schlachthäuser und aller dabei nöthigen Geräthschaften, auch insbesondere für deren Reinlichkeit sorgen.

§ 3. Diejenigen, so einiges Vieh schlachten lassen, sollen gehalten sein nach geschehener Anzeige einen Bescheinigungszettul zu erfordern, worauf sowol das Gewicht bezeichnet, als die Zahlung des Pfennings vom Pfunde attestiret werden. Und soll unsern Visitatoren frei stehen, deshalb bei den Schlächtern und andern, welche mit Fleisch handeln, Nachfrage zu halten und sich diese Art Zettul vorzeigen zu lassen; sollten sie aber gegründeten Verdacht haben, daß in einem oder andern Ort heimlich geschlachtet worden, so sollen sie zwar deshalb Visitation anstellen können, jedennoch nur in Beisein einiger dazu genommenen Zeugen oder eines Policeibedienten.

III. Wegen der Accise vom Weine.

§ 1. Die Accise vom Wein soll fernerhin auf dem Fuß der

bisherigen Tarifs an jedem Ort erhoben werden, bis daß wir im Stande sind auch hierunter zur Egalisation und Erleichterung unserer Unterthanen eine anderweite Verfügung zu treffen. Inzwischen wird jedennoch zu fernerer Erstattung desjenigen, so von dem Getreide herunter gesetzet worden, auf einen jeden Eimer von ordinairen Wein, sowohl rothen als weissen, 5 Groschen über dasjenige, so bishero in Accise entrichtet, imgleichen 20 Groschen auf jeden Eimer von Ungarischen, Rhein-, Champagn., Bourgogn. und andern sogenannten feinen und Liqueur-Weinen gelegt. Zugleich aber und damit die häufigen Defraudationes verhindert werden können, welche bei dem Rheinweine begangen werden, da selbiger häufig unter der Benennung von Franken-, Mosel- und Neckar-Wein eingeführet wird, so belegen wir sämtlich dergleichen Arten Weine durchgehends mit eben derselbigen Auflage, welche sowol von Alters als anjetzo auf den Rheinwein geleget ist, und nehmen wir von gegenwärtiger neuen Erhöhung bloß nur die Landweine aus unsern Provinzien aus, als welche ein mehreres nicht, wie nach den vorigen Sätzen, entrichten sollen.

§ 2. Wir erlauben allen unsern Unterthanen den Weinhandel in unsern Städten frei und ohngehindert sowol im Grossen als en detail zu treiben, wann sie die gehörige Abgabe bei der Accise entrichten. Um aber künftig die häufige Verfälschung des Weines zu behindern und das Publicum davor nach Möglichkeit sicher zu setzen, so befehlen wir denen sämtlich mit Wein Handelnden ohnweigerlich sich der beständigen Visitation unserer Aufseher zu unterwerfen und selbigen jedesmal richtig und getreulich anzuzeigen, sowol wann sie neue Weine einlegen, damit solche auf den deshalb zu haltenden Registern eingetragen werden können, als auch wann sie Weine im Grossen verkaufen, damit ihnen solcher abgeschrieben werden könne, indem unsere Absicht und Willensmeinung hierbei ist, daß durch eine genaue Nachfolge und Aufrechnung des debitirten Quanti behindert werden könne, daß keine Vermischung und der Gesundheit der Consumenten so schädliche Verfälschung des Weines vorgenommen werde. Wann wir aber den Weinhandel hierdurch allen und jeden erlaubet, so wollen wir dennoch, daß an den Orten, woselbst den Städten und Magisträten der excl. Weinhandel und die Verpachtung der Weinkeller bishero zugestanden, es vor der Hand und bis zur weitern Verordnung dabei belassen werde. Inzwischen sind dergleichen Kellerpächter sowol wie alle übrigen Weinhändler der beständigen Aufsicht und Nachfrage unserer Visitatoren unterworfen.

§ 3. Es werden auch von nun an die bis dato auf den Weinschank gelegene Handlungsaccise und andere Abgaben ausser der ordinairen Accise gänzlich aufgehoben; dagegen aber verordnen und wollen wir, daß künftig die Weinschenker besonders zu Bestreitung der Kosten für die genauere Visitation eine Abgabe von 5 pro Cent von ihren sämtlichen Debit erlegen sollen; und wird es damit folgendergestalt gehalten, daß, wann ein Weinhändler

künftig ein Faß einleget, er sodann dem Aufseher oder Visitator den Preis des darin befindlichen Weines anzeiget und nach dieser seiner eigenen Angabe überlassenen Bestimmung die Abgabe der 5 pro Cent entrichtet. Dahingegen aber soll er sich niemals unterstehen bei Strafe von 50 Rthlr. und der Confiscation den Wein höher zu verkaufen, als er solchen angegeben, und soll in solchen Fällen der Beweis durch Zeugen, worunter der Käufer selbst sein kann, angenommen und sogleich fiscalisch gegen einen solchen Uebersetzer des Publici verfahren, auch die Strafe ohne weitere Umstände von ihm beigetrieben werden.

§ 4. Solten an einigen Orten die Magisträte Städte oder Landschaften, auch andere befugt sein von dem Weinschank Abgaben zu erfordern, so wird ihnen verstattet, solche nach wie vor einzuheben, bis darüber anderweite Verordnung erfolget.

IV. Wegen der Abgaben und Accise vom Bierbrauen.

§ 1. Nachdem die Abgaben vom Getreide, welche bishero zur Verfertigung des Bieres und Malzes gedienet, aufgehoben worden, so soll an deren Stelle in den sämtlichen Städten ein sicheres von einer jeden Tonne erleget werden, und wird provisorie diese Abgabe pro Tonne auf 18 Groschen festgesetzet; als weshalb wir den Magisträten und Policeibedienten, so die monatliche Anfertigung der Biertaxen zu verrichten haben, auf das nachdrücklichste anbefehlen, hiernach sich zu achten und dahin zu sehen, daß unter dem Vorwand dieser Abgabe nicht eine unerlaubte Erhöhung des Bierpreises gestattet werde, indem nach Abzug, was dagegen auf das Malz erlassen worden, dieses eine Erhöhung von weniger als 1 Pfennig auf die Maas in Berlin austrägt.

§ 2. Um die Stärke und Güte des Bieres nach einem gewissen Principio abzumessen, so setzen wir hierdurch feste, daß allemahl auf 1 Scheffel Weitzen und 1½ Scheffel Gersten oder anders Malz das Abbrauen einer Tonne von 100 Quart Berlinisch inclusive der 4 Maaß für die Häfen gerechnet werden, und darnach die Erlegung der 18 Groschen für die Tonne eingeführet werden soll. Damit aber inzwischen daraus keine Unordnung erwachse, weilen sich nach den Gewohnheiten einer jeden Stadt und Ort eine grosse Verschiedenheit in den Zuthaten und Quantitæten des Getreides, welches zu dem Biere gebraucht wird, befindet, so wollen wir vorläufig es dabei bewenden lassen, daß fernerhin die differente*n* Arten von Biere dergestalt allenthalben angefertigt werden, wie es nach den Brauordnungen eines jeden Orts bis dato üblich gewesen; und werden wir uns demnächst solche stückweise vorlegen lassen, um darin eine dergleichen Verfügung zu treffen und festzusetzen, welche zum Besten unserer Unterthanen am mehresten beitragen und der so sehr verfallenen Braunahrung allenthalben wiederum aufhelfen könne. Vorläufig aber ist darauf genau zu achten, daß die Abgabe der 18 Gr. pro Tonne durchgehends nach der angeführten Proportion ausgerechnet und von unsern Accisebedienten eingehoben werde, wobei den Brauern aufs

schärfste untersagt wird, ein mehreres als die vorgeschriebene Tonnenzahl nach Maasgabe der vorgeschriebenen resp. Brauordnungen und Gewohnheiten zu brauen, widrigenfalls sie nicht nur mit der Confiscation, sondern auch dem Verlust ihrer Braugerechtigkeit ohnausbleiblich bestrafet werden sollen.

§ 3. Da wir besonders auch gleich bei dieser vorläufigen Einrichtung dem Soldatenstande sowol als dem ärmern Theil der Einwohner alle nur thunliche Erleichterung verschaffet wissen wollen, so wird hierdurch verordnet, daß künftig das Brauen des sogenannten Nachbieres auf einen festen und ordentlichen Fuß gesetzet werden soll, dergestalt, daß von 5 Scheffel Weitzenmalz und 7½ Scheffel Gerstenmalz, so zu einem Gebräude gebrauchet werden, jedesmal eine Tonne Nachbier gebrauet werden darf, welche nicht das geringste an einigerlei Abgaben zu entrichten hat, wobei den Brauern befohlen wird, solches vorzüglich nur allein den Soldaten und geringen Einwohnern zu verkaufen. Sollte sich ein Brauer betreffen lassen, daß er dieses Nachbier mit dem ordentlichen Bier vermische oder auch an sich selbst verfälscht habe, so wird er das erstemal mit der Confiscation und 50 Rthr. Strafe, zum zweitenmal aber mit dem Verlust seiner Braugerechtigkeit ohnausbleiblich bestrafet.

§ 4. Da wir fernerhin gerne sehen, daß der Absatz des Bieres unsern Brauberechtigten in den Städten conserviret bleibe und selbige desto eher im Stande sein mögen das Publicum mit guten nnd tüchtigen Getränken zu versehen, so lassen wir es vor der Hand bei denjenigen Auflagen bewenden, welche anjetzo auf die Einführung der fremden Biere sowol von auswärtigen Orten als von einländischen Städten und dem platten Lande geleget sind, wiewol wir uns vorbehalten dergleichen Mittel, jedoch ohne Nachtheil jemandes Gerechtsame, zu treffen, damit fürs künftige allen und jeden unserer Unterthanen die Freiheit gegeben werden könne, sich nach Belieben an demjenigen Ort mit guten Getränken zu versehen, wo sie solches am besten und convenablesten finden; als welches das einzige Mittel ist, um die Brauer dahin zu bringen, daß sie künftig zur Beförderung ihres eigenen Debits sich angelegen sein lassen, wie vor Alters gutes und ohnsträfliches Bier zu brauen.

§ 5. Um sowol die Richtigkeit dieser Accisehebung als auch des Brauens und des Verkaufs vom Biere zu versichern, so wird allen und jeden Brauern hierdurch anbefohlen, jedesmal ehe sie brauen, bei dem Acciseamte Anzeige zu thun, was für eine Art Bier und wie viel Malz sie brauen wollen, demnächst aber den bestellten Aufseher zu rufen, um bei dem Einfüllen gegenwärtig zu sein, die Tonnen zu zählen, aufzuzeichnen und darüber ein Register zu führen; demnächst aber eben besagtem Aufseher allemal auf Erfordern den Verkauf nachzuweisen und die vorhandenen Tonnen sowol vom gewöhnlichen als Nachbiere vorzuzeigen, und zwar alles bei Strafe der Confiscation des Bieres und Erlegung *von*

50 Rthlr. für jede unrichtig befundene und ohne Anzeige gebrauete Tonne.

V. Wegen der Accise vom Brandtewein.

§ 1. Die Auflage auf die fremden Brandteweine, welche bishero zufolge der letztern Verordnung von jedem Quart 14 Groschen betragen hat, soll künftig hierdurch bis auf 10 Groschen vom Quart herunter gesetzt werden und soll hiernach in allen Städten, so der Accise unterworfen sind, die Einhebung geschehen; und da ehedem die nunmehro aufgehobene Auflage auf dasjenige Getreide, welches zum Brandtweinschroot verwendet wurde, sich dahin belief, daß ein Maaß einländischer Kornbrandtwein an theils Orten beinahe mit 1 Gr. 6 Pf. impostiret war, so wird künftig die Abgabe in den accisebaren Städten hierdurch dahin festgesetzt, daß von jedem Quart oder Maaß Kornbrandwein ein Groschen entrichtet werden soll; und da wir wegen desjenigen, so bishero auf dem platten Lande vom Brandweinbrennen entrichtet worden, nicht das geringste vor der Hand abändern wollen, so hat es dieserhalb durchgehends bei der bisherigen Observanz sein Bewenden.

§ 2. Um die Verfälschung des Brandtweins zu verhindern, und damit nicht die Kornbrandteweine mit den hoch impostirten Franz- und Rhein-Brandweinen vermenget und dadurch der Käufer betrogen werde, so setzen und ordnen wir, daß fürs künftige niemand, so mit fremdem Brandwein handelt, zugleich Kornbrandwein verkaufen soll noch daß diejenigen, so Kornbrandweine und daraus distillirte Liqueurs verkaufen, zugleich Franz- und Rheinische Brandweine feil haben. Sowie denn auch eine jede erweisliche Vermischung des Brandweins mit der Confiscation und 50 Rthlr. Strafe beleget wird.

§ 3. Es sollen alle Brandweinsverkäufer, welche entweder im grossen mit Brandweinen handeln oder solche ausschenken, gehalten sein die Anzeigen über ihren Debit in gleicher Maasse, wie bei dem Wein und Bier verordnet, zu thun, auch den beständigen Nachforschungen und Folge unserer Visitatoren und Aufseher sich zu unterwerfen, anbei sowol ihren Einkauf als Debit getreulich anzuzeigen, damit darüber Register gehalten werden können; gleich wie wir denn statt der auf den Weinhandel gesetzten 5 pro Cent den Brandwein sonder Unterschied mit einer Abgabe von 10 Groschen von jedem Eimer, welcher debitiret sein wird, hiermit belegen, wogegen alle übrige Handlungsaccise aufhöret.

§ 4. Allen unsern Unterthanen und Einwohnern in den Städten wird hierdurch erlaubet die Brandweinbrennerei zu exerciren, wobei sich von selbst verstehet, daß alle und jede der hierunter festgesetzten Ordnung nachkommen und jedesmal sowol das Quantum des Getreides, welches sie zum Brandweinbrennen verbrauchen, als auch den Tag und die Stunde anzeigen, wann sie Feuer anmachen und einmeschen, damit hierbei alle nöthige Visitation und Untersuchung angestellet werden könne; wogegen alle heimliche Fabricirung des Brandweins sowol mit der Confiscation

desselben als sämtlicher Brandweingeräthschaften und Kessel und überdem mit 50 Rthlr. Strafe beleget werden soll.

VI. Wegen allgemeiner Verordnung die Accisesätze betreffend.

§ 1. Da wir allergnädigst gut gefunden zu Entwerfung eines General-Accise-Reglements und Egalisirung der Tarifs eine Commission zu ernennen, welche ohngesäumt daran arbeiten soll, solche in allen Provinzien dergestallt einzurichten, damit die Last der Contribuenten erleichtert und das Commercium in den wesentlichen Theilen facilitiret werden möge, so soll bis dahin weiter keine Veränderung stattfinden als diejenige, so in gegenwärtigem Edict ausdrücklich benennet worden, und bleibet es in allen übrigen bei dem, so durch die Tarifs und sonstige speciale Verordnungen festgesetzet ist; gleichwie denn auch unsere allerhöchste Willensmeinung für beständig dahin gehet, daß niemandem von den Eximirten das geringste an seinen hergebrachten Accise-Freiheiten und Exemtionen abgehen solle, und es auch dieserhalb lediglich bei dem vorigen verbleibet.

§ 2. Solchem zufolge hat es fernerhin und bis auf nähere Verordnung bei dem Verbot wegen der für Contrebande declarirten Waaren, imgleichen wegen der höhern Impostirung von einer oder der andern sein ledigliches Bewenden. Damit aber künftig der verbotenen Einführung desto besser vorgebeuget werden möge, so befehlen wir und werden annoch nähere Special-Verfügung treffen, daß bei dem Eingange in unsere Provinzien und Lande und den hauptsächlichsten Grenzzöllen Comtoirs errichtet werden, wo sogleich die sämtlichen eingebrachten Waaren und Kaufmannsgüter angegeben und dabei bemerkt werden muß, ob die Waaren zur innerlichen Consumtion und zwar für welchen Ort im Lande oder aber bloß zu Transito bestimmet sind: auf einen oder andern Fall wird dem Fuhrmann oder Schiffer ein Paßierschein mitgegeben, worauf sowol die angegebene Qualitæt der Waaren als die Zahl der Kästen Tonnen oder Packen ausgedrucket ist. Und alle diejenigen, welche sich diesemnächst unterstehen einige Waaren sonder dergleichen Angabescheine ein und ins Land zu bringen, nachdem sie einigen Hauptzoll oder Ort, wo ein dergleichen Bureau errichtet ist, vorbeigegangen, sollen mit Confiscation der Waaren, auch Wagen Pferde und Schiffe jedesmal bestraft werden.

§ 3. Die Kisten und Packen von Kaufmannsgütern und andern, so unserer Accise unterworfen sind, werden sogleich plombliret; und demnächst muß der Fuhrmann oder Schiffer an den Zöllen und Orten, wo Accise-Aemter oder Zoll-Comtoirs sind, seinen Paßierschein und die Richtigkeit der angehängten bleiernen Siegel vorzeigen und selbige bei Strafe der Confiscation nicht abreissen noch verletzen. Von den Waaren, so nur durch das Land passiren, wird bei dem letztern Gränzzoll in Gegenwart eines dazu bestellten Aufsehers das Blei wiederum abgenommen, hingegen bei dem Eingang in den Städten solches von den Accisebedienten recognosciret.

§ 4. Alle Schiffer und Fuhrleute sollen die Duplicate der Abfertigung, so sie in der ersten Zollstädte über ihre zum Theil plombirte Fracht erhalten, unterschreiben und sollen gehalten sein binnen 1 Monat oder sonst bestimmter Zeit entweder an dem Ort der geschehenen Plombirung bei ihrer Zurückkunft oder, wenn sie weiter durch die Provinz gehen, in dem letzten Zollamte Certificate von Acciseämtern aufzuweisen, daß diejenigen Stücke, so sie in der Provinz abgeladen haben, in accisebaren Städten abgesetzet und richtig plombiret befunden worden; oder wann es Waaren gewesen, so Eximirten und Accisefreien auf dem Lande gehören, daß sodann die Plombirung an dem letztern Ort, wo sie ein Acciseamt oder Zollcomtoir passiret, annoch richtig befunden worden. Wir verbieten unsern Accise- und Zollbedienten ausdrücklich, bei dem Ausgange unserer Provinzien keine Kaufmanns-Waaren Schiffe oder Frachtwagen durchzulassen, ohne vorher die Anzahl der auf dem Passierscheine benannten Kisten und Packen, so wie auch die Richtigkeit des aufgedruckten Bleies untersucht und über die fehlenden Kisten und Packen die erforderlichen Certificate nachgesehen zu haben.

§ 5. Wir verbieten ferner, daß künftig keine Ballen Kisten Packen und Tonnen aus einer unserer Provinzien auspassiret werden sollen, ohne daß darüber von dem Accise- oder Zollamt des Ortes, wo selbige verladen worden, ein Ausgangsschein oder Abfertigung vorgezeiget werden kann. Und um zu verhindern, daß nicht fälschlich dergleichen Scheine nachgemachet und ausgestellet werden können, so soll dieserhalb ein besonderer Stempel verfertiget werden, wovon der Abdruck bei einem jeden Rathhause oder Jurisdiction niederzulegen ist, um sich dessen zur Zusammenhaltung zu bedienen, wann etwa ein verdächtiger Stempel und Ausgangsschein vorkommen sollte. Und wollen wir, daß wider alle diejenigen, so sich einer solchen Verfälschung schuldig machen, auf das schärfste inquiriret werden soll.

§ 6. Die Ausführungsscheine und Quitungen über geschehene Zahlung der Rechte sollen mit diesem Stempel bedruckt werden, und wird dafür jedesmahl 4 Pfennige erlegt; hingegen aber sind die kleinen Consumtibilien und, was zu Lande zu Markte auch wiederum herausgebracht wird, dieser Anordnung nicht unterworfen.

§ 7. Alle unsere Zoll- und Accisebediente nehmen wir unter unsern besondern Schutz, und soll wider alle diejenigen, so sich unterfangen würden, sich an ihnen in ihren Amtsgeschäften zu vergreifen oder auch zu Defraudationen und Unterschleifen behülflich zu sein, nach äusserster Schärfe der Gesetze verfahren werden. Gleichwie wie wir denn unsern sämtlichen Gerichtsobrigkeiten und Commandeurs der Truppen hierdurch anbefehlen ihnen auf Erfordern jedesmahl hülfliche Hand und nöthigen Beistand zu leisten.

§ 8. Wann Sachen wegen Defraudation oder Unrichtigkeit angehalten werden, so sind solche auf unsern Acciseämtern zu deponiren und sowohl mit unserm Insiegel als mit dem des Eigen-

thümers, wenn er es nöthig findet, zu versiegeln; im übrigen aber soll es mit der Untersuchung und Desision dergleichen Sachen, bis darüber etwas näheres verordnet, auf dem bisherigen Fuß gehalten und nach Maasgabe der Accise-Reglements darunter disponiret werden.

§ 9. Wann ein Defraudant betroffen wird, solcher aber mit Hinterlassung der angehaltenen Waaren echappiren sollte, so werden solche, falls er sich binnen 8 Tagen nicht stellt, den Meistbietenden verkauft.

§ 10. Diejenigen Waaren, welche nach der Angabe ihres Werths versteuret werden, können allemahl, so wie es auch in den vorigen Accise-Reglements und Verordnungen schon feste gesetzt gewesen, für diejenigen Preise in dem Acciseamt angenommen werden, wofür solche der Eigenthümer angegeben, wobei ihm nur überdem die gewöhnliche Kaufmannsprovision vergütet wird; und da dieses zu dem Ende auf das genaueste eingeführet werden soll, um den so sehr gewöhnlichen falschen Angaben vorzukommen, so soll nicht zugelassen werden, daß jemand, welcher die Preisangabe seiner Waare gemacht und unterschrieben, solche diesemnächst widerrufen und abändern könne.

§ 11. In den Städten Frankfurt Stettin Quedlinburg und andern, so in gleichem Fall sich befinden, lassen wir es zwar vor der Hand in Ansehung der Kaufmannschaften bei den dort eingeführten besondern Tarifs bewenden; damit aber diese Ausnahme von den Acciseabgaben nicht, wie bishero geschehen, dazu dienen möge das ganze platte Land mit Contrebande oder unversteuerten Waaren zu versehen, so ordnen und befehlen wir hierdurch, daß bei allen von diesen und dergleichen Orten kommenden Waaren und Gütern beim Ein- und Durchgang in unseren übrigen Provinzien eben dieselbige Formalität beobachtet werden soll als bei den Waaren, so von fremden Orten herein passiren.

§ 12. Da wir übrigens durch nähere und detaillirte Verordnungen nach den Umständen einer jeden Provinz deutlich festzusetzen uns vorbehalten, was sowohl die Hebung unserer Accisen als Zölle und anderer Rechte betrift, auch was uns dabei sonst einzuführen dienlich und nützlich scheinen wird, so ordnen wir vorläufig, alles dasjenige, so in dem gegenwärtigen Edict provisorie festgesetzet worden, auf das genaueste zu erfüllen; und befehlen wir dannenhero unsern sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern hiermit in Gnaden, dieses unser ernstliches Edict überall gehörig und ganz eigentlich zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt machen zu lassen, unsere Land- und Steuerräthe, imgleichen sämtliche Accise- und Zollämter, wie auch das Officium fisci auf das allergenaueste darnach zu instruiren und auf dessen allerstricteste Observanz bei schwerer Verantwortung und unserer höchsten Ungnade mit sorgfältigster Attention pflichtmäßig zu halten.

Uhrkundlich haben wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben und mit unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin den 14ten April 1766.

Friderich.

51. Instruktion für das Generaldirektorium. 1786 Sept. 28.

Philippson, Gesch. des preuss. Staatswesens vom Tode Friedrichs des Grossen bis zu den Freiheitskriegen Bd. 2 (1882), S. 309—357.

Seine Königliche Majestät von Preußen unser allergnädigster König und Herr haben aus Allerhöchst eigener Bewegung und Beherzigung Allerhöchst Dero wahren und wesentlichen Staats-Interesse den unveränderlichen Entschluß gefasset, daß zu Beförderung und Erreichung dieser landesväterlichen Absicht besonders auch die Allerhöchst Dero General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorio anvertraute Verwaltung der allgemeinen Staats-Wirthschaft künftighin wieder in derjenigen Form und Ordnung errichtet und ausgeübet werden solle, welche der Natur und dem Endzwecke des Dienstes und der ursprünglichen Einrichtung und Bestimmung des General- etc Directorii gemäß sind. Seine Königliche Majestät haben des Endes Dero Allerhöchste Willens-Meinung sowohl in Dero allergnädigsten Kabinets-Ordre vom 22. August dieses Jahres als in der allerhöchst eigenhändigen Entscheidung vom 25. gedachten Monaths näher zu erkennen gegeben. In Verfolge und Gemäßheit dessen ertheilen Seine Königliche Majestät Dero General- etc Directorio zu Verwaltung der denselben anvertrauten Geschäfte und Amts-Obliegenheiten folgende gemessenste Vorschrift und Instruction:

Erster Abschnitt, betreffend die Form und Ordnung des Dienstes und der Geschäfts-Verwaltung.

1. Soll alles in der ursprünglichen Form und Verfassung des General- etc Directorii wieder hergestellt werden. Sollen alle durch verschiedene Umstände veranlaßte Abweichungen des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorii von dessen ursprünglicher Einrichtung und Verfassung und was derselben entgegen sonst vorgenommen worden, hiermit und in Kraft dieses gänzlich aufgehoben und vernichtet sein, auch unverzüglich abgestellet und alles wieder in die ursprüngliche Form und Ordnung des Dienstes zurück gebracht werden.

Dessen spezielle Bestimmung:

Seine Königliche Majestät wiederholen und bestätigen des Endes die in Allerhöchst Dero erwähnten Ordres vom 22. und 25. August a. c. enthaltenen vorläufigen Entscheidungen und Vorschriften dahin:

1. Daß die Tresor-Sachen wie vormahls jederzeit von dem ältesten dirigirenden Minister des General-Directorii mit Zuziehung des Tresor-Rendanten, mithin vor jetzt von Dero Würklichem Geheimen Staats-, Krieges- und dirigirenden Minister von Blumenthal allein und ohne Concurrenz des General-Directorii verwaltet werden sollen.

2. Soll das Curatorium der hiesigen Academie der Wissen-

schaften und die Aufsicht über dessen Oeconomie-Fonds und Casse wie vormahls dem General-Directorio wieder beigelegt, jedoch dieses Curatorium Dero Würklichem Geheimen Staats- und Cabinets-Minister von Hertzberg auf dessen Lebenszeit übertragen sein.

3. Soll die Direction der Banque, der General-Tobacs-Administration und der Seehandlungs-Compagnie, ingleichen die Aufsicht über die Münze, auch die Direction und Aufsicht über das Potsdam'sche große Waisenhaus und über das Lagerhaus, und zwar in Absicht der beiden letztern, bis darüber anderweit decidiret worden, im jetzigen Gange und Verfassung verbleiben. Wenn es aber nöthig sein sollte, daß in diesen Angelegenheiten Verfügungen an die Krieges- und Domänen-Cammern und zur Befolgung der dem General-Directorio subordinirten Bedienten und Unterthanen erlassen werden müssen, so soll solches jederzeit auf gehörigen Antrag dieser Institute durch das General-Directorium geschehen und von jenen zu Beförderung ihrer Geschäften an die Landes-Collegia bloß Requisitionen erlassen werden.

4. Soll das Intelligenz-Wesen vor der Hand ebenfalls in seiner bisherigen Verfassung und Verwaltung bei dem General-Post-Amte verbleiben, jedoch soll es damit im übrigen ebenso, als vorstehend bemerkt, gehalten werden.

5. Bleibt das Postwesen und General-Post-Amt ferner für sich und vom General-Directorio unabhängig, aber alle Post-Edicte und allgemeine Verordnungen das Commercium etc betreffend müssen bei dem General-Directorio ausgearbeitet und vorgeleget, mithin zwischen dem Chef des General-Post-Amts und dem General-Directorio das Erforderliche deshalb concertiret werden.

6. Sollen die Accise- und Zoll-Sachen, welche der General-Accise- und Zoll-Administration untergeben sind, zwar ebenfalls im jetzigen Gange verbleiben, nur sollen auch jetzt schon alle Edicte, Declarationes und sonstige das allgemeine Landes-Interesse betreffende Verordnungen in Accise- und Zoll-Sachen mit Zuziehung des General-Directorii gemacht werden.

7. Verbleiben das Ober-Collegium Medicum und das dahin gehörige Ober-Collegium Chirurgicum zwar fernerhin ein besonderes Collegium, es sollen aber, wie vormahls, beide Collegia dem General-Directorio wieder subordiniret sein und die Medicinal-Sachen auf diese Art wieder tractiret; es soll auch künftig wie vorhin allezeit ein dirigirender Minister des General-Directorii Chef und oberster Director des Ober-Collegii Medici und ein Geheimer Finanz-Rath Director desselben sein und nach Abgang des jetzigen Chefs und Directors darnach verfahren werden, wie denn auch fernerhin jederzeit ein Krieges-Rath und Justitiarius der Kurmärkischen Cammer zum Justitiarius oder Consulenten des Ober-Collegii Medici zu bestellen ist und die Appellationes in Medicinal-Sachen wie sonst an das Ober-Revisions-Collegium des General-Directorii ergehen sollen.

8. Auf gleiche Weise soll es mit dem Ober-Collegio Sanitatis gehalten, und sollen alle bei demselben vorkommende, die allge-

meine Wohlfahrt des Landes betreffende Sachen beim General-Directorio vorgetragen und decidiret; es soll auch wie vormahls allezeit ein Geheimer Finanz-Rath zu Präsidenten des Ober-Collegii Sanitatis bestellet und Seiner Königlichen Majestät vom General-Directorio vorgeschlagen werden.

9. Sämtliche Marsch-, Einquartierungs-, Servis-, Magazin- und Werbe-Streitigkeits-Sachen sollen zwar fernerhin wie bisher beim Militär-Departement privative bearbeitet und tractiret werden, wenn aber solche in die Provinzial-Verfassungen und Geschäfte einschlagen, so ist dabei ferner die bisherige Communication mit den Provinzial-Departements zu beobachten; auch sind die aus dem Militär-Departement an die etc Cammern ergehende Rescripta in den gemeinschaftlichen Sachen wie vorhin von sämtlichen dirigirenden Ministern und dem Chef des Militär-Departements zu unterschreiben. Außerdem aber sollen alle beim Militär-Departement vorkommende Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen, weil sie einen großen Einfluß auf das Beste der Unterthanen haben, in pleno des General-Directorii vorgetragen und gemeinschaftlich bearbeitet werden.

10. Alle übrige zum Finanz-Wesen gehörige Geschäfte, als sämtliche Forst-Sachen, sämtliche Bergwerks- und Hütten-, auch dahin gerechnete Kalkbruch- und Torf-Gräberei-Sachen, ausgenommen das kleine Maniement, welches dem besondern Bergwerks- und Hütten-Departement und dessen Chef verbleibet, imgleichen alle Geschäfte des fünften Departements der allgemeinen Commerzien- und Manufactur-Sachen sollen in pleno des General-Directorii vorgetragen und gemeinschaftlich bearbeitet werden und zwar in der Art und Form, wie solches nachfolgend näher bestimmt werden wird.

Wie es wegen der dem General-Directorio ebenfalls vorhin beigelegt gewesenen Aufsicht und Direction über die Kurmärkische Landschaft, deren Fonds und Cassen, ingleichen wegen der Aufsicht über das für den allgemeinen Landes-Credit und Gewerbe so interessante Landschaftliche und Ritterschaftliche Credit-Wesen künftighin gehalten werden soll, deshalb werden Seine Königliche Majestät Höchst Dero Willens-Meinung annoch besonders erklären.

2. Da das General-Directorium dazu angeordnet und bestellet ist, daß solches sämtliche Cameral- und Finanz-Angelegenheiten des Staats, mithin die dahin gehörige Policei-, Militär-, Commerzien-, Manufactur- und Cameral-Justiz-Sachen, auch die bisherige Concurrenz bei den Landes-Hoheits- und Grenz-Sachen Allerhöchst Dero Vorschriften gemäß nach gleichförmigen Grundsätzen sowohl für das Landesherrliche Interesse als die Wohlfahrt des Landes und der Unterhanen aller Classen verwalten soll: so entstehet daraus die natürliche und nothwendige Folge, daß alle dahin gehörige Geschäfte in einer richtig bestimmten Einförmigkeit und völligen Uebereinstimmung zu dem ganzen und allgemeinen Endzwecke des Dienstes gemeinschaftlich erwogen, beurtheilt und bearbeitet werden müssen, damit nicht durch einseitiges Verfahren einzelner und abgesonderter Departements des General-Directorii

in Angelegenheiten, welche auf das allgemeine Interesse des Staats und der Unterthanen oder auf das besondere Verhältniß dieser oder jener Provinz des Landes Einfluß und Beziehung haben, dem wahren Endzwecke der Staats-Wirthschaft und des Dienstes Nachtheil und Schaden zugezogen werde; wie denn Seine Königliche Majestät Allerhöchst Selbst von den üblen Folgen dergleichen getrennten und einseitigen Verfahrens, wodurch die Landesherrlichen Einkünfte im Ganzen nicht vermehret, öfters neue Revenuen zum Nachtheil der ältern gestiftet oder sonst die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen zurückgesetzet worden, hinlängliche Kenntniß und Erfahrung erlanget haben.

3. Zur Erreichung dieser Landesväterlichen Absicht haben Seine Königliche Majestät Allerhöchst Selbst die bisherigen Instructionen des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorii als die von Dero Höchstseeligen Herrn Großvaters Königes Friedrich Wilhelm Majestät glorwürdigsten Andenkens vom 20. December 1722 [Nr. 47], ingleichen die von des Höchstseeligen Königs Friedrich des Zweiten Majestät glorwürdigsten Andenkens unterm 20. Mai 1748 ertheilte mit genauester Aufmerksamkeit nachgesehen und erwogen, auch den von Dero General-Directorio unterm 5. September a. c. allerunterthänigst eingereichten Entwurf einer neuen Instruction auf gleiche Weise geprüft und solchen vollständiger und detaillirter einzureichen und darin alle und jede, sowohl das Wesen als die Form der Geschäfts-Behandlung angehende Gegenstände deutlich und bestimmt an- und auszuführen, Allerhöchst Selbst den Entwurf gefasset. Seine Königliche Majestät erneuern und bestätigen also den Inhalt vorgedachter Instructionen vom 20. Decembris 1722 und 20. Mai 1748 hiedurch in allen Stücken und Puncten, soweit solche in gegenwärtiger Instruction nach Erfordern der veränderten Landes-Umstände und Geschäfte nicht anderweit bestimmt worden, und wollen, daß darnach ohne alle Einwendung und Abweichung unverbrüchlich verfahren werden soll.

4. Seine Königliche Majestat erneuern und bestätigen auch alle Vorzüge und Vorrechte, welche in den angeführten vorigen Instructionen dem General-Directorio sowohl überhaupt als den dabei angeordneten würklichen Geheimen Staats-, Krieges- und dirigirenden Ministern, auch Geheimen Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthen als Mitglieder und Assessoren, wie auch den übrigen Bedienten desselben verliehen und beigeleget sind.

In Gemäßheit dessen wollen Seine Königliche Majestät fernerhin, wie Dero glorwürdigste Vorfahren in der Regierung, in Allerhöchster Person das Präsidium bei Dero General-Directorio Selbst führen, und sollen die dirigirenden Minister unter Allerhöchst Dero Präsidio als Vice-Präsidenten des General-Directorii angeordnet sein.

Das General-Directorium soll auch unmittelbar nach dem Collegio Seiner Königlichen Majestät würklichen Geheimen Etats-Räthe rangiren und die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthe sollen den Rang immediate nach den Würklichen Geheimen

Etats-Räthen oder Staats-Ministern, mithin vor allen andern Königlichen Civil-Bedienten, Präsidenten und Geheimen Räthen, sie mögen sitzen, in welchem Collegio sie wollen, haben und dabei in allen Fällen soutiniret werden.

5. Da Seine Königliche Majestät Allerhöchst Selbst bemerket, daß, zumahl bei den auf mancherlei Weise vermehrten Geschäften des General-Directorii die Arbeit nach der bisherigen Vertheilung und Verwaltung der Departements nicht füglich mehr so bestritten werden kann, als es Allerhöchst Dero Absicht und Dienst erfordert und es den Kräften der dabei concurrirenden Arbeiter angemessen ist: so haben Allerhöchst Dieselbe darunter eine andere Disposition zu treffen für gut befunden und verordnen deshalb hierdurch, daß das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Direktorium von nun an aus denjenigen Departements bestehen und solche unter die Minister und Räthe solchergestalt vertheilt werden sollen, als Seine Königliche Majestät solches annoch besonders bestimmen werden; bis dahin die Departements auf dem bisherigen Fuße noch verbleiben.

6. Verfahren in Absicht der eingehenden Sachen, deren Distribution, Vorträge und Entscheidungen.

Bei diesen sämtlichen, theils Provincial-, theils Special-Departements sollen die Geschäfte folgendergestalt tractiret und bearbeitet werden.

Alle eingehende Sachen der Provincial-Departements werden von dem dirigirenden Minister eines jeden Departements erbrochen, präsentiret, einem Geheimen Finanz-Rath des Departements zugeschrieben, demselben nebst den von der Sache ergangenen Acten zugestellet und sodann nach pflichtmäßiger Vorbereitung und Information in pleno des General-Directorii daraus getreuer öffentlicher Vortrag gethan, die Beschaffenheit der Sache mit Beifügung des Voti gehörig eröffnet und nach gemeinschaftlicher collegialischen Ueberlegung und Berathschlagung der Minister und Räthe jedes Departements nach Mehrheit der Stimmen den Grundsätzen und Vorschriften des Dienstes gemäß der Entschluß gefasset, darnach von dem Referenten die Entscheidung oder Resolution verordnet und zur Ausfertigung befördert.

Es versteht sich von selbst, so wie solches auch der Natur des gemeinschaftlichen und collegialischen Dienstes gemäß in den vorigen Instructionen und in den nach ursprünglicher Verfassung eingerichteten Bestallungen vorgeschrieben ist, daß jeder Geheime Finanz-Rath als Membrum des General-Directorii bei jeder zu seinem Vortrage oder Berathschlagung kommenden und gehörigen Sachen sein Votum jedesmahl frei und ungescheut ohne alles Ansehen der Person nach Pflicht und Gewissen ungehindert abgeben und eröffnen muß. Wenn aber die dirigirenden Minister und Räthe sich über diesen oder jenen Punct nicht vereinbaren könnten und der Fall erheblich, soll davon sofort mit Anführung des Falles und beiderseitiger Meinungen an Seine Königliche Majestät zur Decision allerunterthänigst berichtet werden.

Seine Königliche Majestät erwarten jedoch und haben zu Dero Ministern und Räthen beim General-Directorio das allergnädigste Vertrauen, daß dieselben in allen Stücken nach den Grundsätzen nach Recht und Wahrheit verfahren, sich aller unerlaubten Absichten und Animosität gänzlich enthalten und zum Nachtheil und Verzögerung der Geschäfte keine unnöthige Disputes und Zänkereien anfangen, sondern, wie es ihnen nach ihrer vorzüglichen Bestimmung oblieget und geziemet, in allen Fällen Seiner Königlichen Majestät wahren Interesse und die Wohlfahrt Dero getreuer Unterthanen redlich und lauter beherzigen, dahin alle ihre Rathschläge und Handlungen richten und bedenken werden, daß ihnen zu einem allgemeinen Endzwecke die Angelegenheiten eines und desselben Staates und eines und desselben Landesherrn anvertraut sind.

Damit auch für diese gemeinschaftliche collegialische Geschäfts-Verwaltung sowohl zur Vorbereitung und Ausarbeitung als zu den öffentlichen Vorträgen die erforderliche Zeit gewonnen werde, müssen die Vorträge mit gehöriger Präcision und Kürze gehalten, weniger wichtige und nach bestimmten Vorschriften zu entscheidende, gleichwohl aber zur Aufsicht und Direction des General-Directorii gehörige Sachen ganz summarisch vorgetragen, schleunige Sachen, z. B. wegen Viehsterbens, Vorspanns, Marsches der Truppen und sonst gleich decretirt und befördert und vornehmlich nur bei wichtigen das allgemeine oder die besondere Verfassung anderer Provinzien betreffende Sachen die Aufmerksamkeit des ganzen versammelten Collegii rege gemacht und davon ein ganz ausführlicher Vortrag gethan, und diese allgemeine Vorschrift wegen der Vorträge sowohl bei den Provincial- als Special-Departements beobachtet werden.

In gleicher Absicht soll auch das General-Directorium, soweit es die demselben obliegende Aufsicht und Direction über die Krieges- und Domänen-Cammern und deren Geschäfte und die daraus folgende Verantwortung und Haftung für die Provincial-Angelegenheiten zuläßt, dahin sehen und verfügen, daß von den etc Cammern nicht unnöthigerweise Berichte und Anfragen erfordert, ihnen die Verwaltung und Ausführung dergleichen Geschäfte nach ihrer Instruction und sonstigen bestimmten Vorschriften überlassen, auch unter gleicher Voraussetzung die periodischen Berichte, Tabellen und Nachweisungen der etc Cammern vermindert werden mögen. Nach diesen Grundsätzen und wegen der vielen neuen Sachen verstehet sichs von selbst, daß die Minister die Arbeit so einrichten werden, daß sie zu zwingen stehet, weshalb, wie vorerwehnet, den Krieges- und Domänen-Cammern in manchen Sachen mehr Pouvoir gegeben werden muß, auch in jedem Departement die kleinen Sachen, so nicht viel zu bedeuten, von jedem Minister mit seinem Departement allein abgemacht werden können, ohne damit das ganze Collegium zu beschweren und die Zeit ohne Noth zu verderben.

7. Bearbeitungs-Art der mit dem General-Directorio wieder vereinigten Forst-, Bergwerks-, Commercien- und Manufactur-, Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen.

Ist Seiner Königlichen Majestät ernstlicher unveränderlicher Wille, daß von nun an und künftighin auch a.) sämtliche Forst-Sachen, b.) sämtliche Bergwerks- und Hütten-Sachen und dahin neuerlich gerechnete Kalkbruch- und Torfgräberei-Sachen, das kleine Maniment und kunstmäßige Betreibung derselben allein ausgenommen, c.) sämtliche zeitherige Geschäfte des fünften Departements von Manufactur- und Commerzien-Sachen, sofern letzterwähnte Bergwerks-, auch Commercien- und Manufactur-Geschäfte in das allgemeine Interesse des Staats oder sonst in die übrigen Verhältnisse und Verfassungen besonderer Provinzen einschlagen; aus gleicher Ursach auch d.) die zur Verwaltung des Militär-Departements mit gehörigen Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen, weil sie auf das Beste der Unterthanen einen wesentlichen Einfluß haben, auf gleiche Weise wie im vorhergehenden Paragrapho bestimmt, öffentlich im General-Directorio vorgetragen, in gemeinschaftliche Erwägung gezogen und übereinstimmend bearbeitet und entschieden werden sollen.

8. Betreffend die Verwaltung und Bearbeitung der Forst-Sachen, auch der Geschäfte der Haupt-Nutzholz-Administration und der Brennholz-Administration für Berlin und Potsdam.

Der seit vielen Jahren überspannte Forst-Etat macht es unumgänglich nöthig die Forsten von den Domänen zu trennen und erstere in sämtlichen Königlichen Staaten als ein Ganzes zu betrachten, mithin unter ein eigenes besonderes Departement zu bringen, damit bei Erfüllung des Etats eine Provinz der andern zu Hülfe kommen könnte. Aus gleichem Grunde wurde die Haupt-Nutzholz-Administration errichtet, um durch ihre Industrie und ihren Gewinn auf den auswärtigen Handel mit Schiffsbauholz den allzuhohen und die Kräfte der Forsten weit übersteigenden Etat einige Jahre länger aufrecht erhalten zu können. Da aber Seine Königliche Majestät bereits überzeuget sind, daß der jetzige Forst-Etat selbst mit Fortsetzung der bisherigen Einrichtung und Anwendung der äußersten Industrie nicht länger bestehen kann, wenn nicht in wenigen Jahren das Bau- und Brennholz ganz fehlen und in Ansehung dieses nach dem Brode für den Staat und dessen Einwohner unentbehrlichsten Bedürfnisses Noth und Mangel entstehen soll: so haben Höchstdieselben resolviret den Forst-Etat von Trinitatis 1787 an, soweit es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, herabzusetzen und befehlen Dero General-Directorio hierdurch nach reifer Ueberlegung der Sache, Vorschläge zu thun, wie der Forst-Etat dergestalt ermäßiget werden kann, daß auf einer Seite Seine Königliche Majestät zu Erhaltung des Staates und der Armee unentbehrliche Einkünfte nicht ohne Noth zu sehr geschmälert werden, auf der andern Seite aber auch durch längere

übertriebene Anstrengung der Forsten ein so wesentliches erstes Bedürfniß, als Bau- und Brennholz ist, nicht völlig vernichtet und das Land und der Unterhan bald einem drückenden und unerträglichen Mangel ausgesetzet werde. Jedoch muß das General-Directorium zweckdienliche Vorschläge thun, aus welchen nicht zu sichern Ausgaben bestimmten Einnahmen des Staats der hierdurch etwa entstehende Abgang in dem General-Etat ersetzt werden kann.

Hiedurch wird der vorhin erwehnte Grund der Vereinigung aller Forsten in ein eigenes besonderes Departement von selbst wegfallen, und es ist weit natürlicher die Forsten jeder Provinz in Absicht ihrer Verwaltung mit dem General-Directorio und dem Departement der Provinz zu vereinigen, wodurch verhütet wird, daß nicht etwa bei getrennten Interesse ein Theil dem andern entgegenarbeite und dadurch, daß jedes Provinzial-Departement nunmehro alle Zweige der Finanzen in der ihm besonders anvertrauten Provinz übersiehet, das Gleichgewicht aller Theile unter sich und gegen das Ganze nach richtigen Grundsätzen am leichtesten und sichersten erhalten werden kann.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach

1. Daß die Forst-Sachen von jetzt an nicht mehr separat, sondern von jeder Provinz bei dem Provincial-Departement des General-Directorii bearbeitet werden und von dem dirigirenden Minister, zu dessen speciellen Departement die Provinz gehöret, ressortiren sollen.

2. Die bei dem Forst-Departement jetzt stehenden Geheimen Finanz-Räthe bearbeiten die Forst-Sachen bei den verschiedenen Provincial-Departements und tragen solche in pleno des General-Directorii vor, wie solches in diesem 1. Abschnitt Paragrapho 5 näher bestimmt ist.

3. Die Expeditiones der Forst-Sachen beim General-Directorio geschehen durch dieselben Geheimen expedirenden Secretarien, welche solche wie bisher beim Forst-Departement expediret haben.

4. Die Geheime Forst-Registratur bleibt, um die Acten nicht zu zerreißen und zu verstümmeln, und werden aus derselben jedem Provincial-Departement die dasselbe concernirende Acten vorgeleget.

5. Die auf dem Haupt-Forst-Cassen-Etat stehenden Geheimen Kanzellei-Secretarien gehen zur Geheimen Kanzellei des General-Directorii über, in welcher alle Forst-Sachen unter gemeinschaftlicher Vollziehung sämtlicher anwesenden dirigirenden Ministers mundirt und abgelassen werden.

6. Die Haupt-Forst-Casse bleibt ebenfalls in der Hauptsache in ihrer jetzigen Verfassung. Sie ziehet von Trinitatis 1787 an die auf den neuen Etat zu bestimmenden Ueberschüsse aus den Provinzien ein, bestreitet ihre etatsmäßigen Ausgaben und liefert, wie jetzt, den Ueberschuß zu den General-Cassen ab. Von diesem Termin an werden alle ihre Etats-Extracte etc, wie bei andern General-Cassen, bei dem Cassen-Departement des General-Directorii unter Aufsicht aller dirigirenden Ministres bearbeitet und daselbst

durch den Geheimen Finanz-Rath Bärensprung vorgetragen. Weil aber für das laufende Etats-Jahr die Gefälle bereits in Hebung sind und der bisherige Etat für dies Jahr annoch erfüllet werden muß, so behält die Haupt-Forst-Casse auch bis Trinitatis 1787 ihre bisherige Einrichtung und Curatel ohne alle Abänderung.

Bei dem immer mehr und mehr zunehmenden Holzmangel schärfen Seine Königliche Majestät Dero General-Directorio auf das nachdrücklichste ein, auf die Conservation der Forsten und Einführung grösserer Holz-Menage sowohl bei den Bauten als bei der Feuerung vorzüglich bei den Aemtern, wo es damit sehr ins wilde gehet, die größte Aufmerksamkeit zu richten, wie denn in der Kurmark schlechterdings dahin gesehen werden muß, daß die durch den letzten Etat bestimmten Brennholz-Quanta sowohl zu Feuerung für Seine Königliche Majestät und Höchst Dero Familie als für das Publikum beständig aus denselben Revieren, worauf sie jetzt angewiesen sind, erfolgen können, damit diese volkreichen Städte nicht Mangel leiden dürfen. Zu dem Ende wollen Seine Königliche Majestät, daß die jetzt eingeführte Ordnung in Absicht der Bewirthschaftung der Forsten und derselben Cultivirung sorgfältig beibehalten und die deshalb gegebenen Vorschriften genau befolget und nicht willkührlich abgeändert werden sollen.

Wie denn das General-Directorium das genaueste Augenmerk auf die Particulier-Holzungen richten und durch alle gesetzmäßige Mittel deren Verwüstung verhindern muß, um den drohenden und nicht weit entfernten allgemeinen Holzmangel zu verhindern. Das schon längst vorhandene Gesetz, daß kein fremder Holzhändler in den Königlichen Landen mit Holz handeln darf, wird ausdrücklich erneuert, und dem General-Directorio die äußerste Wachsamkeit darauf empfohlen, die gegenwärtig um so nöthiger ist, da Seine Königliche Majestät der Nutzholz-Administration, wie nachher bestimmt werden wird, das Vorkaufs-Recht abnehmen und dem Holzhandel ihrer Unterthanen innerhalb Landes dadurch seine vorige Freiheit geben.

Wenn ein als Minister im General-Directorio Sitz und Stimme habender Ober-Jäger-Meister existiret, so wollen Seine Königliche Majestät, daß derselbe

1. bei Besetzung aller Forst-Bedienungen und bei der Auswahl der Subjecte dazu, damit sie die gehörigen Fähigkeiten haben, bei allen Jagd-, Scharfrichterei- und Schweinschneiderei-Sachen und zwar bei diesen letztern, wie es ehemals unter Regierung Königs Friedrich Wilhelm des Ersten Majestät gewesen, mit dem Minister des concernirenden Departements concurriren,

2. berechtigt sein soll Acta, welche die Forst-Sachen betreffen, bei allen Departements zu inspiciren, wenn er darin etwas findet, so er den Vorschriften und Gesetzen oder dem Königlichen Interesse entgegen hält, solches dem General-Directorio bemerklich zu machen, ohne daß er sich jedoch einer eigenen Verfügung anmaßen darf, welche lediglich dem General-Directorio vorbehalten bleibet.

3. Soll er schuldig sein von Zeit zu Zeit successive die Forsten zu bereisen, die Mängel bei der eigentlichen Forst-Wirthschaft, in so ferne sie keinen bleibenden Einfluß in die Rechte der Particuliers-Aemter oder Etats haben, z. B. in Ansehung der Fehler beim Holzfällen, schlechte oder fehlerhafte Anlegung der Schonungen und Saat-Kämpe etc, sofort abzuändern, da ihm in diesen Stücken die Ober- und Revier-Forst-Bediente subordiniret sind; diejenigen Mängel aber, welche Einfluß auf den Wohlstand der Unterthanen, auf das Interesse der Aemter oder auf die Etats haben, muß er blos anmerken und dem General-Directorio zu fernern Verfügung anzeigen, weil er in solchen Sachen keine Authorität haben soll, auch nicht bekommen kann, wenn Seiner Königlichen Majestät ernstlicher Wille, Dero sämtliche Finanz-Geschäfte dergestalt im General-Directorio zu concentriren und gemeinschaftlich bearbeiten zu lassen, daß nicht eine Partie der andern entgegen arbeite, vielmehr alles zum großen Zweck der Wohlfart des Landes gehe, erreichet werden soll.

So lange kein Ober-Jäger-Meister da ist, sollen dessen Functiones durch die Provincial-Departements des General-Directorii mit Zuziehung des Land-Jäger-Meisters verwaltet werden, und soll dieses auch geschehen, wenn gleich ein Ober-Jäger-Meister da sein wird.

Der Land-Jäger-Meister ist ein Gehülfe des Ober-Jäger-Meisters, demselben, wie sich von selbst verstehet, subordiniret und rangiret mit den Geheimen Finanz-Räthen nach seinem Patente. Wenn kein als Minister im General-Directorio Sitz und Stimme habender Ober-Jäger-Meister existiret, so wird der Land-Jäger-Meister zur Bereisung der Forsten vom General-Directorio gebraucht und ihm dazu jedesmahl der Auftrag gethan.

Durch vorstehende Verfügungen wird die Haupt-Nutzholz-Administration mit den Forsten und derselben Etat von Trinitatis 1787 an außer Connexion gesetzet, da sie weder wie bisher schuldig ist alles Holz aus den Forsten, so ihr angeboten wird, es mag in quali et quanto vorhanden sein oder nicht, anzunehmen noch Etats-Ausfall zu decken; und in dieser Rücksicht könnte sie cessiren und aufgehoben werden. Da sie aber ansehnliche verschiedene Millionen betragende Holz-Läger hat, die nicht sogleich aufgeräumet werden können, mit auswärtigen Mächten in fortdauernden Verbindungen stehet, sie auch dem Lande durch Soutinirung der auswärtigen Holz-Preise nützlich ist, so wollen Seine Königliche Majestät, daß sie völlig in ihrer bisherigen Verfassung und unter der nehmlichen Aufsicht ferner bleiben, sich successive und nachgrade einziehen, wenigere und nur so viele Ankäufe machen soll, als nöthig sind ihre Lager zu assortiren und ihre Verbindungen mit den Seemächten zu erfüllen.

Seiner Königlichen Majestät Absicht ist dabei, daß sie auf solche Art ihren Gewinn sammeln und sich in den Stand setzen soll, nach Verlauf der dazu erforderlichen Zeit den mit gänzlicher

Aufhebung einer großen Handlung zuletzt unvermeidlich verknüpften Verlust selbst zu decken, ohne Seiner Königlichen Majestät und dem Staate zur Last zu fallen.

Es verstehet sich von selbst, daß der Administration das Eigenthum des bezahlten und noch in den Forsten befindlichen Holzes verbleibt, jedoch nur so viel, als bis Trinitatis 1787 nöthig ist zu Deckung der Forst-Etats. In den Westpreußischen, Pommern-, Kur- und Neumärk-, auch Magdeburg'schen Königlichen Forsten darf auch fernerhin kein Nutzholz an einen dritten verkauft werden, sondern alles, was in denselben an Nutzholz noch etwa verkauft wird, muß der Haupt-Nutzholz-Administration nach der jetzt feststehenden Taxe überlassen und die Hölzer von derselben selbst wie bisher für ihre Rechnung ausgearbeitet werden. Weil der Transito auf das fremde durchgehende Holz allein den Werth des Holzes auf fremden Seeplätzen erhält und den Königlichen Landen und Unterthanen den größten Nutzen gebracht hat, so bleibt solcher auf dem bisherigen Fuß, sowie die Ertheilung sowohl der Transito- als Exportations-Pässe dem Chef der Haupt-Nutzholz-Administration, weil er sonst den Holz-Handel nicht allgemein übersehen und dirigiren kann; es sollen aber alle Pässe der Haupt-Nutzholz-Administration von sämtlichen Ministern des General-Directorii unterschrieben werden.

Ueberhaupt behält mehrgedachte Administration alle ihre bisherigen Rechte, nur wollen Seine Königliche Majestät, daß, um die etc Administration dem Lande ganz unschädlich und nur allein nützlich zu machen, sie das Vorkaufs-Recht in den Particulier-Forsten und das dadurch excercirte Monopolium verliehre und daß dieses die einzige Ausnahme in ihrer bisherigen Verfassung sei. Es soll aber diese Einschränkung des Vorkaufs-Rechts der Haupt-Nutzholz-Administration vor jetzt noch, und so lange deren Geschäfte fortdauern, blos zur Direction derselben und des General-Directorii dienen und deshalb sonst überall nichts bekannt gemacht und überhaupt dieser ganze Article äußerst geheim gehalten werden, damit nicht besagte Administration in ihren Operationen und Credit gestöhret noch den auswärtigen Contrahenten und Käufern zu Ombrage und Mißtrauen Anlaß gegeben werde.

Die Brennholz-Administration kann, weil sie mit der Nutzholz-Administration combiniret ist, ohne neue Kosten zu machen, nicht von derselben getrennt werden, daher Seine Königliche Majestät wollen, daß sie fernerhin ihre völlige bisherige Verfassung, Rechte und Aufsicht ohne die geringste Veränderung behalten soll.

Nur müssen nach dem allgemeinen Grundsatz, daß alle auf das Allgemeine Bezug habende Geschäfte im General-Directorio bearbeitet werden sollen, dergleichen Sachen vom Chef der Brennholz-Administration im General-Directorio zum Vortrag gebracht und daselbst entschieden werden. Da aber die Versorgung der Königlichen Hof-Staaten und Residenzien mit Holze ein so äußerst wichtiges Object, von welchem die Wohlfahrt einer so großen Anzahl

Menschen abhängt, so empfehlen Seine Königliche Majestät dem General-Directorio der Brennholz-Administration alle diejenige Unterstützung zu leisten, welche sie nöthig hat, um ihren Endzweck zu erreichen. Dahin gehöret vornehmlich 1. die beständige Sorgfalt auf diejenigen Forsten, welche nach dem jetzigen Plan das Holz für die Hof-Staaten und das Publicum hergeben; 2. daß in den Kurmärkischen Forsten und in den Neumärkischen Revieren Massin, Pirehne, Cladow, Cartzig, auch in sämtlichen Driesen-Marienwalde- und Reppen'schen Revieren an keinen Holzhändler Holz verkaufet, sondern alles Brennholz, was in den jährlichen Schlägen nach Abzug des Landes-Bedarfs und zur eigenen Consumtion für die Unterthanen übrig bleibt, der etc Administration für die Forst-Taxe überlassen werde; 3. die Erhaltung der Kanäle, Brücken, Schleußen, Wege in stets tüchtigen und fahrbaren Stande; 4. die Beförderung des Torf- und Steinkohlen-Brandes, besonders in den Kasernen, Hospitälern, Waisenhäusern und andern öffentlichen Anstalten, die möglichste Abschaffung der einzelnen Backöfen in den Dörfern, der ungeheuern Stubenöfen in den Amts- und Bauerhäusern; 5. die Anlegung neuer Kanäle, um das Holz aus entfernteren Gegenden zu den Residenzien bringen zu können; 6. daß kein Brenn- und Bauholz, so im Lande gebraucht werden kann, exportiret werde; daher auch dem Chef der Brennholz-Administration die Ertheilung der Brennholz-Exportations-Pässe reserviret bleibt; 7. die Verlegung der Glashütten aus den Gegenden, wo das Holz besser gebraucht werden kann, nach solchen, wo es nicht zu nutzen steht. Seine Königliche Majestät wollen auch, daß die Verlegung der Glashütten sogleich geschehen und deshalb vom General-Directorio das Erforderliche ungesäumt besorget werden soll.

9. Vortrags-Art der gemeinschaftlich zu tractirenden Bergwerks-, Commercien- und Grasungs-, auch Fourage-Lieferungs-Sachen.

Sollen alle vorerwähnte, zur gemeinschaftlichen Bearbeitung gehörige Bergwerks-, Commercien- und Manufactur-, auch Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen, so bald sie bei den Special-Departements von deren Chefs präsentiret und zugeschrieben worden, dem Minister eines jeden Provincial-Departements, wohin sie einschlagen, zugestellet und, wenn sie nach dessen Befinden von der im Paragrapho 7 bestimmten Beschaffenheit sind, ebenfalls einem Geheimen Finanz-Rath des Provincial-Departements mit zugeschrieben, von den benannten Membris beider Departements mit Adhibirung der Acten genau erwogen und sodann ebenso, als im Paragrapho 6 vorgeschrieben, davon öffentlicher Vortrag im General-Directorio gethan und der Beschluß darauf verfasset werden.

10. Besonders zu tractirende Geschäfte der Bergwerks-, Commercien- und Militär-Departements, das kleine und kunstmäßige Maniement derselben betreffend.

Außer der im 8. Paragrapho bemerkten fernern besondern

Verwaltung der Haupt-Nutzholz-Administration und der Brennholz-Administration für Berlin und Potsdam verbleiben auch unter der Voraussetzung, daß sie nicht das allgemeine Interesse des Staats, der Unterthanen und die gesetzmäßigen Verfassungen anderer Departements betreffen, wie vorhin erwähnet, dem Haupt-Bergwerks- und Hütten-Departement alle Geschäfte des kleinen Maniements und des innern kunstmäßigen Betriebes dieser Sachen; so wie dem fünften Departement eben dergleichen Maniement der Fabriken- und Manufactur-Sachen und deren innern Einrichtung und Verwaltung, besondes solche, wobei Seine Königliche Majestät mit Dero eigenen Fonds interessirt sind, ingleichen dem Militär-Departement die Verwaltung der Marsch-, Magazin-, Einquartierungs-, Servis- und Werbe-Streitigkeits-Sachen unter der Voraussetzung, daß darin ferner wie bisher mit den Provinzial-Departements de Concert gegangen werde, überlassen bleibet; und müssen alle diese den benannten Special-Departements zur besonderen und alleinigen Verwaltung bestimmte Sachen im übrigen ebenso als bei den Provincial-Departements festgesetzet, von dem Chef jedes solchen Departements präsentiret, einem Membro desselben zugeschrieben und in jedem dergleichen besondern Departement öffentlich vorgetragen, darauf verfüget und weiter befördert werden.

11. Gegenstand und Form der Verfügungen der vorgedachten besondern Departements.

Da auch die im vorhergehenden Paragrapho bemerkten Sachen nicht das Verhältniß des ganzen General-Directorii und des Landes noch die Obliegenheiten und Geschäfte der Krieges- und Domänen-Cammern betreffen, so ergehen fernerhin die Verfügungen der benannten besondern Departements an die ihnen untergeordneten Bedienten und Personen unter alleiniger Unterschrift und Vollziehung der respectiven Chefs des Bergwerks-, fünften und Militär-Departements, ingleichen die Ausfertigungen der Haupt-Nutzholz- und Brennholz-Administrationen unter gewöhnlicher Unterschrift.

12. Form der Verfügungen der gemeinschaftlichen Sachen des General-Directorii.

Alle vorstehend zum Ressort des gesammten General-Directorii bestimmte Sachen und Geschäfte und alle an die Krieges- und Domänen-Cammern ergehende Rescripte und Verordnungen, auch in den zur gemeinschaftlichen Beurtheilung und Entscheidung gehörigen Bergwerks-, Commercien- und Manufactur-, auch Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen sollen in den Ausfertigungen derselben von sämtlichen anwesenden dirigirenden Ministern des General-Directorii unterschrieben werden.

Wenn das General-Directorium mit andern ihm nicht subordinirten General-Departements der auswärtigen Affairen, den Justiz-, Lehens-, Criminal-, Geistlichen und Französischen Colonie-Departements zu correspondiren hat, so geschiehet solches wie bisher in der Form von Anschreiben.

Auf gleiche Weise wird die Correspondenz mit solchen für

sich bestehenden Departements, welchen ein Würklicher Geheimer Staats-Minister vorgesetzt ist, als z. E. mit dem General-Post-Amte, Ober-Accise- und Zoll-Gerichte, General-Tobacs-Administration etc geführet, jedoch nur an den Chef solcher Departements gerichtet. Wenn aber Verfügungen an andere untergeordnete Departements oder Collegia in Sachen, so zum Ressort des General-Directorii gehören, zu erlassen sind, so geschiehet solches in gewöhnlicher Form der Rescripta auf Königlichen Special-Befehl.

13. Verfahrungs-Art bei der Expedition und Revision der gemeinschaftlichen Sachen, wobei Special-Departements concurriren.

Sämtliche Concepte oder von den expedirenden Geheimen Secretarien jedes Departements nach Inhalt der Decrete und Verordnungen verfaßte Entwürfe der zu erlassenden Ausfertigungen sollen genau und unverzüglich angefertiget und jedesmahl zuerst dem Decernenten zur Revision zugestellet und von demselben unterzeichnet, in gleicher Absicht den Correferenten behändiget und sodann dem dirigirenden Minister jedes Departements, und zwar die eigentlichen Provincial-Departements-Sachen nur dem Minister dieses Departements, die gemeinschaftlich zu bearbeitenden Bergwerks-, Commercien-, Manufactur-, auch Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen aber im Concept außer dem Minister des Special-Departements auch dem Minister des concurrirenden Provincial-Departements mit zur Revision und Unterschrift vorgeleget werden.

14. Vortrag und Bearbeitung der Generalien und der General-Cassen-Sachen.

Die Generalia oder solche Sachen, welche das Ganze und nicht die besondern Geschäfte der Provincial-Departements betreffen, sollen ebenfalls in pleno vorgetragen und es mit deren Distribution an die dazu besonders verordneten Räthe und deren Bearbeitung und Ausfertigung ebenso als mit den übrigen Departements-Sachen gehalten werden. Alle dergleichen einkommende Sachen müssen jedoch von den sämtlichen Ministern präsentiret, von dem ersten Minister, oder wenn sie aus den Provincien einkommen, von dem Minister des Provincial-Departements dem angeordneten Rath zugeschrieben, die Concepte vom Decernenten und von sämtlichen Ministern revidirt und unterschrieben, die Ausfertigungen oder Munda auch von sämtlichen anwesenden Ministern unterzeichnet werden. Die Generalia von den Haupt-Cassen aber sollen wie bishero im besondern Cassen-Zimmer vorgetragen und übrigens auf gleiche Weise wie die Generalia bearbeitet werden.

15. Revision der General- und Haupt-Etats beim General-Directorio.

Die General- und Haupt-Etats sollen von sämtlichen dirigirenden Ministern des General-Directorii präsentiret und außer den Curatoren der Haupt-Casse dem Rath der General-Cassen-Sachen mit zugeschrieben und mit dessen Zuziehung von sämtlichen dirigirenden Ministern, wie im vorhergehenden Paragrapho 14 ver-

ordnet, genau revidirt, wie gewöhnlich in den Entwürfen unterschrieben und sodann einem der zuverlässigsten Canzellisten zur Ausfertigung übergeben und darauf an Seine Königliche Majestät zur Genehmigung und Vollziehung eingesandt werden.

16. Examination der Etats bei der Ober-Rechen-Kammer.

Die Etats der General-Krieges- und General-Domänen-Cassen werden der Ober-Krieges- und Domänen-Rechen-Cammer nicht zur Revision zugefertiget, sondern blos auf die im vorhergehenden Paragrapho bestimmte Art beim General-Directorio examiniret und zur Vollziehung befördert. Alle übrige beim General-Directorio eingehende Provincial-Etats, nämlich von den Krieges-Cassen, von den Domänen-Cassen nebst dazu gehörigen Special-, Receptur- und Aemter-Etats, von den Provincial-, Forst- und Bergwerks-Cassen nebst dazu gehörigen Spezial-Etats, imgleichen die Haupt-Forst-, Haupt-Bergwerks-, Haupt-Magazin- und Fourage-Cassen-Etats, der Etat der Haupt-Stempel- und Charten-Cammer mit den dazu gehörigen Provincial-Stempel-Etats und die Etats aller andern General- und Provincial-Cassen sollen zuvor der Ober-Rechen-Kammer zur Revision zugefertiget und von derselben mit Beifügung der Revisions-Protocolle dem General-Directorio eingereicht werden.

17. Dieser bei der Ober-Rechen-Cammer examinirten Etats fernere Revision und Ausfertigung beim General-Directorio.

Die solchergestalt von der Ober-Rechen-Cammer zuvor revidirte respective theils Haupt-, Provincial-, theils Special-Etats werden von dem Chef eines jeden Departements und zwar, wenn es die ordentlichen Provincial-Etats nebst den dahin gehörigen Forst-Etats sind, einem Rath desselben Departements nebst dem zum Vortrage der Forst-Sachen in der Provinz bestimmten Rath, die Bergwerks- und andern zur gemeinschaftlichen Bearbeitung gehörige Haupt- und Provincial-Etats aber von dem dirigirenden Minister solchen Special-Departements einem Geheimen Finanz-Rath desselben Departements zugeschrieben, demnächst dem Minister des concurrirenden Provincial-Departements vorgelegt und solche gleichfalls nach eingenommener Information einem Rath des Provincial-Departements mit zugeschrieben, und sollen sodann diese Etats gemeinschaftlich von den Special- und concurrirenden Provincial-Departements genau revidiret, in den Concepten unterschrieben und sodann zur Ausfertigung befördert werden.

18. Vollziehungs-Art der Etats.

Alle diejenigen dieser Etats, welche vom General-Directorio auf Königlichen Special-Befehl ergehen und vollzogen werden, sollen von sämtlichen anwesenden dirigirenden Ministern in den Ausfertigungen unterschrieben, die zur Königlichen Allerhöchsten Vollziehung ergehenden Etats aber von sämtlichen anwesenden dirigirenden Ministern contrasignirt werden.

19. Cassen-Revisionen.

Die Revision der General-Krieges- und General-Domänen-

Casse geschiehet fernerhin in der Regel alle Monath von sämtlichen anwesenden dirigirenden Ministern und demjenigen Geheimen Finanz-Rath, welcher die General-Cassen-Departements respiciret.

Alle übrigen dem General-Directorio unmittelbar untergebenen und zur Aufsicht anvertrauten Cassen werden gleichfalls monathlich revidiret von einem Geheimen Finanz-Rath desjenigen Departements, welchem solche Cassen besonders untergeben sind, von dem Departements-Rath der General-Cassen-Sachen und von dem nach der neuerlichen Vorschrift zugeordneten Deputirten der Ober-Rechen-Cammer.

Die über die Revision der Cassen abgehaltenen Protocolle sollen von sämtlichen Revisoribus und Rendanten, auch Cassen-Controlleurs unterschrieben und dem Chef eines jeden Departements, zu dessen Aufsicht die Cassen gehören, eingereichet und sodann, wie in Paragrapho 17 und 18 enthalten, zum Vortrage gebracht und das Erforderliche darauf verfügt werden.

20. Rechnungs-Revisionen.

Die Rechnungen der General-Krieges- und General-Domänen-Cassen werden fernerhin allein von dem dirigirenden Minister des General-Directorii und dem Rath des General-Cassen-Departements examiniret und abgenommen, alle übrige nach der Instruction der Ober-Rechen-Cammer vom 13. Februar 1770 an dieselbe einzusendende Rechnungen aber sollen nach wie vor in den bestimmten Terminen an besagte Ober-Rechen-Cammer eingesandt, von derselben instructionsmäßig revidiret, dabei nach Inhalt erwehnter Instruction verfahren und die erforderlichen Verfügungen in der Art zur Vollziehung des General-Directorii befördert werden.

Das General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium soll auch gehörig darüber halten, daß sowohl die Krieges- und Domänen-Cammern und sämtliche Rendanten, als die Ober-Rechen-Cammer den Vorschriften des Rechnungs-Wesens und ihren Obliegenheiten ein schuldiges Genüge leisten müssen.

21. Expedition der decretirten Sachen.

Die Geheimen expedirenden Secretarii des General-Directorii verrichten die Ausfertigung oder Extension der bei dem Departement, wobei sie angestellet sind, verfassten Decrete und Verfügungen mit pflichtmäßiger Treue, Fleiß und Verschwiegenheit und legen die Concepte jedesmahl zuerst dem Decernenten zur Revision und Unterschrift vor, welcher solche so, wie solches vorhin bestimmt, weiter befördert.

22. Geschäfte des Kanzellei-Directors.

Alle nach vorhergehender Anweisung gehörig revidirte und in den Concepten unterschriebene Sachen werden dem Kanzellei-Director des General-Directorii zugestellet, um solche nach der bestimmten Ordnung unter die Geheimen Canzellisten zu vertheilen, welche solche mundiren oder ins reine schreiben, dabei ebenfalls mit der erforderlichen Treue, Fleiß und Verschwiegenheit verfahren und die mundirten Sachen unverzüglich dem Canzellei-

Director wieder zustellen müssen. Der Canzellei-Director leget solche Ausfertigungen nach den Bestimmungen dieser Instruction den anwesenden dirigirenden Ministern oder besondern Chefs der Departements zur Unterschrift vor, und wenn selbige erfolget, werden ihm die Sachen wieder behändiget, um die Official-Sachen sofort selbst gehörigen Orts abzusenden, die Gnaden- und Sportul-Sachen aber dem Sportul-Cassen-Rendanten zur Absendung zuzustellen; und muß der Canzellei-Director auf deren richtige und prompte Absendung mit aufmerksam sein.

23. Obliegenheiten der Geheimen Canzellei.

Die Geheime Canzellei des gesammten General-Directorii und aller mit demselben nach dieser Vorschrift zur gemeinschaftlichen Bearbeitung wieder vereinigten besondern Departements soll ihre Amts-Geschäfte nicht in Privat-Häusern, sondern auf dem General-Directorio und in den dazu bestimmten Zimmern verrichten, und wollen Seine Königliche Majestät wegen der durch die vermehrten Geschäfte vermehrten Canzellei-Bedienten den erforderlichen mehrern Raum ausmitteln und anweisen lassen.

24. Obliegenheiten der Geheimen Registratoren.

Gleichergestalt sollen die Geheimen Registraturen von allen den vorstehend bemeldeten zur gemeinschaftlichen Bearbeitung des General-Directorii gehörigen Sachen bei General-Directorio selbst vorhanden sein und dazu wegen der neuen Geschäfte der nöthige Raum ebenfalls ausgemittelt und angewiesen werden.

25. Obliegenheiten der Geheimen expedirenden Secretarien.

Von den expedirenden Geheimen Secretarien soll allemahl einer der ältesten und bewährtesten zu Expedirung der vorkommenden generalia und schleunigen Sachen und außerdem ein oder zwei Geheime Secretarien desjenigen Departements, welches den Vortrag hat, in der Audienz des General-Directorii an den dazu bestimmten Neben-Tischen gegenwärtig sein; für die übrigen expedirenden Geheimen Secretarien aber soll ein besonderes geräumiges Zimmer, in welchen sie an den Sessions-Tagen des General-Directorii sich einfinden und die Expeditiones, so weit es geschehen kann, verrichten müssen, ausgemittelt und angewiesen werden.

Seine Königliche Majestät wollen auch, daß nach der ursprünglichen Verfassung jedesmahl der älteste oder geschickteste der wirklichen expedirenden Geheimen Secretarien jedes Departements den Character als Geheimer Krieges-Rath haben und solcher den jetzigen dieser Art gratis ertheilt werden soll.

26. Amt des Journalisten.

Wenn nach der in Paragrapho 22 gegebenen Anweisung die Concepte aller zur gemeinschaftlichen Bearbeitung des General-Directorii gehörigen Sachen gehörig revidiret und unterschrieben dem Canzellei-Director zugestellet worden, so muß derselbe solche dem dazu besonders bestellten Journalisten überliefern, um selbige in das von ihm vorschriftsmäßig zu führende Journal mit kurzer

Bemerkung des Inhalts jeder Sache, des Dati und des Decernenten einzutragen und mit dem Eintragungszeichen zu versehen, worauf die eingetragenen Expedienda dem Canzellei-Directori wieder behändiget werden, um solche zum Mundiren in der Geheimen Canzellei zu distribuiren.

Der Abgang der mundirten Sachen wird von jedem die Ausfertigung verrichtenden Geheimen Canzellisten auf das Concept jeder Sache notiret und die Concepte werden demnächst an die Geheimen Registraturen zurückgeliefert, um den bemerkten Abgang in den Registratur-Journalen gleichfalls nachzutragen und die Concepte den Acten anheften zu lassen.

27. Beobachtungen in Absicht der eingehenden Sachen.

Alle eingegangene, von den dirigirenden Ministern präsentirte und zugeschriebene Sachen werden dem Canzellei-Director zur Besorgung an die Geheime*n* Registraturen zugestellet, und diese müssen solche sofort in das Registratur- und Vortrags-Journal eintragen, mit dem Eintragungs-Zeichen und Nummer des Vortrags versehen, die erforderlichen Acta dazu beifügen und damit ungesäumt an denjenigen Rath, welchem die Sache zugeschrieben, versiegelt überschicken, auch an jedem Vortrags-Tage den Minister des Departements das Verzeichniß aller vorzutragenden Sachen und jedem Rath das Verzeichniß der ihm zugetheilten vorlegen.

28. Beobachtungen in Absicht der zu verzeichnenden Gebühren bei den Ausfertigungen.

Auf dem Concept einer jeden Verordnung, welche vom General-Directorio ergehet, muß von dem expedirenden Geheimen Secretario am Rande bemerkt werden, ob die Sache ex officio auszufertigen oder ob dafür Canzellei-, Chargen-, Cassen- und Stempel-Gebühren zu erlegen, welche solchenfalls nach der Taxe gleich mit beizufügen sind, damit bei der Revision darauf attendirt werden könne.

29. Obliegenheiten in Absicht des Sportul-Cassen-Rendanten.

Der Sportul-Cassen-Rendant muß von allen an ihn abgelieferten Sachen ebenfalls ein Journal führen, darin den Inhalt jeder Sache, wohin sie ergehet, das Datum derselben, den Tag des Empfanges, den Betrag sämtlicher Gebühren und den Tag der Absendung oder Insinuation in besonderen Colonnen richtig notiren, auch aus diesem Journal alle Quartale in Absicht sämtlicher Canzellei-Gebühren einen genauen Extract formiren und darnach an die Percipienten Zahlung leisten, alle Jahr aber eine besondere Rechnung aller Gebühren und Sportuln anfertigen und solche der Ober-Rechen-Kammer zur Revision und weitern Verfügung vorlegen. Es soll auch um mehrerer Ordnung und Richtigkeit willen der bei der Sportul-Casse des General-Directorii angeordnete besondere Controlleur eine genaue Controlle von allen Sportuln und Gebühren halten, bei allen dahin gehörigen Rechnungs- und Cassen-Geschäften des Rendanten concurriren, auch die Sportul-Cassen-Extracte und Rechnungen mit unterschreiben, wie denn auch alle-

mahl ein der Sache kundiger Geheimer Finanz-Rath mit Zuziehung eines der ältesten expedirenden Geheimen Secretarien specialem curam der Sportul-Casse führen soll.

30. Amt der Geheimen Canzellei-Diener.

Die Geheimen Canzellei-Diener sind schuldig, sich täglich Vor- und Nachmittags auf dem General-Directorio einzufinden, bei den Sessionen aufzuwarten und die ihnen geschehenden Aufträge zu besorgen, auch außer den Sessionen nach Anweisung des Canzellei-Directoris die Geschäfts-Sachen an die Minister, Räthe, Secretarien, Registraturen und sonst zu besorgen.

Es soll auch der Canzellei-Director besondere Aufsicht auf die Canzellei-Diener halten, damit sie ihre Schuldigkeit thun, und sollen dieselben darunter dem Canzellei-Director Gehorsam zu leisten verbunden sein.

Ferner soll durch den Canzellei-Director dahin gesehen und die Geheimen Canzellei-Diener dahin instruiret werden, daß sich nicht allerhand Leute, welche dazu wegen Amtes und Berufs keine Befugniß haben, vor der Audienz des General-Directorii einfinden oder sonst in den Canzellei- und Vor-Zimmern desselben eindringen und einschleichen mögen, damit die Geschäfts-Arbeiten und Ordnung nicht gestöhret, nichts ungebührlich ausgeforschet und divulgiret, noch sonst einige Unanständigkeit und Unfug vorgehen möge.

31. Vorbehalt wegen Revision des Canzellei-Reglements und der Sportul-Ordnung.

In Absicht der Geheimen Canzellei des General-Directorii ist vor jetzt noch das vorhandene Canzellei- und Registratur-Reglement, auch Sportul-Ordnung zu beobachten, bis dahin, daß Seine Königliche Majestät deren Revision und nähere Bestimmung bewerkstelligen lassen.

32. Vortrags-Tage des General-Directorii.

Bei den bisherigen Vortrags-Tagen des General-Directorii am Dienstage, Mittwoche und Donnerstage jeder Woche soll es vor der Hand verbleiben, und haben sich an selbigen die dirigirenden Ministres, Geheimen Finanz-Räthe, Geheimen expedirenden Secretarien, Registratoren und übrige Bedienten an den bestimmten Orten ordentlicherweise im Sommer Morgens um 8 Uhr, im Winter aber Morgens um 9 Uhr einzufinden.

Das Collegium muß so lange beisammen bleiben, bis der auf jeden Tag bestimmte Vortrag vollendet ist.

Bei den Vorträgen soll vor jetzt folgende Ordnung beobachtet werden. Dienstags: 1.) die Salz-Sachen; 2.) die Sachen des ehemaligen dritten Provincial-Departements von Magdeburg, Halberstadt, Hohenstein, Ostfriesland, Neufchatel und Stempelsachen; 3.) die Cleve- und Märkischen, Geldernschen, Minden-Lingenschen Sachen mit Einbegriff der Accise- und Forst-Sachen; Mittwochs werden vorgetragen: die Sachen des sonstigen zweiten Provincial-Departements von der gesammten Churmark und dazu gehörigen Altemark; Donnerstags werden vorgetragen: 1.) die Sachen des sonstigen ersten

Provincial-Departements von Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, auch Litthauen; 2.) die zum gemeinschaftlichen Vortrage und Bearbeitung gehörigen Sachen des sonstigen fünften Departements der allgemeinen Commercien- und Manufactur-Sachen, dergleichen Geschäfte des Bergwerks- und Hütten-Departements, imgleichen die Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen. Wegen der Forst-Sachen wird es ebenso gehalten, als es vorstehend beim Dienstags-Vortrage bemerket ist.

33. Vortrags-Art der dem General-Directorio wieder beigelegten Geschäfte der Post- und Accise-Edicte, auch Medicinal-Sachen.

Die Vorträge der dem General-Directorio nach vorstehenden Bestimmungen wieder beigelegten Geschäfte der Post-, Accise- und Zoll-Edicte, imgleichen des Ober-Collegii Medici und Ober-Collegii Sanitatis sollen an den vorerwehnten Vortrags-Tagen, wenn es Generalia sind, bei dem General-Departement und die Provincial-Sachen bei dem Provincial-Departement mit bewerkstelliget und die Sachen gemeinschaftlich bearbeitet werden.

Zweiter Haupt-Abschnitt, betreffend die Grundsätze selbst, wonach die Finanz- und Cameral-Geschäfte zu verwalten sind.

[**1.**] Empfehlen Seine Königliche Majestät Dero General-Directorio und schärfen demselben aufs ernstlichste und angelegentlichste als einen allgemeinen und unverbrüchlichen Grundsatz wiederholentlich ein, daß dasselbe alle demselben anvertraute Geschäfte bei allen Departements mit völliger Eintracht und Uebereinstimmung zu dem gemeinschaftlichen Besten des Staats und der Unterthanen verwalten und bei allen Einrichtungen und Anordnungen den Endzweck vor Augen haben und zu erreichen suchen soll, daß im Ganzen Seiner Königlichen Majestät Nutzen und Interesse mit der Wohlfahrt der Unterthanen befördert und niemahls bei irgend einem Departement ein Geschäft unternommen werden soll, wodurch bei dessen besondern Etats und Cassen zwar ein Zuwachs entstehet, hingegen eben so viel bei den Etats und Cassen anderer Departements und Branchen verlohren oder sonst dem gemeinen Besten des Landes ein größerer Nachtheil zugefüget wird, als der einseitige Vortheil dieses oder jenes Departements ausmachet.

[**2.**] Besetzung der Bedienungen.

Bei Besetzung der zum Ressort des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorii gehörigen Bedienungen soll dasselbe dahin sehen, daß dazu völlig geschickte, den Geschäften gewachsene, auch dazu nach den besonderen Vorschriften gehörig qualificirte und dabei völlig rechtschaffene wohlgesittete Personen, in der Regel von evangelisch-lutherischer oder reformirter Religion und Landes-Eingebohrene angenommen und bestellet werden; und muß kein einzelner Minister, sondern alle Minister müssen zu-

sammen und collegialiter Leute zu Räthen vorschlagen. Besonders müssen zu Geheimen Finanz-Räthen vorzüglich qualificirte Personen dieser Art, welche sich in den Cammer-Collegiis als Räthe durch Fleiß, Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit ausgezeichnet und dabei die erforderliche Kenntniß vom Ganzen und Erfahrung erlanget haben, ausgewählet und Seiner Königlichen Majestät in Vorschlag gebracht werden.

Von gleicher Beschaffenheit müssen die Präsidenten und Directoren der Krieges- und Domänen-Cammern sein und auch zu den Räthen derselben keine andere als völlig geschickte und redliche Leute genommen und vorgeschlagen werden.

Alle Cameral-Bedienungen bis auf würkliche Räthe mit deren Inbegriff wollen Seiner Königlichen Majestät Allerhöchste Person nach deren Gutfinden auf den Vorschlag Dero General-Directorii vergeben und die darüber ergehenden Bestallungen vollziehen. Auf gleiche Weise soll es auch mit den würklichen expedirenden Geheimen Secretarien des General-Directorii, welchen ein Raths-Character beigeleget, gehalten, es sollen auch die Bestallungen aller Titular-Räthe, wenn diese Titul nicht vorhin ihren Aemtern beigeleget sind, zu Seiner Königlichen Majestät Genehmigung und Vollziehung vom General-Directorio eingesandt werden.

Im Fall Seine Königliche Majestät Jemandem eine dieser reservirten Bedienungen immediate zu conferiren gutfinden sollten und das General-Directorium vollständige Kenntniß und Ueberzeugung hätte, daß derselbe solcher Bedienung gehörig vorzustehen nicht im Stande oder sonst des Vorzuges des Königlichen Dienstes unwürdig wäre, so soll das General-Directorium schuldig sein, solche Umstände Seiner Königlichen Majestät zur fernern Entschließung allerunterthänigst anzeigen.

Uebrigens wollen Seine Königliche Majestät den Land-Ständen das Wahl-Recht der Landräthe, soweit es hergebracht und ihnen verliehen ist, noch fernerhin lassen; es muss aber vom General-Directorio darauf gehalten werden, dass die Stände zu Landräthen keine andere als fähige, geschickte, erfahrene, redliche Leute und nicht junge, unerfahrene Personen erwählen und zur Bestätigung und Approbation vorschlagen, auch daß sie bei den Wahlen vorzüglich auf brauchbare verdiente invalide Officiers Rücksicht nehmen müssen.

Es soll auch niemand zum Krieges- und Domänen-, Steuer- oder Landrath bestellet werden, welcher nicht zuvor von der Ober-Examinations-Commission des General-Directorii nach Maßgabe deren Instruktion gehörig examiniret, tüchtig befunden und darüber mit dem erforderlichen Zeugnisse versehen worden. Seine Königliche Majestät finden es auch Allerhöchst Dero Dienste zuträglich, daß bei Besetzung der Raths-Stellen in den Cammer-Collegiis mit auf vorzüglich geschickte und bewährte Justiz- und Domänen-Beamte Rücksicht genommen werde.

[3.] Verhalten des General-Directorii wegen geringer Bedienungen.

Ueberlassen Seine Königliche Majestät nach Dero bereits gethanen mündlichen Erklärung die Besetzung aller übrigen geringeren Bedienungen Dero General-Directorio, welches deshalb die Eigenschaften und Fähigkeiten der Personen wohl und unpartheisch zu prüfen, besonders bei Cassen-Bedienungen auf Zuverlässigkeit und Sicherheit zu sehen und die Bestallungen darüber mit genauer Bemerkung aller Amts-Obliegenheiten, Gehälter-Emolumenten verfassen und die Ausfertigungen auf Seiner Königlichen Majestät Special-Befehl mit Unterschrift sämtlicher anwesenden dirigirenden Minister zu erlassen hat; zu dergleichen Bedienungen sollen aber keine Kammerdiener, Jäger, Laquaien, Köche etc, sondern taugliche Leute, die bereits in Königlichen Diensten auf andere Art gestanden, oder deren Kinder genommen oder employirt werden; auch muß nicht ein Minister, sondern alle solche Bedienungen collegialisch vergeben. Zu Forst-Bedienungen sollen nach Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Intention überhaupt tüchtige Leute, welche das Metier verstehen, und dazu theils Jäger, welche Seiner Königlichen Majestät höchster Person dienen, theils qualificirte Feld-Jäger der Jäger-Corps zu Pferde und zu Fuß vom General-Directorio vorgeschlagen werden. In Absicht der Magistrats-Bedienungen soll den Magisträten, welchen das Wahl-Recht verliehen und von ihnen bisher ausgeübet ist, solches auch ferner ungekränkt gelassen, jedoch dahin gesehen werden, daß sie keine andere als redliche und zu den Geschäften tüchtige Personen wählen und zur Confirmation vorschlagen. Bei den nicht mit dem Wahlrechte versehenen Magisträten soll auf Versorgung der zu dergleichen Aemtern tüchtigen invaliden Officiers und Unterofficiers, auch Soldaten vorzüglich Bedacht genommen werden.

[4.] Aufsicht über die Krieges- und Domänen-Cammern.

Hat das General-Direktorium mit allem Ernst und Aufmerksamkeit dahin zu sehen und darüber zu halten, daß bei den ihm untergebenen Krieges- und Domänen-Cammern deren Instructiones- und sonstige Dienst-Vorschriften, Reglements und Verordnungen auf das genaueste befolget und zur Ausübung gebracht werden, wes Endes von Zeit zu Zeit oder bei erheblichen Vorfällen der Minister oder ein Geheimer Finanz-Rath des Departements abgehen und abgeschickt werden muß, die Dienst-Verwaltung der etc Cammer zu revidiren und die erforderlichen Untersuchungen anzustellen. Besonders muß das General-Directorium auf die den etc Cammern anvertrauten Cassen und Hebungen die strengste Aufmerksamkeit richten und bei entstehenden Manquements und Unrichtigkeiten dem Befinden nach sofort einen Rath von dem Provinzial-Departement zur Untersuchung abschicken, wie es denn ein für allemahl in Gemäßheit der vorigen Instruction dabei bleibt, daß sämtliche Minister des General-Direktorii für alles, was beim gesammten General-Directorio, die Geheimen Finanz-Räthe aber

für dasjenige, was bei dem Departement, bei welchem sie stehen, vorgehet und ihnen wegen versäumter Pflicht zur Last fällt, zu haften und zu respondiren verbunden sind.

[5.] Etats-Sachen.

Muß das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium mit äußerster Sorgfalt dahin sehen und arbeiten, daß sämtliche Etats ohne Ausfall erfüllet und die Gelder von sämtlichen Provinzial-Cassen in den bestimmten Termienen prompt und richtig an die General-Cassen abgeführt, ohne besondere Unglücksfälle keine Reste statuiret und Seiner Königlichen Majestät von den General-Krieges- und General-Domänen-Cassen monathlich ein zuverlässiger Extract von dem Zustande dieser Cassen und den dahin fließenden Provincial-Zahlungen eingereicht werden.

In Absicht sämtlicher Etats sollen fernerhin noch die bisherigen Jahres-Termine von Trinitatis zu Trinitatis beibehalten, auch sollen alle bei den Etats vorgehende, die Einnahme und Ausgabe selbst betreffende Veränderungen Seiner Königlichen Majestät bei deren Einreichung zur Vollziehung mit angezeiget werden.

[6.] Rechnungs-Wesen.

Hat das General-Directorium nicht minder genaue Aufmerksamkeit zu halten sowohl auf die demselben unmittelbar untergebenen Rechnungs-Geschäfte als auf sämtliche Cammer- und Provinzial-Rechnungen, damit dabei nichts veruntreuet oder in Unrichtigkeit und Unordnung gerathen möge. Die Rechnungen sollen ferner noch nach den bisherigen Jahres-Perioden von Trinitatis zu Trinitatis geführet und nach Maaßgabe der der Ober-Rechen-Cammer unterm 13. Februar 1770 ertheilten Instruction an dieselbe zur bestimmten Zeit mit sämtlichen dazugehörigen Belägen eingesandt, von derselben auf das genaueste revidirt, auch das sonst erforderliche darunter instructionsmäßig beobachtet und von dem Präsidenten der Ober-Rechen-Cammer, welches jederzeit ein des Cassen- und Rechnungs-Wesens besonders kundiger Geheimer Finanz-Rath sein soll, mit Ausgang des December jeden Jahres mit Beifügung eines Verzeichnisses von allen eingekommenen und abgenommenen Rechnungen Seiner Königlichen Majestät von der Lage des Rechnungs-Wesens Bericht erstattet und Rechenschaft gegeben werden.

Das General-Directorium hat dahin zu sehen, daß das Rechnungs-Wesen sowohl bei den Krieges- und Domänen-Cammern als bei der Ober-Rechen-Cammer in der Art prompt und pflichtmäßig verwaltet werde, wes Endes auch bei der Ober-Rechen-Cammer keine andere als im Cassen- und Rechnungs-Wesen völlig geschickte und routinirte Räthe und Bediente angestellet, dabei besonders auf zuverlässige und erfahrne Krieges- und Domänen-Räthe, auch auf vorzüglich geschickte Assessores und Referendarien in den etc Cammern Rücksicht genommen und dergleichen Personen Seiner Königlichen Majestät vom General-Directorio in Vorschlag gebracht werden sollen.

[7.] Domänen- und Aemter-Sachen.

Soll das General-Directorium sich äußerst bestreben Seiner Königlichen Majestät Domanial-Einkünfte auf alle Weise zu erhalten und zu verbessern, die deshalb vorhandenen Vorschriften und Principia regulativa genau in Ausübung zu bringen, darnach durch die Krieges- und Domänen-Cammern von den Aemter-Erträgen gründliche und zuverlässige Anschläge fertigen lassen, solche genau examiniren und approbiren, dahin sehen, daß keine andere, als tüchtige in der Landwirthschaft erfahrne Beamte und Pächter, welche die erforderliche Sicherheit leisten und die Unterthanen wohl und vorsorglich behandeln, angenommen und bestellet werden. Wenn die bisherigen Pächter und Beamte von dieser Beschaffenheit sind, und die neuen Anschläge, auch sonstige den Grundsätzen gemäße Bedingungen erfüllen, sollen sie ohne auf unnachgewiesenes in dem Amts-Ertrage selbst nicht gegründetes Uebergeboth Rücksicht zu nehmen, in den Pachtungen vorzüglich beibehalten werden.

Auch muß das General-Directorium mit den etc Cammern genaue Acht darauf haben, daß die Wirthschaft bei den Aemtern gut und regelmäßig geführet, Acker und Wiesen wohl cultiviret und genutzet, Teiche, Graben und andere Wasserleitungen, imgleichen die Amts-Gebäude in gutem Stande erhalten und daran die contractmäßigen Reparaturen geleistet, auf die gemeinen Weiden und Hüthungen, auf alle öffentlichen Gebäude und Feuer-Anstalten, auch auf die Gebäude der Amts-Unterthanen und deren Wirthschaft genaue Aufsicht gehalten und überhaupt alles, was die Pflicht der Obrigkeit und Policei erfordert, unablässig in Erfüllung gebracht werde.

Verfolg davon.

[8.] Besonders müssen auch die etc Cammern und Beamte dahin sehen, daß keine Gebäude verfallen und keine kleine oder große Bauernstellen eingehen, daß keine Aecker unbestellet bleiben, daß jedes nutzbare Grundstück gehörig cultiviret, daß mit den Gemeinde-Holzungen und andern Gemeinde-Güthern gut gewirthschaftet, die Mühlen im guten Stande erhalten und die Mahl-Genossen durch die Müller nicht vervortheilet, sondern die Mühlen-Reglements und Ordnungen genau beobachtet, mit der Feurung zumahl bei zunehmendem Holzmangel die sparsamste Wirthschaft eingeführet, Vagabonden, Bettler und verdächtiges Gesindel ab- und angehalten, und überhaupt für die Wohlfahrt der Unterthanen rechtschaffen gesorget werde, über alle welche Sachen und Angelegenheiten das General-Directorium sich von Zeit zu Zeit durch die geordneten Bereisungs-Protocolle der Departements-Räthe von den etc Cammern Rechenschaft geben zu lassen hat. [9.] Die Contract- und etatsmäßigen Zahlungen von den Aemtern und deren Pächtern müssen nie unter dem Vorwande von Gegenforderungen, von Remissionen, Bau-Vorschüssen und sonst zurückgehalten, sondern ohne alle Einwendung zur bestimmten Zeit baar an die Casse abgezahlt

werden. [**10**.] Sollen die Pacht- und Domänen-Beamte fernerhin nach den vorhandenen besondern Vorschriften und Reglements bei Verwaltung der Amts-Jurisdiction und dahin gehörigem Depositen-Wesen, auch bei den Anschlägen und Anweisung des Holzes, imgleichen bei Abnahme der Forst-Rechnungen concurriren. [**11**.] Bei Unglücksfällen von Hagelschlag, Mißwachs, Wasserschäden, Viehsterben und dergleichen soll den Beamten und Pächtern nach den vorhandenen Remissions-Reglements und Contracten nach voraufgegangener genauen Untersuchung und zuverlässigen Ausmittelung des Schaden-Standes die gebührende Vergütung und Remission aus der Extraordinarien-Casse des General-Directorii angediehen und, wenn der Fall contract- und reglementsmäßig, vom General-Directorio angewiesen, andergestalt aber und wenn es auf außerordentliche Vergütung und Unterstützung ankommt, wozu die ausgesetzten geringen Quanta der Extraordinarien-Casse nicht hinreichen, darüber an Seine Königliche Majestät berichtet und Allerhöchst Dero Entschließung eingeholet werden.

[**12**.] Ausfertigung der Pacht-Contracte.

Die nach den Pacht-Anschlägen und -Bedingungen genau eingerichteten Pacht-Contracte der Aemter sollen vom General-Directorio sorgfältig examiniret und, wenn solche den allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen gemäß sind, vom General-Directorio confirmiret und unter gewöhnlicher Unterschrift sämtlicher dirigirenden Minister ausgefertiget, andergestalt aber und wenn Bedingungen vorkommen, die von den Grundsätzen abweichen und von Seiner Königlichen Majestät Gutfinden und Gnade abhangen, davon an Allerhöchst Dieselben vom General-Directorio berichtet und dergleichen Contracte zur höchsten Genehmigung und Vollziehung eingereichet werden.

[**13**.] Muß das General-Directorium besonders darauf attendiren, daß die Amts-Unterthanen beim Dienst-Wesen nicht zur Ungebühr belästiget, sondern alle Dienste nach den vorhandenen Dienst-Reglements genau verrichtet werden müssen.

[**14**.] Die Cammer-Taxen von allen Arten Getreide, welche bei den Aemter-Anschlägen und Remissionen, auch Uebergabe zum Grunde geleget werden, müssen gehörig beobachtet, überhaupt aber nach der besondern Lage und Verfassung jeder Provinz dahin gesehen werden, daß die Cammer-Taxe allezeit nach dem gewöhnlichen Mittel-Preise des Getreides reguliret werde, worüber das General-Directorium bei etwaniger anderweiten Bestimmung der Cammer-Taxe in dieser oder jener Provinz zu halten hat, wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß es bei den laufenden Pachtungen bei den vorherigen Anschlägen sein Verbleiben hat.

[**15**.] Damit auch das Remissions-Wesen der Aemter im allgemeinen nach gleichen Grundsätzen tractiret werde, hat das General-Directorium, wofern es noch nicht geschehen, für jede Provinz ein besonderes auf die Local- und Wirthschafts-Umstände derselben sich beziehendes Domänen-Remissions-Reglement zu ent-

werfen und zu Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung einzureichen.

[**16**.] Conservation der Unterthanen und Beförderung der Landes-Cultur.

Die vorzüglichste Bestrebung der ganzen Staatswirthschaft muß dahin gerichtet sein, daß die Bevölkerung und Gewerbe und Nahrung zum Unterhalt der Landes-Einwohner auf den möglichst höchsten Punkt gebracht werden. Das General-Directorium muß also die Erhaltung und Unterstützung der Unterthanen und ihres Gewerbes und Nahrung sowohl in den Städten als auf dem platten Lande als die Grundlage der Wohlfahrt und Macht des Staats betrachten und dahin alle seine Entschlüsse und Maassregeln gerichtet sein lassen.

Verfolg davon.

[**17**.] Es müssen daher die Dienste und andere fixirte Abgaben der Unterthanen auf keine Weise ohne Seiner Königlichen Majestät ausdrückliche Ordre oder Genehmigung erhöhet werden; und sollen diejenigen, welche dergleichen unternehmen, die schwerste Verantwortung und Bestrafung zu erwarten haben. [**18**.] Das General-Directorium soll auch dahin sehen, dass die Mediat-Unterthanen von ihren Gutsherren, den Städten und denen von Adel nicht mit zu harten und ruineusen Diensten gegen ihre ausgemachte und entschiedene Schuldigkeiten beschwert oder ihnen gar neue Lasten aufgeleget werden.

[**19**.] Contributions-Wesen.

Es muß dahin gesehen werden, dass die Unterthanen ihre Contributions- und Cavallerie-Gelder-Prästanda und, was dahin gehöret, zur gesetzten Zeit richtig bezahlen, und daß ohne Noth keine Reste entstehen, imgleichen daß den Unterthanen bei gehörig erwiesenen Unglücksfällen die regelmäßige Remission aus den Contributions-Cassen ungesäumt und richtig vergütet werde, als wofür zunächst die Receptores und Landräthe, demnächst aber die Cammern und das General-Directorium einstehen sollen und dahin ihre Maaßregeln zu nehmen haben.

Dahingegen aber soll die Contribution der Unterthanen ohne Seiner Königlichen Majestät ausdrückliche Ordre bei schwerster, selbst Leib- und Lebens-Strafe auf keine Weise erhöhet werden, wohin jedoch die bei außerordentlichen Fällen unvermeidliche und sich in den Verfassungen gründende Ausschreibung der sogenannten Simplorum behufs der den verunglückten Unterthanen zu ertheilenden Remission nicht zu rechnen.

Verfolg davon.

[**20**.] Muß das General-Directorium von Ungleichheiten und Uebersehungen bei den Prästationen bemerket werden, die Revision der Catastorum verordnen und alles so einrichten, daß sowohl im Verhältniß der Provinzien als der Unterthanen unter sich die Last der Contribution überall mit gleichen Schultern getragen und niemand vor dem andern prägraviret werde.

[**21**.] In der Absicht soll sich auch das General-Directorium mit den Cammern bestens angelegen sein lassen die Cultur der zeithero nicht nutzbar gewesenen Ländereien, Bücher und Brücher, auch den neuen Anbau sowohl der Einländer und der Ausländer und die Ansetzung und Verheirathung der Cantonisten und ausrangirten Soldaten, weshalb die Regimenter vorhin besonders instruiret sind, auf alle Weise zu befördern und zu unterstützen, auch die Vertheilung der gar zu großen Bauerhöfe und den Anbau und bessere Cultur der von den Dorfschaften zu entfernten Ländereien auf alle Weise werkstellig zu machen.

[**22**.] Eben dahin muß das General-Directorium auch in Ansehung der städtischen und adelichen Dörfer bedacht sein und dahin sehen, daß bei Besetzung der wüsten und Abtretung anderer Hufen die darauf ursprünglich haftenden Abgaben und Dienste nicht erhöhet werden.

[**23**.] Besorgung des Lehns-Canonis und der Ritter-Rollen.

Soll das General-Directorium für die prompte Entrichtung des festgesetzten Lehns-Canonis und anderer Lehns-Prästationen von den adelichen Güthern und Grundstücken mit den Cammern sorgen, auch eine genaue Rolle von allen adelichen Güthern, deren Werth, zeitigen Besitzern und Mitbelehnten, deren Aufenthalt und Bedienungen halten und sich des Endes von den Cammern alljährlich genaue Lehns-Tabellen einsenden laßen.

[**24**.] Forst- und Jagd-Wesen.

In Ansehung der Forst- und Jagd-Sachen in den landesherrlichen Waldungen, Heiden und Reviren, des forstmäßigen Holzschlagens, Besorgung des einländischen Holzbedarfs, Festsetzung der Holzpreise, Zurückhaltung des ausländischen Holzes, Anpflanzung und Besaamungen in den Forsten, Wahrnehmung der Forst-Grenzen und der Jagd-Ausübung und was dessen mehr verweisen Seine Königliche Majestät Dero General-Directorium auf die deshalb ergangenen Forst-Ordnungen und andern landesherrlichen Vorschriften, auf deren Befolgung das General-Directorium mit den Krieges- und Domänen-Cammern und Ober-Forst-Meistern genau halten soll.

[**25**.] Städte-Sachen.

Bei den Städten soll das General-Directorium überhaupt dahin sehen, daß selbige zu Abwendung der Accise-Defraudationen und Desertionen mit Mauern oder Pallisaden versehen seien und solche gehörig im Stande erhalten werden müssen, daß soviel als möglich massiv und in grader Linie der Straßen gebauet und wenigstens schlechterdings alle Häuser mit Ziegeln gedecket und mit feuersichern Brandmauern und massiven Schornsteinen oder Rauchfängen versehen sein müssen, ferner daß Feuer-Geräthe, öffentliche Cisternen und Brunnen, Wirths- und andere publique Häuser und Anstalten in gutem Stande erhalten werden, überhaupt kein Gebäude verfallen noch den bürgerlichen Lasten unterworfene

Häuser und Feuerstellen eingehen, keine Vermischung der bürgerlich lastbaren Grundstücke mit freien erfolgen, daß in jeder Stadt die nöthigen Lebens-Mittel vorhanden und um billige Preise feil, auch die nöthigen Handwerker und Künstler aller Art vorhanden sein mögen.

Verfolg davon.

[**26**.] Auf die Amtsführung der Magisträte und auf die ordnungs- und pflichtmäßige Verwaltung aller Cämmerei- und gemeinen Stadt-Güther und Pertinenzien muß das General-Directorium mit den Cammern und Commissariis locorum sehr aufmerksam sein und sowohl die zu approbirenden Cämmerei-Etats als Cämmerei-Rechnungen genau examiniren und von den Cammern in Obacht nehmen lassen.

[**27**.] Ebenso muß das General-Directorium dahin sehen, daß die Feuer-Societäten und Cassen und die Baufreiheits-Gelder-Fonds und Einrichtungen wohl und richtig verwaltet und die mehrere Anbauung und Verschönerung der Städte, auch deren Gewerbe und Nahrung aller Art bestmöglichst befördert werde.

[**28**.] Besonders ist auf Handhabung einer guten Stadt-Policei, Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Abstellung aller Handwerks-Excesse und Mißbräuche, Aufnahme der Brau-Nahrung, Anfertigung der Bier-, Brod- und Fleisch-Taxen und zwar mit jedesmaliger Zuziehung des Commandeurs oder eines abgeordneten Staabs-Officiers der Garnison jeder Stadt, Abwendung aller Auf- und Vorkäuferei, Abstellung alles Wuchers und verdächtigen Wirthschaft, auch der Bettelei und anderer die öffentliche Ruhe stöhrenden Unordnungen die genaueste Sorgfalt zu richten; die Cammern und Magisträte aber sind darunter zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit ernstlich anzuhalten und von Zeit zu Zeit durch Einsendung der allgemeinen Policei-Protocolle deshalb zur Rechenschaft zu fordern.

[**29**.] Einquartierung und Servis sollen von den diesen Lasten unterworfenen Einwohnern und Grundstücken nach gleichen Grundsätzen und mit gleichen Schultern getragen, auch niemand vor den andern prägraviret werden, und muß das General-Directorium und Militär-Departement darüber halten, daß darunter die ergangenen Ordonanzen, Einquartierungs- und Servis-Reglements, imgleichen die Vorschriften der Instruction vom 20. Mai 1748 Articulo 5 unverbrüchlich beobachtet werden.

[**30**.] Allgemeine Commerzien- und Manufactur-Sachen.

Die Aufnahme des Commercii und der Fabriken und Manufacturen muß das General-Directorium sich auf das ernstlichste angelegen sein lassen und vornehmlich den Absatz einländischer Producte und Waaren außer Landes gegen baares Geld zu Bereicherung des Staats, demnächst aber auch deren Umtauschung gegen andere unentbehrliche und erlaubte fremde Producte und Waaren, nicht minder auch nach Beschaffenheit der Lage und Umstände den Transito-, Speditions- und Commissions-Handel, vor

allen andern die erste Art des Handels zu erhalten, zu begünstigen und zu befördern suchen.

Seine Königliche Majestät erklären auch ernstlich, daß der Transito-Handel absolut wieder emporgebracht werden soll, welchen die Accise-Regie gänzlich unterdrücket hat.

Verfolg davon.

[31.] Ist nicht nur die Vermehrung und Verbesserung der einländischen Producte, besonders der Wolle und des Flachses und Hanfs, auch der Seide, sondern auch die Vermehrung und Verbesserung der Manufacturen, Fabriken und Waaren aller Art mit angestrengtester Sorgfalt zu bewürken, die Leinen-Weberei ohne allen Handwerkszwang überall auch auf dem platten Lande zu gestatten, zu Verarbeitung der Wolle, des Flachses und der Seide die erforderlichen Ouvriers und Arbeiter zu engagieren, wozu Seine Königliche Majestät nöthigenfalls außerordentliche Beihülfe gewähren wollen; auch sind geschickte Ausländer und Fabrikanten durch die edictmäßigen Wohlthaten und andere Begünstigungen in das Land zu ziehen und anzusetzen.

[32.] Zu mehrerer Beförderung der einländischen Manufacturen und des Handel müssen die außer Landes gehenden einländischen Producte und Waaren mit geringen Zöllen und leidlichen Handels-Accisen beleget und deren Ausführung auf alle Weise erleichtert und begünstigt werden.

Auch die durchgehenden fremden Waaren sind nicht mit hohen Abgaben zu belegen, wohingegen alle ausländischen Producte und Waaren, welche im Lande hinlänglich und eben so gut und wohlfeil hervorgebracht und geliefert werden können, zur Einführung gänzlich zu untersagen oder so hoch zu impostiren sind, daß die Fremden mit den Einländern nicht Markt halten können; auch die zum Wohlleben und zur Pracht dienenden fremden Producte und Waaren gleichfalls solchen Imposten und Abgaben zu unterwerfen sind, daß dadurch deren Eingang und Gebrauch vermindert und die Landes-Einwohner an andere Arten dergleichen Bedürfnisse, welche das Land liefert, successive gewöhnet werden.

In dieser Absicht sind auch besonders geringe und wohlfeile auswärtige Weine höher zu impostiren, um dadurch die Aufnahme und den Absatz der einländischen Brauereien und Brandtweinbrennereien zu befördern.

[33.] Accise- und Zoll-Sachen.

In Ansehung der Verwaltung der Accise- und Zoll-Geschäfte beziehen sich Seine Königliche Majestät von jetzt auf dasjenige, was deshalb vorstehend im ersten Abschnitt paragrapho 1 und 6 erkläret und vorgeschrieben worden, und werden allerhöchst Dieselben nach eingegangner näheren Kenntniß von dem Gange dieser Sachen die weitere Entschließung, wie es damit gehalten werden soll, eröffnen.

Inzwischen bleiben die Accise-Sachen in den Westphälischen

Provinzien jenseits der Weser nach Maaßgabe der deshalb ergangenen Accise-Gesetze und Tarife ferner in der Verwaltung des General-Directorii; dasselbe soll auch nach den vorhin ergangenen Anweisungen mit dahin sehen, daß von den Accise- und Zoll-Bedienten gegen die Unterthanen und Commercianten keine gesetzwidrige Bedrückungen und Plackereien vorgenommen werden.

[**34.**] Allgemeine Landes-Policei-Sachen.

Außer demjenigen, so dem General-Directorio vorstehend bei Anführung der Städte- und Aemter-Sachen in Absicht der Polizei zur Pflicht gemacht ist, muß dasselbe diese wichtige Angelegenheit der Staats-Wirthschaft im allgemeinen mit äußerster Sorgfalt und Ueberlegung verwalten und wahrnehmen, des Endes, was die allgemeine öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit erfordert, veranstalten, den öffentlichen Credit und ehrliches gesetzmässiges Gewerbe auf alle Art zu erhalten suchen, auf das zur Policei gehörige Armen-Wesen und die Armen-Anstalten, besonders deren Oeconomie, auch auf die Verwaltung der piorum Corporum und auf die Fonds der Königlichen Patronat-Kirchen und Schulen mit Acht haben, für Erhaltung und Verbesserung aller zum gemeinen Besten gereichenden öffentlichen Anstaltungen, Einrichtungen, als der Feuer-Societäten, andern Assecuranz-Anstalten und öffentlicher in das Landes-Credit-Policei- und Nahrungs-Wesen einschlagender Gesellschaften und Verbindungen gewissenhaft mitwürken und sorgen, auf gehörige Unterhaltung öffentlicher Heer-Straßen und Wege, Brücken, Brunnen, Feuer-Geräthschaften, Mühlen, Brau- und Backhäuser, auf hinlänglichen Vorrath der Lebens-Mittel, besonders in den Städten, verhältnißmäßige Preise und Taxen derselben, gute Einrichtung der Krüge und Wirthshäuser, auf das Bauwesen in den Städten und auf dem platten Lande, auf gehörige Cultur der Aecker und anderer nutzbaren Grundstücke, auf Abhaltung alles lüderlichen und verdächtigen Gesindels, des verbotenen Hausirens, der Bettelei, wes Endes die geordneten General- und Provincial-Policei-Visitationen von Zeit zu Zeit instructionsmäßig vorzunehmen sind, pflichtmäßige Aufmerksamkeit richten und alles, was dem entgegen ist, mit Ernst und Eifer verhindern und abstellen, auch die Cammern, Magisträte und andern Obrigkeiten ohne Unterschied darunter zu ihrer Schuldigkeit anhalten, des Endes auch von dem Gange dieser Geschäfte in den Provinzien sich genau zu informiren suchen.

[**35.**] Bauwesen.

Auf das Bauwesen in Seiner Königlichen Majestät Aemtern und, wo solches sonst auf Allerhöchst Dero Kosten geschiehet und das General-Directorium nebst den Cammern dabei zu concurriren hat, muß genaue Aufsicht gehalten werden, damit alles nach zuverlässigen und gründlichen Anschlägen durch geschickte und ehrliche Land-Bau-Meister und Gewerke contractmäßig und dauerhaft angefertiget und soviel möglich massiv gebauet, auch überall auf

Feuer-Sicherheit und zweckmäßige menageuse Einrichtung jedes Baues gedacht werden.

Seine Königliche Majestät wollen auch schlechterdings, daß die Beamten und Pächter mit den vorfallenden Bauten in den Aemtern und Vorwerken, wie schon in den vorigen Instructionen enthalten, nichts weiter zu schaffen haben, noch solche ihnen auf Rechnung oder Verding überlassen werden sollen, weil dergleichen Leute theils die Sache nicht gehörig verstehen, theils dabei wohl nur auf ihren Vortheil und Convenienz zu sehen pflegen, auch durch dergleichen Entreprisen Gelegenheit nehmen mögten ihre Pachtzahlungen gegen Bau-Forderungen compensiren und zurückhalten zu wollen, welches durchaus nicht gestattet werden muß.

Die Beamten und Pächter sind durch die Cammern dahin anzuhalten, daß sie von Zeit zu Zeit die contractmäßigen kleinen Reparaturen, welche sie ex propriis leisten müssen, sofort bewerkstelligen und dergleichen Beschädigungen der Gebäude nicht so hindauern lassen, bis der Schaden größer wird und ihre contractmäßige Obliegenheit überschreitet, wes Endes dieserhalb von den Departements-Räthen und Bau-Bedienten die genaueste Aufmerksamkeit auf das Bauwesen in den Aemtern gehalten werden muß.

Seine Königliche Majestät schärfen auch Dero General-Directorio aufs ernstlichste ein, sowohl selbst mit größter Aufmerksamkeit dahin zu sehen, als das Ober-Bau-Departement gemessenst dahin zu instruiren, daß selbiges mit äußerster Sorgfalt darauf attendire, damit bei dem Bauwesen nicht so viel gestohlen, sondern bei allen Bauten redlich und solide verfahren werde.

Wenn in einem Amte Bauten oder der Bau-Casse zur Last fallende Haupt-Reparaturen vorkommen, müssen solche von den Beamten und Pächtern der Krieges- und Domänen-Cammer sofort angezeiget, darauf ungesäumt die Untersuchung an Ort und Stelle durch den Departements-Rath und Land-Bau-Meister vorgenommen, so wie es die wahre Nothwendigkeit und der ökonomische Endzweck erfordert, davon genaue und zuverlässige Anschläge gefertiget, dabei auf die verschiedenen Preise der Materialien und des Arbeits-Lohns, auch auf die möglichste Menage des Holzes pflichtmäßig attendiret, und die Anschläge entweder dem jährlichen Provincial-Bau-Etat beigefüget oder in schleunigen Fällen sofort an das General-Directorium eingesandt werden.

Den Anschlägen muß jedesmahl das vollständige Verzeichniß des erforderlichen, aus den Forsten frei zu verabfolgenden Bauholzes mit Bemerkung der Länge, Stärke oder sonstigen Qualität beigefüget werden.

Alle von den etc Cammern eingehende Bau-Anschläge, auch die Bau-Etats mit dazu gehörigen Anschlägen sollen zuvor vom General-Directorio dem Ober-Bau-Departement zugefertiget werden, um solche nach Maßgabe der demselben unterm 17. Aprilis 1770 ertheilten besondern Instruction genau und pflichtmäßig zu

revidiren und sodann dem General-Directorio wieder einzureichen, welches darauf die erforderlichen Approbationes ertheilt, die Anschläge den etc Cammern remittiret und die Anweisung des Holzes verfüget.

Nach den approbirten Anschlägen müssen die etc Cammern ungesäumt mit den Handwerks-Leuten durch den Land-Bau-Meister die Verdinge oder Contracte schließen und exhibiren lassen, welche dem Befinden nach von der etc Cammer approbirt und der Bau-Casse, um darnach demnächst Zahlung zu leisten, zugefertiget werden.

Sobald ein Bau oder Reparatur vollendet, muß solches der etc Cammer angezeigt und dessen Beschaffenheit, auch ob alles anschlags- und contractmäßig, tüchtig und dauerhaft angefertiget, durch den Departements-Rath und Land-Bau-Meister an Ort und Stelle revidiret, auch ehe und bevor solches nicht geschehen und darüber das vorschriftsmäßige Attest nicht beigebracht worden, kein Geld an die Entreprenneurs bezahlet werden.

Die mit allen Belägen versehenen Bau-Rechnungen werden von der Cammer jeder Provinz genau examiniret und abgenommen und demnächst gleich anderen Rechnungen zur Revision an die Ober-Rechen-Cammer eingesandt.

Das General-Directorium und die Krieges- und Domänen-Cammern haben auch auf gleiche Weise das Bauwesen der Königlichen Patronat-Kirchen, Pfarren und Schulen pflichtmäßig zu besorgen und im übrigen in Absicht der Bausachen die ergangenen besondern Bau-Reglements, ingleichen diejenigen sonstigen Anweisungen zu befolgen und zur Ausübung bringen zu lassen, welche deshalb in der Instruction vom 20. Mai 1748 Articulo 19 enthalten sind.

[**36**.] Cammer-Justiz-Wesen.

Da die Cameral- und Finanz-Verwaltung überhaupt nicht bestehen noch zur Ausführung gebracht werden kann, wenn das General-Directorium und die etc Cammern, auch übrige Finanz-Collegia mit der erforderlichen obrigkeitlichen Authorität und ausübenden Macht nicht versehen sind, so bestätigen Seine Königliche Majestät dieselben bei der ihnen beigelegten Gerichtsbarkeit in allen Geschäften, welche zu ihrer Verwaltung gehören, und verordnen, daß darunter im übrigen ferner die Vorschrift des von dem vormaligen Groß-Canzler Freiherr von Cocceji entworfenen allgemeinen Jurisdictions- und Ressort-Reglements vom 17. Juni 1749, auch die Instruction des Ober-Revisions-Collegii vom 12. Augusti 1792, sowie in Absicht der Form und Ordnung der Gerichts-Sachen die allgemeinen Gesetze und Vorschriften des Justizwesens, soweit sie applicable sind, beobachtet und befolget, auch fernerhin alle Zeit ein Geheimer Finanz-Rath, welcher vorhin Cammer-Justitiarius gewesen, Präsident des Ober-Revisions-Collegii sein und Seiner Königlichen Majestät vom General-Directorio vorgeschlagen werden soll.

[37.] Verfolg davon wegen Concurrenz bei den Landes-, Hoheits-, Grenz- und Abschoß-Sachen.

In Gemäßheit gleicher Grundsätze und der deshalb emanirten besonderen Reglements und Edicte soll auch dem General-Directorio und resp. den etc Cammern fernerhin die bisherige Concurrenz bei den Landes-, Hoheits- und Grenz-, imgleichen bei den Abschoß- und Emigrations-Sachen verbleiben und darunter zwischen denselben und dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten das erforderliche concertiret, von dem General-Directorio und den etc Cammern aber besonders dahin gesehen werden, daß die Landes-, auch Aemter-, auch Stadt-Grenzen und davon abhangende Rechte und Nutzungen aufrecht erhalten, die Abschoß- und Abzugs-Gefälle richtig eingezogen und berechnet, die Auswanderung der Unterthanen und die Exportation des einländischen Vermögens möglichst verhütet und abgewendet, auch bei jedesmaliger Wegziehung einer dem Staate verpflichteten Person, auch Ausführung des Vermögens, die Verhältnisse der besonderen Landes-, Militär- oder gutsherrlichen Verbindung zuvor genau ausgemittelt werden.

[38.] Medicinal-Wesen und die zur allgemeinen Landes-Policei gehörige Vorsorge für die Erhaltung und Wiederherstellung der zerrütteten Gesundheit der Staats-Einwohner nebst Aufsicht über die dahin gehörigen öffentlichen Anstalten.

Da dem General-Directorio die Verwaltung und Besorgung der zur gesammten Staats-Wirthschaft mit gehörigen obersten und allgemeinen Landes-Policei ebenfalls übertragen ist, so muß dasselbe auch dahin sehen, daß alle zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit der Einwohner des Staats und zu Wiederherstellung der zerrütteten Gesundheit der Bürger vorhandene öffentliche Anstalten und Einrichtungen wohl administriret, im Fortgange erhalten und, so weit es das allgemeine Beste erfordert, verbessert werden.

In der Absicht muß das General-Directorium besonders die Amts-Obliegenheiten des angeordneten Ober-Collegii Sanitatis zu dirigiren und in vorkommenden Fällen anzuwenden suchen, auch mit andern Departements, welche dahin mitzuwürken haben, als dem Geistlichen Departement, den Armen-Directoriis und dergleichen, das erforderliche concertiren.

Nicht minder muß das General-Directorium vorzügliche Aufmerksamkeit dahin richten, daß die eigentlichen Medicinal-Anstalten, so wie es die Wohlfahrt des Staats und dessen Einwohner in allen Classen erfordert, aufrecht erhalten und ausgeübet werden. Es ist also diese Obliegenheit vornemlich zu erfüllen bei epidemischen Krankheiten und pestartigen Contagionen, bei Bestimmung der Anzahl der in jeder Stadt und Kreise, auch hin und wieder auf dem platten Lande erforderlichen Aerzte, Wund-Aerzte und

Heb-Ammen, auch bei der Aufsicht über deren Verhalten in ihren Berufs-Geschäften, bei Abwendung und Abstellung aller dabei bemerkten dem Publico nachtheiligen Mißbräuche, Vergehungen und Mängel, bei der Mitwürkung, daß in den Städten die nöthigen Heilmittel vorhanden, die Apotheken damit in gehöriger Qualität und Güte versehen sein, auch die Kranken, besonders die Armen dabei nicht übertheuert werden mögen.

In allen diesen und dergleichen zur allgemeinen Wohlfahrt und Policei gehörigen Angelegenheiten hat das General-Directorium in der von Seiner Königlichen Majestät bestimmten Art mit dem Ober-Collegio Medico und Ober-Collegio Sanitatis das nöthige zu veranstalten und zu besorgen, auch zu verfügen, dass in den Provinzien ein gleiches von den Krieges- und Domänen-Kammern und Provincial-Collegiis Medicis und Collegiis Sanitatis geschehe.

Die Examinirung aller Medicinal-Personen als Aerzte, Wund-Aerzte, Heb-Ammen, Apotheker und dergleichen in Absicht der Geschicklichkeit zu Ausübung ihres Metiers verbleibt so, wie es in der Medicinal-Ordnung enthalten, resp. dem Ober-Collegio Medico und den Provincial-Collegiis Medicis, welche auch darüber die erforderlichen Approbationes ertheilen. Aber die Frage, ob, an welchen Orten und wie viel Aerzte, Wund-Aerzte, Apotheker und Heb-Ammen an diesem oder jenem Orte anzusetzen, imgleichen die Bestellung der Land-, Kreis- oder Stadt-Physicorum und Chirurgorum, deren medicinische Qualification vorausgesetzt, gehöret zur Entscheidung und Besorgung des General-Directorii, welches auch darüber die erforderlichen Bestallungen und Approbationes ausfertigen zu lassen hat.

Die vorfallenden Medicinal-Processe werden in den Provinzien in erster Instanz bei den Provincial-Collegiis Medicis angebracht und entschieden, und soll des Endes allezeit ein der Rechte kundiges Membrum der Krieges- und Domänen-Kammern, in der Regel der Justitiarius Camerae Director und Justitiarius des Provincial-Collegii Medici sein. Die Appellationes von den Erkenntnissen der Provincial-Collegiorum Medicorum ergehen an das Ober-Collegium Medicum und die Revisiones von selbigen, imgleichen die Appellationes von den beim Ober-Collegio Medico in erster Instanz entschiedenen Sachen ergehen wie vorhin an das Ober-Revisions-Collegium des General-Directorii.

[**39.**] Juden-Sachen.

Alles, was die politische Verfassung, die Toleranz und Ansetzung der Juden, auch deren Gewerbe betrifft, bleibt dem General-Directorio und den etc Cammern fernerhin untergeben, und haben dieselben dahin zu sehen, daß dabei überall den Vorschriften des General-Juden-Reglements vom 17. Aprilis 1750 und die in Verfolge desselben ergangenen Anweisungen und Bestimmuugen unverbrüchlich befolget werden. Es verstehet sich übrigens von selbst, dass zwar in Juden-Sachen des Gutachten des General-

Fiscals fernerhin erfordert, dennoch aber die Entscheidung darauf dem General-Directorio vorbehalten werde. Seine Königliche Majestät empfehlen auch Dero General-Directorio angelegentlich, mit Nachdruck darauf zu halten, daß die ohnedem schon gedrückte jüdische Nation, soweit es möglich, soulagiret und von dem General-Fiscal nicht so gräulich gequälet werde.

[**40**.] Stempel- und Charten-Sachen.

Die Administration des Stempel-Papiers und der gestempelten Charten hat das General-Directorium fernerhin nach den deshalb ergangenen Edicten und Instructionen zu besorgen, die Cammern und andern Obrigkeiten und Fiscale deshalb zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und die vorgehenden Contraventionen gesetzmässig zu bestrafen.

[**41**.] Allgemeine Landes-Edicte und Verordnungen.

In allen Sachen, welche die allgemeine Staats-Wirthschaft und Finanz-Verwaltung betreffen, hat das General-Directorium die erforderlichen sämtliche Unterthanen oder gewisse Classen derselben verbindenden Edicte, Reglements und andere allgemeinen Verordnungen, aber den vorherigen nähern Bestimmungen und Erklärungen gemäß, wie auch alle Handwerks- und Manufactur-Gesetze und Privilegia, Begnadigungen, Concessiones und dergleichen mit genauer pflichterfüllter und für das allgemeine Beste und Seiner Königlichen Majestät Allerhöchstes Interesse beeiferter Sorgfalt zu entwerfen und zu Allerhöchst Dero Genehmigung und Vollziehung zu befördern. In solchen Sachen aber, welche zugleich mit in den Berufs-Angelegenheiten der auswärtigen Justiz-, Lehens-, Geistlichen-, Criminal-, Reformirten und Französischen Colonie-Departements einschlagen, soll zuvor zwischen besagten Departements und dem General-Directorio das erforderliche concertiret, auch auf gleiche Weise von diesen Departements es in solchen Sachen, welche in das allgemeine oder besondere Staats-, Wirthschafts- und Finanz-Interesse einschlagen, gehalten und in dergleichen Fällen entweder an Seine Königliche Majestät gemeinschaftlich berichtet oder, daß deshalb vorhero die geordnete Communication mit den concurrirenden Departements geschehen, in den Berichten ausdrücklich mit angezeiget werden.

[**42**.] Wegen der Extraordinarien-Casse des General-Directorii.

Die Extraordinarien-Casse des General-Directorii ist dazu gestiftet, daß daraus die Remissiones bei qualificirten Unglücksfällen in den Königlichen Domänen-Aemtern, Unterstützung bei außerordentlichen Aemter-Bauten und sonstige außerordentliche Domänen-Bedürfnisse und Ausfälle bestritten, auch dasjenige ersetzet und zugeschossen werden soll, was beim Mangel der Provincial-Fonds und extraordinariorum zu Erfüllung der Etats nothwendig ist.

Das General-Directorium hat über deren bestimmungsmäßige Verwaltung mit äußerster Vorsicht und Menage zu halten und darunter dasjenige zu beobachten, was respective in der Instruction vom 20. Mai 1748 Articulo 20 und in dieser nähern Instruction im ersten Abschnitt Paragrapho 15 vorgeschrieben ist.

[**43.**] Vorspann-Sachen.

Wegen des Vorspann-Wesens beziehen Seine Königliche Majestät Sich vor jetzt auf die in erwähnter Instruction de 1748 Articulo 21, imgleichen in den Cammer-Instructionen enthaltene gemessene Vorschrift und Anweisung und wollen, daß darnach von Dero General-Directorio, den etc Cammern und von Jedermann, dem freier Vorspann in herrschaftlichen Angelegenheiten zu geben ist, auf das exacteste verfahren und darüber mit Nachdruck gehalten werden soll, damit die an sich drückende Vorspanns-Last auf alle Weise erleichtert, nicht aber durch einige Ueberschreitung und Misshandlung erschwert werde.

Im Allgemeinen wird daraus wiederholet und bestätigend festgesetzt, daß Niemanden, er sei wer er wolle, freier Vorspann gegeben werden soll, der dazu nicht nach Beschaffenheit der Fälle durch einen von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst oder von Dero General-Directorio ertheilten und vollzogenen Vorspann-Pass berechtiget und legitimiret ist.

Jedermann soll auch die in solchen Vorspann-Pässen enthaltenen Vorschriften unverbrüchlich befolgen und besonders die vorspannenden Unterthanen auf keine Weise zwingen, geschwinder zu fahren oder länger am Orte der bestellten Abfuhre zu warten, als darin vorgeschrieben ist.

Uebrigens soll, wie vormahl, bei den Reisen in landesherrlichen Geschäften und Angelegenheiten an Vorspann-Pferden gegeben und in den Vorspann-Pässen ausgegeben werden: für einen Würklichen Staats-Minister vor dessen Wagen sechs angeschirrte Vorspann-Pferde und vier Pferde vor den Bagage-Wagen, für einen Geheimen Finanz-Rath und für einen Cammer-Präsidenten sechs Vorspann-Pferde, für einen etc Cammer-Director, Krieges- und Domänen-, Steuer- und Landrath, auch für einen Rath aus Justiz-, Landes-Collegiis vier Vorspann-Pferde, für einen Subaltern-Bedienten der Landes-Collegiorum aber zwei Vorspann-Pferde.

Im gleichen Verhältniß werden die Vorspann-Pferde in den Pässen ausgeschrieben für die Militär-Personen und andern Königlichen Bedienten, wofern nicht Seine Königliche Majestät Allerhöchst Selbst deshalb sonstige positive Befehle erteilen.

[**44.**] Verpflegung der Armee, Militär-, Marsch-, Fourage-, Magazin-, Einquartirungs- und Servis-Sachen.

Was wegen Verpflegung der Armee und Besorgung der zum General-Krieges-Commissariat gehörigen Sachen wegen der Krieges- und Land-Magazine, der Artillerie- und Proviant-Pferde, Knechte und Fuhr-Wesens, wegen der Einquartirung und des Servises,

wegen der Fourage-Gelder für die Cavallerie, wegen der neuen Cavallerie-Grasungs-Verpflegung und Lieferung und sonst in den Militär-Geschäften und Angelegenheiten theils in der Instruction vom 20. Mai 1748 Art. 4, 5 und 6 theils in den deshalb besonders ergangenen Marsch- und Einquartirungs-, auch Servis-Reglements und in der neuern Vorschrift vom 15. Februarii 1763, imgleichen wegen des Deserteur-Wesens in besagter Instruction de 1748 Art. 13 und in den deshalb besonders emanirten Edicten umständlich vorgeschrieben und enthalten ist, soll fernerhin so lange, bis Seine Königliche Majestät darunter ein anderes disponiren, genau befolget und übrigens dabei die in dieser Instruction im ersten Abschnitte Paragrapho 6, 7 und 9 bestimmte Form und Ordnung beobachtet werden.

[**45**.] Salz-Sachen.

Wegen Verwaltung des Salzwesens und dahin gehöriger Angelegenheiten hat das General-Directorium sich nach demjenigen zu achten, was deshalb in der Instruction de 1748 Art. 23 und in den demnächst ergangenen Edicten und Reglements vorgeschrieben ist.

[**46**.] Schluß.

Im Uebrigen, so weit darunter in gegenwärtiger Instruction keine Abänderung geschehen ist, erneuern und bestätigen Seine Königliche Majestät alles, was sonst in den Instructionen des General-Directorii vom 20. Decembris 1722 und 20. Mai 1748 sowohl in Absicht der Vorzüge und Vorrechte des General-Directorii überhaupt, dessen Minister, Räthe und übrigen Bedienten, als auch wegen der bei den Geschäften selbst zu beobachtenden Grundsätze und wegen der Form und Ordnung der Dienst-Verwaltung festgesetzet und vorgeschrieben ist, befehlen auch Dero General-Directorio sich darnach fernerhin unverbrüchlich zu achten und in dem Maße und Voraussetzung auch über die Befolgung aller sonst ergangenen, das Finanz- und Cameral-Wesen und die Amts-Obliegenheiten des General-Directorii, der Krieges- und Domänen-Cammern und anderer subordinirten Bedienten betreffenden Gesetze, Edicte, Reglements und Vorschriften ernstlich zu halten.

Da es Seiner Königlichen Majestät wohl überlegter unabänderlicher Entschluß ist, die Staats-Wirthschaft Dero gesammten Länder auf diejenigen ächten, richtigen und der wahren Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen angemessene Grundsätze und Maßregeln wieder zurückzubringen und herzustellen, welche die politische Grösse und Festigkeit Dero Staats gewürket und erhalten haben; da dazu die vollkommenste Einrichtung und Uebereinstimmung der ganzen Staats-Oeconomie, mithin die sorgfältigste Beförderung der Volks-Menge, deren Gewerbes, der Landes-Cultur und der davon abhängenden landesherrlichen Einkünfte, auch die Verpflegung der zum Schutze des Landes bestimmten Armee nothwendig erforderlich ist; da Seine Königliche Majestät nach Dero

landesväterlichen Gesinnung alle diese großen Endzwecke mit menschenfreundlicher Beförderung der Wohlfahrt und Glückseligkeit eines Jeden Dero rechtschaffenen Bedienten und Unterthanen zu erreichen wünschen und Sich bestreben; da Höchstdieselben überall Wahrheit, Recht und Ordnung gehandhabet und geschützet wissen und auch selbst die beträchtlichste Vermehrung Dero Einkünfte mit Kränkung und Bedrückung der Rechte, des Eigenthums und der Nahrung Dero Unterthanen nicht gestatten, dagegen aber auch die natürliche und rechtmäßige Erhaltung und Vermehrung Dero Gerechtsame und Einkünfte auf alle Weise bewürket wissen wollen, worüber Höchstdieselben, sobald es Dero jetzigen überhäuften und dringenden Regierungs-Geschäfte gestatten, noch nähere Allerhöchste Vorschriften und Anweisungen ertheilen werden: so hoffen und erwarten Seine Königliche Majestät auch von Dero General-Directorio, daß dasselbe nach seiner illustren und vorzüglichen Bestimmung Seiner Königlichen Majestät darunter mit aufrichtiger Treue und Thätigkeit die Hand bieten und Allerhöchst Dero landesväterliche Gesinnungen, Absichten und Befehle ins Werk zu richten sich eifrigst angelegen sein lassen und darin seine wahre Ehre und Zufriedenheit setzen, keinesweges aber Seine Königliche Majestät durch Untreue, Pflichtvergessenheit, Ungehorsam, Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit gegen das wahre Interesse Dero Staats wider Allerhöchst Dero großmüthige und menschenfreundliche Neigung nöthigen werden, Verbrechen und Verabsäumung der geleisteten Pflicht gesetzmäßig zu bestrafen, wohingegen das General-Directorium versichert sein kann, das Seine Königliche Majestät alle von demselben überhaupt und von dessen Mitgliedern und übrigen Bedienten besonders Allerhöchst Denenselben und dem Vaterlande geleistete redliche und nützliche Dienste an einem Jeden mit Gnade und Beifall erkennen und an ihnen selbst und den Ihrigen auf eine huldreiche Art belohnen, auch dieselben samt und sonders bei treuer Ausübung ihres Berufes gegen alle Anfechtung und Beeinträchtigung kräftigst schützen, auch keinen von Dero rechtschaffenen Bedienten unverschuldet und ungehöret des Dienstes entlassen noch verstoßen werden.

Diese Seiner Königlichen Majestät erneuerte und revidirte Instruction soll alljährlich im versammelten General-Directorio in Gegenwart der Minister und Räthe verlesen und außerdem geheim gehalten und Niemandem mitgetheilt werden.

Urkundlich nach Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst eigenen wohl überlegten Willens-Meinung und unter Allerhöchst Dero eigenhändigen Unterschrift. So geschehen

Berlin den 28. Septembris 1786.

Friedrich Wilhelm.

Druck von F. W. Kunike in Greifswald.



DATE DUE			

